Auserlesene neueste
Staats-Acta,
unter der jetzt
Glorwürdigsten Regierung
Ihro Röm. Kayserl. Maj.
Josephs des Zweyten,
zum Behuf der
Reichs-Historie und der Staats-Rechten,
mitgetheilt von
J. C. v. G.

Fünfter Theil.

Ulm, Frankf. und Leipzig 1771.
verlegts Johann Conrad Wohler.

Innhalt
des fünften Theils.

Das I. Capitel.
Von der Reichs-Stadt Gelnhausen Differenzien mit Chur-Pfalz und Hessen Hanau puncto exemptionis. Pag. 1

Das II. Capitel.
Von denen zwischen der Republik Genua und der Stadt St. Remo puncto Exemptionis vorseyenden Irrungen und Bewegungen in Comitiis. 87.

Das III. Capitel.
Von denen zwischen Johann Christian Müller Cathol. Maurer-Gesellen und dem Magistrat der Reichs Stadt Frankfurth und dasiger Maurer-Meister-Innung puncto receptionis in Magisterium, obwaltenden Irrungen. 133

Das IV. Capitel.
Von der dem Erzhaus Oesterreich zustehenden Superiorität über die Marggrafschaft Burgau. 249

Das

Das V. Capitel.

Von denen zwischen Sr. Churfürstl. Gnaden zu Cölln und dem Herrn Fürsten und Abt zu Corvey bey dem Cammer-Gericht wegen Wiedereinlösung der Halbscheid des Schlosses Kogelberg und derer Städten Marsberg und Volkmarsheim vorwaltenden Irrungen. Pag. 279

Das VI. Capitel.

Vom Postwesen im Reich. 358

Das VII. Capitel.

Von denen Strittigkeiten des Grafens Carl Friederich von Pückler und Limburg Filiæ minorennis nomine, und dem Herrn Fürsten August Wilhelm zu Hohenlohe Engelfingen uxorio & contutorio nomine der minorennen Grafen von Rechtern das Erbfolg-Recht in die Halbscheid des durch den Tod des letzten Limburgischen Erb-Tochter Christinen Carolinen Henrietten, vermählten Gräfin von Græveniz erledigten Landes Antheils von den Gräflich Limburg Speckfelder und Sontheimischen Landen betreffend. 422

Auserlesene neueste

Staats-ACTA.

Fünfter Theil.

Das erste Capitel.

Von der Reichs-Stadt Gelnhausen Differenzien mit Chur-Pfalz und Hanau puncto exemptionis.

Num. 1.

Kurzgefaßte documentirte Facti Species, in Sachen des Kayserl. Fiscalis generalis, contra Chur-Pfalz und Hanau, decisæ citationis, die Exemtion der Reichs-Stadt Gelnhausen betref-

fend; nunc Rescripti mandati de manutenendo & protegendo S. C.

§. 1.

Mit was für grossen und schweren Kosten Ihro Röm. Kayserl. Majestät allerunterthänigst getreueste uralte freye Reichs-Stadt Gelnhausen ihre unmittelbare Reichs-Ständigkeit, und Chur-Rheinische Mit-Standschaft nach einem in die 185. Jahren angedauerten fiscalischen Exemtions-Proceß unter denen Reichs-kündig erlittenen härtesten Drangsalen und gewaltsamen Bedrückungen endlich wider ihre höchst- und hohen Pfand-Herrschaften Chur-Pfalz und Hanau obsieglich erstritten und erwonnen, solches bestättigt die an den Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar unterm 24. Nov. 1734. und sub Lit. A. anliegende Urtheil.

§. 2. In gefolg dieser Rechts-kräftigen Decisiv-Urtel ist gedachte Reichs-Stadt Ihro Röm. Kayserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich unmittelbar unterworfen, und dafür von männiglich zu erkennen nicht nur erkläret, sondern auch diese in Rücksicht sothaner unmittelbaren Subjection zu Entrichtung aller Reichs- und Crayß-Anlagen, Steuer und Ländern, einschließlich der zur Unterhaltung des Kayserl. Cammer-Gerichts verordneten Zieler, nebst allen Ruckstand, es seye dann,

daß

daß allerhöchst-besagte Kayserl. Majestät und das Reich ihr einen Nachlaß allergnädigst angedeyen zu lassen geruhen wollten, schuldig erkläret; weniger nicht

§. 3. Denen höchst- und hohen Standherrschaften die über besagte Reichs-Stadt sich eigenen Gewalt und widerrechtlich angemeßne Jurisdiction in civilibus & criminalibus gänzlich abgesprochen, und diese letztere dagegen vielmehr

§. 4. Nach vorgängiger Producirung sothaner Rechts-kräftigen Kayserl. allerhöchsten Urteln, und darauf bey dem hochlöbl. Churmaynzischen Reichs-Directorio zu Regenspurg unterm 23. April 1735. ausweißlich der Anlage sub Lit. B. beschehenen Legitimations-Actu, und von diesem dem dasigen Reichs-Erb-Marschall-Amt gethanen Insinuation der diesseitigen dem Stylo Comitiali gemäß übergebenen Vollmacht, als ein unmittelbarer Reichs-Stand würcklich ad Votum & Sessionem in Comitiis & a Circulo admittiret, sofort

§. 5. von ihrem bestellten Agenten, Namens Friederich Ludwig Häberle, der Reichs-Stadt Regenspurg Consulenten, die behörige Possession vi adjuncti sub Lit. C. sowohl in Collegio Civitatensi, als Corpore Evangel. nach gleichfalls bey der Chur-Sächsischen Directorial-Gesandschaft erfolgter Legitimation ohne einzigen weder von der Churpfälzischen Gesandschaft noch Hanau geäussertem Wider-

spruch, unter gemeinsamer Gratulation sämmtlicher Herren Gesandten genommen, und also erwehnte Reichs-Stadt bey Verführung ihres Voti & Sessionis, und inmittelst geleisteten Reichs- und Crayß-Præstandis bis ad annum 1742. ruhig und unbekränkt belassen worden.

§. 6. Da nun in diesem vorberührten Jahr bey denen damaligen verwickelten critischen Zeit-Läuften auf boßhaften und pflichtwidrigen Betrieb einiger dem hohen Gegentheil anhängigen unruhigen Gelnhauser Stadt-Officiere, benanntlich Adam Reine und Conrad Heim, wegen vorgeforderter üblen Administration der Oeconomie und Justiz, deren Untersuchung lediglich von Ihro Röm. Kayser. Majestät und Dero höchsten Reichs-Gerichten unmittelbar dependiret, man von Seiten derer höchsten und hohen Pfandherrschaften gleichwohlen kein Bedenken getragen durch Anordnung einer incompetenter benannten und in die Stadt eingerückten anmaßlichen Pfandschaftl. Commission die sämmtliche Raths-Glieder sothaner Reichs-Stadt mit militarischer Gewalt in Exequirung ihrer parateſten Mitteln, und Abpfändung derer Festtäglichen Kleidungen, Mäntel und anderer häußlichen Effecten, Innhalts der Anlage sub Lit. B. auf die unerhörteste Art thätlich zu überziehen, und diese Reichs-Stadt von neuem ihrer durch so viele Rechts-kräftige Kayserl. Erkänntniße bestättigter Unmittelbarkeit kurzum zu entsetzen;

§. 7. So ist während diesen Reichs-Constitutions-widrig unternommenen factischen Proceduren von dem höchstpreißlichen Reichs-Cammer-Gericht auf des Herrn Kayserl. Fiscalis generalis, und hochlöblichen Chur-Rheinischen Crayses, wie auch ersagter Reichs-Stadt gemeinsam beschehenes Anrufen, und von letzterer wider die Pfandschaftlicher Seits eingewandte nichtige Revision producirten hinlänglichen Cautions-Schein das Mandatum de manutenendo cum Protectorio auf weyl. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, Herrn Philipp Carl, als des Chur-Rheinischen Crayses ausschreibenden Fürsten, höchstseel. Andenkens unterm 7ten Sept. 1742. laut der Anlage Lit. E. per Sententiam würklich erkannt und insinuirt, auch den 15ten Oct. hierauf vi adjuncti sub Lit. F. dem Stylo Camerali gemäß reproduciret, hingegen aber

§. 8. von Seiten der höchst- und hohen Pfandherrschaften auf dessen schuldigste Parition so wenig als die von Röm. Kayserl. Maj. Carl des VII. glorwürdigsten Gedächtniß, eigens erlassene allergnädigste Rescripta und geschärfte Dehortatoria die mindeste Rücksicht genommen worden, sondern

§. 9. Es haben diese vielmehr zu Vilipendirung der allerhöchst-richterlichen Autorität in ihren gewaltthätig verhängten Attentatis in so lange geflissentlich fortgefahren, bis obige sämmtliche Raths-Glieder (welchen man

wegen standhaften Ertrag und Uebersehung dieser militarischen Executionen und Geld-Erpressungen an gesammte Bürgerschaft ermeldter Reichs-Stadt testantibus actis judicialibus per Instrumentum Notariale publicum die theuerste und bündigste Indemnisation auf Haab, Gut und Blut mediante Cautione ausdrücklich versichert, und handtraulich angelobet gehabt,) aller dawider eingelegten Protestationen unangesehen, bey verzogener und ausgebliebener executivischen Hülfe unter sothanen Gewalt denen gegentheiligen Urtels-widrigen Gesinnungen und sogenannten Commissarischen vermeintlichen Regulativ, in betref der Pfandherrschaftlicher Seits sowohl in Comitiis & Circulo, als sonstigen Kayserl. höchstpreißlichen Dicasteriis eigenmächtig anzumassen suchenden Reichs-Grund-Gesetz anstößigen Vertrettung sich gegen Eyd und Pflichten submittiren müssen.

§. 10. Wie nun von Seiten des Kayserl. Fiscalis generalis, und des hochlöbl. Chur-Rheinischen Crayses gegen die so gewaltsam erzwungene, und wider alle, besonders deutsche Rechte und Freyheiten streitende Submission, durch einen unter dem 21ten Jun. 1743. und Ausweiß der Anlage sub Lit. G. in audientia Camerali feyerlichst abgehaltenen Protestations-Receß Ihro Röm Kayserl. Majestät und dem Heiligen Römischen Reich, wie auch vorberührtem hochlöbl. Crayse und gedachter bedruckten Reichs-Stadt alle dawider

wider zustehende und durch den Weg Rechtens bestättigte allerhöchst und hohe unmittelbahre Gerechtsame, weniger nicht anklebende Regalia, Prærogativa, und übrige adjudicirte Reichs- Standmäßige Freyheiten auf das standhafteste conservirt und gewähret, und dahero sothane vi militari abgedrungene Submission, gleich ob sie niemalen geschehen, für unnachtheilig, und ohnehin als null und nichtig declarirt, sofort

§. 11. zu unverweilter Abstellung der Urtheilswidrigen Attentatorum, und kräftigster Manutenenz dieses höchsten Gerichts ergangenen gerechtesten Erkänntnissen, die Extension des Protectorii & Conservatorii auf des benachbarten Fränkischen Crayses ausschreibende Herren Fürsten zu erkennen, oder sonstige hinlängliche Reichs-Constitutions-mässige Mittel ex officio zu verfügen, nicht nur mit allem Nachdruck bittlich angestanden, sondern auch

§. 12. Nachhero ad ductum hujus in denen folgenden Jahren bey fernerer Betreibung der Sache pro decernendo Mandati de manutenendo & protegendo C. C. sammt und sonders auf Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, Herrn Johann Friederich Carl, als des Chur-Rheinischen, und auch gedachten Fränkischen Crayses ausschreibenden Herrn Fürsten, an höchsterwähntem Reichs-Cammer-Gericht in Consequentiam priorum

Judicatorum fortwürig sollicitirt, und unermüdet angeruffen worden;

§. 13. So ist endlich zu allem Ueberfluß unterm 16ten Febr. 1761. Paritoria Plena dahin ergangen, daß man nach solcher dem Pfandherrschaftlichen Procuratori L. Ziegler annoch eine Zeit von 2. Monaten pro Termino & prorogatione von Amts-wegen angesetzet, um Einwendens ungehindert glaubliche Anzeige zu thun, daß der unterm 24. Nov. 1734. ergangenen Urtel alles ihres Innhalts gehorsamlich gelebet seye, mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen würde, daß er alsdann bey der in gedachter Urtel denen Executorialibus einverleibten Pœn pure bleiben, und das gebettene Rescriptum und respective Extensio Mandati de manutenendo & protegendo ohne ferners Anrufen aus der Canzley verabfolget werden solle.

§. 14. Nachdeme nun in Gefolg dieser ergangenen Paritori-Urtel auf die Pfandherrschaftlicher Seits in termino præfixo nicht bewürkte Paritions-Anzeige sowohl vor dem Kayserl. Herrn Fiscali Generali, als diesseitigen Procuratore Lic. Weylach um die Kayserl. Verabfolgung obigen Rescripti Mandati de manutenendo & protegendo der Ordnung gemäß angeruffen worden, und man dahero in der gänzlichen Hofnung gestanden, daß besagter Reichs-Stadt es hieran um so weniger im geringsten fehlen werde, je bekannter diese in einer blosen Umschrift bestandene Verab-

folgung

folgung vorberührten Rescripti eine nothwendige und natürliche Folge jenes bereits expedirten und insinuirten Mandati de manutenendo cum Protectorio ware, welches §. 7. allschon unterm 7. Sept. 1742. per Sententiam ohne Anstand erkannt worden;

§. 15. So hat man dannoch mit äusserster Befremdung wahrnehmen müssen, daß statt dieser concludirten Verabfolgung von Einem Höchstpreißl. Cammer-Gerichtlichen Senat in sothaner Rechts-kräftig entschiedenen und so hoch privilegirten Exemtions Sache unterm 18. Jun. 1762. Innhalts der Anlage sub Lit. I. noch sogar dem Kayserl. Fiscali generali gegen obige §. 6. ergangene Paritoriam plenam per loquatur auferleget worden, die bis daher eingekommene Hanauische Vorstellungen specialiter zu beantworten, damit hiernächst causa ad finaliter decidendum desto besser præpariret werden könne.

§. 16. Da nun alle diese gegentheilige Vorstellungen sich bloß auf diejenige in anno 1742. unternommene Attentata, und notoria facta violenta bezogen, welche in Rücksicht der gewaltsam und Reichs-Satzungs-widrig abgedrungenen Submission in denen §. 6. 7. & 17. allegirten Beylagen und darauf ergangenen Höchstrichterlichen Erkänntnissen, ihre abhilfliche Maaß und Ziel erhalten, und dahero nicht der mindesten Beantwortung mehr würdig noch bedürftig gewesen, sondern

§. 17. Dieses von dem ordentlichen Weg Rechtens entfernte und sonst in executivis unbekannte Loquatur lediglich den Gegenstand bezielet, um den Kayserl. Herrn Fiscalem generalem nebst der die bitterste Beschwerden führenden Reichs-Stadt Gelnhausen von neuem in Processualische Handlungen und Weitläuftigkeiten hinein zu leiten, und sofort durch diesen Abweg zu Behinderung des Complementi Justitiæ die in dieser Rechtskräftig abgeurtheilten Executions Sache bis anhero mit vielen Kosten und Zeitverlust unermüdet betriebene Execution auf einmal zu vereiteln;

§. 18. So ist unter dessen Begünstigung die Fürstl. Hessen-Hanauische Pfandherrschaft seithero mit allem Eyfer beflissen gewesen, die Bürgerschaft sothaner Reichs-Stadt dergestalten thätlich zu behandeln, daß man solche durch allerley Arten von ausgesonnenen Zwangs-Mitteln zu drängen und zu nöthigen gesucht, um nicht nur denen Rechts-kräftigen Judicatis Cameralibus, sondern auch denen Sr. Röm. Kayserl. Majest. Ihrem allerhöchsten Herrn allerunterthänigst geleisteten schweren Eydes-Pflichten von nun an gänzlich zu entsagen, und sich der Hessen-Hanauischen Landes-Bothmäßigkeit schlechterdings zu unterwerfen.

§. 19. Gleichwie nun bey solchem unerhörten und zu völliger Umgrabung der diesseitigen notorie zustehenden Unmittelbarkeit abzwecken-

zweckenden Pfandherrschaftlichen Verfahren die Bürgerschaft gedachter Reichs-Stadt, kraft eines unterm 28ten Junii 1767. coram Notario & testibus errichteten und viritim unterschriebenen Syndicats sich einmüthig verbunden, ihre durch so viele Kayserl. Erkänntnisse bestättigte Reichs- und Crayß-Standmäßige Freyheiten, nach Eyd und Pflichten auf Gut und Blut zu vertheidigen;

§. 20. Also ist billig zu bewundern, wie von Seiten des höchsten Richter-Amts auf die von der hohen Pfandherrschaft post Sententiam definitivam vorgebrachte Insinuatur (es habe sich die Bürgerschaft durch freywillige Submission ihres durch Urtel und Recht erwonnenen Juris quæsiti begeben, und stehe somit Fiscali ein jus agendi um so weniger zu, als Hessen-Hanau gemeine Bürgerschaft in Reichs- und Crayß-Anlagen zu vertreten gedenke) einige Rücksicht genommen werden können.

§. 21. Eben diese Umstände, deren man sich dermalen zu Untergrabung eines in die Kraft Rechtens getrettenen Haupt-Urtheils bedienet, walteten schon vor dem Jahr 1734. für.

§. 22. Die Bürger, von vielen Drangsaalen ermüdet, submittirten sich zum Theil der Pfandherrschaft, und dieses war in actis von dem hohen Gegentheil vorgebracht; gleichwohl fanden die damalige Judicantes keinen Anstand, obige Urtel §. 1. & 2. ergehen zu lassen. Ja daß man der Zeit die Submission

der

der Bürger als Rechts-widrig verbotten und strafbar angesehen habe, ergiebet sich ex Contextu besagten Urtels, wo denenselben der Schritt, daß sie sich der Pfandherrschaft untergeben, stark verwiesen, und daß sie denen zu viel und unrecht gethan haben, erkläret wird.

§. 23. Propter autoritatem rei judicatæ hätte es also hierbey bleiben müssen, ut litium sit finis, und auf einen bereits verworfenen Umstand kein weiters Augenmerk, besonders wo de meritis causæ keine Frage mehr war, genommen werden sollen.

§. 24. Und dieses um so mehr, weilen nicht zu vermuthen stehe, daß die vorige Urtels-Verfassere Facto & jure geirret haben. Und

§. 25. wenn auch gesetzt dieses wäre, so ist aus denen Reichs-Constitutionibus bekannt, daß, ob errorem judicantium Restitutio oder Revisio ergriffen werden muß, keines Weges aber ist novo Senatui à Placito derer vorigen Herrn Convotantium, abzuweichen, und nur abgeurtheilte Sache sub Prætextu erroris in neue Processualische Weitläuftigkeiten einzuleiten erlaubet, sondern es muß bey dem einmal beliebten Judicato sein lediges Bewenden haben.

§. 26. Es ist also nicht zu begreiffen, wie das Loquatur §. 15. nach einmal eröffnetem Haupt-Urtel §. 1. & 2. erkannten Mandato de manutenendo & Protectorio §. 7. und

den

den 7ten Sept. 1747. erfolgter Paritoria habe erlassen werden können.

§. 27. Dem seye indessen wie ihm wolle, so hat sich Fiscalis auf dieses Loquatur nicht eingelassen, sondern allen denen von der Pfandherrschaft neuer Dingen vorgebrachten post rem judicatam & in Executione ganz und zumalen unstatthaften Recoctis generalia entgegen gesetzet, und abermalen neuer Dingen um das Rescriptum Mandati de manutenendo & protegendo gebetten.

§. 28. Wiewohlen nun dieses bereits vor 2. Jahren geschehen, die Sache auch beständig von einem hieher geschickten deputirten Gelnhauser Bürger sollicitiret worden ist, so hat doch gemeine Stadt ad Complementum Justitiæ bis anhero nicht gelangen können.

§. 29. Es bleibet also derselben nichts mehr übrig, als bey Einer zur gegenwärtigen Visitation des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts angeordneten vortreflichen Reichs-Deputation bittlich anzustehen, daß dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht gerechtest anbefohlen werde, diese längst abgeurtheilte in Executione versirende und sonst an und für sich höchst-privilegirte Executions-Sache sogleich vorzunehmen, und dieselbe durch gerechteste und Gesetz-mässige Erkennung des Mandati de exequendo, wie auch Rescripti Mandati de protegendo & manutenendo endlich einmal zu endigen,

gen, warumen nochmalen und in tiefestem Respect bittet

unterthänigste Bürgerschaft
der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Gelnhausen.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imper. Wezlar. d. 21. April 1768.

Conclusum.

Es wäre dem Kayserl. Cammer-Gericht per Decretum aufzugeben, den Fiscalem Generalem auf seinen unterm 2cten May 1766. abgehaltenen Receß ehebaldigst nach Vorschrift der Cammer-Gerichts-Ordnung und übriger Reichs-Gesetze in einem Ordnungs-mäßigen Senat zu vorbescheiden.

(L.S.)

In fidem Afferger, Secretarius Consl. Aulici, Revisionis ac Subdelegationis Moguntino-Electoralis.

Num.

Num. 2.

Copia Cammer-Gerichtl. Sentenz publ. 26. Febr. 1769. in hac Causa.

In Sachen des Kayserl. Procuratoris Fiscalis Amts halber Klägern eines, wider weyl. Herrn Friederich, ex post Herrn Carl Philipp, Pfalzgrafen bey Rhein und Churfürsten, weyl. Herrn Johann Reinhard Grafen zu Hanau, nachhero weyl. Herrn Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Cassel, als Grafen zu Hanau, modo die Pfandherrschaft der Stadt Gelnhausen, wie auch Burgermeister und Rath daselbst beklagten andern, deßgleichen weyl. Herrn Philipp Carl, Erzbischofen und Churfürsten zu Maynz, als des Chur-Rheinischen Crayses ausschreibenden Herrn Fürsten Intervenienten dritten Theils; Citationis &c. die Execution der Stadt Gelnhausen betreffend, uti & Citationis ad videndum revocari attentata, annexo inhibitorio decisæ nunc Revisionis.

Ist die durch D. Ruland unterm 13ten dieses extrajudcialiter übergebene Supplication ad acta zu registriren angeordnet, darauf das gebettene Rescriptum Mandati de manutenendo cum Protectorio auf den Herrn Churfürsten zu Maynz, als des Chur-Rheinischen Crayses ausschreibenden Herrn Fürsten, daß Sie gedachte Stadt bey dem Innhalt der unterm 24ten Nov. 1734. eröfneten Urthel (*) kräftigst

(*) S. Alte Staats-Canzley, Tom. 80. p. 588.

tigst zu mainteniren und zu schützen habe, hiemit erkannt. Dann solle D. Ruland Copiam signatam seines gemein habenden Gewalts in heutige oder nächstkünftige Audienz zu dieser Sache auch legen.

Sententia publicata d. 23. Febr. 1769.

In Sachen des Kayserl. Procuratoris Fiscalis Amts halber Klägern eines, wider weyl. Herrn Friederich, ex post Herrn Carl Philipp Pfalzgrafen bey Rhein und Churfürsten, weyl. Herrn Johann Reinhardt Grafen zu Hanau, nachhero weyl. Herrn Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Cassel, als Grafen zu Hanau, modo die Pfandherrschaft der Stadt Gelnhausen, wie auch Bürgermeister und Rath daselbsten, Beklagte andern, deßgleichen weyl. Herrn Philipp Carl Erzbischofen und Churfürsten zu Maynz, als des Churrheinischen Crayses ausschreibenden Herrn Fürsten Intervenienten dritten Theils, Citationis &c. die Execution der Stadt Gelnhausen betreffend, uti & citat. ad videndum revocari attentata, annexo Inhibitorio, decisæ nunc Revisionis.

Ist hiemit von Amts-wegen die Verordnung, daß weilen man nach der unterm 20. hujus publicirten Urtel wahrgenommen, daß im Abschreiben einige Zeilen aus Versehen darinnen weggelassen, solche ihrem vollständig

concludirt und concipirt gewesenem Innhalt gemäß folgender massen publiciret werden solle.

In Sachen des Kayserl. Procuratoris Fiscalis Amts halber Klägern eines, wider weyl. Herrn Friederich, ex post Herrn Carl Philipp Pfalzgrafen bey Rhein und Churfürsten, weyl. Herrn Joh. Reinhardt Grafen zu Hanau, nachhero weyl. Herrn Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Cassel, als Grafen zu Hanau, modo die Pfandherrschaft der Stadt Gelnhausen, wie auch Bürgermeister und Rath daselbst Beklagte andern, deßgleichen weyl. Herrn Philipp Carl Erzbischofen und Churfürsten zu Maynz, als des Chur-Rheinischen Crayses ausschreibenden Herrn Fürsten Intervenienten dritten Theils, Citationis &c. die Exemtion der Stadt Gelnhausen betreffend, uti & Citat. ad videndum revocari attentata, annexo Inhibitorio, decisæ nunc Revisionis.

Ist die durch D. Ruland unterm 13ten huj. extrajudicialiter übergebene Supplication ad acta zu registriren verordnet, darauf das gebettene Rescriptum mandati de manutenendo cum Protectorio auf den Herrn Churfürsten zu Maynz, als des Chur-Rheinischen Crayses ausschreibenden Herrn Fürsten, *cum extensione* auf des Fränkischen Crayses ausschreibende Herren Fürsten, daß Sie gedachte Stadt bey dem Innhalt der unterm 24ten Novembr. 1734. eröffneten Urthel

kräftigst zu manuteniren und zu schützen habe, hiemit erkannt.

Dann soll D. Ruland Copiam signatam seines gemein habenden Gewalts in heutig- oder auch nächst künftigen Audienz zu dieser Sache auch legen.

Num. 3.

An eine Höchstansehnliche Kayserliche Commißion und Hochverordnete Reichs-Visitations-Deputation gemüßigte Anzeige und Vorstellung, in Sachen des Kayserl. Procuratoris Fiscalis, Klägern eines- gegen Chur-Pfalz und Hessen-Hanau, wie auch Burgermeister und Rath der Stadt Gelnhausen Beklagte, Anderen- sodann Chur-Maynz, als Intervenienten, Drittentheils, die Exemtion ersagter Stadt Gelnhausen betreffend, nebst einer beygefügten weiteren ausführlichen Nachricht, Namens des Hochfürstl. Hauses Hessen-Hanau, auf Befehl übergeben von der Fürstl. Regierung zu Hanau, 1769.

Höchst-

Höchstansehnliche Kayserliche Commißon, und Hochverordnete Reichs-Visitations-Deputation!

Ob der hier beygefügten Actenmäsig-ausführlichen Nachricht und deren Anlagen wird Ein Höchst-ansehnlicher und Hochverordneter Visitations-Congreß die ursprüngliche Beschaffenheit und den bisherigen Verlauf des am Hochpreißlichen Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht von dem Kayserl. General Fiscal, gegen Chur-Pfalz und Hanau, im Jahr 1549. erhobenen Exemtions- und Immedietäts-Processes in mehrerem zu ersehen geruhen.

§. I.

Nicht etwa die blosse Reichs-Steuer, oder Vogtey, oder Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit, oder auch ein anderes sonstiges besonderes Recht, sondern die Burg und Stadt Gelnhausen selbsten waren es, welche nebst allen und jeden ihren An- und Zugehörungen, Kayserlichen und des Reichs Rechten, wohlfolglich auch mit dem vollkommensten, die Reichs-Ständische Landes-Hoheit ganz ungezweifelt ausmachenden Complexu Regalium, denen Grafen von Schwarzburg und Hohenstein von Kayser Carl IV. mit Consens derer Churfürsten, zu des Reichs

kundbaren Wohlfarth und Besten, bereits im Jahr 1349. verpfändet und würklich in Besitz gegeben, deren Nachfolgeren, Chur-Pfalz und Hanau aber von erwehntem Reichs-Gericht, ohnerachtet der so gar auch durch den Westphälischen Friedens-Schluß und die Kayserliche Wahl-*Capitulationes* erfolgten Bestättigung dieser Reichs-Pfandschaft, Anno 1734. auf der einen Seite zwar abgesprochen und ermelte Stadt vor Reichs-unmittelbar erkannt, auf der anderen gleichwohl aber doch denenselben Ihre Jura Cæsaris & Imperii, nach Einhalt der Pfandverschreibung, mit einer unablehnlichen Contradiction vorbehalten werden wollen.

§. II.

Daß denen Pfandherren hierdurch in der Sache selbsten nicht nur zu viel und das gröste Unrecht geschehen, sondern daß auch die ergangene Cammer-Gerichtliche Urtheile mit mehr, als einer unheilbaren Nullität behaftet seyen, solches alles findet sich in der obangefügten Abhandlung eben so ausführlich und unwiderleglich dargethan, als offenbar die Gravamina Statuum *Communia* in der mehreren Zahl vor Augen liegen, welche diese wahre Staats-Sache zu deme an die allgemeine Reichs-Versammlung Pfandherrschaftlicher Seits im Jahr 1739. Höchstbefugt und Nothgedrungen allschon ergriffenen Recurs zur vollen Genüge qualificiret haben;

Und

Und die vorläufige *Comitial-Inhibition* alles weiteren Cammer-Gerichtlichen Verfahrens könnte und würde denen Herren Recurrenten hierauf auch, moraliter wenigstens, nicht entstanden seyn, woferne sich der Status Causæ

§. III.

Durch das bald hernach gefolgte unbedungene Pfandherrschaftliche Anerbieten zur Vertretung der Stadt Gelnhausen *cum* onore eines= sodann durch die ab Seiten der Stadt Gelnhausen in denen Jahren 1742. und 1762. wiederholt= freywillig geschehene völlige *Submission* und *Litis Renuntiation* anderen Theils, dermassen gänzlich nicht abgeändert gehabt hätten, daß man bey der Fortsetzung jenen Recurses damals vor der Hand annoch Anstand genommen, sondern nöthig erachtet gehabt, diese der Sachen total Veränderung hocherwehntem Cammer-Gericht um somehr, jedoch Salvo Recursu, anforderst anzuzeigen, da die hierab erwachsene, in der Maaße und Gestalt, wie letzthin, vorher, weder eingewandte, vielweniger Rechts= kräftig verworfene, in der Zeitfolge neuerlich erst eingetrettene Pfandherrschaftliche Exceptiones von der Rechtlichen Beschaffenheit waren, daß sie, als *liquid*, gegen eine bereits erkannte *Execution* annoch statt finden musten, mithin das Cammer-Gerichts-Urtheil zu vollenziehen nicht einmal

gestanden hätte, wann gleich dasselbe wäre Rechts-kräftig geworden.

§. IV.

Wohlermeltes Reichs-Gericht hielte hierauf auch mit Erkennung der *Execution* würklich zurück und die angezeigte mutationem Status Causæ totalem allerdings von der Erheblichkeit, um die Sache, bevorab in gänzlicher Ermangelung der denen, gegen die erneuerte Submission der Stadt Gelnhausen, allwiederum aufgetrettenen einzelen dasigen Burgern, vorzüglich obliegenden *Legitimation*, aufs Neue wieder zur *Cognition* zu ziehen und diese Aufwieglere mit Ihrem Extrajudicial-Suchen per Decretum vom 18ten Junii 1762. ad *Judicium* zu verweisen, dem Reichs-Fiscal insonderheit aber, (welcher sich bisher mit einer blossen General-Contradiction beholfen hatte) die Special-Beantwortung derer Pfandherrschaftlichen Vorstellungen aufzugeben.

§. V.

Allein die Gegentheile wusten selbsten gar zu wohl, wie wenig Recht sie in der Hauptsache hatten. Sie verlangten daher auch nichts weniger, als daß derselben näher auf den Grund gesehen werden möchte, sondern sie steiften sich bloshin und lediglich auf die vermeintliche Rechtskraft derer nichtigen Cammier-Gerichts Urtheile und wollten die *Execution* derselben mit aller Gewalt durchsetzen.

Sie erschlichen in dieser ungerechten Absicht vorerst Anno 1766. Allerhöchst Kayserliche Promotoriales an das Cammer-Gericht; Und demnächst beschwerten sie sich auch bey Einer allhier dermalen annoch versammleten Höchstansehnlichen und Hochverordneten Kayserlichen und des Reichs Visitations-Commißion und Deputation im Jahr 1767. über ersagtes Cammer-Gericht, nicht sowohl das Ihnen die Justitz verzögert, oder verweigert hätte (dann keins von beyden ware nach der vorliegenden Notorietät derer Acten geschehen) sondern vielmehr nur darüber, daß das von Ihnen gebetene Rescriptum Mandati de manutenendo cum Protectorio wider die Pfandherrschaft bisher noch nicht erkannt worden seye, zu dessen Beschleunigung dieselbe demenach ersagtes Gericht anzuweisen gebeten haben wollten.

§. VI.

Hierauf wurde auch dem Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht durch ein Hochveneririches Visitations-Conclusum vom 21ten April 1768. zwar aufgegeben,

den Fiscalem Generalem auf seinen unterm 12ten May 1766. abgehaltenen Receß, nach Vorschrift der Cammer-Gerichts-Ordnung, und übrigen Reichs-Gesetze, in einem Ordnungs-mäßigen Senat zu verbescheiden.

In die Hauptsache aber einzugehen und dem

Cammer-Gericht hierinnen die von jener Seite begehrte Verhängung der *Execution* gegen die Pfandherrschaft vorzuschreiben, davon bliebe Hochgedachter Visitations-Congress in diesem Concluso dergestalt Dankverehrlichst entfernet, daß nur ersagtes Reichs-Gericht (dessen Incompetenz abermals beyseiten gesetzt) annoch freye Hände und Zeit genug behielte, die Sache besser einzusehen und der Pfandherrschaft Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, somit es bey deme Ihro Seits geschehenen Anerbieten zur Vertrettung der Stadt Gelnhausen *cum* onere, wie auch bey der von dieser letzteren darauf erfolgten völligen *Submission* und *Litis Renunciation* lediglich zu belassen, die Namens derselben aufgetrettene *illegitimirte* und unbefugte einzelne Renitenten aber weniger nicht, als auch den Reichs-Fiscal und Chur-Maynz, wegen alles Ihres, in Ansehung derer alleinig eingeklagten Reichs-Anlagen, nunmehro vollends hinweg gefallenen Reichs- und Crayses-Interesse, entweder gänzlich ab- und zur Ruhe, oder doch wenigstens mit Ihrem Suchen ad *Comitia* zu verweisen, solchergestalt also die der Pfandherrschaft durch das Urtheil vom Jahr 1734. zugefügte Beschwerden zu heben und dieselbe der unangenehmen Fortsetzung des an die allgemeine Reichs-Versammlung vorhin schon genommenen Recurses zu entmüßigen.

§. VII.

§. VII.

Nichts destoweniger aber und dessen allem ungeachtet, wurde bey mehrerwehntem Cammer=Gericht das von der Gegenseite gebeten: und eifferigst sollicitirte *Rescriptum Mandati* de *Manutenendo* cum *Protectorio*, vorerst nur allein auf den bey der Sache selbsten Interessirten, ja so gar in Consortio Litis offentlich begriffenen Herrn Churfürsten zu Maynz, als des Chur=Rheinischen Crayses ausschreibenden Herrn Fürsten dahin,

daß Sie die Stadt Gelnhausen bey dem Innhalt der unterm 24ten Nov. 1734. eröffneten Urthel kräftigst manuteniren und schützen möchten,

per *Sententiam* vom 20ten Febr. 1769. wider alle rechtliche Vermuthung erkannt und hierdurch mit Uebergehung des Reichsgesetzmäßigen Religions=Parität, Ihro Churfürstliche Gnaden zum beständigen Richter in Dero Eigenen Sache in alle unabsichtliche Zeitfolge gemacht.

Am dritten Tage hernach aber (den 23. d. m. & a.) erschiene eine Neue vermehrte und verbesserte Auflage dieses, gleich allen vorhergegangenen, seine unheilbare Nullität auf dem Rücken tragenden Urtheils, worinnen die in jenem durch einen angeblichen Schreibfehler ausgelassene *Extension* des erkannten Mandats auf des Fränkischen Crays=

ses ausschreibende Herrn Fürsten, annoch hinzu gefüget worden.

§. VIII.

Die zuletzt gedachte von NB. Amtswegen auf eine ganz unerhört-seltsame Art erfolgte Abänderung des ersteren einmal publicirten Executions-Urthels; Und der annoch hinzukommende besondere Umstand, daß dieses Urtheil nach Vorschrift des obangezogenen Hohen Visitations-Concluſi vom 21ten April 1768. in einem Ordnungs-mäßigen Senat nicht, sondern in *Pleno* und das zwar in NB. einer einzigen Seßion ergangen ist, lassen gar keinen Begriff mehr übrig, wie es möglich seye, daß sothane Urthel denen Gesetzen und der Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß ertheilet worden seye.

Dann nach dieser Verordnung Part. I. Tit. 13. §. 10. und nach Einhalt des Concepts Part. I. Tit. 25. §. 4. kan die Sache ad *Plenum* nicht gekommen seyn, ohne daß im Senat *Paria* entstanden. Solchenfalles musten aber, vermöge jetzt ersagter Ordnung, die im Senat abgelegte Relationes & Vota insgesamt vollständig abgelesen werden; Und dieses konnte in einer so kurzen Zeit, als eine einzige Session enthält, unmöglich geschehen seyn. Ohne sothane Vorlesung, mithin ohne die hierab erst zu nehmende genugsame Information aber, konnten die ausser dem Senat gewesene Beysitzere mit der gleichwol und zumalen, wann einem Reichs-Fürsten Land

und

und Leute abgesprochen werden sollen, ganz ohnumgänglich erforderlichen hinlänglichen Einsicht und Ueberzeugung, in der Hauptsache nicht votiren.

Sollte aber die Sache nicht in Pleno, sondern im Senat entschieden werden, so muste dieser Senat, im Falle einer Gleichheit derer Stimmen, nach Anweisung mehrgedachten Hochverehrlichen Visitations⸗Concluſi Reichsgesetz⸗ und Ordnungsmäßig verstärker werden; Und das ist eben so wenig geschehen, wohlfolglich ergiebt sich dahier ein solcher wichtiger, in die dem Kayserlichen⸗ und des Reichs⸗Cammergericht bey der Ihme anvertrauten Justitz⸗Pflege vor allen Dingen obliegende genaue und pflichtmäßige Beobachtung derer Ihme hierbey vorgeschriebenen Reichsfatz⸗ und Ordnungen tief einschlagender Gegenstand, wovon einer Höchstansehnlichen Kayserlichen Commißon und Hochverordneten Reichs⸗Visitations⸗Deputation die jetztmalige alleinige Gelnhäuser Pfandherrschaft Hessen⸗Hanau, nach Anleitung der Cammer⸗Gerichts⸗Ordnung Part. I. Tit. 50. §. 5. und des Concepts Part. I. Tit. 64. §. 20. die geziemende Anzeige zur wohlverdienten näheren Untersuchung und Reichsgesetzmäßigen Remedur hierdurch zu thun, nicht entübriget seyn mögen, ehe und bevor Höchstselbige die Hauptsache an das unter seinem Allerhöchsten Oberhaupt

Comi-

Comitialiter versammlete ganze Reich ferner-weit hat gelangen lassen wollen.

§. IX.

An Höchst- und Hochgedachte Kayserliche Commißion und Reichs-Visitations-Deputation soll demenach, von wegen der auch ermeldten Durchlauchtigsten Pfandherrschaft, Dero nachgesetzte Fürstliche Regierung zu Hanau die gehorsamste Bitte in Gemäßheit jetzt angezogener Cammergerichts-Ordnung ergehen lassen, von dem Hochpreißlichen Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gerichte sämmtliche in dieser Sache verhandelte Acten-Protocolle, abgelegte Relationes und Vota ohnverlängt einzuforderen, die Art und Weise, wie es mit Ertheilung und Abfassung derer obangezogenen letzteren Executions-Urtheile eigentlich her- und zugegangen, gründlich zu untersuchen und die ratione *Madi* hierbey unternommene Illegalitäten nach Befinden vor das Vergangene nicht minder, als vor die Zukunft, abzustellen, indessen aber Hochersagtem Gericht alles weitere, Kayserl. Majestät und dem Reiche vorgreifende Executivische Verfahren schleunigst zu untersagen,

Einer Höchstansehnlichen Kayserlichen Commißon,

und

Hochverordneten Reichs-Visitations-Deputation!

gehorsamste

Fürstl. Hessen-Hanauis. Regierung.

* Aus-

*Ausführliche Acten- mäßige Nachricht von der ursprünglichen Beschaffenheit und bem bisherigen Verlauf des am Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gericht, in Sachen des Kayserlichen Fiscalis Generalis gegen Chur-Pfalz und Hanau im Jahr 1549. erhobenen, und Pfandherrschaftlicher Seits 1739. an die allgemeine Reichs-Versammlung gebrachte Gelnhäuser Sache Exemtions- und Immedietäts-Processes, nebst Beylagen sub L. A. bis Lit. Ssss inclusive, 1769.

Num. 4.

An Eine Hochansehnliche Kayserliche Commißion und Hochverordnete Reichs-Visitations-Deputation fernerweit gemüßigte unterthänig-gehorsamste Vorstellung und Bitte, in Sachen des Kayserlichen Procuratoris Fiscalis, Klägern, eines- gegen Chur-Pfalz und Hessen-Hanau, wie auch Burgermeister und Rath der Stadt Gelnhausen, Beklagte, andern- sodann Chur-Maynz, als Intervenienten, dritten Theils, die Exemtion ersagter Stadt Geln-

Gelnhausen betreffend. Uebergeben von der Fürstlichen Regierung zu Hanau. Nebst Anlagen sub Lit. Tttt bis Zzzz incl. 1770.

Höchstansehnliche Kayserliche Commißion, und Hochverordnete Reichs-Visitations-Deputation!

§. 1.

Kaum hatte die bey gegenwärtiger Höchstansehnlichen und Hochverordneten Reichs-Cammergerichtlichen Visitations-Versammlung Hessen-Hanauischer Seits in rubricirter Sache am 24ten Septembr. des letztverwichenen Jahres übergebene Vorstellung die Presse verlassen, so geschahe bey Endes unterzeichneter Fürstlicher Regierung zu Hanau die ganz unvermuthete Anzeige, was massen der Reichs-Pfennigmeister die jüngst verfallene, Ihme von dem Fürstl. Cammer-Schreiber in der letztern Herbst-Messe zu Frankfurt gewöhnlicher massen offerirte und bisher jederzeit angenommene Gelnhäuser Cammer-Zielere fernerweit anzunehmen, um deswillen verweigert habe, weilen solche von der NB. Stadt Gelnhausen unmittelbar allschon bezahlt seyen.

Gleich-

Gleichwie aber diese unmittelbare Zahlung, besage des in Verfolg derer vorigen Haupt-Deductions-Beylagen sub Lit. Tttt hier angebogenen Gelnhäuser Raths-Protocolli vom 1sten Nov. d. a. ohne das geringste Vorwissen und Geheiß, die Stadt eigentlich repräsentirenden dasigen Magistrats, ausser Zweifel von denen vorhin bekannten, die Obrigkeitliche Autorität zur höchsten Ungebühr usurpirenden und den Namen Ihrer Stadt strafbarer Weise fälschlich mißbrauchenden illegitimirten einzelen Aufwieglern geschehen ist: Also hat auch gedachter Magistrat seinen Submißions-Pflichten gegen die Durchlauchtigste Pfandherrschaft, gemäß erachtet, dieses alles dem Hochpreißlichen Kayserlichen und Reichs Cammer-Gericht, vermittelst des per Recessum vom 15ten Nov. d. a. sub Lit. Uuuu übergebenen Schreibens sub Lit. Wwww zu declariren und wider diese unmittelbare Annahme derer von der Pfandherrschaft, nebst denen übrigen Reichs- und Crayß-Anlagen, übernommenen Gelnhäuser Cammer-Zielere feyerlichst zu protestiren.

§. II.

Nachdem hiernächst auch die nemliche, in keine Weise legitimirte Gelnhäuser Aufrührere bey denen Hohen Crayß-Ausschreibenden Herren Chur- und Fürsten um die Vollenziehung Ihro von Hochermeltem Reichs-Gericht aufgetragenen Execution auf eine

gleich-

gleichmäßig- unbefugte nnd strafbare Art, abermals Namens der NB. Stadt Gelnhausen fälschlich angerufen, obberührter Magistrat aber laut Protocolli vom 8ten Novembr. a. p. sub Lit. Xxxx hieran so wenig, als an der, nach seiner im Jahr 1742. erfolgten Submißion von erwehnten Aufrührern unternommenen Fortsetzung des Processes überhaupt den mindesten Theil genommen hat:

So nahm derselbe keinen Anstand, dieserthalben an Hochgedachte Crayß-Ausschreibende Herren Chur- und Fürsten das Protestations-Schreiben sub Lit. Yyyy unterm 9ten Nov. d. m. & a. ebenfalls zu erlassen, und sich darinnen gegen alle der, schon genug verarmt- und verschuldeten Stadt zu Ihrem endlichen völligen Ruin zu verursachende Schäden und Kosten bestens zu verwahren.

§. III.

Nichts destoweniger, und ohnerachtet auch ferner obberegte, bey der hohen Visitations-Versammlung übergebene Anzeige und Vorstellung dem Cammer-Gericht gar nicht verborgen geblieben, so hat dasselbe dennoch kein Bedenken getragen, auf alleiniges Anrufen des Reichs-Fiscals, dessen Interesse gleichwohlen durch die Pfandherrschaftliche Uebernehmung derer Gelnhäuser Reichs- und Crayß-Anlagen vorlängst völlig hinweggefallen, in der Sache attentando nichtiglich fortzufahren, und die sub Lit. Zzzz hiebey-

beygehende *Paritoriam* ad Mandatum de Manutenendo cum Protectorio, am 23ten Dec. a. p. zu erkennen.

§ IV.

Da sich nun hierab genugsam zu Tage legt, daß es auf anderst nichts angesehen sey, als die Gelnhäuser Pfandherrschaft mit der Execution zu übereilen, ehe und bevor die Sache zur Höheren Einsicht gelangen und dem Cammer-Gericht gebührender Einhalt geschehen kan: So siehet sich die Fürstl. Hessen=Hanauische Regierung ganz ohnumgänglich gemüßiget, die bey einer Höchstansehnlichen Kayserlichen Commißion und Hochverordneten Reichs=Visitations=Deputation, wegen Beschleinigung eines Höchst- und Hochgewührigen Concluſi auf Eingangs erwehnte Ihre vorhin schon überreichte gehorsamste Anzeige und Vorstellung, unterm 16ten Oct. a. p. bereits eingelegt inständigste Bitte unterthänig- gehorsamst hierdurch zu wiederholen.

§. V.

Im übrigen stehet bey dieser Gelegenheit zur Erläuterung mehr angezogener bey dem Höchst= und Hohen Visitations= Conseß übergebenen diesseitigen Vorstellung §. IV. V. & VI. wie auch der selbiger angefügten ausführlichen Actenmäßigen Nachricht §. XLIX. in notis Lit. (c) unbemerkt nicht zu lassen, daß man bey deren Abfassung in der, dem nunmehrigen Ansehen nach, irrigen

Meynung gestanden habe, was massen die von dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht dem Reichs-Fiscal in gegenwärtiger Sache durch ein sub Lit. Hhhh beygelegtes Loquatur unterm 18ten Jun. 1762. geschehene interlocutorische Auflage,

die bis dahero eingekommene Hanauische Vorstellungen des Endes specialiter zu beantworten, damit hiernächst Causa ad NB. *finaliter* decidendum desto besser präpariret werden könne,

durch das Hochverehrliche Visitations-Conclusum vom 21ten April 1768. als ratione modi NB. Ordnungswidrig aufgehoben worden seye;

Und das nemliche muß auch Ein Hochpreißliches Cammer-Gericht selbsten, bey Ertheilung der Executions-Urthel vom 23ten Febr. 1769. nothwendig unterstellet haben', da solches die wider eine jede Execution in Rechten annoch statthafte und deswegen auch durch ermeltes Loquatur eben so Rechtskräftig, als durch ein förmliches Interlocut, vor erheblich erkannte liquide Pfandherrschaftliche *Exceptiones* respective Litis renunciatæ, cessantisque fundamenti agendi, ohne daß sich der Reichs-Fiscal darauf specialiter vernehmen lassen, dermassen gänzlich übergangen und stillschweigend verworfen hat, daß es hiermit gegen nurgedachtes sein Eigenes zuletzt vorhergegangenes Interlocut vom 18ten

Jun.

Jun. 1762. angestossen und auf die Haupt-Urtel de Anno 1734. zurückgefallen ist, wovon Hocherwehntes Gericht gleichwohl nicht minder, als von der im Jahr 1761. eröfneten Paritoria, durch dieses mit keinem Remedio suspendirtes NB. nachheriges Interlocut allbereits wieder abgegangen war.

Nachdem aber hernach erst zu vernehmen gewesen, daß jener an sich gar nicht ungefügten und weder in der Cammer-Gerichts-Ordnung, noch sonsten in einem Reichs-Gesetz verbottenen, sondern bey dem Cammer-Gericht im Gegentheil vielmehr wohlhergebrachten Verfahrens-Art *per Loquatur*, der hohe Visitations-Conseß selbsten sich seither bedienet habe; Und dahero in keine Wege abzusehen stehet, daß derselbe in oberwehntem Concluso die Meynung gehabt haben solle, das auch obberegte, durch ein Loquatur Rechtskräftig ergangene Reichs-Cammergerichtliche *Interlocut* vom 18ten Jun. 1762., als ratione *modi* Ordnungswidrig, aufzuheben, vielweniger solches in der Sache selbst zu reformiren, dazumalen die dem Cammer-Gericht hierinnen geschehene Weisung,

> den Fiscal nach Vorschrift der Cammer-Gerichts-Ordnung und übrigen Reichs-Gesetze in einem Ordnungsmäßigen Senat zu verbescheiden,

eigentlich nicht auf ersagtes Loquatur, sondern auf den fiscalischen Receß vom 12ten

May 1766. ihre ausdrückliche Beziehung hat:

So wird mehr Höchst- und Hochgedachter Visitations-Conseß Rechtsgeneigt geruhen, sein am 21ten April ertheiltes Conclusum in diesem Punct;

Ob und wie weit? nemlich ofterwehntes Cammergerichtliche Loquatur dadurch aufgehoben worden, oder nicht?

nicht nur annoch zu erläuteren, sondern darnach auch dem Hochpreißlichen Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht, zur Hebung alles nachtheiligen Mißverstandes, die nöthige Bedeutung zu thun;

Und dieses ist es, worum in geziemenden Respect fernerweit zu bitten, sich gemüßiget siehet,

Einer Hochansehnlichen Kayserl. Commißion, und Hochverordneten Reichs-Visitations-Deputation!

unterthänig-gehorsamste

Fürstl. Hessen-Hanauische Regierung.

Lit.

Lit. Tttt.

Extractus Gelnhäuser Raths-Protocolli d. d. 1ten November 1769.

Nachdem die zuverläßige Nachricht eingegangen, daß der in Anno 1742. erfolgten Submission des hiesigen Magistrats und Bürgerschaft gegen ihre höchste damalige Pfandherrschaften, Chur-Pfalz und Hessen-Hanau, sodann von höchstgedachten Pfandherrschaften geschehenen gnädigsten und Abseiten Magistratus und der Bürgerschaft acceptirten und mit unterthänigstem Dank zu verehrenden Erbieten zuwider, die vor dieses Jahr fällige Cammer-Zieler (welche nach oben beregter Submission von höchstermeldeten Pfandschaften Chur-Pfalz und Hessen-Hanau anfänglich zusammen, nach der von ersterer an letztere im Jahr 1746. geschehenen Uebertragung Höchst Dero Antheils der Reichspfandschaft Gelnhausen an die nunmehro alleinige Durchlauchtigste Pfandherrschaft Hessen-Hanau aber von derselben allein dankverehrlichst und richtig abgeführet worden) ohne Vorwissen und Genehmigung des Magistrats auf eine strafbare Art bezahlet, und dabey allem Vermuthen nach von denenjenigen, welche sich dieses Unternehmens erfrechet, der Name des Magistrats mißbrauchet worden sey; So ist, um daß man eines Theils an diesem

sem unverantwortlichen Beginnen keinen Antheil habe, zu zeigen, und sich ausser Verantwortung zu setzen, andern Theils aber um einem hochpreißlichen Cammer-Gericht denen geschehenen und auf das schärfste zu ahnden stehenden Mißbräuchen, und daß man dergleichen pflichtwidrige, und gegen die im Jahr 1742. erfolgte, und Anno 1762. wiederholte Submission anlaufende Dinge gegen die gnädigste Pfandherrschaft schuldig zu machen, weit entfernet sey, beschlossen worden, an hochgedachtes Cammer-Gericht ein respective Protestations- und unterthänigstes Vorstellungs-Schreiben zu erlassen, des Endes dann mit abschriftlicher Beyfügung dieses Protocolls bey Hochfürstlicher Regierung zu Hanau um die hierzu nöthige Erlaubniß gehorsamst nachgesuchet, und ein Entwurf der nur beregten Vorstellung zur Genehmigung mit eingesendet werden solle.

in fidem

Johann Daniel Hesler,
Stadtschreiber.

Lit. Uuuu.

Extractus
Protocolli Judicialis
in Sachen
des Kayserlichen Herrn Fiscalis Generalis

contra

contra

Chur-Pfalz und Hessen-Hanau.

dec. Citat. &c.
die Exemtion der Stadt Gelnhausen betref.

⊙. N. 15. Nov. 1769. *Dr. v. Ruland.* Uebergebe ein an dieses höchste Gericht von Bürgermeister und Rath der Stadt Gelnhausen erlassenes, Ihro des Herrn Cammer-Richters Hochgräfl. Excellenz gestern mit Vermeldung des Innhalts eingereichtes darauf ad producendum zurück erhaltenes Schreiben sub Lit. A. verschlossen, bitte auf dessen Innhalt höchstrichterlich zu reflectiren, auch forderſamste Verfügung ergehen zu lassen, und dieses Kraft Copiæ signatæ gemeinhabenden Gewalt sub Lit. B.

Lit. W w w w.

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Römisch-Kayserl. Majestät Cammer-Richter,

gnädigster Graf und Herr!

Wir haben mit äusserster Befremdung vernehmen müssen, was gestalten einige unruhige hiesige Bürger sich jüngsthin ermächtiget, die dießjährige Cammer-Zieler im Namen der hiesigen Stadt an das Reichs-Pfennig-Meister-Amt zu bezahlen.

Nachdem aber Unsere Durchlauchtigste Pfandherrschaft in Gemäßheit der Einem Hochpreißlichen Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gericht sowohl von Höchstderoselben vorhin schon, als auch von Uns unterm 22ten May 1762. schriftlich geschehenen, und kurz hernach durch eine besonders abgeordnete Deputation am 27ten ejusd. mens. & anni mündlich wiederholten unterthänig-gehorsamsten Anzeige, die Stadt Gelnhausen fürohin cum Onere allezeit zu vertretten, und den selbiger zukommenden Beytrag an denen Reichs- und Crayß-Anlagen behöriger Orten abführen zu lassen, sich allschon im Jahr 1742. gnädigst nicht nur erbotten, sondern auch eben diese Cammer-Zieler bisher allezeit richtig abgeführet hat, und solche von ersagtem Reichs-

Pfen-

Pfennig-Meister-Amt auch also bisher ohnweigerlich angenommen und quittirt worden, mithin in Gefolg dessen Höchstgedacht Unserer gnädigsten Pfandherrschaft Wir und respective Unsere Vorfahren Uns am 22ten November des Nemlichen Jahres freywillig und wohlbedächtlich submittiret, und alsofort dem an diesem Höchstpreißlichen Kayserlichen und Reichs Cammer-Gericht vorhin Rechtshängig gewesenen Exemtions- und Immedietäts-Proceß weniger nicht verbindlichst entsaget, als sothane Submission und Renunciation auch kraft der hierüber unterm 3ten May 1762. vom Rath, Stadt-Officiers, Zunftmeistern, und dem mehresten und besten Theil der Bürgerschaft fernerweit ausgestellten Urkunde inhæsive bestättiget haben, und hierbey Unserer Pflicht und Schuldigkeit nach, in alle Weege zu beharren, und Uns dargegen nichts zu Schulden kommen zu lassen, gemeinet sind.

So sehen Wir Uns, bey diesen Reichskündigen Umständen, in die unumgängliche Nothwendigkeit gesetzet, Ew. Hochgräflichen Excellenz und dem gesammten Höchstpreißlichen Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gericht hierdurch unterthänig-gehorsamst zu erkennen zu geben, was gestalten Wir vor Uns und von wegen hiesiger Stadt, an dieser nur von einigen aufrührischen, ganz und gar zu nichts bevollmächtigten, folglich den mindesten Betracht nicht verdienenden Bürgern neuerdings, eigenen Gewalts, ohne Unser

Vorwissen, Bewilligung und Zuthun ganz ohnbefugt-unternommenen Entrichtung der dießjährigen Cammer-Zieler so wenig, als an andere dererselben sonstigen ad usurpandam autoritatem Magistratus sowohl, als auf eine höchststräfliche Eigennützigkeit schlechterdings abzielenden Handlung den mindesten Antheil nehmen können, wollen Uns vielmehr sowohlen vor Uns, als im Namen hiesiger Stadt dagegen protestando feyerlichst verwahret, Ew. Hochgräfliche Excellenz aber auch zugleich unterthänigst-gehorsamst gebetten haben, mehrerwehnten Reichs-Pfennig-Meister, daß er diese obgedachter massen so ohnbefugt bezahlt, als angenommene Cammer-Ziel-Gelder wiederum zurück geben möge, weniger nicht aufzugeben, als auch demselben die Annehmung solcher Cammer-Zieler von jemand anders, als von Unserer Duchlauchtigsten Pfandherrschaft, vor das Künftige mit ernstlichem Nachdruck zu untersagen;

Womit Wir in tiefschuldigstem Respect allstets beharren

Ew. Hochgräflichen Excellenz

unterthänig-gehorsamster

Burgermeister und Rath der Stadt Gelnhausen.

An das Hochpreißliche Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht erlassen. Den 4ten Nov. 1769.

Lit. Xxxx.

Extractus Gelnhäuser Raths-Protocolli, d. d. 8ten November 1769.

Nachdem die zuverläßige nnd befremdliche Anzeige geschehen, daß bey denenjenigen Höfen Chur-Maynz, Anspach, Bayreuth und Bamberg, welchen von dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht zu Wetzlar die Vollstreckung desjenigen Urtels, welches bekanntlich am 20ten und 23ten Febr. laufenden Jahres in dem bekannten Exemtions- und Immedietäts-Proceß auf Betrieb einiger hiesiger Aufwiegeler bey hochersagtem Cammer-Gericht publiciret worden, nur gedachte Aufwiegeler und illegitimi usurpatores autoritatis Magistratus bey hochersagten Höfen, um die ihnen aufgetragene Vollstreckung jenes Urtels ohnabläßig anruffen, dabey auch keinen Scheu tragen, sothanes Anruffen unter dem Namen der hiesigen Stadt auf eine so verwegene als strafbare Art zu bewürken.

Gleichwie man sich nun, wenn zu diesem ahndungswürdigen Unternehmen stille geschwiegen werden sollte, gegen gnädigste Pfandherrschaft einer unverantwortlichen Pflichtvergessenheit weniger nicht schuldig, als, wenn hochersagte Höfe durch den, von denen Aufwieglern gemachten Mißbrauch in einen Irrthum gesetzet, und dahero zur Execution wi-

der

der Verhoffen schreiten sollten, wegen derer vor hiesige ohnehin verarmte Stadt ganz ohnfehlbar entstehenden Schäden, und ohnerschwengliche Kosten gegen letztere responsable machen würde;

Als siehet man sich, um wegen des oben angeführten ausser Verantwortung zu seyn, in die ohnumgängliche Nothwendigkeit gesetzet, bey hoch- und mehr gedachten Höfen die unterthänigste und geziemende respective Anzeige und Vorstellung forderſamst zu thun, als wovon auch bey Hochfürstlicher Regierung der gehorſamste Bericht erstattet werden solle.

In fidem

Johann Daniel Hesler,
Stadtschreiber.

Lit. Yyyy.

An Ihro Churfürl. Gnaden zu Maynz,
ingleichen
an des Herrn Fürsten Bischof zu Bamberg Hochfürstl. Gnaden,
und
des Herrn Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach Hochfürstl. Durchl.
Namens
des Magistrats zu Gelnhausen am 9ten Nov. 1769. erlassen.

P.P.

P.P.

Wir müssen zu unserer äussersten Befremdung zuverläßig vernehmen, was massen Ew. 2c. 2c. um die Vollstreckung der Ihro von dem Hochpreißlichen Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gericht in der bekannten Gelnhäuser Exemtions-Sache jüngsthin mit aufgetragenen Execution, Namens Unserer Stadt unabläßig angeruffen worden seyen.

Da es aber Reichs- und Acten-kundig ist, daß denen Durchlauchtigsten Pfandherrschaften, Chur-Pfalz und Hessen-Hanau, Unsere hiesige Stadt gegen Ihren von Höchstderoselben gnädigst übernommenen, und zum Theil auch an die Behörde würklich allschon entrichteten Reichs- und Crayß-Matricular-Anschlag, sich im Jahr 1742. völlig unterworfen, mithin dem ehemaligen Exemtions-Proceß auf das verbindlichste nicht nur entsaget habe, sondern daß diese wohlbedachte freywillige Submission und litis Renuntiation, hernach auch gegen die jetztmalig alleinige gnädigste Pfandherrschaft Hessen-Hanau absonderlich von Uns, nebst dem grössern und besten Theil Unserer Burgerschaft, im Jahr 1762. eben so ungezwungen und ungedrungen dergestalten kräftig und verbindlich erneuert und bestättiget worden, daß Wir hierbey bis auf die gegenwärtige Stunde, pflichtmäßig- unverbrüchlich annoch Beharrende, an der von einigen hiesigen pro illegitimis usurpato-

patoribus autoritatis Magistratus, von Hochgedachtem Reichs-Gericht selbst vorhin Rechtskräftig allschon erkannten, mithin hierzu ganz unbefugt- und illegitimirten Aufwiegleren unter dem fälschlich mißbrauchten Namen Unserer Stadt und der gesammten Bürgerschaft, ohne Unser und deren Vorwissen und Vollmacht, höchstverwegener und strafbarer Weise unternommenen jetzigen Betrieb obberegter Execution eben so wenig, als an der hie bevorigen fuglosen Fortsetzung der Hauptsache am Cammer-Gericht, jemals einigen Theil genommen, oder nehmen werden, sondern im Gegentheil vielmehr wider alle Unserer durch die ehemalige böse Haushaltung, und den hinzu gekommenen Krieg äusserst zurück gekommene Stadt, durch dieses Pflicht-vergessene Betragen ernannter Aufwieglern bereits verursachten, und ferner zu verursachenden Schäden und Kosten gehörigen Orts feyerlich protestiret haben;

So wollen Ew. ꝛc. ꝛc. in Ungnaden nicht vermerken, wann Wir Uns obhabender schweren Pflichten halber in die ohnumgängliche Nothwendigkeit gesetzet sehen, Ew. ꝛc. ꝛc. hievon die unterthänigste Anzeige zu thun, und letzt erwehnte Verwahrung gegen alle Unserer Stadt zu ihrem endlichen völligen Umsturz gereichende weitere Schäden und Kosten, mit dem Ehrfurchtsvollen Ersuchen anhero zu wiederholen, daß Ew. ꝛc. ꝛc. mehrgedachten hiesigen Aufwiegleren einiges weite-

res

res Gehör zu geben, nicht geruhen, mithin mit der, Höchstdenenselben von dem Hochpreißlichen Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gericht mit aufgetragenen Execution desjenigen Urtheils, welches von Hochersagtem Gericht auf ohnbefugten Betrieb dieser, weder von Uns, noch der Stadt dazu legitimirten aufrührischen und zu Erreichung ihres Zwecks, ohne allen Zweifel des nemlichen Mißbrauchs, womit sie Ew. ꝛc. ꝛc. zu hintergehen keinen Scheu getragen, auch gegen dieses höchste Reichs-Gericht sich schuldig gemachten Leuten erkannt worden, Uns gnädigst verschonen mögen.

Die Wir ansonsten mit tiefschuldigstem Respect verharren.

Ew. ꝛc. ꝛc.

Unterthänigste.

Lit. Zzzz.

Sentent. publ. d. 23. Decembr. 1769.

In Sachen des Kayserlichen Procuratoris Fiscalis Amts halber, Klägern eins, wider der weyland Herrn Friederich, ex post Herrn Carl Philipp Pfalzgrafen bey Rhein, und Churfürsten; auch weyland Herrn Wilhelm, jetzo Herrn Wilhelm Landgrafen zu Hessen-

Hessen-Cassel, als Grafen zu Hanau, modo die Pfandherrschaften der Stadt Gelnhausen, wie auch Burgermeister und Rath daselbsten, Beklagte andern- desgleichen weyland Herrn Philipp Carl, Erz-Bischoffen und Churfürsten zu Maynz, als des Churs-Rheinischen Crayses ausschreibenden Herrn Fürsten, Intervenienten dritten Theils, Citationis, die Exemtion der Stadt Gelnhausen betreffend, uti & Citationis ad videndum revocari attentata, annexo Inhibitorio decisæ, nunc Revisionis; Ist Fiscali Generali sein des Mandati arctioris halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Dr. von Zwierlein Seniori, Lt. Loskant, und Lt. Haas glaubliche Anzeige zu thun, daß der unterm 23ten Februariüs jüngsthin ergangener Urtheil alles ihres Innhalts gehorsamlich gelebet seye, annoch Zeit einen Monats pro Termino & Prorogatione von Amts, wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo sie deme also nicht nachkommen werden, daß ihre Herren Principalen jetzt alsdann, und dann als jetzt in die in gedachtem Urtheil berührten Mandat, Protectorio, und Extension einverleibten Poen fällig erkläret seyn, und der gebetenen Arctioren halber ferner ergehen solle, was Recht ist.

Num.

Num. 5.

Summarischer Innhalt der ganzen Abhandlung.

§. I.

Kayser Carl IV. verpfändete im Jahr 1349. mit Consens derer Chur-Fürsten, nebst anderen Reichs-Städten und Gefällen insbesondere auch die Burg und Stadt Gelnhausen, sammt allen Hoheits-Rechten und Gerechtigkeiten, welche Er und das Reich allda gehabt, oder haben sollen, an die Grafen von Schwarzburg und Hohenstein, um und vor Zwanzig Tausend Mark löthigen Silbers, wovon man Fünf Tausend Mark auf ermeldte Stadt und Burg geleget hat; Und Sie, die Pfandesherrn, wurden auch in den würklichen Besitz und Genuß sothaner Reichs-Pfandschaft und derer damit verknüpften Kayserlichen und des Reichs Rechte gesetzt, somit Ihnen gedachte also verpfändete Burg und Stadt in gleicher Maaße und Zuversicht, als sie dem Kayser und dem Reich verbunden gewesen, zu einem rechten Pfande zu Warten, zu Hulden, zu Geloben und zu schwöhren angewiesen, dem Reiche hierbey aber nichts, als die blosse Wiedereinlösung vorbehalten.

§. II.

Das Hohensteinische Antheil wurde Anno 1432. an die Grafen von Schwarzburg abgetretten und von diesen hinwiederum Anno 1435. die ganze Reichs-Pfandschaft an Chur-Pfalz und Hanau vorerst wiederkäuflich übertragen, hernach aber An. 1496. denen Grafen zu Hanau Ihre Halbschied unwiederruflich gelassen.

§. III.

Würkliche Ausübung der Pfandherrschaftlichen Gerechtsamen zu Gelnhausen in Ansehung der Huldigungs-Einnahme und Diener-Verpflichtung, der Unmittelbaren-Subjection des Magistrats und der Burgerschaft, der Folge und des Geleits, der Bestellung und Instruction eines zeitigen Amtmannes, der Oberen und Niederen Gerichtbarkeit in Civilibus & Criminalibus, erster sowohl, als zweyter Instanz, Ertheilung derer Schutz-Briefe, wie auch Landesherrlichen Verordnungen in Ecclesiasticis & Politicis, besonders aber in Oeconomicis, Ansetzung derer Straffen, Erhebung derer Steueren, der offentlichen Vorbitte in denen Kirchen, der Landes-Trauer u. s. f.

§. IV.

Nach der Verpfändung ist mithin die Stadt Gelnhausen nicht Immediat geblieben, sondern Ihren Pfandes-Herren Unmittelbar unterworfen gewesen und von denenselben

nenselben, als Exemt, auf allen Reichs- und Crayß-Tägen vertretten worden.

Der Exemtions-Proceß aber wurde durch den Reichs-Abschied de An. 1548. hernach erst veranlasset.

§. V.

Unterschied derer Exemtions-Sachen, Gattungen und Fälle, wo die Reichs-Fiscalische Exemtions-Klagen nach Vorschrift dieses Reichs-Abschiedes, §. 49. seq. statt finden sollen; Als nemlich (1) bey denen Exemtionen aus einem Crayß in den Anderen, oder wann (2) beyde Theile, des Ausziehens halber mit einander strittig sind, oder auch (3) der eine den andern *Sine* onere ausziehen will.

Die Exemtiones *cum* onere aber sollen (4) beruhen, zumalen wann der Ausgezogene (wie es in ersagtem Reichs-Abschiede §. 52. ausdrücklich heisset) damit zufrieden, deswegen also kein Streit noch Irrung ist, weilen alsdann dem Reich deshalben an seinen Anlagen und Gerechtigkeiten nichts abgehet.

§. VI.

Nicht von denen dreyen Ersteren, sondern von der letzteren Gattung ist die Gelnhäuser Exemtion; Und dieselbe hat über das die besondere Eigenschaft einer von denen übrigen Exemtions-Sachen vorzüglich NB. unterschiedenen und in Kayſers Carl V. Ersten Wahl-Capitulation de Anno 1619.

nebst allen folgenden, gleichförmig bestättigten Reichs-Pfandschaft; Indeme sie nicht von einem Dritten, sondern von dem Kayser und Reiche selbsten geschehen.

Die gegen die Pfandes-Herren Anno 1549. gleichwohl erhobene Fiscalische Exemtions-Klage stunde also auf den Reichs-Abschied de 1548 keines weges zu qualificiren; Und die Jurisdiction des Cammer-Gerichts ware durchaus nicht gegründet.

§. VII.

Die Stadt Gelnhausen erkannte sich hierbey auch nach, wie vor, als Exemt, und derselben unmittelbare Subjection an die Pfandes-Herren bliebe damals von dem Reichs-Fiscal eben sowohl, als von dem Cammer-Gericht, unangefochten, sondern es wurde vornemlich nur um die Reichs-Anlagen gestritten, worinnen es die Stadt mit der Pfandherrschaft gegen den Fiscal selbsten hielte, in diesen Schranken auch beyde, bis zu der Sachen Beschluß und das ganze Sechszehende Seculum hindurch verblieben, ohne sich einige Antastung derer Pfandesherrlichen Jurium *Cæsaris* & *Imperii*, oder respectivè Reichs-Städtische Immedietät, beygehen zu lassen.

§. VIII.

Zu Anfang des letztverwichenen Siebenzehenden Seculi unternahme nicht allein der Reichs-Fiscal zuerst, die Pfandherrschaftliche

liche Hoheits=Rechte und insonderheit das Jus Recipiendi *Appellationes* anzugreiffen, sondern es liesse sich auch der Gelnhäuser Stadt-Magistrat verleiten, das Blatt wider besseres Wissen und Gewissen umzuwenden und auf die ungerechte Fiscalische Seite zu tretten.

Beyde fuhren hierauf auch zwar weiter fort, gegen die Pfandes=Herren eine Zudringlichkeit über die andere zu häuffen. Es wurde denenselben aber durch verschiedene, zwischen Rath und Burgerschaft in denen Jahren 1613. und 1614. errichtete Pfandherrschaftliche Receße abgeholfen und man vereitelte sofort auch alle weitere jenseitige Zunöthigungen.

§. IX.

Nachdeme hiernächst nun durch den 1648. erfolgten Westphälischen Friedens=Schluß weniger nicht, als durch die nachherige Kayserliche Wahl=*Capitulationes*, die Reichs=Pfandschaft Gelnhausen abermals nicht nur bestättiget, sondern über das auch vollends unablößlich gemacht und denen Einhaberen auf ewig zu gesichert, folglich hierdurch ein unzertrennlicher Theil Ihrer übrigen Reichs=Lande geworden:

So begriffe sich darauf allwiederum auch der Gelnhäuser Stadt=Rath, und erkannte seine schuldige Unterwürfigkeit gegen die Pfandes=Herren in einem zwischen Ihme und der Burgerschaft Anno 1656. fernerweit er=

richteten Abschied überhaupt sowohl, als insonderheit auch in Ansehung derer Appellationen; Und das zwar nunmehro schlechterdings, ohne Reservation des Cammergerichtlichen Exemtions-Processes.

§. X.

Zu Anfang des jetztlauffenden Achtzehenden Seculi würkte der Gelnhäuser Magistrat vorerst wegen derer Appellationen; Und hernach auch wegen anderer Vorwürfe, verschiedene Cameral-Mandate gegen die Pfandes-Herren von neuem aus, wodurch die Burg zu Gelnhausen ebenfalls angereitzt wurde, mit denen Pfandherrschaften einen fuglosen Immedietäts-Proceß am Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht anzustellen.

§. XI.

Im Jahr 1733. kame bey diesem Reichs-Gerichte im übrigen auch Chur-Maynz, als Director des Chur-Rheinischen Crayses, mit Vorschützung dessen in der That gleichwohlen unerfindlichen Interesse, jedoch ohne einige Legitimation von wegen seiner Crayß-Mitständen *interveniendo* ein, schluge sich in dieser Exemtions-Sache zum Reichs-Fiscal und inhärirte dessen Gesuch.

Pfandherrschaftlicher Seits wurde dieser ungegründeten Chur-Maynzischen Intervention mit vollem Recht zwar widersprochen, dieselbe

§. XII.

§. XII.

Bey dem Cammer-Gericht gleichwohlen aber nicht nur zugelassen, sondern sogar auch, ohne die Pfandes-Herren über verschiedene von denen Gegentheilen *post* Conclusionem in Causa erst eingebrachte Documente Rechtsgebührend anforderst weiter zu hören, und Ihnen zu solchem Ende deren inständig gebettene Communication zu verstatten, die Hauptsache für beschlossen angenommen, auf unvollständige Acten definitivè erkannt und mit einer sehr anstößigen Präcipitanz, wegen der Stadt Gelnhausen am 24ten Nov. 1734. Fünf- wegen der dasigen Burg aber unterm 3ten Dec. d. a. Ein-folglich in so kurzer Zeit hintereinander her, Sechs Urtheile gegen die Pfandes-Herren abgeschnellt, worinnen die von Ihnen, denen Pfandes-Herren, angeblich Eigenmächtig geschehene Exemtion besagter Stadt caßirt, sofort der letzteren, daß sie solches vor sich gutwillig geschehen lassen, pro forma verwiesen, die Stadt vor Immediat erkläret und zur Abführung aller rückständigen sowohl, als zuzukünftigen Reichs- und Crayß-Anlagen condemniret, mithin solchergestalt gedachten Pfandes-Herren Ihre Jura Cæsaris & Imperii, bis auf das Dero Zeitigen Amtmann bey deme der NB. Stadt anbey gelassenen Exercitio *Jurisdictionis* in Civilibus & Criminalibus bloß zum Schein reservirte *Directorium*, auf der einen Seite vor der Faust zwaren abgesprochen,

denenselben auf der anderen Seite zugleich aber doch auch jene Ihnen bey der Verpfändung übertragene Kayserliche und des Reichs Rechte, mit einer unablehnlichen Contradiction, ausdrücklich vorbehalten werden wollen.

§. XIII.

In der That stehet fast nicht abzusehen, ob es mehr unheilbare Nullitäten, als offenbare Ungerechtigkeiten seyn, welche bey diesen ganz seltsamen und befremdlichen Cammer-Gerichtlichen Erkänntnissen im Ersten Anblick sogleich erscheinen und in die Augen fallen.

Die Erste Nullität des Haupt-Urtheils bestehet in dem gänzlichen Mangel aller Cammergerichtlichen Jurisdiction in dieser Sache; Und das zwar vornemlich wegen Ihrer besonderen Reichs-Pfandschaftlichen Qualität und der, mehrgedachter Stadt anmaßlich beygelegten, mit der Sitz- und Stimmführung in Comitiis verknüpft gehenden Reichs-Unmittelbarkeit, worüber, als über eine nur allein von dem unter seinem Allerhöchsten Oberhaupt versammleten ganzen Reiche zu erörterende Staats-Sache, kein Reichs-Gericht, vermöge des Westphälischen Friedens-Schlußes und derer Kayserlichen Wahl-Capitulationen erkennen, vielweniger die denen Pfandes-Herren in- und bey der Pfandverschreibung übertragene Jura Cæsaris & Imperii, wie weit sich solche erstrecken:

Und

Und ob sie eine vollkommene Landes-Hoheit ausmachen, oder nicht? Bestimmen und das Reich zur Eviction, welche es Ihnen, denen Pfandes-Herren, allenfalls zu leisten verbunden wäre, condemniren können und dörfen; Gestalten hierüber dann dem Cammer-Gericht in specie die allermindeste cognition und Erkänntnuß

§. XIV.

Selbsten auch nicht einmal in Ansehung derer an dasselbe im Reichs-Abschiede de Anno 1548. verwiesenen Exemtions-Sachen insonderheit, aufgetragen worden; Indem keiner von denen §. præced. V. benahmten Fällen allhier vorhanden ist, worinnen, besage des jetzt erwehnten Reichs-Abschiedes, der Fiscal zu Klagen und das Gericht zu erkennen befugt gewesen, sondern im Gegentheil vielmehr derjenige Fall eingetretten ware, wo nach Einhalt des vorhergehenden §. IV. & VI. der Exemtion halber, zwischen denen ausziehenden Pfandes-Herren und der ausgezogenen Stadt, noch nie einiger Streit vorgewaltet, sondern diese letztere darmit schon Zweyhundert Jahre vor erhobenem- und so weiter fort, das ganze Sechszehende Seculum hindurch, nach geschlossenem Exemtions-Proceß, dergestalt wohl zufrieden gewesen, daß die Sache, der gemessenen Vorschrift gedachten Reichs-Abschiedes §. 52. zufolge, auf sich hätte beruhen sollen und daher die Cammer-Gerichtliche Jurisdiction

auch aus diesem Reichs-Gesetze nicht zu begründen stunde;

Mithin und da von nurerwehntem Reichs-Gerichte, an statt sich gebührend hiernach zu achten, folglich es bey solcher ganz und gar nicht widersprochenen und deswegen auch keinem Zweifel unterworfenen Exemtion lediglich zu belassen und dadurch die Pfandherrschaftliche Abführung derer Geldhäuser Anlagen zu beförderen, die Stadt schnurstracks gegen den dürren Buchstaben oftberührten, vor dem Reichs-Fiscal selbsten zum alleinigen Grunde seiner Klage gelegten Reichs-Abschiedes, vor nicht Exemt erkläret und zur Entrichtung derer Reichs-Anlagen fällig ertheilet worden: So erwächset hierab zugleich auch die zweyte Nullität, wormit das Cammer-Gericht in der Sache wider die Ihme vorgeschriebene Rechte in *Thesi* gesprochen hat.

Es wird auch jene ex defectu *Jurisdictionis* entspringende Nullität dadurch keineswegs gehoben, daß die Pfandes-Herren bey ersagtem Gericht sich einzelassen und hierdurch dessen Jurisdiction allenfalls prorogiret hätte. Dann zu geschweigen, daß diese Einlassung anderst nicht, als mit ausdrücklich feyerlichster Protestation geschehen, so konnte dadurch deme ex *pacto* & *providentia Majorum* zur Grafschaft Hanau gekommenen Hochfürstlichen Hause Hessen-Cassel kein Präjudiz zuwachsen.

§. XV.

§. XV.

Auſſer der ſolchemnach ganz unwiderleglichen Cammer-Gerichtlichen Incompetenz, veroffenbaret ſich auch ferner die dritte Nullität mehrberegter Sentenz darinnen, daß ſelbige in Anſehung des Exemtions- und darmit zur höchſten Ungebühr verknüpften Immedietäts-Puncts, ex *Cauſa* notorie *falſa* ertheilet worden, wann hierbey in ſothanem Urtheil ſelbſten ausdrücklich vorausgeſetzt wird,

> Daß die Stadt Gelnhauſen von denen Pfandes-Herren eben ſo eigenmächtig eximiret worden ſeye, als ſie, die Stadt, Kayſerlicher Majeſtät und des Reichs unmittelbaren Subjection eigenen Gewalts ſich entzogen habe.

Dieſe Unterſtellung iſt in dem einen ſo, wie in dem anderen Stück, Grundfalſch. Die Kayſerliche Pfandverſchreibung, der Immiſſions-Brief, die Gräflich-Schwarzburgiſche Anweiſung und die Gelnhäuſer Huldigungs-Reverſalien ergeben das gerade Gegentheil dahin,

> daß die Exemtion der Burg und Stadt Gelnhauſen keinesweges eigenmächtig, ſondern vielmehr Unmittelbar von Kayſer Carl IV. ſelbſten, zu des Reichs Wohlfahrt und Beſten mit Conſens derer Churfürſten geſchehen; Und daß

ſolche

solche Exemtion sogar auch durch den Westphälischen Friedens-Schluß und durch die vorherige sowohl, als nachherige Kayserliche Wahl-*Capitulationes* per modum NB. *pacti* kräftigst bestättiget und unwiederruflich gemacht worden;

Daß sich folglich auch ersagte Stadt Ihren Pfandes-Herren durchaus nicht eigenen Gewalts, sondern auf Allerhöchst-Kayserlichen Befehl und Anweisung gleicher Maaße und Zuversicht, wie sie Ihme, dem Kayser und dem Reiche, verbunden gewesen, unterworfen habe.

Wie konnte also das Cammer-Gericht bey der Gelnhäuser Exemtion den *Consensum* Cæsaris & Imperii annoch desideriren und sein ganzes Urtheil auf ein solches Wahrheits- und Acten-widriges Suppositum bauen, da diese denen Pfandes-Herren durch den noch mehr, als jenen Consensum Cæsaris & Imperii, enthaltenden Westphälischen Frieden und alle Kayserliche Wahl-*Capitulationes* kräftigst bestättigte und auf Ewig zugesicherte Reichs-Pfandschaft an- und vor sich selbsten schon den rechtmäßigsten und gültigsten Exemtions-Grund abgiebt?

Ja, wann auch nicht Kayserl. Majestät und das Reich selbsten, sondern ohne deren Vorwissen, die Stadt Gelnhausen sich freywillig,

willig, jedoch *cum* onere *eximiret* hätte, so könnte solches dennoch, ohne derselben unmittelbare Subjection an den Eximenten, und ohne dessen Territorial-Superiorität, vermöge des Reichs-Abschiedes vom Jahr 1548, um deswillen nicht geschehen, weilen sonsten die in diesem Reichs-Gesetze §. 52. erwehnte Condiction der Zufriedenheit des ausgezogenen Standes, vergeblich angefüget seyn, und dieser dem Ausziehenden die Last derer Reichs-Anlagen allemal gerne überlassen würde, wann er Immediat dabey bleiben könnte. Add. §. XXXIX. ibique in Notis sub Lit. h.

§. XVI.

Hierzu kommt annoch die vierte Nullität, welche durch die nemliche falsche Unterstellung zur desto grösseren Pfandherrschaftlichen Beschwerde veranlasset worden und sich darinnen ergiebt, daß das Cammer-Gericht über das eigentliche *Objectum Litis* und ultra *petita Libelli* hinaus zu gehen und seine Erkänntniß so gar auch auf die durchaus keiner Reichsgerichtlichen Dijudicatur unterworfene Pfandesherrliche Landes Hoheits-Rechte selbsten, und auf die hiermit in keine wege bestehende Immedietät der Stadt Gelnhausen auszudehnen, diese Stadt von aller Unterwürfigkeit gegen Ihre Pfandes-Herren frey zu sprechen und selbige vor einen unmittelbaren Stand des Reichs zu erklären, folglich eine Sentenz zu fällen sich ermächtigte,

welche

welche auſſer ihrer ſonſtigen Incompetenz, weder dem Objecto Litis, noch dem Fiſcaliſchen petito *conform* und ſomit auch deſto mehr ganz unheilbar nichtig ſeyn muß, da ſelbige obangeführter maſſen auch zum Fünften auf unvollſtändige und zerſtümmelte Acten, ja zum Theil auf jenſeitig eingeſchobene Handlungen, ohne die Pfandes-Herren mit Ihrer Rechts-Nothdurft hierüber der Gebühr und Ordnung nach, anforderſt zu hören, ergangen iſt.

§. XVII.

Endlich giebt auch der unablehnliche Widerſpruch, wormit die Stadt Gelnhauſen vor Immediat eines Theils zwar erkannt, andern Theils aber jedennoch auch denen Pfandes-Herren Ihre bey der Verpfändung ſo vollſtandig und unbeſchränkt übertragen bekommene Jura Cæſaris & Imperii ausdrücklich vorbehalten worden, die ſechste Nullität ab, welche mit dem Ihnen, denen Pfandes-Herren, in der Hauptſache ſelbſten zugefügten Unrecht verknüpft gehet; Und worbey es demenach, mit einsweiliger unnachtheiligen Ausſetzung obberührter Nullitäten, darauf ankommt, worinnen dann

Erſtens die Pfandherrſchaftliche Rechte eigentlich beſtehen? und ob ſich darmit

Zweytens die erſagter Stadt Zugeſprochene Reichs-Unmittelbarkeit vereinigen laſſe?

oder

oder aber:
Ob nicht vielmehr diese letztere vor denen ersteren schlechterdings aufgehoben werde.

§. XVIII.

Bey der ersteren Frage werden alle diejenige Rechte und Regalien, welche denen Pfandes=Herren über die Burg und Stadt Gelnhausen ausdrücklich übertragen worden, nach Einhalt derer Urkunden, specifice durchgangen und ein jedes absonderlich erkläret.

§. XIX.

Sodann wird zur Erörterung der zweyten Frage, mit unwiderleglichen Rechts=Gründen ausführlich gezeiget und dargethan, daß die Aeltere deutsche Pfandschaften dem Glaubiger das Eigenthum der Verpfändeten Sache, bis zur Reluition, beylegen; Daß dieses durch die Verpfändung einer Stadt, oder anderen *Territorii* insonderheit, erlangte Eigenthum an= und vor sich selbsten schon, ohne weitere besondere Concession derer Regalien, eine vollkommene Landes=Hoheit alsdann um so gewisser mit sich bringe, wann die Oppignoration (wie hier) von dem Kayser und Reiche, als der Quelle sothaner Territorial=Jurisdiction und höheren Regalien, an einen dererselben fähigen unmittelbaren Reichs=Stand geschehen ist, hierbey also in gegenwärtiger Sache desto weniger Zweifel obwalten könne, wo in

Denen

denen Kayserlichen Pfand- und Immißions- wie auch Gräflich-Schwarzburgischen Kauf- und Uebergabs-Briefen alle nur erdenkliche Gattungen erwehnter Regalien Namentlich ausgedruckt und die Pfandes-Herren in deren würklichen Besitz und Genuß gesetzt worden; Daß dieser Complexus Regalium die vollständigste Territorial-Superiorität allerdings ausmache; Und daß solchem allem nach

Die Stadt Gelnhausen nach Ihrer Verpfändung kein unmittelbarer Stand des Reichs geblieben seyn könne, sondern seithero der Pfandesherrlichen Landes-Hoheit vollenkommen unterworfen gewesen,

wohlfolglich auch

die denen Pfandes-Herren in der gravirlichen Cammer-Gerichts-Urthel ausdrücklich vorbehaltene Jura Cæsaris & Imperii mit jener der Stadt Gelnhausen vorher zuerkannten Reichs-Unmittelbarkeit nun und nimmermehr sich vereinigen lassen, sondern die eine, durch die andere völlig aufgehoben werde.

Sollten, den uneingestandenen Fall gesetzt, endlich aber auch diese gar keinem Zweifel, oder Mißdeutung unterworfene Pfandherrschaftliche Jura noch einer näheren Bestimmung, wie weit sie sich eigentlich erstrecken? bedörfen,

so

so konnte und dorfte sich doch das Cammer-Gericht keiner solchen Interpretation ermächtigen, sondern es muste dieselbe von dem Kayser und Reiche selbsten, gesammter Hand erwarten;

Und demnach mag man das so übel gerathene Cammer-Gerichts-Urtheil drehen und wenden, wie man will, so kann dasselbe keine den Streit zwischen beyden entscheidende, mithin einem jeden das Seinige genau und deutlich bestimmende zu Recht beständige Sentenz abgeben, sondern es ist und bleibt seines selbst eigenen contradictorischen Einhalts immerfort dergestalt ipso Jure Null und Nichtig, daß solches auch in der Maße, wie es darliegt, zur Execution; ohne einen NB. Neuen Proceß, nicht einmal zu bringen stehet.

§. XX.

Beyspiele anderer nach Ihrer Verpfändung nicht Immediat gebliebenen Reichs-Städte. Desto härter würde es also denen Pfandesherrn fallen, wann man Ihre über die Burg und Stadt Gelnhausen wohlerworbene Territorial-Rechte auf die blosse Bestellung des Amtmannes und dessen *Directorium*, sodann auf die alljährlich mehr nicht, als 231. fl. 24. Alb. 3. Pf. betragende Steuer beschränken und Sie, die Pfandesherren, noch darzu mit der Schutz- und Schirmsleistung belästigen wollte; Gestalten diese Reichs-Pfandschaft das Haus Hanau

allein, schon mehr, als Einmal Hundert tausend Gulden kostet, nurgedachte geringe Steuer aber zur Besoldung des Amtmannes bey weitem nicht einmal, vielweniger zur Bestreitung derer übrigen grossen Kosten hinreichet, welche ersagte Pfandesherren, in Kriegs-Zeiten zumalen, zum Besten der Stadt und deren Vertheidigung, vorhin bereits angewendet haben und in Zukunft annoch anwenden müssen.

§. XXI.

Widerlegung derer Jenseitigen Einwürfe, besonders gegen die Pfandherrschaftliche Abschiede de Annis 1613. 1614. & 1656; Und gegen die viele freywillige Gelnhäuser Exemtions-Geständnisse; Desgleichen wegen derer ehemaligen Beruffungen der Stadt zu denen Reichs- und Crayß-Tägen, wie auch Ihrer vorgegebenen Unterschriften derer Reichs-Abschiede; Ferner wegen derer Reichs-Matriculn und von Ihr, der Stadt, angeblich bezahlten Reichs-Anlagen, wie auch erhaltener deren Moderation; Ferner wegen des eingewandten Chur-Maynzischen Schutzes; Wegen der anmaßlichen Eigenen Jurisdiction und derer der Stadt diesertalben von einem Zeitigen Pfandherrschaftlichen Antmann hierüber ebenfalls geleisteten Pflichten; Wegen prätendirter Beschränkung der Reichs-Pfandschaft auf die blosse Steueren; Wegen beybehaltener Immedie-

medietät derer Mitverpfänderten Städte, Nördhausen, Goßlar, Mühlhausen, Frankfurt und Friedberg u. s. w.

§. XXII.

Fortsetzung dieser Widerlegung. Die Stadt ware Vor Ihrer Verpfändung zwar Immediat, aber doch keine Freye Reichs-Stadt. Die Römische Kayserе konnten dieselbe indessen aber doch ohne Pfandherrschaftliches Präiudiz auch nachher annoch Unsere und des Reichs Liebe Getreue; Desgleichen in Rücksicht auf die Wiedereinlösung, eine Reichs-Stadt abusivè nennen und sagen, daß sie von Altersher zum Reiche gehöret habe; Wie sich dann auch der in dem Pfand-Brief geschehene Vorbehalt des Reichs Rechte, lediglich auf die Reluition beschränket.

§. XXIII.

Weder die Kayserliche Versicherungen de non oppignorando, ceu mere *personales*, noch auch der denen Gelnhäuseren nach Ihrer Verpfändung annoch versprochene Unmittelbare Kayserliche Schutz, können denen Pfandherrschaftlichen Rechten einigen Abbruch thun; Und zwey von jenen der Stadt an einem Tage zugleich sehr verdächtig ausgestellten Vier Versicherungs-Briefen sind sogar falsch, das der Stadt in der Guldenen Bulle aufgetragene Ge-

leit des Churfürsten von Cölln hingegen hilft dieselbe gar nichts.

§. XXIV.

Bey denen Ihr, der Stadt, ertheilten Kayserlichen Privilegien und deren Confirmation überhaupt, kommt es vorzüglich darauf an, ob solche im Original vorzulegen stehen und Ihres Einhalts weder falsch, noch dessen auch verdächtig seyen? Alsdann dieselben der Stadt gleichwohl kein Neues, vorhin noch nicht gehabtes Recht geben.

Unter denen Privilegiis selbsten aber kommen vorerst diejenige, welche ersagte Stadt Vor Ihrer Verpfändung von denen Römischen Kayseren bereits erhalten gehabt, in eine ganz andere Betrachtnng, als die nachherigen.

§. XXV.

Gegen die Erstere der Stadt Gelnhausen bey Ihrer Verpfändung reservirt- und derselben in Ihrem Huldigungs-Revers gleichfalls ausbedungene Privilegien sind die denen Pfandesherren übertragene Kayserliche und des Reichs Rechte ebenfalls vorbehalten und dadurch genugsam salviret worden.

Die der Stadt Gelnhausen nach Ihrer Verpfändung und nach dem Westphälischen Frieden; Ja selbsten auch Vor diesem

sem letzteren, gegebene Kayserliche Privilegia aber, können denen Pfandherrschaftlichen Hoheits=Rechten gleichfalls desto weniger Abbruch thun, da selbige die Clausul: *Salvo Jure tertii*, ausdrücklich enthalten und ohnehin *Stricti* Juris, Strictæque *interpretationis* sind.

§. XXVI.

Der Einhalt sämmtlicher Gelnhäuser Privilegien wird specifice durchgangen und gezeiget, daß die Pfandesherrschaftliche Landeshoheit gar wohl damit bestehen könne; Welches sodann auch durch das Beyspiel anderer in gleichem Falle befindlichen ehemaligen Reichs= und nunmehrigen Municipal=Städte, bekräftiget wird.

§. XXVII.

Die nach Verpfändung der Stadt Gelnhausen eingenommene, von derselben zum Behuf Ihrer eingebildeten Immediätät vorgeschützte Reichs=Huldigungen und zwaren die von denen Jahren 1400, 1417, & 1506. sind eines theils nicht einmal erweißlich, andern theils mögen aber auch diese Aeltere Kayserliche Reichs=Huldigungen eben so wenig, als die in Annis 1661. & 1705. mit höherer Macht durchgesetzte Jüngere, denen Pfandes=Herren an Ihren Territorial=Rechten, aus angeführten unwiderleglichen Gründen, desto minder etwas präjudiciren, da Sie, die Pfandes=

Herren, sich dargegen protestando & reservando genugsam verwahret und hierauf die hinlänglichste Versicherungen de non præjudicando nicht allein erhalten haben, sondern auch von denen nachherigen Römischen Kayserern mit allen weiteren Reichs-Huldigungen allergnädigst verschont geblieben sind.

§. XXVIII.

Um das Cammer-Gericht zu menagiren, interponirte man gegen dessen, obgleich incompetente und nichtige Urtheile Pfandherrschaftlicher Seits im Jahr 1735. die Revision anfänglich bey Chur-Trier, allwo solche auch angenommen, von dem Cammer-Gericht aber für Ordnungs-widrig erkläret und demnach prævia *Restitutione in Integrum* contra lapsum fatalium, bey Chur-Maynz nochmals eingewendet, derselben gleichwohl aber doch bey dem Cammer-Gericht

§. XXIX.

Der Effectus *Suspensivus* nicht vergönnet, sondern alles angewendet wurde, um solchen durch unmittelbare Annahme derer Cammer-Zielere von der Stadt Gelnhausen, wie auch durch deren voreiliges Eindringen ad *Sessionem* & *Votum* in *Comitiis* und bey dem Chur-Rheinischen Crayse, in vim *executionis* Sententiæ a qua, zu vereitelen.

§. XXX.

§. XXX.

Kurz hernach kame Anno 1736. die Grafschaft Hanau Münzenberg und mit derselben auch die hierzu gehörige Helfte der Reichs-Pfandschaft Gelnhausen, ex pacto & providentia Majorum an das Hochfürstliche Haus Hessen-Cassel;

Und nachdeme es, wegen letztgedachter Reichs-Pfandschaft, das Cammer-Gericht mit seinen Rechts- und Reichs-Gesetzwidrigen Unternehmungen so weit übertrieben gehabt, daß bey demselben die Pfandes-Herren ganz und gar keine Justiz mehr zu hoffen hatten: So bliebe Ihnen, denen Pfandherrschaften, weiter nichts, als der Recurs an die allgemeine Reichs-Versammlung übrig, wohin die Sache nach ausdrücklich-gemessener Verordnung des Westphälischen Friedens-Schlußes und derer Kayserlichen Wahl-Capitulationen, einzig und allein gehörig, und darzu auch, als keine blosse Justiz- sondern ein ganz ungezweifelte Staats-Sache desto gewisser qualificirt ware, da hierinnen das Cammer-Gericht über die Schranken seiner Jurisdiction und Gewalt ganz offenbar hinaus- und wider die erste Reichs-Grund-Gesetze theils gerade angegangen, theils aber auch einer Ihme in keine Wege zuständigen Interpretation sothaner Gesetze dergestalt sich ermächtiget hat, daß es im allenfallsigen Zweifel (wann ja einer vorhanden gewesen)

auf eine nähere Bestimmung derer denen Pfandes-Herren von NB. Kayserlicher Majestät und dem Reiche selbsten, über die Burg und Stadt Gelnhausen so vollständig und ohne einige Ausnahme abgetrettenen Jurium Cæsaris & Imperii, und der Ihnen, denen Pfandes-Herren, deshalben eventualiter zu leistenden Eviction, mithin auf die Gültigkeit, Kraft, Würkung und Verbindlichkeit Kayserlicher Majestät und des Reichs Eigenen Handlungen, und in dieser Rücksicht auch auf Dero Ehre, Ansehen und Nutzen ankommt, worbey Allerhöchst- und Höchst Dieselben *directò* nicht nur, sondern auch, derer nachtheiligsten Folgen halber, die übrige Reichs-Mitstände und hierunter vornemlich die viele Einhabere dergleichen Reichs-Pfandschaften, dermassen offenbar und stark interessiret sind, daß diesertwegen ein Gravamen Statuum *Commune* tam *perse*, quam per *Consequentiam* tale, ganz unablehnlich vorwaltet.

Es geschahe demnach im Jahr 1739, daß an Kayserliche Majestät und das Comitialiter versammlete Reich mehrgedachte Pfandes-Herren nothgedrungen sich wendeten, und dasselbe um die Gesetzmäßige Remedur Ihrer Beschwerden implorirten, mit der angefügten Erklärung,

den Gelnhäuser Reichs- und Crayß-Anschlag jedes mal erheben und gehörigen Orts richtig abliefferen zu lassen,

woferne

woferne sich finden sollte, daß selbiger unter dem Ihrigen nicht allschon begriffen seye, und dieselben solchergestalt die Stadt Gelnhausen *cum* onere nicht allschon vertretten hätten.

§. XXXI.

Ist je ein ad Comitia ergriffener Reichsständischer Recurs gegründet und von einer solchen ganz besonderen Art und Beschaffenheit gewesen, daß er gar keinen Mißbrauch und Justitzwidrige Folge nach sich ziehen, mithin selbsten auch dem Cammer=Gericht in so weit unanstößig seyn können: So ware es sicherlich und gewiß der gegenwärtige;

Und desto grössere Ursache hätte dieses Reichs=Gericht auch gehabt, in einer der alleinigen unmittelbaren Entscheidung Kayserlichen Majestät und des Reichs lediglich unterworfenen Sache mit allem ferneren incompetenten Verfahren, auch ohne den Erfolg einer ausdrücklichen Comitial=Inhibition, einzuhalten und dem Reiche darinnen weiter nicht vorzugreiffen.

Allein, weder Chur=Maynz noch das Cammer=Gericht und der Reichs=Hof=Rath, noch auch die Gelnhäuser Aufwieglere kehreten sich daran im allergeringsten, sondern dieselben fuhren im Gegentheil vielmehr beharrlich fort, denen Pfandes=Herren

mit einem nichtigen Eingrif über den anderen unaufhörlich zuzusetzen.

§. XXXII.

Zum Sitz und zur Stimme in *Comitiis* wurde die Stadt Gelnhausen nunmehro zwar weiter nicht gelassen, im Jahre 1742. aber zum Reichstage nach Frankfurt, wiewohl aus einem in der Reichs-Canzley begangenen Irrthum, allwiederum beruffen, jedoch auch dieser Eingriff durch die Pfandherrschaftliche Gegen-Vorstellungen vereitelt.

Eine gleichmäßige Convocation ersagter Stadt erfolgte auch Anno 1741. und in denen folgenden Jahren, von Chur-Maynz zum Chur-Rheinischen Crayß-Convent, aber ebenfalls ohne Effect.

§. XXXIII.

Immittelst ware die Administration und Verwaltung des gemeinen Stadtwesens zu Gelnhausen in Ansehung der Justitz sowohl, als auch der Oeconomie und sonsten überhaupt, in einen solchen abscheulichen Verfall und Unordnung gerathen, daß die Pfandes-Herren, auf davon erhaltene verschiedene Pflichtmäßig-glaubhafte Anzeigen und selbstige Burgerschaftliche Beschwerden nicht umhin gekonnt, sothane Unordnungen und Gebrechen, zu Abwendung des der ohnehin gänzlich verarmten Stadt darab unvermeidlich bevorstehenden völligen Ruins,

durch

durch eine Local-Commißion Anno 1742. untersuchen zu lassen.

Die auf den Magistrat hierbey herausgekommene viele und große Unterschleiffe und Pflichtswidrigkeiten musten demnach an denen Verbrecheren weniger nicht gestraft und dieselben zum Ersatze derer entwendeten Stadt-Gelder angehalten werden, als auch zum Behuf einer künftigen besseren Haushaltung und Justitzpflege die nöthige Pfandherrschaftliche Verordnungen und Verfügungen ergehen; Welchen letzteren sich der Stadt-Rath freventlich und muthwillig widersetzte, daß Er deswegen mit Execution beleget wurde, und sich hierüber an Kayserliche Majestät wendete, damit aber am Ende doch nichts ausrichtete.

§. XXXIV.

Am Cammer-Gericht hingegen ware derselbe bey der Sachen Fortsetzung in *Revisorio* unter Chur-Maynzischem Beystand desto glücklicher, und erhielte wider die Pfandes-Herren ein vorläuffiges Mandat nicht allein, sondern es wurde hiernächst auch per Sententiam de 7. Sept. 1742. der von Ihme übergebene eben so unanreichige, als nichtige und ungültige Cautions-Schein vor hinlänglich angenommen, mithin das vorschon gebetene Mandatum de *Manutenendo* cum *Protectorio*, und das zwaren auf den *interveniendo* an der Sache offentlich Theil nehmen-

nehmenden Herrn Churfürsten zu Maynz, erkannt.

§. XXXV.

Dieses weitere äusserst gravirliche Cammer-Gerichts-Urtheil ware aber kaum ergangen, und jenes Mandat von denen Gegentheilen reproduciret, so veränderte sich der Sachen Lage und Gestalt in Rücksicht auf das fiscalische Interesse, wegen derer Reichs-Anlagen sowohl, als auch auf die bisherige Widerspenstigkeit des Gelnhäuser Stadt-Magistrats, in Ansehung seiner prätendirten Reichs-Immedietät, folgendergestalt ganz und gar.

Es erboten sich nemlich Erstlich die Pfandes-Herren, Chur-Pfalz und Hessen-Hanau, bey dem Cammer-Gericht nunmehr ganz bestimmt und unbedungen, Dero Reichs-Pfandschaft Gelnhausen fürohin *cum onere* jederzeit zu vertretten und den derselben zukommenden Beytrag zu denen Reichs- und Crayß-Anlagen, wie auch Cammer-Zielern, behörigen Orts allemal richtig abführen zu lassen; Inmassen das Cammer-Gericht seither auch letztgedachte Cammer-Zielere von Hessen-Hanau unmittelbar angenommen hat, wegen derer übrigen Anlagen hingegen, das Reich sowohl, als auch der Chur-Rheinische Crayß, bis dato annoch in mora *accipiendi* sind.

Hiernächst und Zweytens submittirte sich auch der Gelnhäuser Magistrat denen oban-

obangezogenen Pfandherrschaftlichen Verordnungen, und entsagte dabey dem bisherigen Exemtions-Proceß völlig.

§. XXXVI.

Chur-Maynz und der Reichs-Fiscal protestirten hiergegen zwar bey dem Cammer-Gericht und baten um Extension des bereits erkannten Mandati auf die ausschreibende Herren Fürsten des Fränkischen Crayses.

Der Gelnhäuser Stadt-Magistrat aber liesse die Sache schlechterdings ersitzen und bestärtigte seine Submißion durch viele nachherige Actus submissivos, von welchen einige hier angeführet und documentirt werden.

§. XXXVII.

Im Jahr 1746. verkaufte Chur-Pfalz seine Halbscheid der Reichs-Pfandschaft Gelnhausen an Hessen-Hanau und versprache diesem Fürstlichen Hause die vollkommenste Garantie und Gewährleistung.

Die nunmehrig-alleinige Pfandherrschaft Hessen-Hanau liesse also die Huldigung zu Gelnhausen nicht nur einnehmen, sondern daselbst auch die allgemeine Herrschaftliche Landes-Verordnungen publiciren.

§. XXXVIII.

Eingriffe des Reichs-Hof-Raths nach dem Pfandherrschaftlichen Recurs in zweyen an denselben von dem Closter Arnspurg,

gegen

gegen die Stadt Gelnhausen, mit Vorbeygehung der Ersten Pfandherrschaftlichen Instanz, gebrachten Sachen; Wovon dann auch diesseits die beschwerende Anzeige in Comitiis zwar geschehen, hierauf aber bey ersagtem Reichs-Gerichte gar nicht reflectirt worden.

§. XXXIX.

Im Jahr 1755. wurden unter dem fälschlich mißbrauchten Namen der sich von dem Magistrat angeblich separirenden, in Lite gleichwohl bisher noch nicht befangen gewesenen Gelnhäuser Burgerschaft, von einigen wenigen, hierzu ganz illegitimirten Aufwiegeleren bey dem Cammer-Gericht neue Bewegungen gemacht und von denenselben die Submißion des Raths, als erzwungen, angefochten.

Diese Rebellen fanden aber damals noch kein Gehör, sondern wurden an die Pfandherrschaft und eventualiter ad *Judicium* verwiesen, verklagten hierüber zwar das Cammer-Gericht bey Chur-Maynz und erwürkten dadurch ein Chur-Rheinisches Crayß-Dehortatorium an die Pfandherrschaft.

Das Cammer-Gericht hingegen wollte auf Ihre fernere Inhäsiv-Receße dero Zeit noch nicht weiter fürschreiten

§. XL.

Mitten unter denen nachherigen Krieges-Unruhen und während der 1757. erfolgten

folgten Französischen Occupation der Grafschaft Hanau, wendeten sich etliche Gelnhäuser Renitenten allwiederum an den Chur=Rheinischen Crayß und erhielten daselbsten, ohnerachtet derer Chur=Pfälzischen Protestationen, nicht nur ein Vorschreiben an Kayserliche Majestät, sondern auch Anno 1758. ein offenes Patent zur vermeintlichen Legitimation wegen eingebildeter Reichs=Unmittelbarkeit, bey denen feindlichen Truppen sowohl, als gegen die Pfandherrschaft selbsten, in Ansehung der Concurrenz zu denen Kriegs=Lieferungen und deren unmittelbaren Entrichtung an die Franzosen; Worgegen Hanauischer Seits dann bey dem Crayß anforderst protestirt und über das auch dieser Eingrif in *Comitiis* angezeiget wurde.

§. XLI.

Inzwischen hatte man die Sache im Jahr 1757. bey dem Cammer=Gericht jenseits immer fortgetrieben, disseits aber sich darauf zum Nachtheil des ergriffenen Recurses nicht eingelassen, sondern bloßhin der Sachen Aufschub ob Impedimentum *belli* gesucht.

Es wurde hierauf aber gar nicht geachtet, sondern 1760. vorerst nur eine Interlocutoria *Simplex* und hernach eine *Partitoria* ad Sententiam de 1734. in der Hauptsache nichtiglich ertheilet, ohne die gegen letztgedachtes Urtheil Pfandherrschaftlicher Seits

vorhin eingewandte Revision einmal vor Desert erkannt zu haben.

§. XLII.

Anno 1762. erneuerte die Stadt Gelnhausen Ihre vorige Submißion vom Jahr 1742. an die Pfandherrschaft, nebst der *Litis-Renunciation* auf das allerverbindlichste, und stellete Deroselben hierüber eine gar nachdrückliche *Inhæsiv*-Urkunde nicht nur aus, sondern der Magistrat insonderheit thate auch die nemliche Declaration bey dem Cammer-Gericht vorerst schriftlich, und hernach ließ er solche durch eigens dahin abgeordnete Deputirte mündlich wiederholen, sich anbey wegen aller Ihme und gemeiner Stadt durch einige aufrührische Anmaßungen einiger unruhigen Köpfe, zuwachsende Schäden und Kosten, ausdrücklich verwahren.

§. XLIII.

Uber den dieser wiederholten Gelnhäuhäuser Submißion und Litis Renunciation angedichteten Zwang lässet man sich dieseits mit Chur-Maynz und dem Reichs-Fiscal um deswillen gar nicht ein, weilen Ihr vorgespiegeltes Interesse und hiermit zugleich auch aller Schein eines zu Recht beständigen Fundamenti agendi durch die obangeführte Pfandherrschaftliche Vertrettungs-*Oblation* ersagter Stadt, *cum* onere, völlig aufgehoben worden.

Sie,

Sie, die Stadt Gelnhausen, hingegen müßte mit dem Ihr rechtlich obliegenden Beweise Ihres vorgeschützten Zwangs in Processualischer Ordnung zwar vorgehen. Der Ungrund sothaner nichtigen Einwendung wird dissеits aber dennoch bloshin zur vorläufigen Information umständlich dargelegt, ohne dadurch einen förmlichen Gegenbeweiß über Schuldigkeit zu anticipiren.

§. XLIV.

Wird ganz unwidersprechlich gezeiget, daß und warum? Vorerst der Gelnhäuser Magistrat Anno 1742. zur Submißion durch unrechtmäßige Gewalt von der Pfandherrschaft desto weniger gezwungen worden seye, da Er solche ex *intervallo* mehrmals freywillig bestättiget hat; Und

§. XLV.

Von der Gelnhäuser Burgerschaft, welche diese Submißion des Raths selbsten veranlasset, erwürket und durchgesetzt hatte, kann solche eben so wenig erzwungen seyn, als weniger auch Sie, die Burgerschaft, an der Widersetzlichkeit des Magistrats jemals Theil genommen hat, aller Zwang von beyden ohnehin und zu allem Ueberfluß aber durch nachherige freywillige Actus Submissivos und durch die im Jahr 1762. so münd- als schriftlich geschehene Erneuerung dieser Submißion und Litis Renunciation, vollends purgiret worden.

§. XLVI.

Von letztgedachter im Jahr 1762. erfolgten Submißions-Erneuerung insonderheit und wie es hiermit eigentlich zugegangen? nebst angefügten unwiderleglichen Gründen, welche dieselbe Pfandherrschaftlicher Seits von aller unrechtmäßigen Gewalt gleichfalls vollkommen frey sprechen, so bald man nur dahin einen Blick zurück thut, daß die Stadt Gelnhausen so, wie die ganze Grafschaft Hanau, damals mit Französischen Kriegs-Völkern feindlich besetzt gewesen, welche sich nach denen jenseitigen Absichten viel ehender würden haben gebrauchen lassen, solche Stadt dem Fürstlichen Hause Hessen-Hanau gänzlich zu entreissen und Reichs-Unmittelbar zu machen, als dieses Fürstliche Haus bey seinen Pfandherrschaftlichen Hoheits-Rechten zu schützen, und die dasige Rebellen zum schuldigen Gehorsam zu bringen; Inmaßen dieses letztere an- und vor sich selbsten schon dergestalt unbegreiflich ist, daß fast kein Beweiß hinreichen möchte, um es jemand zu überreden und glaubend zu machen.

§ XLVII.

Die ab der Gelnhäuser Submißion und Litis Renunciation erwachsende neue Pfandherrschaftliche Exceptiones sind von der rechtlichen Beschaffenheit, daß sie, als *Liquid*, gegen eine würklich erkannte Execution annoch statt finden, mithin die Cammergerichts-Urthel

thel de Anno 1734. nicht hätte zu vollziehen gestanden, wann dieselbe auch wäre Rechtskräftig worden. Es geschahe also hievon bey ersagtem Reichs-Gerichte Pfandherrschaftlicher Seits die Informativ-Anzeige, jedoch *Salvo Recursu*; Und dieses Gericht nahme darauf auch mit Erkennung der Execution billig Anstand und verwiese die Gelnhäuser Aufrührere mit Ihrem Executions-Gesuch per Decretum vom 18ten Junii 1762. ad *Judicium*. Dem Reichs-Fiscal hingegen wurde die Special-Beantwortung der Pfandherrschaftlichen Vorstellungen interloquendo aufgegeben.

§. XLVIII.

Hieran kehrten sich aber die illegitimirte Gelnhäuser Krischere so wenig, daß sie vielmehr Ihre Widerspenstigkeit gegen die Pfandherrschaft nunmehro auch auf solche Gegenstände auszudehnen sich erfrecheten, welche mit Ihrer erträumten Immedietät ganz und gar nichts zu schaffen hatten; Als nemlich durch eine Anno 1763. unternommene fuglose und unbegreifliche Verweigerung Ihres Zeugnisses in einer ganz anderen, zu Ihrem und der Stadt Wohlfarth und Besten abzielenden Inquisitions-Sache, worzu sie demenach durch rechtmäßige Zwangs-Mittel angehalten werden musten, hierüber aber nach Maynz lieffen und allda ein Churfürstl. Schreiben an die Pfandherrschaft erhielten, welches nach Nothdurft beantwortet wurde.

Allein auch hierbey lieſſen es dieſe Irrköpfe nicht bewenden, ſondern ſie trieben ihre zügllose Erdreiſtungen im Jahr 1765. noch weiter, dahin, um Namens der hievon gleichwohlen gar nichts wiſſenden, noch folglich auch einigen Theil daran habenden ganzen Burgerſchaft, gegen die Introduction des Dero Zeit neubeſtellten Pfandherrſchaftlichen Ober-Amtmannes, wie auch gegen das Ihme ganz unſtrittig zuſtändige, in dem Cammer-Gerichts-Urth de Anno 1734. ſelbſten auch nicht einmal abgeſprochene, ſondern im Gegentheil vielmehr hierinnen ſowohl, als auch in der nachherigen Urthel vom 7ten Sept. 1742. ausdrücklich vorbehaltene Præſidium und Directorium, mit Beziehung auf dieſe nemliche Cammergerichtliche Judicata und auf einen zu Wien inmittelſt ausgewürkten Allerhöchſt-Kayſerlichen Salvum Conductum, ganz unerhört-tollkühner Weiſe zu proteſtiren, annebſt ſich ſo weit zu vergehen, daß dieſelben darüber deſto befugter eingezogen und nach Hanau gebracht wurden, da ſie bey dieſem Unfug ſogar auch das ſtrafbareſte Falſum begangen hatten und ihr Eingriff in die unſtrittige Pfandherrſchaftliche Jura durchaus ungegründet ware; Welches letztere dann ausführlich dargethan und gezeiget wird, daß ihnen hiergegen der ſonſten in alle wege höchſt-reſpectirliche Kayſerliche Salvus Conductus ebenfalls nicht zu ſtatten kommen könne; Geſtalten dieſelben demenach auch mit

ihren

ihren bey dem Reichs=Cammer=Gericht deshalben gleichwohl geführten Beschwerden übel angekommen sind.

§. XLIX.

Im Jahr 1766. erschlichen die nemliche Pfandesherrliche Widersachere Kayserliche Promotariales an das Cammer=Gericht; Und hernach beschwereten sie sich Anno 1767. bey dem hohen Visitations=Congreß über Verzögerung der Cammergerichtlichen Justiz ganz ohne allen Scheingrund.

In der That wollten dieselben aber diesem Hochpreißlichen Gericht von ermeldter Visitations=Commißion vorgeschrieben haben, daß solches die gebetene *Execution* gegen Hessen=Hanau schleunig erkennen möchte. Allein, sie erhielten an statt dessen ein bloßes Decretum *Remissorium* ad Cameram.

§. L.

Kurze Wiederhohlung dererjenigen unumstößlichen Pfandherrschaftlichen Gründe, worauf es in der Hauptsache, ohne Rücksicht auf die Cammergerichtliche Incompetenz, damals ankame, wann das Cammer=Gericht diese in einen solchen gänzlich veränderten und umgekehrten Stand gerathene Gelnhäuser Exemtions= und Immedietäts=Sache

§. LI.

in Zeiten besser annoch hätte einsehen, der Pfandherrschaft darinnen Gerechtigkeit wiederfahren lassen und solche hierdurch der Ihro selbsten sehr unangenehmen Fortsetzung des ad

Comitia vorhin bereits genommenen Recurses entheben wollen.

Allein es erfolgte nichts weniger, als dieses, sondern die Execution wurde gegen ersagte Pfandherrschaft und zwaren vorerst auf Chur-Maynz privativè erkannt.

Hernach mochte aber doch wohl denen Herren Urtheils-Verfasseren wieder eingefallen seyn, daß es mit Vernunft und Recht nicht zu vereinigen stehe, wann Chur-Maynz in seiner Eigenen Sache Richter seyn, und in alle unabsichtliche Zeitfolge bleiben solle; Und daß auch die gänzlich hierbey übergangene Reichsgesetzmäßige Religions-Paritat gar zu stark in die Augen falle. Es erschiene daher schon am dritten Tage hernach (den 23ten ejusd.) eine ganz seltsame neue vermehrt- und verbesserte Auflage dieses, gleich allen vorher gegangenen, ganz offenbar incompetenten und nichtigen Urtheils, worinnen die vorher durch einen angeblichen Schreibfehler ausgelassene Extention des erkannten Mandats, auf des Frankischen Crayses Ausschreibende Herren Fürsten von Amtswegen annoch hinzugefüget worden; Worbey es demenach

§. LII.

Die Pfandherrschaft Hessen-Hanau keineswegs belassen kan, sondern ihr Recht weiter zu suchen genöthiget wird.

Das

Das zweyte Capitel.

Von denen zwischen der Republik Genua und der Stadt St. Remo puncto Exemtionis vorseyenden Irrungen und Bewegungen in Comitiis.

D. Datum Ratisbonæ die 16. Mart.
1 7 6 9.
per Moguntinum.

Ad Sacri Romani Imperii Comitia generalia humillimæ preces civitatis Imperialis Sti. Romuli in Italia. Pro interceſſionalibus Imperii ad Sacram Cæſaream Majeſtatem, contra attentata Reipublicæ Genuenſis.

Cum Adjunctis ſub Lit.
A. B. C. D. E. & F.

Remiſſive Erläuterung.

vid. Memoire touchant la Superiorité Imperiale ſur les villes de Genes & de S. Remo, ainſi que ſur toute la Ligurie, 1765.

l'Eſſai des mêlés entre la Republique de Genes & l'Etat Imperiale de S. Remo, 1755. Reichs-Tags-Diarium, 1769. p. 478. 479.

Sacri Romani Imperii Electo-

rum, Principum & Statuum Reverendissimi, Excellentissimi, Illustrissimi, Nobilissimi, amplissimi, Doctissimique ad præsentia Comitia Legati, Consiliarii ac Deputati,

Domini perquam gratiosi ac plurimùm Honorandi!

In novissimis Electionis Augusti Romanorum Regis Francofurtensibus Comitiis, Imperialis Sti. Romuli Civitas, plura, eaque gravissima genuensium attentata, fractæque publicæ pacis quærelas, Serenissimo Electorali Collegio quàm humillimè exposuit. A.

Re, ùt par erat ritè, rectéque perpensa placuit Eminentissimis ac Serenissimis Electoribus humillimas ad sacram Cæsaream Majestatem die 31. Martii 1764. eo fine dare literas, ut ad legum præscriptum repressis Reipublicæ genuensis attentatis, oppressæ vi & armis Civitati quantocius Justitia redderetur, Juraque sacri Romani Imperii in Civitate Sti. Romuli & in liguſtica ora sarta tectaque servarentur. B.

Quam

Quam primùm ſuperis benefaventibus glorioſiſſimus Cæſar Joſephus II. Imperiale ſolium conſcendit, pro ſummo, quo Juſtitiam amore proſequitur, nihil magis cordi habuiſſe videtur, quam hanc magni ſanè momenti cauſam promovere, & fideliſſimæ univerſitati opem ferre, votoque idcirco Excelſi aulici conſilii adprobato. C.

Mandatum *paritorium* ac omnium attentatorum *caſſatorium* & annulatorium per literas patentes die 20. Novembris 1766. exaratas Duci ac ſenatui Reipublicæ genuenſis legitimè ac ſolenniter intimari decrevit. ad C.

Aſt genuenſis Respublica non modo morem non geſſit Cæſareis Decretis, ſed in apertum Imperatoriæ auctoritatis contemptum Typis mandato die 11mæ Martii 1767. publico Edicto ſupremum, abſolutum & independens liguſticæ oræ Dominium ſibi uſurpans, nihil cum Cæſare, nihil cum Imperio commune ſe habere, ſed omnes ſuas poſſeſſiones à ſolo Deo recognoſcere, ſubditos literarum Imperialium detentores læſæ Majeſtatis Reos, aliaque plura Cæſareæ Majeſtati ac Juribus Imperii apprimè injurioſa, novo ac inaudito Exemplo declaravit. D.

Attentata Reipublicæ genuenſis poſt Intimationem literarum Imperialium commiſſa, nulla quidem interpoſita mora, ſupremo aulico Conſilio relata ſunt; neque omiſit univerſitas Sti. Romuli eidem repræſentare, quòd in dies gravamina & violentiæ creſcerent, cum ingenti verè ſummo jurium, Civitatis & Imperii detrimento, atque iteratis precibus die 3 & 27. Aprilis 1767. enixè petiit, juxta normam Conſtitutionum Imperii definitivè in cauſa procedi; & ùt ipſi termini Cæſareæ Capitulationis ferunt, nullatenus permitti, ut ſub quocumque prætextu & quacunque de cauſa via Juris curſusque Juſtitiæ præcludatur. E. & F.

Verùm quamquam Cæſaris omnium optimi Eximium adminiſtrandæ Juſtitiæ ſtudium omnibus innoteſcat, attamen neſcio, quo fato domeſticum hocce graviſſimum Imperii negotium inexpeditum hucusque manſit, & prioribus ſuis precibus pro conſequenda Juſtitia ſemper adhuc inſiſtere cogitur infeliciſſima univerſitas, quæ de fracta pace publica conqueritur, quæ libertatem vi, doloque contra ſanctas fœderum leges anno 1753. ereptam ſibi reddi, à duriſſimo ſervitutis Jugo liberari, Cæſareamque Protectio-

tectionem tandem aliquando cum effectu sibi impertiri vehementer deprecata est.

Quanti momenti res sit, nemo est, qui non videat. Fidelissima Imperii Civitas à Republica genuensi injuste opprimitur, à Republica, *cujus libertas, territorium, status, tituli, honores, Prærogativæ, Exemptiones ac Privilegia omnia, beneficia Cæsarum & Imperii sunt*; quæ nihil in tota liguſtica ora possidet, quod ab Imperatorum Munificentia non acceperit, vel ab Imperio recognoscere, & eidem utpote nullo Jure usurpatum reddere non debeat: à Republica, quam innumera omnis ævis monumenta, Imperatorum Investituræ, Diplomata, Rescripta, Decreta, nec non quinque solemnes Comitiorum Imperii resolutiones sacræ Jurisdictioni Cæsareæ subjectam haud dubiè evincunt, quæque maximorum immemor beneficiorum, quibus ab Imperio abunde cumulata fuit, contra supremum Dominum suum cervicem erigit, absolutumque sibi dominium ac omnimodam ab Imperio Independentiam arrogat.

Quibus attentatis, si à sacra Cæsarea Majestate & S. R. Imperio obviam non eatur, exploratum satis perspectumque est, Rempublicam genuensem, cui jam socii

ejus-

ejusdem indolis non deficiunt, novos ſacilè inventuram Imitatores, ſicque non ſolum de Juribus Imperii in univerſa liguria actum erit, ſed res eò deveniet, ut nec umbra quidem Italici Regni, ne dicam Jurium auguſti in Italia amplius ſit remanſura.

In hoc rerum ſtatu fideliſſima Sti. Romuli civitas, cum ad priſtinum libertatis & tranquillitatis ſtatum pervenire hactenus non potuerit, ſanctis conſtitutionibus & obſervantia Imperii ſuffulta, humillimè ad ſuprema generalia Imperii Comitia per me ad hoc negotium ſpecialiter conſtitutum & in forma legali legitimatum Procuratorem confugere ſe coactam videt, ſumma animi devotione exorans, ut ſacri Romani Imperii Electorum, Principum & ſtatuum Reverendiſſimi, Excellentiſſimi, Illuſtriſſimi, Nobiliſſimi, Ampliſſimi, Doctiſſimique Domini ad præſentia Comitia Legati, Conſiliarii & Deputati pro innata ſua in fidiſſimas Imperii Civitates benevolentia, apud auguſtiſſimum Cæſarem humillimis precibus intercedere velint, ut quo Juſtitiæ amore perfulget ſacra Cæſarea Majeſtas, dignetur Conſilio Imperiali aulico ad terminos & normam Capitulationis Cæſareæ mandare, ut ſtatim in cauſa ulterius, paritoriam plenam decernendo, contra Rempublicam

cam Genuenſem procedat, & juxta Conſtitutiones Imperii ſæpius dictæ univerſitati Sti. Romuli Imperiali tamdiu jam exoptatam Juſtitiam adminiſtret, ſimulque media ad ductum legum Imperii decernat, quibus Clementiſſima Cæſarea Judicata in Caſum ulterioris Reipublicæ Genuenſis renitentiæ quantocius contra hanc Rempublicam Genuenſem ad effectum perducantur.

Pro quo ſummo favore hæc univerſitas ad cineres uſque obſtrictam ſe exiſtimabit, me vero, quod attinet, ſacri Romani Imperii Electorum, Principum, & ſtatuum Reverendiſſimis, Excellentiſſimis, Illuſtriſſimis, Nobiliſſimis, Ampliſſimis, Doctiſſimisque Dominis ad præſentia Comitia Legatis, Conſiliariis & Deputatis me humillimè ac per impenſe commendo, & omni debita obſervantia permaneo.

Dominorum perquam gratioſorum & plurimum honorandorum

humillimus & obſequentiſſimus
Servus,
Franciſcus Benno de Münſterer,
Procurator & Mandatarius ſpecialis Civitatis Imperialis ſancti Romuli in Italia.

Inſcri-

Inſcriptio:

Sacri Romani Imperii Electorum, Principum & Statuum Reverendiſſimis, Excellentiſſimis, Illuſtriſſimis, Nobiliſſimis, Ampliſſimis, Doctiſſimisque ad præſentia Comitia Legatis, Conſiliariis ac Deputatis.

Dominis perquàm gratioſis ac plurimùm honorandis.

Ratisbonæ.

Lit. A.

Humillimæ Preces exhibito Menſe Martio 1764. Sereniſſimo Collegio Electorali ab Agente de Wagner ſpeciali Procuratore ac Mandatario Civitatis Imperialis Sancti Romuli.

Reverendiſſimi, Eminentiſſimi, & Sereniſſimi Sacri Romani Imperii Electores, nec non abſentium ſumma cum Poteſtate Legati Excellentiſſimi!

Univerſitas Sancti Romuli in Occidentali Ora Liguſtica ſita, à pluribus jam ſæculis

culis jam potiebatur libertate, qua frui ſolent cæteræ Imperii Civitates; cum Genuenſis Respublica, quæ nullo non tempore Sacri Romani Imperii Jura parvi pendere viſa eſt, hujus Univerſitatis libertatem in ſervitutem convertere eſt aggreſſa, iisdem ferme artibus, quibus tot alias olim ab Imperio immediate dependentes Civitates, in ſui Dominationem Genuenſes ſub ſpecie inæqualium fœderum redegiſſe, Hiſtoriæ cultoribus ſatis ſuperque compertum eſt.

Hæc una ſupererat in Liguria Univerſitas, quæ ſuis vivebat legibus, cunctaque propemodum Regalia Parlamenti Miniſterio exercebat. Verum Genuenſes Territorium Univerſitatis Sancti Romuli, primùm ſeparatione villæ collæ diminuere, contributiones deinde inſolitas, & pactis conventis repugnantes imponere, Conſulatum Imperialem, Cæſare inconſulto, abolere, aliaque attentata committere anno 1748. cœperunt. (1) Ad Cæſarem, ùt ſupremum Liguriæ Dominum confugit Sancti Romuli Civitas, ejusdem protectionem imploravit.

Annuit

(1) Eſſai des demêlés de Genes & de S. Remo, in 12. Basl 1755.
Difeſa di S. Remo contro la Sentenza di Genova, in 4. Basle 1756.

Annuit Clementiſſimus Imperator oblatis precibus, Mandataque de non offendendo ad Genuenſes dedit, utque Respublica omnia in priſtinum Statum reduceret, nihilque impoſterum innovaret, juſſit.

Aſt Respublica non ſolùm Morem gerere Decretis Cæſareis recuſavit, ſed ùt *ſeditioſa Edicto publico* declaravit; Inſigina Cæſaris, quæ ſuper Januam Domûs Conſulis Imperialis ſita erant, maximo cum ſpretu ſuſtulit, omnemque dedit operam pœnis ut coërcerentur, qui libertatis tuendæ ſtudio Cæſaream Protectionem petierant.

De his Excelſum Imperiale Aulicum Conſilium cum apprimè cognoviſſet, juribus Univerſitatis ritè rectèque diſcuſſis, votum ad Imperatorem porrexit anno 1754. jamque ſpes affulgebat, prædictæ Univerſitati fore, ut quantocius Juſtitia ipſi redderetur; cum atrox Germanicum Bellum ſupervenit, quo pendente Genuenſes exterorum Principum, ùt fama eſt, præſidio ſuffulti, pejora in dies tentare, armatâ Manu Civitate occupata, Cives in Captivitatem reducere, exulum bona fiſco addicere, nova arce ædificata, fidelitatis juramenta extorquere, ſuam Magiſtratibus Jurisdictionem tollere, priſcas delere leges, aliaque plurima (quæ

horret

horret animus referre) peragere non deſtiterunt, obicem aliunde ponentes, quo minus debitum Univerſitati jus à Supremo Domino reddi hactenùs potuerit.

Hæc omnia, quæ ex actis apud Imperiale Aulicum Conſilium geſtis elucent ſub *A. B.* ſatis aperiunt, quantum Imperii Majeſtas, hac una in cauſa læſa ſit, quantum inde detrimenti Jura Imperii in Italia recipiant, quantumque in exemplum cauſa hæc apud cæteros Vaſallos, ac Civitates Italicas trahi queat, quibus in noviſſima Capitulatione Art. X. §. VI. & X. tutelam contra omnes violentias Clementiſſimus Cæſar policitus eſt.

Atque hæc in cauſa ſunt, cur ego infra ſcriptus Univerſitatis Sancti Romuli Procurator vigore Mandati ſub *C.* Celſitudines veſtras Eminentiſſimas, & Sereniſſimas Electorales, atque Excellentias veſtras quàm humillime deprecor, ut in felicem Univerſitatis ſupradictæ Statum ob oculos habentes, neceſſitatemque vindicandorum in Italia tam

aperté

A. Monitorium Cæſareum d. d. 22. April. 1754.
B. Edictum Reipublicæ d. d. 24. May 1754.
C. Mandatum ſpeciale & generale d. d.

apertè læsorum Imperii Jurium perspicientes, negotium magni haud dubiè momenti Invictissimo Cæsari benignè commendare, ac prout expeditiùs existimabitur, in proxima Romanorum Regis Capitulatione consulere providentissimè dignentur &c. &c.

Celsitudinum Vestrarum
Eminentissimarum

ac Serenissimarum, atque Excellentiarum Vestrarum

Humillimus, & obsequentissimus
Servus
de Wagner, Procurator,
specialis Civitatis Imperialis
S. Romuli.

Lit. B.

Copia Collegial-Schreibens ad Augustissimum von hiesiger vortreflichen Wahl-Bottschaft, in Betref der Beschwerden des Staates von S. Remo gegen die Republique Genua, d. d. Frankfurt den 31. Martii 1704.

P. P.

Euer Kayserlichen Majestät für die Erhaltung

tung des Heiligen Römischen Reichs hohen Gerechtsamen tragenden Sorgfalt ist es vorhin nicht unbekannt, was der Reichs-Lehenbare Staat von S. Remo gegen die von der Republique Genua gegen besagten Staat verhängte thätliche, und zu Abbruch des Reichs-Rechten gereichende Unternehmungen bey Euer Kayserl. Majestät klagbar angebracht.

Diese nachtheilige Eingriffe sind allbereits ein Vorwurf Euer Kayserl. Majestät Obrist-Richterlichen und gerechtesten Erkanntniß gewesen, ohne daß jedoch ab Seiten der vorernannten Republique von dem zeitherigen eigenmächtigen Verfahren abgelassen worden wäre.

Ein neues Zeugniß giebt hievon die in der Anlage allergehorsamst beygeschlossene dringende Vorstellung des ermeldten Staat von Sanct Remo, welche uns veranlasset, Euer Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu bitten, Dero allerhöchste Sorgfalt dahin gnädigst zu wenden, damit die zu Abbruch der Reichs-Rechten gereichende gegentheilige Unternehmungen beschränket, die Klagen der süpplicirenden Gemeinheit nach Befinden Justiz-mäßig beruhiget, und damit die Rechten des deutschen Reichs, auch dasiger Orten aufrecht erhalten werden mögten. Die wir ꝛc. ꝛc.

Daß vorstehende Copia dem Originali vollkommen gleichlautend seye, wird hiermit bezeuget in Urkund.

Churfürstl. Maynzische geheimen Canzley Unterschrift.

Lit. C.

Conclusum Consilii Imperialis Aulici de die 20. *Nov.* 1766.

Jovis 20. Nov. 1766.

Sancti Romuli Universitas contra Rempublicam Genuensem, puncto Manutenentiæ, & Attentatorum.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Sacra Cæsarea Majestas humillima vota Consilii Cæsarei Aulici de dato 23. Februarii 1756. & 20. Octobris 1766. Clementissimè approbavit, in cujus consequentiam.

1mo. Ponatur edoctio factæ Insinuationis Rescripti Cæsarei ad Acta, & pro rerum circumstantiis illa ùt debite & legitime peracta acceptetur. Cum autem

2do. Respublica Genuenſis non modo Inſinuationem recuſaverit, ſed etiam deinde literas informatorias Sacræ Cæſareæ Majeſtatis transmittere abnuerit, ejusque jurisdictioni à tot ſæculis usque huc fundatæ reniti, nec non adverſus illius Inhibitionem duriſſimis, & in auditis attentatis procedere fuerit auſa;

3tio. Fiat adverſus illius Ducem, ac Senatum, nec non omnes alios, quibus in hoc facto violento & turbativo uſa eſt, Mandatum cunctarum violentiarum poſt Provocationem ad Cognitionem Sacræ Cæſareæ Majeſtatis tam adverſus Statum Civitatis, quàm hac occaſione adverſus privatos quocunque Modo Commiſſarum Caſſatorium, ac revocatorium, imprimis etiam de abducendo Milite, & demoliendo fortalitium contra jus Civium Sancti Romuli, antiquam Conditionem ac privilegia recens exſtructum, omnium Mulctarum, Confiſcationum, Exactionum, Literarum ex Archivo ablatarum & reliquorum omnium Genuam avectorum, aut â Republica Civitati, vel Civibus ereptorum ac extortorum reſtitutorium, uti & de non turbando, omnique modo Inhibitorium

S. C. sub pœna Centum Marcarum Auri, cum Citatione solita, & Termino duorum Mensium.

4to. Cum notificatione hujus & Acclusione Mandati, sed in forma patente expetiti, rescribatur Cæsareo per Italiam Commissario, ut illud Authoritate Cæsarea locis congruis affigi curet, & quomodo hoc factum sit, ad Suam Sacram Cæsaream Majestatem humillimè referat.

L. S.

Andreas Nobilis de Stock,

Mppria.

Ad Lit. C.

Mandatum Cæsareum, Cassatorium, & Annulatorium in forma patente expeditum ad Rempublicam Genuensem & Eidem legitime & solemniter intimatum. Die 25. Januar. 1767.

NOS JOSEPHUS Secundus, Divina favor-

favente Clementia Electus Romanorum Imperator, ſemper Auguſtus, Germaniæ, & Hieroſolymarum Rex, Corregens, & Hæres Regnorum, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, & Sclavoniæ, Archidux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, & Lotharingiæ; Magnus Dux Hetruriæ, Magnus Princeps Tranſylvaniæ, Dux Mediolani, Barri &c. Comes Habspurgi, Flandriæ, & Tyrolis &c. &c.

Sereniſſimo Duci, ac Illuſtribus Gubernatoribus Reipublicæ Genuenſis notum facimus tenore præſentium, Nobis à Magiſtratu, & Civibus Univerſitatis Sancti Romuli pluribus, iisque graviſſimis querelis humillime expoſitum fuiſſe, quod vos in dictam Univerſitatem; Sacro Romano Imperio, uti perhibent immediatè ſubjectam ſupremam Jurisdictionem exercere, atque eam veſtræ Poteſtati pienè ſubjicere contendatis, & in hunc finem Conſulem Cæſareum à tot annis illic ſtatutum, & à Nobis noviter Confirmatum, Joannem Baptiſtam Sardi in hac qualitate recognoſcere non tantum abnueritis, ſed etiam ipſius ædes privatas deſtruere, affixaque iisdem Arma, & Inſignia Cæſarea, & Sacri Romani Imperii auſu temerario, ac plane inaudito avellere, & dejicere conati ſitis; quod vos pariter ad exercendum ſupremum Dominium in Civitatem Romulen-

sem, ubi tamen vobis, Salvo jure Sacri Romani Imperii, non nisi ea competant, quæ ab antiquo, & postea à Vicario Imperiali Nomine Imperii Anno millesimo trecentesimo sexagesimo primo, adeoque subordinatè exercenda per laudum sint concessa, Anno millesimo septingentesimo quinquagesimo secundo, cum vicus dictus colla, qui jam à tot seculis ad Universitatem Sancti Romuli pertinuisse, & in ejus Districtu comprehensus esse dicitur, puncto separationis à Communitate Romulensi apud vos querelas ageret, omni Protestatione remota, istius nullo modo ad vos vi legum dictarum fundamentalium pertinentis causæ cognitionem vobis arrogaveritis, & agente fisco vestro hanc Causam eo definiri curaveritis, ut vicus colla nullam habere Dependentiam ab Universitate præfatæ Communitatis Sancti Romuli fuerit declaratus, consequenter hac vestra nulla, & iniqua sententia fundamentalem Constitutionem Civitatis Romulensis penitus subvertere moliti sitis, atque hanc sententiam contra mentem dicti laudi Anno Millesimo trecentesimo sexagesimo primo (quod pro Norma, & Regulativo inter vos, & Sancti Romuli Universitatem eo usque observatum fuerit) à vobis latam, & ne quidem ritè publicatam, mox

Execu-

Executioni mandaſſe, proteſtationem de Juribus Imperii a Magiſtratu interpoſitam, ac declaratum ad Nos recurſum non attendiſſe, quin imo eo ſpreto ad Executionem proceſſiſſe; & in hac via plane Convocatione Conſilii Majoris, quod Parlamentum vocant Civitati Sancti Romuli denegata, omnem antiquam Univerſitatis hujus formam dicto laudo ampliſſimè ſtabilitam, & Obſervantia retentam ſubvertere anniſos eſſe, hoc vero ipſo rem ad tumultum deduxiſſe, hincque anſam vi, ac armis procedendi arripuiſſe, Civitatemque armato Milite, & tormentis Majoribus oppugnatam ad pacta violenter compuliſſe: & licet hisce vi extortis pactis Amneſtiam ſimul ac vitam, honorem ac facultates ſalva fore, & novam de cauſa collenſi cognitionem promiſeritis, poſtea tamen tota re ex veſtro violento juſſu ita compoſita, dictæ Sancti Romuli Civitati graviſſimas pœnas inflixiſſe: Præter enim ruinam, ac ſtragem Ædium, Tormentorum vi effectam, Civitatis Concilium cum multis aliis Civibus Carceribus fuiſſe mancipatum; aliquos Eccleſiæ, aut ſeculo addictos in vinculis Genuam avectos, direptas pecunias publicas, cum argentea Eccleſiarum ſuppellectile, Tormentis Civitatis

Sancti Romuli propriis, ac illic exstantibus armis, defensioni adversus Piratas necessariis, ablatam Campanam Parlamento convocando destinatam, Mulctæ nomine ultra ducenta librarum millia executivè, fructibus etiam anni futuri venditis, & vestibus, ac lectis ablatis exacta, Cives metu aufugientes partim capitis Reos judicatos, partim facultatibus privatos, destructam Turrim, fortalitium incursiones repentinas Prædonum cohibens, deleta Civitatis Insignia quoque omnis demonstrandi jura sua facultas in recursu ad Sacram Cæsaream Majestatem, quem vos admittere negaveritis, periret, Archivum tandem Civitatis Genuam ex majore parte translatum, & in omnibus ita contra Pacta, datamque post vim adhibitam fidem à vobis processum fuisse, ac si Civitas hæc Sancti Romuli ab infestissimo hoste fuisset expugnata. His omnibus tam enormibus notoriè expositis attentatis noluit tamen Divus Prædecessor, ac Genitor Noster Colendissimus Imperator Franciscus, glorioſissimæ Memoriæ, tunc temporis inauditis vobis, de petitis implorantis Universitatis aliquid statuere, & mandato Cæsareo statim procedere, antequam à vobis tam de querelis nullitatis Sententiæ in Causa fisci

vestri

veſtri contra Civitatem Sancti Romuli ob vici Collæ ſeparationem latæ, quam de factis violentis informatus eſſet, quem in finem ad Vos ſub dato vigeſima ſecunda Aprilis anno ſeptingenteſimo quinquageſimo tertio ea Ratione, eaque lege Reſcriptum Cæſareum miſit, ut intra duos menſes de præfato Cauſæ ſtatu factisque à vobis violenter patratis humillimè ſuam Majeſtatem informetis, cum ſeria Inhibitione, ne ulterius via facti procedatis, ſed omnia in priſtinum ſtatum reducatis, hujus Inſinuatio etiam apud vos debitè, & legitimè peracta fuit. Poſtquam vero inaudita planè temeritate Inſinuationem præfati Reſcripti Cæſarei vos non tantum recuſare, ſed etiam transmittendas literas veſtras informatoriales abnuere, ſupremæque Cæſareæ Jurisdictioni à tot ſæculis uſque huc in vos, Territorium veſtrum, & Sancti Romuli Civitatem fundatæ reniti, nec non adverſus Inhibitionem Cæſaream duriſſimis attentatis ulterius procedere moliti eſtis: Noſtro autem Conſilio Imperiali-Aulico ſubſecuto tempore à Communitate Romulenſi humillimè expoſitum, & documentis demonſtratum fuerit, vos publicatione Patentium earumque affixione omnem Recurſum ad Nos Magiſtratui, & Civibus

Remen-

Remensibus noviter interdixisse, violentias, & exactiones contra Cæsaream Inhibitionem non tantum continuasse, sed & ad Extremum usque gradum auxisse totum statum Regiminis mutasse, novum Consilium sive Parlamentum pro lubitu instituisse, alia statuta condidisse, consequenter hisce vestris illicitis factis universitatem Romulensem omnibus suis antiquis juribus, & Prærogativis privasse, ac insuper, quod cum dicta Universitas nunquam fuerit obstricta, alienas Copias militares intra sua Mœnia fovere, sed proprias pro suo Defensionis statu semper habuerit Catervas, de facto genuensi Præsidio gravata, & novum ibidem sit exstructum fortalitium, ad cujus fundationem Civium ædes, & Horti ex Plenitudine Potestatis supremæ usurpata, quin imo ipsimet Cives præter omne jus, & æquitatem ad hocce fortalitium exstruendum operas præstare gratuitas coacti fuerint, & dum antea tantummodo Pars Archivi fuit ablata, nunc totum Residuum Genuam translatum, Civitasque antea ab omnibus Contributionibus vobis solvendis libera, & exempta, suarumve rerum Administrationi relicta, jam nunc omnibus suis reditibus, & Emolumentis spoliata existit; Præterea etiam adhuc Civibus

vibus quatuor nova Vectigalia, ſcilicet Saponis, Pulveris, Aquavitæ & Tobaci impoſita; Tredecim præcipuorum Civium, qui ſeſe jugo veſtro ſubmittere abnuerunt, proſcripti, eorumque Bona fiſco veſtro addicta fuerint, inter quos etiam mentionatus Conſul noſter Cæſareus Sardi comprehendebatur; adeo, ut multi Cives una cum ſuis præ Metu violentiarum, & Executionum veſtrarum fugam capeſſentes ſub ditionibus Regis Sardiniæ quaſi Exules degere coacti fuerint, adeoque contra Inhibitionem Cæſaream attentata attentatis cum maximo Imperialium Jurium Detrimento cumulaveritis. Quæ omnia, cum non tantum in ſummum Authoritatis Noſtræ Cæſareæ, & Sacri Romani Imperii deſpectum vergant, ſed etiam ſupremi Muneris Noſtri Cæſarei Dignitas poſtulet, tantæ Temeritati veſtræ eo minus indulgere, quo certius omnes Ditiones veſtræ, Territoriumque veſtrum Nobis, ſacroque Romano Imperio feudali, ac ſubdititio nexu obſtricta ſint, & hoc Nexu ab antiquo teneantur: Hinc Dilectioni veſtræ & vobis omnibusque aliis, quorum in his temerariis attentatis uſi fuiſtis Auxiliis, vigore præſentium literarum Patentium ſerio mandamus, & præcipimus, quatenus Mandata

veſtra

veſtra in Civitate Sancti Romuli edita, Recurſum ad Nos Inhibitoria, uti illa hisce caſſa, & irrita reddimus, & vos in continenti revocetis, noviter condita ſtatuta tollatis, Conſilium à vobis ordinatum illico dimittatis, & antiquam in priſtinam Activitatem reſtauretis, veſtras vero Copias militares ex urbe Romulenſi abducatis, fortalitium contra Jus, Civiumque antiquam conditionem, ac Privilegia, recens exſtructum demoliamini, ablatum Archivum, Pecunias, Argentum, Tormenta, Arma, una cum extortis Mulctis reddatis, Cives proſcriptos, & Exulantes ad ſua reverti ſinatis, capitis pœnam aliquibus indictam revocetis, illisque liberum in Civitatem Reditum ſpondeatis, ſimulque Carceribus mancipatos, ſi illic adhuc ſint, relaxetis, omnia Bona privatorum in fiscum redacta Dominis ſuis reſtituatis, reliquave cuncta in priſtinum ſtatum reducatis, neque amplius via facti, ſed juris procedatis, multo minus Cives Romulenſes in proſequendo jure ſuo ullo modo impediatis, adeoque huic Mandato Noſtro Cæſareo omnino obtemperetis, quatenus Indignationem Cæſaream, pœnamque centum Marcarum auri puri ex Semiſſe fisco noſtro Cæſareo, ex altero vero Semiſſe læſæ Univerſitati

tati Remenſi irremiſibiliter perſolvendam evitare volueritis; Revocantes authoritate Noſtra Cæſarea, Caſſantes, & annulantes, & infecta, ac irrita pronuntiantes vigore præſentium omnia & ſingula, quæcunque ſive per vos, ſive per alios veſtro Nomine ſuffultos ordinata & acta fuerunt, vos citantes & vocantes, ut intra Terminum duorum Menſium à die inſinuati hujus Mandati Noſtri Cæſarei computandum, quorum viginti dies pro primo, viginti pro ſecundo, & reliquos viginti pro ultimo, ac peremptorio termino vobis præfigimus & aſſignamus, ſiquidem Dies illa juridica non fuerit, proxima ſubſequente in aula Noſtra Cæſarea, ſive Conſilio noſtro Imperiali aulico, per Procuratorem veſtrum legitimum, idoneo, ac ſufficienti Mandato inſtructum compareatis, ad docendum de omnimoda paritione, & plenarie facta Reſtitutione, aut allegandum in jure fundatas Cauſas, cur ad Declarationem prædictæ pœnæ procedi non debeat. Enim vero ſive ſic comparueritis, ſive non, nihilo ſerius ad partis implorantis Inſtantiam, contumacia veſtra plane non obſtante, ad ejusmodi declarationem atque alia, quæ Juris Ratio, & ordo poſtulat, procedetur, qua de re, ac ſeria Noſtra voluntate

luntate Cæsarea Certiores vos reddimus per præsentes Manus Nostræ subscriptione, ac Sigilli Cæsarei Appressione Munitas. Quæ dabantur Viennæ die vigesima Novembris Anno 1766. Regni Nostri tertio.

JOSEPHUS.

Vt R. Princeps Colloredo.

L. S.

Ego infra scriptus S. C. Majestatis per Italiam Commissarius, Plenipotentiarius ex speciali suo Sacræ Cæs. M. Commissione hoc Mandatum ità Publici Juris reddi, & illud loco Insinuationis affigi curavi.

Ad Mandatum S. Cæs. Majestatis proprium.

Andreas Nobilis de Stock.

Lit. D.

Edictum Reipublicæ Genuensis diei 11. Martii 1767. publicatum & affixum in Civitate Imperiali St. Romuli die 24. Martii 1767. in apertum Cæsarei Mandati diei 20. Novembris 1766. contemptum.

Doge, e Governatori della Serenissima Republica di Genova.

Der Doge und hohe Rath der Durchlauchtigsten Republik Genua.

Essendo Noi indubitatamente consapevoli à Noi medesimi *della piena, e libera indipendente Sovranità, che riconosciamo unicamente da Dio* sovra la nostra Città e distretto di S. Remo, e persuasi insieme dell' obligo, che ci corre di conservarla illesa da qualunque

Wir sind uns zwar selbsten, ohne allem hierunter obwaltenden Zweifel, der vollen, freyen, unabhängigen, auch nur von GOtt allein herrührenden Oberherrschaft über unsere Stadt Remo, und ihrem Bezirk bewußt; mißkennen auch keineswegs die Verbindlich-

que pregiudiciale attentato, ed avendo Noi inteſo, che ſiaſi ultimamente, e ſenza noſtra partecipazione transferito un ſoggetto non conosciuto in Campo Fredo, ed abbi ivi fatto publicare, ed affigere una ſcrittura, contenente il preteſo giudizio di un Tribunale ſtraniero, intervenuto ſopra i riclami indebitamente attribuiti alla noſtra fedele Città di S. Remo contro una Sentenza la più legale, e la più giuſta, e contra altri attentati della ſuprema Giurisdizione, e Podeſtà noſtra.

lichkeit, ſie von allen nachtheiligen Eingriffen zu bewahren: nichts deſtoweniger haben wir vernommen, daß ſich nur kürzlich, ohne unſere Theilnehmung, eine unbekannte Perſon in das Campo Freddo verfüget, und daſelbſt eine Schrift kund gemacht und angeſchlagen habe, ſo den Ausſpruch eines fremden Gerichts über jene Klagen enthält, die man fälſchlich unſerer getreuen Stadt St. Remo zuſchreibet, als ſollten ſie von ſolcher über unſere Geſetzmäßigſt- und gerechteſte Sententz und andere Ausübungen unſerer höchſten Gerichtbarkeit geführet worden ſeyn.

Nella quale Scrittura non ſolamente ſi rinovano gli attentati, con cui altre volte eraſi cercato di inutilmente intaccare i dritti che ci competono ſovra la mentovata noſtra Città, e diſtretto di S. Remo, ma ſi aggionge ancora l'affettazione di porre in dubio *la notoria Sovrana noſtra indipendenza, e quella della noſtra Repubblica, e del Suo Territorio*, il che tende a roverſciare lo Stato de ſuoi Poſſeſſi, e della ſua libertà ed introdurre ne Suoi Dominj indipendenti col mezzo *d'atti ingiuſti, irregolari, ed attentivi un ingerenza ſtraniera, che non vi è mai ſtata*

In ermeldter Schrift, werden nicht nur jene Eingriffe wiederum erneuert, mit welchen man ſchon mehrmalen unſere Gerechtſame über erwähnte Stadt und den Bezirk von St. Remo vergeblich anzutaſten geſucht hat, ſondern man ſtellt ſich auch darinnen, als wollte man jene weltkündige Oberherrlichkeit und Unabhängigkeit, die uns, unſerer Republik und ihrem Gebiete zuſtehet, in Zweifel ziehen, welches am Ende dahin abzwecken würde, daß man den Zuſtand ihrer Beſitzungen und Freyheit über den Haufen werfen, und mittels ungerechter, unregelmäßiger und angemaßter

stata conosciuta.

Quindi sebbene non siamo Noi nel Caso di temere, che somiglianti intraprese possano reccare il menomo pregiudizio à dritti, e possessi incontrastabili, che fondano dopo tanti Secoli in vista di tutta l'Europa *la Sovranità & Libertà nostra* riconosciuta altronde, ed appoggiata in tanti trattati, e nelle garantie di tante Potence, e sebbene dall' altra parte siamo sicuri, che ogni uno dei Popoli, e sudditi della nostra Republi-

Thathandlungen in ihren unabhängigen Staaten eine fremde und daselbst zu keiner Zeit erkannte Einmischung veranlassen wolle.

Ob wir nun gleich keineswegs befürchten, daß dergleichen Unternehmungen jenen unstreitigen Gerechtsamen u. Besitzungen, durch welche nach so vielen Jahrhunderten, im Angesicht des ganzen Europa, unsere ohnehin bekannte, auch auf so viele Tractaten und so vieler Mächte Gewährleistungen sich gründende Oberherrlichkeit und Freyheit erprobet wird, den mindesten Nachtheil zuzufügen vermögen; und obschon wir auch

anderer

Republica *averà in orrore tutto ciò*, che potrebbe frastornarli dall' ubbidienza, e dalla fedeltà, che ci devono, e ci professano, nulla dimeno egli è del nostro dovere d'impiegare le misure necessarie per prevertirne qualunque anche più rimoto inconveniente, & per impedire, che il nostro silenzio non possa mai attribuirsi ad una specie d' aquiescenza.

anderer Seits sicher sind, daß alle Völker und Unterthanen unserer Republik einen Abscheu an allem dem tragen werden, was sie von der uns schuldigen Treue und Gehorsam abzuwenden im Stand wäre: so haben wir dennoch unserer Schuldigkeit zu seyn erachtet, die gehörige Maasregeln zu ergreiffen, womit auch dem entferntesten Unfuge vorgebogen, und dadurch verhindert werde, daß man unser Stillschweigen nicht dereinstens einer Gattung von Beyfall zuschreiben könne.

Dichiariamo per tanto doversi riputare come *nullo*, *e non avenuto* tutto ciò, che in qualsi sia modo potesse

Solchemnach erklären wir hiemit, daß all dasjenige für null und nichtig anzusehen sey, was der höchsten

potesse essere contrario alla *suprema Podestà nostra della indubitata Sovranità*, ed *independenza della nostra Republica*, e suo *territorio*.

E poiche la Scrittura più volte detta non potrebbe, se non fomentare delle Idee contrarie ai nostri dritti, ed' alla tranquillità dé nostri stati proibiamo à tutti, e a ciascheduno dè mentovati nostri Popoli, e sudditi, ed altri commoranti nel nostro Dominio ritenere presso di se nella Casa, e loro abitazioni le Copie Stampate, o manuscritte, e molto più di spargerle, e communicare ad altri, dichiariamo

Gewalt unserer ungezweifelten Oberherrlichkeit und der Unabhängigkeit unserer Republik und ihres Gebietes auf irgend eine Art jemals zuwider seyn könnte.

Und da oft erwähnte Schrift nur solche Begriffe zu unterhalten fähig ist, die unseren Gerechtsamen und der Ruhe unserer Staaten schnur gerad entgegen gesetzt sind: so verbieten wir hiermit allen u. jeden unserer obermeldten Völker, Unterthanen, u. anderen, so in unserem Gebiete sich aufhalten, davon keine Abschrift, sie seye gleich gedruckt oder geschrieben, bey sich, in ihren Häusern oder Wohnungen aufzubehalten, noch viel weniger

riamo a cautela, che chiunque ardiſſe di contravenire a queſti noſtri ordini dovrà eſſere conſiderato *come reo di leſa Maeſtà, e perciò incorrerà nelle pene* dalle noſtre legi ſtabilite.

Incarichiamo per ultimo tutti i noſtri Governatori, Rappreſentanti, e Giusdicenti Civili, Criminali, e Militari ad invigilare con la maggiore eſatezza, ed attenzione, acciò venga pontualmente ed

weniger ſie auszuſtreuen, oder andern mitzutheilen. Anbey erklären wir zu eines jeden Warnung, daß, wer immer dieſen unſeren Befehlen zuwider zu handeln ſich beygehen laſſen wird, ſolcher als ein des Laſters der beleidigten Majeſtät ſchuldiger erkannt, und als ein ſolcher nach den in unſeren Geſetzen dieſem Verbrechen beſtimmten Strafen behandelt werden ſolle.

Endlich tragen wir allen unſern Rathsherrn, Statthaltern, auch allen, ſo in bürgerlichen, peinlichen und das Kriegsweſen betreffenden Fällen Recht zuſprechen haben, hiermit auf das gemeſſenſte auf, daß ſie

ed omninamente osservato quanto nelle presenti nostre si contiene, ad effetto, che pervengano le medesime alla notizia di tutti, ne abbiamo ordinata la publicazione nei luoghi e nelle forme solite in tutto il nostro Dominio, volendo altresi che ne rimangano affisse le Copie ad eterna memoria nella Segretaria del nostro Reale Palazzo, perche così creduto di fare per li effetti suddetti, e con pienezza della nostra assoluta Podestà.

sie alle erdenckliche Wachtsamkeit und Sorgfalt dahin anwenden, damit alles, was in gegenwärtiger Verordnung enthalten ist, auf das Pünktlichste beobachtet werde. Zu dem Ende, und damit diese unsere Willensmeynung zu jedermanns Wissenschaft gelange, haben wir bereits befohlen, daß solche in unserem ganzen Gebiete an den gewöhnlichen Orten, und nach hergebrachter Art, kund gemachet werde, und wollen zugleich, daß die Abschriften davon zur ewigen Gedächtniß in der geheimen Canzley unseres Königl. Pallastes angeschlagen bleiben sollen.

Data

Alles

Alles dieſes, weil wir es zur Hervorbringung obgedachter Würkungen alſo nöthig befunden, und in Völle unſerer unumſchränkten Gewalt.

Data dal Noſtro Real Palazzo queſto dì 11. Marzo 1767.
Gerolamo.

Gegeben in unſerem Königl. Pallaſt den 11. Merz 1767.
Hieronymus.

In Genova nella Stamperia di Paolo Adamo Scionico nella Piazza delle Scuole Pie.

In Genua, zu finden bey Paul Adam Scionico, Buchdruckern auf dem Platze der frommen Schulen.

Publicata in S. Remo, ed affiſſa al Palazzo Publico al ſolito Pilaſtro oggi di li 24. Marzo 1767.

Kund gemacht zu St. Remo, und an dem Rathhauſe an dem gewöhnlichen Pfeiler angeſchlagen.

Lit. E.

Preces Civitatis Sancti Romuli

Excelso Imperiali Consilio porrectæ die 3. Aprilis 1767.

Augustissime, Potentissime, ac Invictissime Romanorum Imperator, nec non Germaniæ, ac Hierosolymæ Rex, Domine Domine Clementissime!

Sacra Cæsarea Regiaque Majestas vestra pro modo singularis suæ propensionis ad tuenda, & contra quoscunque temerarios Violatores illibata servanda Sacri Romani Imperii Jura non minus, ac ad promptam singulis injuste oppressis Justitiæ Administrationem vigore Membri tertii Clementissimæ Resolutionis Cæsareæ sub 20. Novembris Anni præteriti super humillimis votis per-excelsi Consilii Imperialis Aulici de dato 23. Febr. 1756. & 20. Octobris 1766. publicatæ, ac in Copia sub Nro. 1. hic annexa contra Dominum Ducem, & Senatum Serenissimæ Reipublicæ Genuensis, nec non omnes alios, quibus hæc in substrato facto violento, & turbativo usa est, Mandatum cunctarum violentiarum post Provocationem

ad

ad Cognitionem Sacro-Cæſareæ Majeſtatis tam adverſus ſtatum Civitatis, quam hoc occaſione adverſus privatos quocunque modo Comiſſarum Caſſatorium & Revocatorium: inprimis etiam de abducendo Milite, & demoliendo fortalitium contra Jus Civiumque Sancti Romuli antiquam Conditionem ac Privilegia recens exſtructum, omnium Mulctarum, Confiscationum, Exactionum, literarum ex Archivo ablatarum, & reliquorum omnium Genuam avectorum aut à Republica Civitati & Civibus ereptorum, & extortorum reſtitutorium, ut & de non turbando, omnique modo Inhibitorium ſub pœna Centum Marcarum auri cum Citatione ſolita, & termino duorum Menſium decernere benigniſſimè dignata eſt.

Placuit ulterius Majeſtati veſtræ Cæſareæ virtute membri quarti altiſſimè fatæ reſolutionis gratioſiſſimè ordinare quatenus cum Notificatione hujus & accluſione Mandati in forma patente expediti reſcriberetur Cæſareo per Italiam Commiſſario, ut illud authoritate Cæſarea locis congruis affigi curaret, & quomodo hoc factum ſit, ad Sacram Cæſaream Majeſtatem veſtram humilime referat.

Supremo

Supremo huic ordini idem Excellentiſſimus Dominus Commiſſarius etiam, ut par eſt, obſequioſiſſimè obtemperavit, ubi de ejus juſſu edocente Extractu ſub Nro. 2. Clementiſſimum Mandatum Cæſareum die Converſionis Sancti Pauli Apoſtoli, id eſt 25. Januarii nup. in loco feudi Imperialis Campifrigidi poſt Miſſarum ſolemnia præſente Prætore ibi à Con-Dominis videlicet Sereniſſima Republica Genuenſi, & Marchione Spinola juris dicundi cauſa conſtituti, intervenientibus etiam Agentibus dictæ communitatis campi & concurrente toto Populo Eccleſia egreſſo per deputatum Cæſareo per Italiam Commiſſionis Secretarium Müller authoritate Cæſarea originaliter: aliis autem in feudis Imperialibus ad præfatam Sereniſſimam Rempublicam pertinentibus mediantibus aliis Deputatis, probabiliter eodem ferme tempore, eadem authoritate copialiter publicatum & affixum fuit, prout hæc omnia ex relatione antefati Excellentiſſimi Domini Commiſſarii procul dubio jam ad Sacras Cæſareæ Majeſtatis veſtræ Manus transmiſſa uberius videre erit;

Ad hanc proin Relationem etiam inferius Subſcriptus Mandatarius ſe pro peculiaribus hujus Cauſæ circumſtantiis in vim conſuetæ

ſuetæ alias Reproductionis Mandati humillimè refert, accuſando lapſum Termini ad parendum emanato aç ritè publicato Mandato Cæſareo ſub gravi pœna pecuniaria præfixi, & in ſimul exponendo, quod Sereniſſima Respublica Genuenſis Eidem non modo nullam, nequidem minimam hactenus præſtiterit Paritionem, ſed etiam à tempore adeptæ ejusdem notitiæ illi in omnibus & per omnia ſcandaloſiſſimo planè Exemplo in manifeſtiſſimum contemptum ſupremæ Authoritatis Cæſareæ diametraliter contravenire auſa ſit. In tota enim Sancti Romuli circum vicinia notorium eſt, quod Miles, qui ad præſcriptum repetiti Mandati Cæſarei è loco Sancti Romuli ante omnia abduci debuiſſet, notabiliter ab illo Tempore auctus ſit, quod fortalitium novo ac fortiori Præſidio munitum, quod Numerus lictorum, qui omnes de Populo tam in Civitate, quam diſtrictu Sancti Romuli cum graviſſima Moleſtia, & damno, tempore tam nocturno, quam diurno viſitant, inſigniter creverit: quod enormes ac planè exceſſivæ omnigeni generis Exactiones non ſolum continuentur, ſed etiam pro modo aucti numeri Militum, & Lictorum augeantur, & quod vi noviter à Gubernio genuenſi publicati ordinis nulla

planè

planè Persona post signum Salutationis Angelicæ tempore Vespertino datum usque ad signum Salutationls Angelicæ altera die tempore Matutino secutum nec in Civitate nec ruri & in Districtu absque lumine domum egredi audeat, nisi enormi se velit subjicere pœnæ. Accedit, quod Sereniſſima respublica Genuensis tenore adjuncti sub Nro. 3. ejusque sub adjuncti sub Signo ⊙ novo nuper exemplo Seniores Universitatis Sancti Romuli adeo usque in pacifico antea jure pro lubitu denominandi & eligendi Concionatorem pro Ecclesia Parochiali tempore Adventus & quadragesimali turbaverit, ut Patrem Hieronymum Turconi à Dictis Senioribus pro præsenti quadragesima in Concionatorem electum ex solo motivo, quod natione non Genuensis, sed de statu Mediolanensi adeoque subditus Imperatricis Reginæ esset, via facti repulerit.

Apparet tandem, ex ulteriori adjuncto sub Nro. 4. quod sæpe fata Sereniſſima Respublica in loco Sancti Romuli extremo cum rigore procedat, quod una cum sortalitio totam civitatem evertere minetur, quod Religiosos omnes de loco Sancti Romuli nativos tam Franciscanos, quam Jesuitas, Nicolitas, Capucinos, & Missionarios ejecerit,

rit,

rit, & quod Genuenſes pro tempore Romæ commorantes, qui nequidem contra Sacratiſſimam Cæſareæ Majeſtatis veſtræ Perſonam ad horrorem usque vociferare erubeſcunt, in publicum ſpargant, quod ſæpe memorata Respublica omnibus Superioribus Ordinum Religioſorum demandare intendat ut omnes Religioſos ſuos natione Sancti Romulenſes poſt Ejectionem Romæ degentes Genuam revocent. Ex his itaque Auguſtiſſime Cæſar! ſat ſuperque conſtat, quod Paritionis ſpes nulla ſuperſit, niſi contumax Respublica ulterioribus, ſeverioribus, ac rei natæ undique adæquatis Ordinationibus Cæſareis ad Paritionem efficaciter compellatur.

Quam ob rem ad Sacram Cæſaream Majeſtatem veſtram ſupradicti Mandatarii nomine & loco miſerorum ſuorum Principalium totam ſuam fiduciam unice in incomparabilem Majeſtatis veſtræ Juſtitiæ fervorem reponentium humillima devolvitur petitio, dignaretur jam eadem prævia Sereniſſimæ Partis impetratæ condemnatione in pœnam emanato & ſuprema authoritate Cæſarea ritè publicato Mandato inſertam decernenda celeri, eaque Conſtanti Paritoria in Contumaciam cum Extenſione ad nova facta.

Deſuper

Desuper Nobilissimum Augustissimi Judicis officium quam demississimè implorando

Sacræ Cæsareæ Regiæque Majestatis vestræ

die 3. Aprilis 1767.

Humillimus fidelis ac obsequiosissimus Impetrantium Mandatarius ad acta legitimatus.

Augustinus Nobilis de Lucam.

Lit. F.

Iteratæ Preces Civitatis Sancti Romuli Imperiali Aulico Consilio porrectæ, die 27. Aprilis 1767.

Augustissime, Potentissime, ac Invictissime Romanorum Imperator, nec non Germaniæ, ac Hierosolymæ Rex, Domine Domine Clementissime!

Insistendo per omnia nuperrimo humillimo Exhibito de præsentato 2. Aprilis nuper. inferiùs subscriptus Mandatarius ulterius demississimè exponere necessitatur, qualiter Sereniss.

reniſſima Respublica Genuenſis Teſte Extractu Nro 5. novo ac temerario planè auſu contra emanatum & authoritate Cæſarea locis congruis debitè affixum Mandatum Cæſareum ſub 24. Martii nup. inſolentiſſimum quoddam reſcriptum Typis impreſſum in Civitate Sancti Romuli & aliis in locis publicari & affigi curaverit.

Simplex quidem pro fatalibus hujus cauſæ circumſtantiis, accurata tamen ſub Nro. 6. apparet petulantiſſimi illius Reſcripti Copia.

Supremam ſibi ſupra Civitatem S. Romuli, ejusque diſtrictum competere Jurisdictionem in Reſcripto illo jactat respublica cum addito, quòd eandem non niſi à ſolo Deo recognoſcat.

Venerandiſſimum prætereà illud Mandatum Cæſareum pro ſcriptura quadam extranea & injuſto attentato contra Statum prætenſæ ſuæ independentis libertatis, ſupremátus venditare, non erubeſcit, ſub graviſſima pœna Criminis læſæ Majeſtatis prohibendo, ne quis Copiam prælaudati Mandati, ſive impreſſam ſive ſcriptam penes ſe retinere, divulgare, aut aliis communicare præſumat, prout hæc omnia ex Tenore alegatæ Copiæ ulteriùs eluceſcunt.

Evincitur tandem per ulteriorem sub Nro 7. hic annexam Copiam, quòd Respublica nuper apparatum bellicum omnigeni generis Genua ad locum S. Romuli transportari curavit: quod in fortalitio omnia quasi ad Statum bellicum præparentur, quòd Militiæ circumviciniæ rigorosè demandatum sit, quatenùs semper ad primum ordinem parata existeret: quòd rationarios arrestaverint, & quòd Impositiones manu militari à particularibus extorserint Genuenses.

Omnia hæc, Augustissime Cæsar! scandalosissimo plane Exemplo contrariantur immediatè supremæ authoritati Cæsareæ, & notoriis S. R. I. Juribus.

Quapropter ad Sac. Cæs. Majestatem vestram antedicti Mandatarii demississima devolvitur petitio, dignaretur jam eadem pro illibate conservanda dicta authoritate & manutenendis memoratis juribus Clementissime decernere prout in nuperrimo Exhibito de præsentato 3. Aprilis nuper. demississimè petitum vel alio, quo peti debuisset, Salubriori modo, desuper &c.

Sacræ Cæsareæ Majestatis

die 27. Aprilis
1767.

Humilli-

Humillimus fidelis ac obsequiosissimus Impetrantium Mandatarius ad acta legitimatus.

Augustinus Nobilis de Lucam.

Eclairciſſement dernier

pour les Miniſtres & Membres de la Diéte.

On a lû dans les Gazettes publiques que la France ne pourra regarder avec indifference les deliberations de la Diéte à l'egard de S. Remo, puisque elle a garanti ce Pays à la Republique de Génes.

Pour faire connoitre le tort de plus en plus de la France, il ſera bien de diſtinguer le tems de cette garantie & de l'alliance entre la France & Génes.

La France s' allia avec Génes l'année 1746. la guerre dura jusqu'à l'année 1748. & S. Remo reſta dans ſon ancien Etat de liberté, par conſequent, la France n'a pu garantir S. Remo à Génes puisque avant, & aprés le Traité de Paix d'Aix la Chapelle S. Remo reſta dans l'Etat de la liberté jusqu'à l'année 1753. Dans l'année 1753. la Republique de Génes par Trahiſon ſe mit en

possession de S. Remo. Dans le même mois S. Remo eut Recours à l'Empereur son supreme Seigneur, & sa Majesté dans la même année fit intimer son monitoire à cette Republique de sorte que la France n'avoit pu garantiê ce Pays usurpé à la même Republique. La Garantie donc, que la France a promise à Génes, doit avoir eu son Origine, depuis que l'Empereur avoit pris connoissance de cette cause, c'est à dire depuis l'année 1753. Mais pour ce, qu'on peut avec fondement supposer, la garantie a été donnée par la France l'année 1764. c'est à dire aprés que la Diéte de Francfort prit Connoissance de la même cause, & l'ayant trouvée juste, recommenda la même à l'Empereur François I. pour contraindre cette Republique à se retirer de S. Remo.

La France ayant garanti la possession de S. Remo à Génes a garanti une Usurpation deja connuë & decidée par un decret Imperial depuis l'année 1753. & 1754.

Et si cette garantie est arrivée, comme on suppose, l'année 1764., elle est plus coupable puisque avec Connoissance de cause elle s'est engagée de disposer des Etats de l'Empire à sa fantaisie et Caprice, dont son tort est double.

Scriptum 2.

1. Scriptum in die hiesige Canzley.

Scriptum 2.

Remontrance du Mandataire de S. Remo presentée ce 28. Fevr. 1770. pour qu'il plaise à la Diéte générale du S. Empire de faire avancer la Proposition de la Cause.

R. E. Diarium 1770. p. 12.

Das dritte Capitel.

Von denen zwischen Johann Christian Müller Cathol. Maurer-Gesellen und dem Magistrat der Reichs-Stadt Franckfurth und dasiger Maurer-Meister-Innung puncto receptionis in Magisterium, obwaltenden Irrungen.

Kurze aber Cameral-Actenmäßige Nachricht von der bey dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichte anhängig gemachten Sache Johann Christian Müller, wider die Reichs-Stadt Franckfurth und die dasige Maurer-Meister-Innung.

Mit Beylagen sub Num. 1. 2. & 3.

Prætensi Mandati de non contraveniendo disposition Pacis Osnabrugensis, neque Implorantem propter professionem Religionis Catholicæ ab edendo artis specimine, & interim operis boëthorum, repellendo, potius sententiam 27. Augusti 1765. latam cassando, & damna data cum expensis resarciendo, C. C.

Es hat Johann Christian Müller, oder vielmehr dessen gegen die Stadt Franckfurth übelgesinnte Rathgeber und Sachführer, eine Menge von Druckschriften, die Cammergerichtliche Proceß-Sache gedachten Müllers wider die Stadt Frankfurt betreffend, erscheinen lassen.

Um einem Promemorien-Gefecht, wozu der bekannte Müllerische vornehmste Federführer seinen Gegentheil zu reitzen gesucht, auszuweichen, hat man sich bisher fürnehmlich damit begnügt, die Sache an dem Hochpreislich-Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht, woselbst der zudringlich klagende Müller solche anhängig gemacht hatte, aus dem wahren

---

Vid. Hornii Diss. de Anno Decretorio, quatenus in Collegio opificum, præcipue in L. J. Republica Francofurti conveniat. 1770.

wahren Gesichts-Puncte vorgestellet zu haben, und die eingeholte hier angeschlossene Drey Responsa auswärtiger unpartheyischer Juristen Facultäten, nach deren gerichtlichen Ueberreichung, in publico erscheinen zu lassen.

Nachdem man aber Müllerischer Seits kein Bedenken getragen, die Sache in mehrern so gar bey der Hohen Reichs-Versammlung distribuirten Druckschriften immer weitläuftiger und weitaussehender zu machen:

So will es die Nothwendigkeit erheischen, das unpartheyische Publicum von dem wahren Verhältnis der Sache zu berichten.

Da die Kürze billig beliebt ist, so wird man es bey einer concentrirten Geschichts-Erzehlung und kurzen Recensirung der hauptsächlichsten Rechts-Gründe nach Anleitung der in der Sache verhandelten Cameral-Acten bewenden lassen.

Man wird sich also der undankbaren Mühe einer förmlichen Widerlegung der Müllerischen Druckschriften und der darinn enthaltenen theils ganz falschen Sätze, theils paradoxen und sonst nie vorgekommenen Hypothesen überheben; am wenigsten aber die darinn vorgebrachte unerfindliche Beschuldigungen, auch in reicher Anzahl eingemischte zur Beurtheilung dieser Sache nichts beytragende ganz exotische Gegenstände einer Beantwortung würdigen. Nun zur Sache:

In dem Jahre 1762. Monats Junii supplicirte bey dem Rath der Reichs-Stadt

Frankfurt Johann Christian Müller, der Sohn eines dasigen Beysassens und Maurer-Gesellens, Catholischer Religion, um Ertheilung des Beysassen Schutzes, und zwar (weilen solchen Falls, wie auch bey Nachsuchung um das Burger-Recht, ein gewisses Metier, Nahrung, Profession, Gewerbe, Handlung ꝛc. worauf der Supplicant sich zu nähren gedenket, derselbe sogleich mit anzuzeigen hat) auf den steinernen Platten-Handel, den man ihme Obrigkeitlich verstatten möchte, mit dem Beysatze:

daß er dabey sich ganz wohl zu ernähren gedächte und daß durch diese Nahrung niemand einiger Abbruch geschähe:

Dieses Ansuchen wurde der Stadt-Franckfurtischen Verfassung gemäs an das Schatzungs-Amt zur Untersuchung verwiesen, woselbst Müller am 6. Julii 1762. seine nähere Qualificirung zu dem nachgesuchten Gewerbe des steinernen Platten-Handels beybrachte.

Allein er setzte dieses Gesuch nicht fort, sondern kam drey Jahre hernach, nämlich am 2. Julii 1765. mit einer Supplic bey Rath ein, worinn er seine Verlobung mit einer Franckfurter Burgers-Tochter anzeigte, und nunmehro um das Burger- und Maurer-Meister-Recht anhielt, welche Supplic er auf eine so bedenkliche als ungewöhnliche Weise, mit dem Rubro:

Erste unterthänige *Supplica &c.*

versehen, und dadurch selbst und von freyen Stücken zu erkennen gegeben, wie sein jetziges anmaßliches Gesuch von solcher Art und Beschaffenheit, daß dasselbe gar wichtigen Anständen unterworfen, und eine willfährige Resolution darauf sogleich nicht zu hoffen seye.

Als dieses Gesuch ebenfalls der Ordnung gemäs, an das Schatzungs-Amt verwiesen, und die bey der Sache interessirte Innung der Maurer-Meister vernommen wurde, protestirte letztere gegen die Aufnahme des Müllers und kam bey Rath mit einer Vorstellung ein, worinn sie

1) dem Müller verschiedene Hand-Wercks-Mängel und
2) dieses entgegen setzte, daß in dem Entscheidungs-Jahre 1624. und seit dem bis auf den heutigen Tag kein Catholischer in der Maurer Innung zu Franckfurt als Meister gestanden hätte, noch dazu gelassen worden wäre.

Die Innung bäte also, sie bey dem in dem Entscheidungs-Ziele und seit dem in einem so vieljährigen Zeitraume bis jetzt notorisch gehabten Besitzstande zu belassen.

Nachdem nun noch verschiedene Memorialien und Vorstellungen übergeben worden, erfolgte am 27. Augusti 1765. ein Raths-Schluß folgenden Inhalts:

Solle man nunmehro dem Müller

mit dem Burger-Recht, entweder als Maurers-Gesell, oder auf den ehemals von ihme selbst erwählten steinernen Platten-Handel, willfahren, und im ersteren Fall, dem Maurer-Handwerk, ihme alsobald, auf sein Anmelden, gleich andern Gesellen, Arbeit zu geben, ernstlich, und bey 100. Rthlr. Strafe, anbefehlen, das nachgesuchte Meister-Recht aber abschlagen.

Müller appellirte davon und führte seine Klage bey dem Höchstpreislichen Kayserlichen Reichs-Kammer-Gerichte ein. Seine Sachwalter wußten aber selbst nicht recht, welches Genus Processus sie in der daselbst unbefugt anhängig machen wollenden Sache einschlagen sollten: Sie supplicirten also an höchstgedachtem Gericht bald gegen den Rath, bald gegen die Maurer-Innung, und zwar bald pro Citatione, bald pro Processibus Appellationis, bald pro Mandato, ja selbst der Ordinations-Proceß wurde von ihnen nicht vergessen, ohne zu wissen, welcher Proceß-Art sie vorzüglich getreu bleiben sollten; wie die am Cammer-Gerichte übergebene und von den größten Ausschweifungen, den unerhörtesten Principien und den herbesten Beschuldigungen gegen den Rath zu Frankfurt vollgepfropften Suppliquen vom

5. Oct. 27. Novemb. 1765. 27. Januar. 13. May,

May, 10. Septemb. 4. Decemb. 1766.
und 12. May 1767.

bewähren.

Endlich wurde nach unterm 7. Octobr. 1765. erkanntem Schreiben um Bericht, welcher auch erstattet worden, und nach vorher, dem äusserlichen Vernehmen nach, in dem Hohen Senat verschiedentlich ausgefallenen Votis paribus (a) ein Mandat gegen den Rath

---

(a) Es lässet sich dieses aus der Maynzer privilegirten Zeitung vom 21. Hornung 1767. darthun, wo es von Wort zu Wort also heiset:

„Wetzlar den 13. Hornung.
„In einer Privat-Klag-Sache eines Catholischen Maurers zu Frankfurt, Namens „Müller, entgegen die Reichs-Stadt Frankfurt, dessen Aufnahme zur Maurers-Zunft „betreffend, haben sich die Meynungen der „Hohen Herren Richter noch nicht vereiniget. „Die Reichs-Stadt Frankfurt setzet dem „Ansuchen des Klägers den Stand des Entscheid-Jahrs entgegen, wohingegen sich „dieser auf den 35. §. des 5. Art. des Osnabrückischen Friedens-Schluß gründet, „wo es heiset:

„Daß niemand der Religion halben von „Handwerckern ausgeschlossen werden „solle.

Sodann haben sich des Herrn Cammer-Rich-

Rath zu Frankfurt und die dasige Maurer-Meister-Innung erkannt; ohngeachtet der Impetrant vorher von seinem Mandats-Gesuch in der Supplic vom 27. Jan. 1766. ausdrücklich selbst abgegangen war und um Appellations-Processe gebeten hatte.

In

---

ters Hochgräfliche *Excellenz* in denen bey der Hohen Visitation übergebenen Monitis [Anlage sub Num. 15. zu dem an Kayserliche Majestät und das Reich erstatteten Visitations-Bericht vom 16. Julii 1768. im Druck Seite 356.] nachstehender massen ausgedruckt:

„Entstehen öfters paria auch in sehr geringfügigen Sachen nicht nur ein- sondern auch zweymal, wie allererst wegen der Aufnahme eines Handwerks-Purschen in die Maurer-Meister-Zünft zu Frankfurt geschehen, wobey alsdenn die nehmliche Schwürigkeiten, wie bey in Judicial-Sachen ausfallenden paribus entstehen.

Wobey jedoch nunmehro von der Wichtigkeit dieser Sache aus demjenigen, was davon hierinnen und in denen vor die Reichs-Stadt Frankfurt und das Maurer- auch andere mehrere in gleichem Fall sich befindenden Handwerker militirenden dreyen gründlichen Responsis Juris an- und ausgeführet worden, verhoffentlich einiger Zweifel nicht weiter übrig bleiben wird.

In gedachtem an sich Höchstverehrlichen Mandato cum clausula, dessen völlige Rubric bereits hier oben auf dem Titul-Blatt angeführet worden, wurde dem Rath zu Frankfurt und der dasigen Maurer Innung-gebotten:

Daß sie 1.) der Verordnung des Oßnabrückischen Friedens-Schlusses nicht entgegen handeln, noch 2.) dem Impetranten Müller wegen Bekenntnis zur Catholischen Religion die Zulassung zum Meister-Recht erschweren, indessen auch 3.) da besagter Kläger das Meister-Recht suche, ihm die Gesellen Arbeit nicht versagen, sondern 4.) den Raths-Schluß vom 27. Augusti 1765. aufheben, weniger nicht 5.) dem Kläger allen Schaden und Kosten ersetzen sollten.

In Ansehung des dritten Membri dieses Præcepti ist zu bemerken, daß dem Müller die Gesellen-Arbeit zu Frankfurt nie verbotten, sondern vielmehr durch die Rath-Schlüsse vom 27. Augusti 1765. und 19. Junii 1767. der Maurer Innung bey 100. Rthlr. Strafe anbefohlen worden, dem Müller auf sein Anmelden, woran es aber derselbe fehlen lassen, jederzeit gleich andern Gesellen Arbeit zu geben.

Nach gerichtlich reproducirtem Mandat hat der Rath zu Frankfurt am 22. Februarii 1768. seine Exceptions-Schrift, jedoch unter der gleich anfänglichen, auch in dem Petito und hernach in der Duplic-Schrift wiederholten

derholten ausdrücklichen Verwahrung, de se non intromittendo, nec prorogando, übergeben, und theilet sich gedachte Exceptions-Handlung nebst der am 22. Maji 1769. nachgefolgten Duplic-Schrift, in zwey Haupt-Abschnitte, welche die Rechts-Gründe dieser Sache enthalten.

Man wird letztere hier möglichst zu concentriren suchen.

I.) Hat man sich der Einrede der Policey-*Qualität* dieser Sache mit gutem Grund bedient. Zu gegenwärtigem Endzwecke ist genug, nur einiges davon zu berühren.

In den Acten hat man unter andern mit mehrerm gezeigt, daß wie die Aufnahme zum Burger auf die innerliche Verfassung eines Staats, zumal in Reichs-Städten, oder wie der Reichs-Abschied von 1654. §. 106. sich ausdrückt, auf des Status publici mit einlaufendes Interesse eine starke Beziehung hat, und also an und vor sich ein Object der gesetzgebenden und regierenden, nicht aber der richterlichen Gewalt ausmacht; und gleichwie man keinem Stande jemand zum Burger aufdringen kann: also auch ein Handwerks-Geselle oder ein Einwohner oder Burger einer Stadt einer Reichsständischen Obrigkeit nicht die Gelangung zu dieser oder jener Handwerks-Meisterschaft absolut abzwingen kann.

Denn die Verleihung dieses oder jenen Handels, die Zulassung oder Versagung der Meister-

Meisterschaft in diesem oder jenem Handwerk, die Einschränkung oder Vermehrung der Meister in den Zünften gehört zu der Policey der Städte, zu dem Reichsständischen Rechte des Minderns und Mehrens der Zunft-Articul.

So viel ist zwar richtig, ein Mann, dem die Obrigkeit das Burger-Recht verleihet, kann begehren, daß ihm ein Gewerbe, womit er sich und die Seinige ehrlich ernähren kann, zu treiben freystehe.

Allein à receptione in civem vel à civilegio ad jus Magisterii in tribu ist eben keine unbedingte Folge, zumal nach der Stadt Frankfurtischen Verfassung.

Denn daselbst ist auch der Gesellen-Stand bey manchen Handwerkern, und insbesondere bey der Maurer-Profession, wovon gegenwärtig die Frage ist, ein solches bürgerliches Gewerbe, womit viele sich und ihrer Familie ehrlichen Unterhalt verschaffen, ohne daß sie jemals zu dem Meister-Rechte in solchen Handwerkern gelangen, oder solches begehren; wie denn eben in dem Maurer-Handwerke zu Frankfurt verschiedene verbürgerte und verheyrathete Maurer-Gesellen sich befinden.

Ja es könnte selbst einem Bürgers-Sohne, denen sonst das auf sie ererbte Burger-Recht ordentlicher Weise nicht versagt wird, dennoch das Meister-Recht in einer Profession abgeschlagen werden, wenn solche z. E. bereits mit einer statutenmäsigen Anzahl, oder

auch

auch sonst so stark mit Meistern besetzt wäre, daß ohne deren Nachtheil niemand diesmal weiter aufgenommen werden könnte. Bey dergleichen Sachen kommt es auf die Local-Umstände an, und daher wollen die Gesetze, daß die Handwerks-Zunft und Policey-Sachen hauptsächlich vor die Ort Obrigkeit gehören sollen, massen dieselbe den Statum internum & politicum des gemeinen Wesens und das mit einlaufende Interesse publicum als in re præsenti am besten beherzigen, und was demselben gemäs und zuträglich ist, vorsehen und verfügen kann.

Man hat, wie oben erwähnt, dem Müller zwo bürgerliche Nahrungen *elective* angewiesen, nämlich die Gesellen-Arbeit im Maurer-Handwerk, welche er selbst getrieben, und womit auch sein Vater sich und die Seinige viele Jahre ernährt hat, und den steinernen Platten-Handel, der, nach seinem eigenen Zeugnis seinen Mann ernährt, der, nach dem Berichte des Stadt-Bau-Amts, noch nicht übersetzt ist, und dessen Gestattung noch jüngsthin ein Frankfurtischer Burgers-Sohn, Namens Simon Barban, Evangelischer Religion gegen eidlichen Verzicht auf das von ihm erlernte Maurer-Handwerk und auf das Meister-Recht in demselben mit vielem Dank angenommen hat.

Hieraus erhellet, daß dem Müller keine Beschwerde oder Nachtheil zugefügt worden,

daß

daß der Rath zu Frankfurt durch Verweisung des Müllers zur Gesellen-Arbeit oder zu dem von ihm Anfangs selbst erwählten und belobten Platten-Handel nichts Neues und Ungewöhnliches, geschweige etwas in Odium seiner Religion, gethan habe, und daß es ein völlig ungegründetes Geschrey der Müllerischen Sachwalter ist, (von deren persöhnlichen üblen Gesinnung gegen den Rath zu Frankfurt dieser ganze Streit herrührt, indem Müller oder andere unpassionirte Rathgeber niemals so seltsame Schritte, als in dieser Sache vorgekommen, unternommen haben würden); wenn solche vorzugeben sich nicht entblöden, man habe dem Müller das verliehene Burger-Recht durch Versagung eines burgerlichen Gewerbes unnütz machen wollen.

So viel mag genug seyn, um zu bewähren, daß diese Sache, ohne den Punct der Religion zu berühren, von dem Höchstpreislichen Cammer-Gerichte sowol *propter qualitatem causſæ politicæ*, als auch *ob defectum Gravaminis*, abgewiesen werden könne, und auch, dem rechtlich gesicherten Verhoffen nach, durch Aufhebung des Mandati, werde abgewiesen werden.

Was nun

II.) Die Einwendung betrift:

Daß Müller die Aufnahme in die Maurer-Innung zu Frankfurt als Meister, gegen den Besitz-Stand der Innung in

und seit dem Entscheidungs-Ziele 1624. bis auf den heutigen Tag, nur der Evangelischen Religion zugethane Glieder als Meister zu haben und zuzulassen, mit Recht und aus dem Westhpälischen Friedens-Instrument nicht begehren könne.

So hat der Rath zu Frankfurt, welcher übrigens seinen Catholischen Burgern und Einwohnern gleiches unpartheyisches Recht jederzeit angedeyen läßt, auch den Catholischen Glaubens-Verwandten das Burger-Recht, wenn solche nach den Stadt-Gesetzen dazu qualificirt sind, nicht zu erschweren pflegt, die Gründe der Maurer-Innung von solcher Erheblichkeit gefunden, daß er solche nicht übergehen, noch oftgedachte Innung, ihres juris contradicendi ungeachtet, zur Aufnahme des Müllers anhalten können.

Es hat auch der Rath auswärtige unpartheyische Rechts-Gelehrte über diese Sache consultirt. Die Juristen-*Facultäten* der beyden Hochberühmten Universitäten Tübingen und Göttingen beantworten die Frage:

> Ob Catholici in einer pur Evangelischen Reichs-Stadt, wie Frankfurt, nach dem Instrumento Pacis begehren können, daß man Catholische Handwerks-Gesellen auch in solchen Handwerken, worinnen im Jahr 1624. und bis hiehin niemals ein Catholischer Meister gewesen, nothwendig zum Meister-Recht aufnehmen müsse?

verneinend,

verneinend, wie aus denen Responsis Juris vom Jahr 1766. (so die Beylagen Num. 1. & 2. enthalten) des mehrern zu ersehen ist.

Tübingische und Göttingische Responsa Juris vom Jahr 1769.

Eben dieser Meynung stimmte die Juristen-*Facultät* zu Giesen, welcher der vollständige Cameral-Actenstock der Müllerischen Sache in diesem Jahre zugeschickt worden, in ihrer Rechts-Belehrung (so die Beylage Num. 3. enthält) bey.

Giesische Rechts-Belehrung vom Jahr 1769.

Man will die Haupt-Gründe, worauf dieser Punct beruhet, in möglichster Kürze anführen. Zuförderst muß die in dem deutschen Kirchen-Staats-Rechte unwidersprechliche Wahrheit vorausgesetzt werden:

Frankfurt ist eine pur Evangelische Reichs-Stadt, und alterirt nach dem klaren Buchstaben des Westphälischen Friedens in dieser Qualität nicht das mindeste, daß auch Catholische daselbst wohnen, daß solche des Bürger-Rechts fähig sind, und daß sie die Religions-Uebung in ihren dasigen Kirchen, Stiftern und Clöstern nach dem Zustand des Entscheidungs-Zieles von 1624. haben.

v. Mosers Staats-Recht, Theil 41. Seite 221. und Th. 42. S. 7. 8. und 9. und S. 41. Art. V. §. 29. Instr. Pac. Osnabrug.

Da die Müllerische Schrifsteller (b) nicht allein

(b) Das Characteristische der Müllerischer Seits im Gericht und im öffentlichen Druck zum Vorschein gekommenen Schriften, bestehet überhaupt in Bestreitung der offenkündigsten Wahrheiten, in Hinwerfung der seltsamsten Hypothesen, woraus als aus richtigen Schlüssen Folgen auf Folgen gezogen werden; in Applicirung dessen, was bey den Vier Schwäbischen gemischten und paritätischen Reichs-Städten vorgekommen oder ausgemacht ist, auf die in sensu Juris publici Ecclesiastici Germanici pur Evangelische Reichs-Stadt Frankfurt; in einem dunklen, schwer zu dechiffrirenden und auf Schrauben gesetzten Vortrag, und in beständiger Allegirung einiger neuen Brochuren, worinn die paradoxesten auch offenbar ganz falsche Sätze in dem Deutschen Kirchen-Staats-Rechte wider das Instrumentum Pacis, dessen gemeinen Verstand und die Acta Pacis aufgestellt worden sind. Denn so nennt der am Cammmer-Gericht übergebene Müllerische Gegen-Bericht die in den Müllerischen Schriften unzähligemal angeführte:

Kirchheims Versuch von dem Reichsstädtischen Entscheidungs-Ziel zwischen Catholischen und Protestanten, Maynz 1764.

Observationes de civitatum Imp. Juribus

allein in den gerichtlichen Schriftsätzen, son-

bus Ecclesiasticis & Politicis eo spectantibus, Frankfurt 1766. Grundriß des im Oßnabrücker Frieden enthaltenen Entscheids der Geistlichen Beschwerden in gerichtlichen Sachen, Frankfurt 1766.

Gutachten eines Rechts-Gelehrten von Buchhorn über 14. das Geistliche Staats-Recht der Reichs-Städte betreffende Fragen, 1767.

Die Quellen, woraus er geschöpft habe; obgleich alle Vier, dem ohnschweren Vermerken und der größten Wahrscheinlichkeit nach, aus einer Feder geflossen, und nur, zum vermeintlichen Behuf des Müllers in gegenwärtiger Sache, kurz vor deren Anzettlung und respectivè während derselben, neuerlich an das Licht gekommen sind, damit es dem Müllerischen Schriftsteller doch auch an Auctoribus, auf welche er sich in Allegationen beziehen könne, nicht gebrechen möge; von welchen aber die beyden ersten Schriften in Strubens Nebenstunden Th. VI. Abhandl. 46. in eben desselben rechtlichen Bedenken, Th. 3. Seite 350. in v. Selchows Juristischer Bibliothek II. Band, I Stück, S. 322. und besonders auch in der allgemeinen deutschen Bibliotheck, Band 7. Stück 2. Seite 206. mit vielem Grunde widerlegt worden sind.

dern auch so gar in öffentlichen Druckschriften diese allzunotorische Wahrheit zu bezweifeln und zu verdrehen sich nicht entblödet haben, so ist leicht zu erachten, daß ihr gantzes Gebäude, als auf falschem Grunde gestützt, wanken müsse.

Hiernächst ist zu bemerken, daß nach dem §. 2. besonders aber nach dem den Reichs-Städten vorzüglich gewidmeten §. 29. Art. V. des Oßnabrückischen Friedens es in Reichs-Städten nicht allein in Ecclesiasticis, sondern auch bey dem, was *ecclesiasticorum* [vel religionis] *intuitu* (vel alias propter religionem sive extra- sive judicialiter) *in politicis* geändert und eingeführt worden, [oder religionem directe vel per indirectum concernirt, Arg. §. 9. Art. V. Instr. Pac.] bey dem Zustand des Entscheidungs-Zieles verbleiben müsse.

Tübingisches Responsum Juris sub Num. 1. S. 25. 26. und 27.

Mosers Staats-Recht, Th. 42. S. 25. §. 6.

Diese Norm des Entscheidungs-Zieles kann also nicht blos auf solche Dinge, woselbst quoad objectum Religions-Sachen vorkommen, eingeschränkt werden, wie Müllerischer Seits theils offenbar, theils versteckt behauptet wird, sondern es gehören auch solche Fälle dahin, wo in einer in Ansehung des Objects zwar weltlichen Sache, dergleichen die Gelangung zum Meister-Rechte zwar an und vor sich ist, dennoch in Betracht des Sub-

jects

jects von der Religion der Person, die zu jenem Object adspiriret, und wegen des einem Dritten daher aus seinem Besitz im Entscheidungs-Ziele entspringenden juris contradicendi die Frage vorkommen kann.

Fabers Staats-Canzley Th. 97. Seite 446. und Th. 78. S. 35.

Tübingisches Responsum Juris sub Num. 1. S. 27. ibique alleg.

Das Commercien-Wesen ist auch ein weltlicher Gegenstand, gleichwohl begründete der Hohe Evangelische Reichs-Theil das Recht des freyen Handels der Reformirten Eingesessenen zu Cölln auch insonderheit auf den Besitz desselben im Entscheidungs-Jahre 1624.

v. Mosers Staats-Recht, Th. 41. Seite 188.

In Ansehung des Zunft- und Handwerks-Wesens wird Müllerischer Seits behauptet, daß dabey das Entscheidungs-Ziel in keinen Betracht komme, noch jemals gekommen sey. Allein dieser Heische-Satz wird durch dasjenige, was bey der Friedens-Execution wegen Aachen und Cölln vorgekommen, gar bald widerlegt.

Friedens-Executions-Handlungen, Th. 1. Seite 107. und 108.

So heißt es in der Schwedischen Lista restituendorum vom Junio 1649. daß die Evangelische Gemeinde zu Aachen im Jahr 1624. nicht allein das privatum exercitium Religionis

gehabt habe, sondern auch dazumal in die Zünfte und Handwerke ohne Weigerung aufgenommen worden.

Ein gleiches kommt von den Reformirten zu Cölln ratione privati exercitii Religionis, wie es Anno 1624. gewesen, wie auch der Zünfte vor.

Der Gegentheil kann auch nicht behaupten, wie er mit seichtem Spott mehrmals thut, daß die Gelangung in eine Handwerks-Innung eine zu unbeträchtliche Sache sey, um dabey auf das in dem Friedens-Instrument festgesetzte Entscheidungs-Ziel zu recurriren.

Denn es zeiget der ehemalige Augspurgische Bilder-Insignien- und Jahr-Zahl-Streit, daß auf das Entscheidungs-Jahr bey einem Gegenstande sich berufen worden, den der Evangelische Reichs-Theil ad adiaphora & indifferentia gerechnet hat. Und ein ganz neues Exempel, da man denen Evangelischen zu Trarbach nicht gestatten wollen, auf ihre umgegossene Glocken, statt der alten Umschrift, eine neue zu setzen, erzehlet Hr. v. Moser in dem Reichs-Staats-Handbuch, P. I. pag. 233.

v. Schauroths Sammlung der Conclusor. des Hochpreisl. Corporis Evangelic. Th. 1. S. 52.

Mosers Staats-Recht, Th. 41. Seite 130. u. f.

Evangelische Bürger und Einwohner einer Evan-

Evangelischen Reichs-Stadt müssen nach dem §. 29 Art. V. Instrumt. Pac. *active* und *passive*, oder welches eben das ist: quoad commoda & onera bey dem Zustande, worinn sie sich im Entscheidungs-Ziele 1624. befunden, belassen werden.

Mosers Staats-Recht, Th. 42. S. 26. u. f. und Seite 52. u. f.

Hat eine bürgerliche, obgleich an sich politische Gesellschaft oder Innung einer Evangelischen Reichs-Stadt in dem Entscheidungs-Ziele und seitdem durch eine fast anderthalb hundertjährige Observanz und ohnunterbrochenes Herkommen hergebracht, keine andere als ihrer Religion zugethane Mitglieder aufzunehmen, so gehört dieses zu dem *passive* der Catholischen Bürger in der Evangelischen Reichs-Stadt, und es ist anders nichts als ein politicum ratione ecclesiastici mutatum, worinn eben so wie in ecclesiasticis das nudum factum possessionis in dem Entscheidungs-Ziele nach dem §. 2. und 29. Art. V. Instrum. Pac. decidirt, wie in den angeführten 3. Rechts-Belehrungen mit vielen Gründen ausgeführt ist.

Tübingisches Respons. Jur. sub Nro. 1. Seite 21. und S. 32.

Hildebrand Dissert. de Anno decret. cap. 1. §. 6.

Hoffmanns (Prof. Tubing. Diss. de Anno decretor. an & quatenus ad politica spectet, §. 15. p. 55.

Strube vom Reichsstädtischen Entscheidungs-Ziele §. 12. in dessen Nebenstunden Th. VI.

Alle diese in den gerichtlichen Verhandlungen mit mehrerm ausgeführten Gründe glaubt man Müllerischer Seits mit dem §. 35. Art. V. Instr. Pac. Osnabr. niederschlagen zu können. Daselbst heißt es:

> Sive autem Catholici sive A. C. fuerint subditi, nullibi ob religionem despicatui habeantur, nec à mercatorum, opificum ac tribuum communione, hereditatibus, legatis, hospitalibus, multo minus publicis cœmeteriis, honoreve sepulturæ arceantur.

Dieser §. 35. hat mit dem vorhergehenden §. 34. placuit porro &c. einerley Subjecte (c).

Beyde

(c) In dem unter Churfürstlich-Sächsischer Autorität im Jahr 1649. zu Leipzig aus dem Original abgedruckten Frieden-Schluß pag. 48. stehen auch diese beyde §§phi unabgesetzt und in einer Connexion an einander.

Ein gleiches findet sich auch in dem Abdruck, welchen der von Meiern aus einem mit dem Schwedischen Original genau conferirten Exemplar geliefert, und dem *Universal*-Register über die Westphälische Friedens-Handlungen vorgesetzet hat.

Beyde handeln von der Catholischen Stände Evangelischen Unterthanen und von der Evangelischen Stände Catholischen Unterthanen, welche in keinem Theil des Jahres 1624. weder eine öffentliche noch *Privat* Uebung ihrer Religion gehabt haben.

In Ansehung dieser Leute wird verordnet, daß sie gedultet werden und ihnen ihre Gewissens-Freyheit gelassen werden solle, daß sie in ihren Häusern privatim ihrer Devotion abwarten, oder in der Nachbarschaft den öffentlichen Gottesdienst besuchen, ihre Kinder in auswärtige Schulen ihrer Religion schicken, oder solche zu Hause durch Privat-Lehrer darinn unterrichten lassen dürfen. Hiernächst werden ihnen die oben aus dem lateinischen Texte angezogene Gerechtsame eingeräumt.

Aus den Actis Pacificationis ist die Ursache dieser Gesetzgebung bekannt, weil vor dem Religions-Frieden und auch bey den betrübten Zeiten des dreyßigjährigen Krieges, die Canones des Päbstlichen Rechts de Hæreticis an vielen Orten auf die Protestanten angewendet werden wollten, weil man sie von Erbfolgen, Vermächtnissen und dergleichen ausschliessen, auch den Lehr-Jungen weder Geburts- noch Lehr-Briefe abfolgen lassen wollte; worüber namentlich Evangelici in den im December 1645. übergebenen Gravaminibus ecclesiasticis klagten.

v. Meiern

v. Meiern Westphäl. Friedens-Handlungen, Th. I. Seite 819.

Dieses hob der Oßnabrückische Frieden in den angezogenen §§. 34. und 35. Art. V. auf, er diluirte alle Notam Hæreseos von denjenigen, welche zu einer von den im deutschen Reiche autorisirten Religionen sich bekennen würden, und eignete ihnen gleiche bürgerliche und Gesellschaftliche Rechte oder *Beneficia Juris communis* zu.

Keiner sollte auch seiner Religion wegen verächtlich angesehen, keiner deßwegen von Erbschaften ausgeschlossen, ihre Leichname nicht von öffentlichen Kirchhöfen abgewiesen, oder ihnen ein ehrliches Begräbniß versagt, noch denen Handwerkern die *Testimonia nativitatis*, *ingenuitatis*, *noti opificii & honestæ vitæ* versagt werden.

Alles dieses ist in den zusammengehörenden §§phis 34. 35. 36. und 37. Art. V. Instrum. Pac. verordnet, und werden darinn den Unterthanen des deutschen Reichs, die sich zu den approbirten Religionen bekennen würden, diejenige Gerechtsame als Beneficia Juris communis ertheilt und benennt, deren sie in Deutschland aller Orten, wenn sie gleich eine andere Religion, als die dasige Landes-Herrschaft, auch weder öffentliches, noch Privat-Exercitium ihrer Religion daselbst hätten, sich sollten zu erfreuen haben.

Ein

Ein Catholischer Einwohner eines pur Evangelischen Orts, und umgekehrt, kann daher, wenn gleich kein öffentliches- noch Privat-Exercitium seiner Religion an solchem Orte hergebracht ist, seine Devotionem domesticam und Gewissens-Freyheit begehren, er kann nicht von Erbschaften, Legaten, ehrlicher Begräbniß und öffentlichen Kirchhöfen ausgeschlossen, ihme die Testimonia nativitatis, ingenuitatis, noti opificii, honestæ vitæ nicht versagt werden.

Und so sind auch die §§. 35. und 37. Art. V. Instrum. Pac. nach ihrem ganzen Zusammenhang von den gemeinschaftlichen Rechten und Gewohnheiten, welche bey den Handwerken und Zünften überhaupt hergebracht sind, und kraft deren die zünftig gelernte Gesellen ohne Unterschied der Religion durchgehends *passirt* und allen andern ausgelernten Handwerkern im deutschen Reiche gleichgeschätzt werden sollen, zu erklären.

Giesisches Respons. Juris sub Num. 3. Seite 27. u. f.

Diese der Historiæ legislationis gemäse Erklärung führet auch von Henniges über die Stelle:

Nec ab opificum communione arceantur,

Meditat. ad Instr. Pac. P. I. Seite 523.

aus,

aus, und ein berühmter Scriptor Juris Cameralis bezeugt schon vor ihm, daß auf diese Erklärung gesprochen worden sey.

DECKHERR in Consultat. de Pace religiosa, in ejus Vindic. ad BLUMII Processs. Cam. Seite 406.

Es derogirt also der angezogene §. 35. keinesweges dem den Reichs-Städten vorzüglich gewidmeten §. 29. Art. V. und der darinn enthaltenen Disposition, vermöge deren es in den Reichs-Städten auch in politicis ecclesiasticorum intuitu mutatis bey dem Zustand, wie solcher im Entscheidungs-Ziel gewesen, verbleiben solle.

Obgleich also zu Frankfurt die zünftig gelernte Gesellen, sie mögen Catholischer oder Evangelischer Religion seyn, durchgehends passirt und allen andern ausgelernten Handwerkern gleichgehalten werden: So folgt doch nicht, daß solche ohne allen Unterschied der Religion in eine solche Handwerks-Innung als Meister aus Rechts-Verbindlichkeit und contra Statum anni normalis aufgenommen werden müssen, worinn in dem Entscheidungs-Ziele keine andere, als der Evangelischen Religion zugethane Mitglieder gewesen, noch seitdem bis auf den heutigen Tag aufgenommen worden sind.

Will man aber mit den Müllerischen Schriftstellern annehmen, daß überhaupt bey

Obje-

Objectis politicis, insbesondere aber bey Zunft- und Handwerks-Sachen, gar kein Respectus ad Annum normalem statt finde, und daß vermöge des §. 35. Art. 5. Instrum. Pacis worauf Müller sein ganzes Fundamentum agendi setzet, niemand von einer Handwerks-Meister-Innung, obgleich solche ihm ihre Possessionem anni normalis entgegen setzte, ausgeschlossen werden könne: So folgt auch, daß die der Augspurgischen Confession zugethanen Handwerks-Gesellen in allen pur Catholischen Orten ohne Unterschied berechtiget sind, die Aufnahme in den dasigen Handwerks-Innungen *NB.* als Meister zu verlangen, denn die Dictio indefinita:

NULLIBI arceantur,

heißt soviel, als an keinem Orte in ganz Deutschland. Daß aber dieses nicht geschiehet, bedarf keines Anführens.

Göttingisches Resp. Juris sub Num. 2. Seite 48.

Wider diese sehr natürliche Interpretation suchen die Müllerischen Schriftsteller sich damit zu helfen, daß sie sagen: Das Meister-Recht in den Handwerken wäre eine Folge des Burgerrechts.

Wem also seiner Religion halben an einem Orte das Burgerrecht nicht gestattet würde, weil z. E. in dem Entscheidungs-

Jahre

Jahre kein öffentliches noch Privat-Exercitium seiner Religion daselbst gewesen wäre, als worauf die Magistrate der Reichs-Städte Cölln und Aachen die Ausschliessung ihrer Protestantischen Einwohner von den Zünften begründeten; der wäre auch des Meisterrechts in den Handwerks-Innungen solchen Orts nicht fähig.

Allein dieser Schluß ist nach der eigenen gegentheiligen Hypothese falsch. Denn wann der so oft angezogene §. 35. Art. V. Instrum. Pac. unter dem Ausdruck:

Nec ab opificum ac tribuum communione arceantur,

die Meisterschaften in den Handwerken verstehet und festsetzt, daß in Ansehung derselben niemals eine Ausschliessung, selbst des gegenseitigen Besitzes in dem Entscheidungs-Zieleungeachtet, statt finden solle: So ist die gegentheilige Limitation, daß eine solche Ausschliessung von der Meisterschaft alsdenn statt finde, wenn man wegen nicht hergebrachten öffentlichen oder Privat-Gottesdienstes nicht zum Burgerrechte gelassen wurde, ganz ungegründet; weil eben die zusammenhangende §§. 34. 35. und 36. Art. V. Instrum. Pac. von solchen Leuten reden, welche nulla anni normalis parte we der publicum, noch privatum Religionis suæ exercitium in einem Lande oder Orte gehabt haben, und gleichwohl daselbst nicht ab opificum

cum ac tribuum communione ausgeschlossen werden sollen.

Die Müllerischen Schriftsteller müssen also gestehen, daß sie entweder offenbare Widersprüche behaupten, oder daß die von ihnen ersonnene Erklärung des §. 35. Art. V. Instrum. Pac. Osnab. ganz und gar ohnstatthaft und grundirrig seye.

Aus allem diesem erhellet nunmehr sonder Zweifel so viel: Daß diese Sache zwar ein Objectum per se politicum, sed ad quod, ratione subjecti, respectus Religionis omnino accedit, habe; daß dem Rath zu Frankfurt viel zu erhebliche Gründe von der Maurer-Meister-Innung vorgelegt worden, als daß derselbe gegen deren aus dem Besitz-Stande in dem Entscheidungs-Ziele und der wenigstens anderthalbhundertjährigen Observanz erworbene Rechte die Aufnahme des Müllers in ihre Innung hätte gebieten können; daß der §. 35. dem die Reichs-Städte hauptsächlich angehenden §. 29. Art. V. Instrum. Pac. welcher die Ecclesiastica und Politica intuitu Ecclesiasticorum mutata in den Reichs-Städten nach dem Statu Possessionis in dem Entscheidungs-Ziele beläßt, nicht derogire; daß wie man disseits den oftgedachten §. 35. versteht, solches der Natur der Sache, dem Zusammenhang und der Analogie des Friedens-Instruments, der Geschichte der Gesetzgebung, der Reichs-Observanz und dem Urtheil

der besten Ausleger gemäs sey; daß hingegen aus der Müllerischen Schriftsteller Auslegung dieses §. 35. solche Folgen sich ziehen lassen, welche nicht allein der offenkundigen Observanz in dem Reiche ganz entgegen sind, sondern auch der Hohe Catholische Reichs-Theil am wenigsten einräumen wird.

Allenfalls reducirt sich die Sache bey diesem von beyden Theilen verschieden verstandenen §. 35. Art. V. auf eine authentische Interpretation desselben, oder die Entscheidung der Frage:

Ob der Status anni normalis in Zunft- und Handwerks-Sachen etwas entscheide, oder nicht?

Wobey die fernere Frage vorkommen dürfte;

Ob der §. 35. unter dem Ausdruck: nec ab opificum ac tribuum communione arceantur, die Handwerks-Meisterschaften verstehe; dergestalt daß niemand, wegen eines gegenseitigen Besitzes im Entscheidungs-Ziele, davon ausgeschlossen werden könne, sondern daß die deutsche Handwerks-Gesellen an allen Orten ohne Unterscheid der Religion nicht allein da, wo sie des Bürger-Rechts fähig sind, sondern auch da, wo sie dessen z. E. aus Mangel des öffentlichen oder Pri-

Privat Religions-Exercitii nicht fähig sind, die Zulassung zu den Handwerks-Meisterschaften aus dem Grunde begehren können, weil eben die zusammenhängende §§phi 34. 35. 36. 37. Art. V. Instrum. Pac. von solchen Unterthanen und deren Gerechtsamen reden, welche nulla anni 1624. parte weder ein öffentliches noch Privat Exercitium ihrer Religion gehabt haben, oder sich künftig noch zu einer diversa à territorii Domino Religione bekennen?

Daß aber die Entscheidung dieser Fragen auf einer authentischen Interpretation des §. 35. Art. V Instrum. Pac. beruhet, welche von **Kayserlicher Majestät und der Hohen Reichs-Versammlung** zu erwarten, ist wohl keinem grossen Zweifel unterworfen.

Wenigstens hat das Hochpreißlich-Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht ähnliche Fälle, zum Beyspiel in Sachen der Reformirten Einwohner der Reichs-Stadt Cölln wider dasigen Magistrat, weil solche, nach dem Zeugniß eines ehemaligen berühmten Cammer-Gerichts-Beysitzers, eine Causa quocunque modo ad interpretationem Pacis respiciens gewesen, ad Comitia remittirt.

v. Ludolfs Commentat. system. de Jure Camer. Seite 308.

Daher auch von Seiten des Raths zu Frankfurt in den bey dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht übergebenen Handlungen das rechtliche Petitum formirt worden, die Müllerische unbefugte Klage entweder wegen der obenberührten Exceptionis cauſſæ politicæ wegzuweisen, oder diese Sache, bewandter besonderer Umständen halben, zur Comitial-Interpretation des §. 35. Art. V. auszustellen.

PRO MEMORIA

über die Frage:

Ob das Höchstpr. Cammer-Gericht

a) in einer Sache, worinn der Hochl. Rath zu Frankfurt einen Richterlichen, durch Recurs devolvirten Bescheid, aus einer Doctrinal-Auslegung des 2. 29. und 35. §. des V. Art. Oßnabr. Friedens erlassen,

b) bey Umständen, wo gesammte Frankfurt. Handwerker, seit 1610. kein Recht, die Catholische, der Religion halber auszuschliessen, haben können, der Rath aber sie, kraft Statuts, seit 1616. und im Jahr 1624. bey sonstigen Requisiten, zu Burgern annehmen mußte, die Handwerksgenossen, nicht anderst, als auf das Meisterstück, annehmen dürfte, sie vor, in, und nach 1624,

aller

aller Würden, und Handwerker fähig erkennt, auch von dar, bis in die neueste Zeiten, sein Recht zu reformiren, nie, von einer Reduction derer Handwerker, auf den Stand eines Entscheidungs-Ziels ausgeleget.

c) solches, dahin auszulegen, und zu vollziehen, anfangen dürfte, daß, aus der, im V. Art. 29. §. Osnabr. Fr. dem Stand der ganzen Reichs-Stadt gegönneten Herstellung auf den Stand des 1. Jan. 1624. im Geistlich- und Weltlichen, alles Weltliche, was damal zwischen Privatpersonen verschiedener Religion streitig gewesen, erst jetzo nach allen Abmaasen des 25. 26. 30. 31. 48. §. des V. Art. Osnabr. Fr. wiedergebracht werden solle, oder ob

d) das Höchstpr. Kammer-Gericht solche Neuerung, possessorie, und aus einer besseren Doctrinal-Auslegung, petitorie abzustellen, berechtigt seye

Ad Caus. Müller
contra
Frankfurt und Mauerer
Mand. de non contrav.
Instr. Pac. Osnab.

§. 1. In der Reichs-Stadt Frankfurt, waren bis End des 16. Jahrhunderts, verschiedene catholische Rathsmitglieder. Die Grabschrift des im Jahr 1592. verschiedenen Schöffen, Steinmetz von der Geschlechter-Stube Frauenstein, ist in der von Lersnerischen Frankf. Chronick, unter den Grabschriften des Dominicanerklosters, aufbehalten.

§. 2. Bey den Streitigkeiten des Jahres 1612. und der, vor selbigmal, der Burgerschaft eingeraumten Präsentation von 36. Personen, zur Wahl in 18. überzählige Raths-Stellen, (Moser Reichsst. Handbuch §. 56.) erkennete die gesammte, aus den Geschlechterstuben, Limburg, Frauenstein, etlichen andern Gesellschaften, und den Zünften bestandene Burgerschaft, (Anmerkungen zur Frankf Reformation X. 1, 1, 685. u. f.) die Catholische vor Rathsfähig, da sie, viere derselben, präsentirte. Der Rath selbsten erkennete sie davor, und erklärte nachher, daß sie, nur weil die mehrere Stimmen nicht auf sie gefallen, nicht gewählet worden. Bey einem andern Vorfall, wo Chur-Maynz, und Hessen-Darmstadt, als Kayserl. Commissarien, im Jahr 1616. zwey Catholische, zum Rath präsentiret, erkennete sie der Rath ebenfalls, vor qualificirt und aller Ehren-Aemter fähig. (Uffenb. de Pr. Conf. Imp. aul. p. 167. 177. Præpr. pag. 176. Col. 2. lin. 89.)

§. 3. Die von Lesnerischen Chronick, erhält unter der Beschreibung der Geschlechterstube Frauenstein und noch unter dem Jahr 1628. das Andenken des Catholischen Johann Jacob Becht, welcher, durch die Heyrath mit einer Person des Steinmetzischen Geschlechts, (§. 1.) bey der Gesellschaft Frauenstein eingenommen wurde. Gedachte Chronick, setzet auch, ermeldeten Becht, unter die Zahl derer, 1612. von der Burgerschaft präsentirten, und vom Rath gewählten, zu Durchgehung derer Stadt-Privilegien, und derer Communication an die Burgerschaft geordneten Siebener. (Moser Reichsst. Handbuch 1. Th. 560.) Es ist auch neuerlich (in Cameral-Sachen Müller contra Frankfurt im Bericht ad lib. Grav.) von Raths-Seiten, durch Stillschweigen eingestanden worden, daß damalen noch mehrere dergleichen catholische burgerliche Vertreter gewesen.

§. 4. Bey so ansehnlichen Gerechtsamen der Raths-Mitregierungs-Geschlechter- und Gesellschafts-Fähigkeit, von welchen jetzo keine Frage ist, wird sich wohl niemand die Vorstellung machen, daß die Catholische, zu eben der Zeit, von Handwerkern wären ausgeschlossen worden. Im December 1612. bate die Krämer-Gesellschaft zum weissen Becher, bey Rath, daß der Rathsverwandte ihres Mittels, welcher seinen ständigen

Platz auf der untersten Raths-Bank hatte, auf die zweyte Raths-Bank möchte gesetzt werden. Sie erzehlete unter andern ihren Verdiensten, daß alle ihre Mitglieder der Augspurgischen Confession zugethan wären, welches gesammte übrige Gesellschaften und Zünfte, von sich nicht rühmen könnten. Der Rath verwieß dieses Gesuch, ohne einigen Widerspruch der Anführung, durch ein Decret, an die damalige Kayserl. Commissarios, nämlich Chur-Maynz und Hessen-Darmstadt in deren Archiven, solches annoch eben sowohl, als im Frankfurtischen, vorhanden, aus diesem letzteren aber, in den Anmerkungen zur Frankfurt. Reformation X. I, I, 705. obwohl alterirt, eingerückt worden.

§. 5. In dem Kayserl. Commißions-Bescheid vom 9ten Merz 1616. wurden zwar, die Limburger, Frauensteiner, und Freygesellschaften mit ihren uralten gemachten Ordnungen, beybehalten, (Anmerk. zur Frankf. Reformation X. I, I, 687.) jedoch die übrige alte und neue Gesellschaften und Zünfte, vorbehaltlich eines jeden Ehren, und derer Handwerker löblichen Gewohnheiten, aufgehoben; (Eben daselbst.) wann also, den letzteren, vorhin, ein burgerschaftliches Mitregierungs-Stimm- und Vertrettungsrecht, zugestanden, so haben sie es nachher, ohnstreitig verlohren, weil man bey der Präsentation zu den Achtzehener Stellen, sie weiter

ter nicht zugezogen, sondern eine andere Art der bürgerlichen Vertrettung, beliebet. (Uffenb. d. l. p. 169. Col. 1. l. 8.)

§. 6. Uebrigens wurde den Handwerkern folgende Vorschrift ertheilt: (Gedachte Anmerkungen an angezeigter Stelle 689. Seite) „Damit auch solches alles noch desto gewisser „gehalten werde, so soll kein Meister, der „vor sich selbst arbeiten darf, er sey wes Handwerks er wolle, zu Frankfurt geduldet werden, der nicht vorher zum Burger angenommen. Es solle ihm auch, das Burger-„Recht, anderst nicht, dann auf das Meisterstuck, zugesagt werden. So soll auch „kein Handwerk, wie groß und weitläuftig „es auch sey, ihm selbst, eigne Gesetze und „Ordnungen geben, oder, unter sich etwas „beschliessen, statuiren, oder machen, sondern „sollen solches alles vorher dem Rath vortragen ꝛc. Die Ordnungen, welche ihnen „vom Rath gegeben, oder gemacht werden, „sollen allesamt, in des Raths Verwahrung „gehalten, und keinem Handwerk zu selbst „Handen gegeben werden ꝛc.

§. 7. Wann vor diesem Commißions-Bescheid keine Handwerker die Catholischen ausschliessen konnten, (§. 4.) so vermochten sie es nachher um da weniger, da jedes in eben dem Jahr 1616. vom Rath seine Artikel erhielte, in deren keinem, des Unterschieds derer Religionen, die geringste Meldung beschiehet.

§. 8. Abseiten des Raths, konnte von ersagten Jahren 1612. 1616. (§. 2. 3. 4.) bis in, und nach dem Jahr 1624. eine Ausschliessung derer Catholischen von den Handwerken, aus folgenden Ursachen nicht verhängt werden, weil

a) Die Kayserl. Herren Commissarien, zu End derer, vor dem Jahr 1616. vorgewesener Verhanglungen, eine starke Frage aufgeworfen, ob nicht Kayserliche Majestät nach Frankfurt einen Statthalter zu setzen hätten, und in Gefolg dieser Handlungen

b) dem Commißions-Bescheid von 1616. am End, die ab Seiten Frankfurt, ohne Widerspruch angenommene Clausul angehängt, daß Kayserliche Majestät nach Befund dasiges Regiment abzuänderen, sich vorbehielten. Es hat auch

c) Frankfurt, obwohl ohne Nachtheil seiner, der freyen Schultheisen-Wahl halber, dasigem Rath, allenfalls zustehender Gerechtsame, sich damal den Joh. Martin Bauer, von Eiseneck, welcher noch lang nach dem Jahr 1624. gelebet, zum Schultheisen setzen lassen. Dieser hat Innhalts vielfältiger Frankfurtischer gedruckten Acten, einen wahren Statthalter vorgestellet, vom Kayserlichen Hof Rescripten erhalten, und an denselben Bericht erstattet, daher wohl

d) der

d) der Rath, welcher eben die Catholische zu wichtigern Objecten fähig erkläret (§. 1. 2. 3.) und noch heut zu Tag bey dem Höchstpreißlichen Cammer-Gericht, sogar auf den Rubricken seiner Göttingisch- und Tübingischen Belehrungen bekennet, daß er Burgerskinder, Tochtermänner, 2c. 1624. vom Burgerrecht nicht ausschliessen dürfte, nicht mißkennen darf, daß er jene, welche die Meisterschafts-Erforderniße, es sey welchen Handwerks es wolle, gehabt, damal, kraft ganz neuer noch jetzo gültigen Verordnung, (§. 6.) nicht anderst, als auf das Meisterstück annehmen dürfe.

§. 9. Nach dem Jahr 1624. ist, zwischen dem Hochlöbl. Rath zu Frankfurt und dasigen Catholischen, in weltlichen, zwischen ihnen obwaltenden Verhältnissen, der Zustand des Jahres 1624. in keinem Stück beobachtet worden.

§. 10. Ohne Verträge, haben die in Frankfurt gelegene Dominicaner- und Carmeliter-Klöster, den Zins ihrer Gewölber, welche seit dem Jahr 1624. gewiß nicht besser geworden, und die Stifter, die Zinsen ihrer, seit dem ohnverändert gebliebener Häuser, wohl dreyfach ersteigert, und jene allerley Genuß erlangt, wovon man im Jahr 1624. nichts wußte.

§. 11. Mit Verträgen, hat eines dieser Klöster, seitdem eine Schenkgerechtigkeit erlangt.

erlangt. Es hat 1680. einen neuen Bau errichtet. Der neue Orden derer Capuciner, deren Annahm an statt derer Antoniter, selbst im Jahr 1624. verweigert, neuerlich durch einen auf den V. Art. 26. §. Osnabr. Friedens gebaueten gegen die Kayserl. Paritori-Urthel vom 12ten May 1719. gerichteten Reichs-Tags-Recurs, bestritten, und dennoch beliebet worden, hat seine Gebäude gewiß anderst, als die Antoniter eingerichtet.

§. 12. Sogar, hat ein noch am 30ten May 1767. in S. Juden Marx Ochs gegen die Frankfurter Dominicaner, ergangenes Schöffen-Decret, die letztere angewiesen, den Eigenthums-Titel eines gewissen Thurns, welchen sie schon seit Anfang des 13ten Jahrhundert besessen, und wo nicht den 1sten Januar. 1624. im Kloster eine allgemeine Krankheit geherrschet, so, wie noch jetzo zum Abtritt gebrauchet, gegen einen bestellten Advocatum Fisci, darzuthun.

§. 13. Die Officianten der Kayserlichen Post, waren im Jahr 1624. Evangelisch, und verburgert. Frankfurt ware unter jenen Reichs-Städten, welche bey den Westphälischen Friedens-Handlungen deßfalls die Herstellung suchten. Allein bey dem Friedens-Vollzug, wird, unter denen im ersten Ziel N. 25. herzustellenden, der Stadt Frankfurt, nicht mehr gedacht. Neuerlich ist zwischen dem Hochfürstl. Taxischen Hof und der

Stadt

Stadt ein Vertrag geschlossen, kraft dessen, alle Officianten unverburgert sind, und also Zweifels ohne von ihrer Religion, weiter keine Frage entstehen wird.

§. 14. Die catholische Untergebene der Stadt Frankfurt, haben die seit dem Jahr 1624. aufgekommene außerordentliche Vermögens-Beyträge, die neuaufgebrachte Accisen und Zöllen, z. Ex. den auf den Taback, auch alle, seit dem erhöhete und erstreckte Abgaben, deren das, in S. Frankfurt contra Frankfurt 1714. errichtete Project-Vergleichs gedenket, eben sowohl als die Evangelische, gezahlet. Die Catholische Beysassen, haben sich denen seit 1708. aufgebrachten neuen Lasten, und der Nachsteuer, eben sowohl als die Evangelische, unterworfen.

§. 15. Im Jahr 1624. ware kein einiger catholischer verburgerter Specerey-Händler, und jetzo sind deren, um der Beysassen nicht zu gedenken, acht verburgerte. Es ware damal kein catholischer Bierbrauer, und jetzo sind deren verschiedene. Auf dem Weinmarkt des Maynstaden, verkaufte im Jahr 1614. nicht ein catholischer Burger, und jetzo ist derselbe wenigstens von zwanzigen beleget.

§. 16. In Betrachtung der catholischen Fähigkeit zu den Handwerks-Meisterschaften, ist zwar, vermög des Zustandes vom Jahr 1624. kein Zweifel. Darneben aber

ist

ist auch gewiß, daß von dem Anfang der Religions-Veränderung, und bevorab dem Jahr 1624. bis auf die nächste Jahre, kein Exempel vorhanden sey, wo einem catholischen Meisterschafts-Canditaten, unter seinen Requisiten, auch der Beweiß des Catholischen, in dem Handwerk 1624. gehabten Besitzes, und nach Vorfallenheit, sogar der Zahlen damaliger catholischer Meister, wäre angefodert worden.

§. 17. Zum erstenmal, hat ein Hochlöblicher Rath zu Frankfurt diesen Beweiß, bey dem Meisterschafts-Gesuch eines catholischen Maurer-Gesellen, Johann Christian Müller, erfordert, dem er selbst die Erforderniße zum Burger-Recht nicht bestreitet, den, als er im Jahr 1762. bey annoch ermanglenden Requisiten zur Burgerschaft, um das Beysassen-Recht auf den steinern Platten-Handel ansuchte, die Maurer-Geschwornen vor einen tüchtigen Gesellen, zum Protocoll erkläret, der also, weil die Maurer zu Frankfurt sich in keine Muth-Jahre einschreiben lassen, und er dennoch nachher drey Jahre zu Frankfurt gearbeitet, mehrere Meisterschafts-Erforderniße hatte, als er brauchte.

§. 18. Da gedachter Müller, nach erlangter Burgerschafts-Fähigkeit, um das Maurer-Meister-Recht ansuchete, haben die Meister unter sich, eine, vermög Art. V.

des

des Reichs-Schlußes von 1731, die schärfste Leibes-Straf verdienende schriftliche Verein gemacht, ihm, so lang er das Meister-Recht suchte, keine Arbeit zu geben. Alles aber, was sie gegen ihn eingewendet, bestande hierinne, daß sie, seit der Religions-Aenderung, und also im Jahr 1624. keinen catholischen Meister gehabt. Man hat gegen sie erwiesen, daß nicht allein vor dem Jahr 1624. sehr viele Lothringer ꝛc. und andere Fremde, aus solchen Landen, worinne niemal eine Religions-Mischung gewesen, sothane Meisterschaft erlanget, und hätte auch erweisen können, daß bey den Dominicanern, in ihren zu End des Jahres 1623. von damaliger Closter-Handschrift geführten Rechnungen, sich die Gebühren vor die Begräbniß des Kindes eines catholischen Maurer-Meisters, welcher lang nachhero gelebet, vorfinden. Allein, gedachter Müller wollte sich diesem Beweiß nicht unterwerfen, und antwortete demnach in Schriften, die nichts weniger als rechtliche Sätze heissen konnten, daß er diesen Beweiß nicht schuldig sey.

§. 19. Es ergieng darauf den 27ten August 1765. ein Raths-Bescheid, vermög dessen

a) die strafwürdige Verein derer Meister. (§. 18.) dergestalt gebilliget wird, daß man ihnen erst alsdenn, wann der Müller

nicht

nicht mehr um das Meister-Recht ansuchen würde, bey 100. Rthlr. Strafauferlegt, ihm wieder Arbeit zu geben,

b) ihm das Burger-Recht, und zwar, wie man nachher selbst erkläret, weil man es, im Jahr 1624. keinem Catholischen darzu qualificirten, abschlagen konnte, gestattet, jedoch

c) gegen den klaren, hier nur im magistratischen Begriff einschlagenden Zustand von 1624. (§. 8.) das Statut von 1616. (§. 6.) und

d) das nachherige Herkommen, (§. 15. 16.) der Religion halber, das Meister-Recht abschläget.

§. 20. Es ist bey dieser Gelegenheit zu bemerken, daß Ein Hochedler Rath zu Frankfurt auf die Festhaltung der Frankf. Grund-Gesetze, als da ist

a) der Burger-Vertrag von 1613. (Mosers Reichsst. Handb. I. Th. 669.)

b) die Aemter-Visitations-Ordnung von 1616. (Reser. Cæsar. de ult. Decembr. 1725. in Sachen Frankfurt contra Frankfurt.

c) Obgedachtes Kayserliches Commißions-Decret von 1616. (§. 6.) als welches dem Bur-

Burger-Vertrag, per transfixum angeheftet worden.

d) Das, in Sachen Frankfurt contra Frankfurt im Jahr 1714. errichtete Project-Vergleichs, (Moser d. L. I, Th. 668.)

e) Alle in dieser Sache ergangene Kayserliche Resolutionen (Ebend. 669.)

f) Die Instructionen des Burger-Ausschusses und derer Neuner, (Ebendaselbst II. Th. 1071.)

g) Alle Instructionen seiner Stadt-Aemter, als welche insgesammt, zwischen Rath und Burgern verglichen, und durch Kayserliche Resolutionen bekräftigt sind, und bey dem Antritt ins Amt jeden Raths-Verwandten von ihm beschworen werden.

h) Alle Handwerks-Artickel, als welche durch das Project-Vergleichs von 1714. bekräftiget sind, (Anmerk. zur Frankfurter Reformation X, 1, 1, 690.) einen ausdrücklichen Eyd ablege.

§. 21. Ausser dem ist dem Hochlöblichen Rath,

a) alle Auslegung dieser Grund-Gesetze verbothen. (Moser d. L. I. Th.) Es sind

b) alle Herkommen, welche er dagegen aufbringen möchte, nichtig. (Ebend. 656. seqq. 666.) so gar ist

c) dasjenige Verordnen und Nebeneinführen, welches den Text der Grund-Gesetze nicht verletzet, durch ein, in Sachen Frankfurt contra Frankfurt, den 11ten Octobr. 1746. ergangenes Conclusum (Anmerk. zur Frankfurtischen Reformation VI, 1-4, 169.) sowohl dem Hochedl. Rath, als beyden Burger-Collegien, verbotten, und endlich ist,

d) in Sachen Frankfurt contra Frankfurt am 3ten Februar. 1764. so gar ein solches Conclusum ergangen, vermög dessen, sogar durch keine Prorogation derer Partheyen, an dem Höchstpreißlichen Cammer-Gericht, eine Entscheidung aus diesen Grund-Gesetzen, darf aufgebracht werden und also dergleichen von Universitäten, in Revisions-Sachen, oder erster Instanz, noch weniger ergehen kann.

§. 22. Es ist ferner zu bemerken, wie der Hochlöbliche Rath selbsten, die Verordnung des Kayserlichen Commißions-Decret von 1616. (§. 6.) dahin ausgeleget habe, daß er einem Innungs-Gesellen, welcher zum Meister-Recht nicht zulässig ist, das Burger-Recht nicht ertheilen können, gestalten er, als im Jahr 1768. ein catholischer Klein-Uhrmacher-Gesell, Merkel, welcher alle Innungs-Requisiten, und, durch vorhabende Heyrath, auch die Burgerrechts-Erfordernisse hatte, sich um das Meister-

Recht

Recht, in dieser, von Hochedlem Rath erst vor etlichen Jahren, errichteten Innung meldete, den in der Müllerischen Sach gemachten Schritt, (§. 19.) verbessern wollte, und nunmehr gegen den von ihm selbsten anerkennten Zustand des Entscheidungs-Tages und Jahres, (§. 19.) dem Merkel durch ein Decret vom 4ten October 1768. so gar das Burger-Recht abschluge.

§. 32. Solcher Gestalt nun, hatte der catholische Maurer-Gesell, Johann Christian Müller, alle Ursach, das ihm ertheilte, dem vorherigen Frankfurtischen Herkommen (§. 16.) widrige, und selbst mit der Vermögenheit, welche der Rath im Jahr 1624. gehabt haben konnte, (§. 1 - 4. 8. 16. 22.) gar nicht paßende Raths-Decret, (§. 19.) in solchen Umständen, da keine Innung sich ein Ausschliessungs-Recht, der catholischen Religion halber, beylegen konnte, (§. 57.) dahin auszulegen, daß der Hochedle Rath selbsten, aus einem Grund, welcher ganz neu seyn muste, (§. 16. & anteced.) sich ihm als Gegenparthey widersetzte, und bate also, da der Hochedle Rath ihn unmöglich aus den Worten im V. Art. 29. 35. §. des Osnabrückischen Friedens, abweisen könnte, um eine Erklärung, dahin, daß er ihn, Kraft Wiedervergeltungs-Rechts gegen Cölln und Aachen, (§. 33.) als deren Ausschliessung ihrer Protestanten von Handwerkern, auf Frankfurtische Veranlassung,

der Hannoverische Canzley-Director Strube, in der allerletzten Abhandlung seiner Nebenstunden, vor einen Grund angeführet, abgewiesen.

§. 24. Auf diese Bitte wurde

a) der Müllerische Advocat, in schwerer Straf um deswillen verurtheilet, weil er dem Hochlöblichen Rath, die Absicht einer Wiedervergeltung, verwegener Weise beygeleget. Dieser Grund der Bestrafung wurde auch nachher, in dem bey Höchstpreißlichem Cammer-Gericht, in dieser Sach erstatteten Bericht, wiederholet. Daneben wurde

b) dem Advocaten scharf verwiesen, daß er sich unterstanden hätte, dem Hochlöblichen Rath, die Veroffenbarung derer bey seiner Urtel vom 27ten August 1765. gehabter Entscheidungs-Ursachen anzumuthen.

§. 25. Hieraus nun erhellete,

a) daß der Hochlöbliche Rath den Schriftwechsel, welcher zwischen Müller und denen Maurer-Geschwornen vorgefallen, (§. 18.) als einen Proceß, sich aber,

b) als einen Richter dieses Proceßes angesehen, und da er

c) durchaus nicht wollte an sich kommen lassen, aus Retorsions-Recht procedirt zu haben, (§. 24.) sich nothfolglich,

d) die

d) die Gewalt beygelegt hatte, seine Doctrinal-Auslegung des Osnab. Frieden, (§. 23.) als einen Entscheidungs-Grund seiner Urtel anzunehmen.

§. 26. Er konnte demnach dem Höchstpreißlichen Cammer-Gericht, an welches der Müller sich bereits durch Appellation gewendet hatte, die Vermögenheit einer Doctrinal-Auslegung und Richterlichen Erkänntniß, nicht weiter streitig machen, sondern es ware die Gerichtbarkeit allenfalls durch Prorogation gesammter Partheien, begründet. Es ist auch bey diesem Höchsten Reichs-Gericht, dem Müller, zu seiner tiefsten Dank-Verpflichtung, alle Rechts-Hülf angediehen. Die Gründe, welche dabey vorgewaltet, sind so beschaffen, daß sie den Beyfall selbst des erlauchteten evangelischen Reichstheils unfehlbar verdienen müssen.

§. 27. Vornemlich ware aus den ganzen Acten zu ersehen, daß denen mit den Burgerrechts- und Meisterschafts-Requisiten versehenen Catholischen, der Beweiß eines im Jahr 1624. in dem Handwerk gehabten catholischen Meisterschafts-Besitzes, niemal ware angefodert, und daß sie, der Religion halber, niemal von der Meisterschaft ausgeschlossen worden. Vermög der Strubenischen Nebenstunden XV. Abhandlung 9. §., und der darinne angeführten, in dem so betittelten Ungrund des Simultanei geäusserten Auslegung des gesamm-

ten Evangelischen erlauchteten Reichs-Theils vom V. Artic. 31. §. Osnabr. Friedens sind alle Zwischen-Partheyen von beyderley Religion, in Objecten des Entscheids der geistlichen Beschwerden, ruhig eingeführte Herkommen, sie mögen nun eine zwischen ihnen angenommene Auslegung dieses Entscheides, oder eine Richtigstellung des Zustandes von 1624. enthalten, oder gar, gedachtem Entscheid dem Ansehen nach, entgegen seyn, so bündig, daß eine derer Partheyen, nachher solche keineswegs umstossen kann. In dem bekannten Cronbergischen Fall, hatten die Evangelische Gan-Erben, selbst im Jahr 1624. den Catholischen, eine catholische Hof-Capell im Schloß Cronberg abgeschlagen. Weil hier eine Gemeinds-Herrschaft vorhanden ware, ist, vermög V. Art. 43. §. Osnabrückischen Friedens, der Vollzug, selbst durch den Rath zu Frankfurt, mit Abstellung dieser immittels gleichwohl eingeführten Capell geschehen. Allein im Jahr 1660. bewilligte der Evangelische Gan-Erb den Catholischen eine solche Capell. Als weiter keine catholische Gan-Erben gewesen, bliebe gleichwohl die Capell, welche seit dem gewiß keine Hof-Capell seyn konnte, bis 1704. und zur Maynzischen Landes-Folge. Wegen dieses Herkommens aber, ist selbst der erlauchtete Evangelische Reichs-Theil, in die Abstellung dieser Capell, niemal eingegangen.

§. 28.

§. 28. Es leben zu Frankfurt noch gegenwärtig catholische Handelsleute und Innungs-Verwandte solcher Gattungen, von welchen man ganz sicher weiß, daß dergleichen im Jahr 1624. nicht vorhanden gewesen. (§. 15.) Bey deren Annahm ist also der Bedacht auf eine Richtschnur von 1624. unmöglich genommen worden. Wo der Hochlöbl. Rath behaupten wollte, daß er gleichwohl bey der Annahm anderer Innungs-Verwandten darauf den Bedacht genommen, so würde er solches, da hievon die geringste Spur nicht vorhanden ist, beweisen müßen. Derselbe hat

a) bey der im Jahr 1635. zum zweytenmal versuchten Secularisirung, den Catholischen, unter andern, ihre Taufbücher hinweg genommen, und diese nicht wiedergegeben. Es sind ihm auch

b) bey der im Jahr 1616. beschehenen Abstellung der Zünfte, (§. 5. 6.) alle deren Register, Protocollen, und andere Scripturen, zugestellet worden. Sodann sind

c) die Burger-Bücher und Schatzungs-Rechnungen, ohnehin in seiner Gewahrsam. Wo also jemal, bey der Annahm eines catholischen Burgers und Innungs-verwandten, ein Bedacht auf eine Richtschnur des Jahres 1624. genommen wor-

den, würde man solches in dem Proceß ohnfehlbar dargethan haben. Da aber solches nicht geschehen, muß es wohl unmöglich geschienen haben.

Ohnstreitig ist also hier der Fall der schon angeführten Strubenischen Lehr (§. 27.) vorhanden. Dann da der Hochlöbliche Rath, um nur von dem Friedensschluß und dem Jahr 1648. an zu rechnen, mehr dann hundert Jahr hindurch nicht behauptet, daß die Beschränkung der katholischen Handwerks-Meister, auf die Abmaaßen von 1624. ein Stück seines Rechts zu reformiren ausmache, auch aus den Texten des Friedens nirgends erweisen kann, daß Reichsstädtische Bürger der einen Religion, gegen ihre Mitburger der andern Religion, in Betracht der Meisterschaft jeden Handwerks, der Richtschnur eines Entscheidungs-Zieles sollen unterworfen werden, so müssen die bisherige Umstände, in allen ihren Verhältnissen, ferner richterlich vollzogen werden.

§. 29. Es ist demnach eine der grösten Neuigkeiten, wenn der Hochlöbliche Rath zu Frankfurt erst jetzo behauptet, daß bey der Westphälischen Friedens-Execution alle Proceße, welche die Reichsstände und Glieder der beyden Religionen gegen einander über weltliche Objecten gehabt hätten, aufgehoben, und diese, vermög des V. Art. 2. §. ersagten

Frie-

Friedens, als welcher von eben der Richtschnur des Besitzes mit Abmaaßen, wie der 25. 26. 30. 31. 48. 49. §. zu verstehen wäre, auf den Stand des 1. Jan. 1624. hätten wiedergebracht werden sollen, daß nach eben der Regel, und der des 29. §. alles was ein Reichs-Burger der einen Religion, gegen einen Reichs-Burger der andern Religion, in weltlichen Dingen zu streiten gehabt, nach eben der Regel hätte müssen wiedergebracht werden, und daß also zu Frankfurt die Zahl der evangelischen und catholischen Meistern, in jedem Handwerke, eben so müste abgemessen werden, wie bey der Friedens-Execution, nicht allein die ganze Kirchen, sondern auch Theile der Kirchen, abgesondert worden.

§. 30. Kein einiger Text des Friedens-Schlusses giebt zu dieser neuen Lehr den Anlaß. Denn zufolg des so betittelten Ungrunds des Simultanei §. 31. - 38, betreffen gesammte, im Entscheid der Beschwerden, auf den Entscheidungs-Tag des 1sten Jan. 1624. gestellte Ziele, niemand als die Reichs-Stände und Glieder unter sich. Der 2. §. des V. Art. unterscheidet sich ohnehin, theils in seiner caßatorischen Clausul, welche nicht so vollständig ist, dann die des 25. §., theils in vorgeschriebener Abstellung, nur dessen, was in weltlichen Dingen seit Anfang des Krieges bis zum Frieden vorgefallen, gar

eigentlich von der letzteren, nur ihrem Object der Mediatstiftungen angemessenen Vorschrift, und hat daher, in dem zwischen der Stadt Regenspurg und den vier bey ihr wohnenden geistlichen Reichsständen 1655. geschlossenen Vertrag über bloß weltliche Rechte, an einen Stand des Entscheidungs-Zieles nicht gedacht werden können. Noch niemand hat sich beygehen lassen, daß die hin und wieder, im Entscheid der Beschwerden, vorgeschriebene Herstellung im Geistlichen und Weltlichen, wie z. Ex. die im 15. §. die zwischen zweyerley Religionsverwandten Reichs-Ständen und Gliedern obgewesene Verhältniße, auf eben den Fuß, wie der 25. 26. §. die Mediatstiftungen hätte berechtigen wollen.

§. 31. Zwischen den Mittelbaren unter sich, hat Frankfurt zumal keinen Grund, eine solche allgemeine Abtheilung der weltlichen Verhältniße, als mit den Kirchen, und den Theilen der Kirchen vorgegangen, zu behaupten. Daß, in den Westphälischen Friedens-Handlungen, von evangelischer Seite, die Richtschnur des ganzen Jahres 1724. zwischen Obrigkeiten und Angehörigen verschiedener Religion, auch in weltlichen Gerechtsamen, anverlangt worden, ist bekannt. Bisher aber ist dieselbe im 30. 31. 48. 49. §. nur den geistlichen Verhältnißen angediehen. Es ist demnach noch nie zur Sprache gekommen,

in

in welchen weltlichen Gerechtsamen eine solche Herstellung hätte geschehen, und ob sie den Stand eines Besitzes mit Abmaaßen, oder den Stand der gehabten Vermögenheit hätte wiederbringen sollen. Ob aber ein oder der andere dieser Zustände in weltlichen Verhältnissen zwischen den Unterthanen der beyden Religionen überhaupt, oder einzelnen Personen durch ganze Länder, oder nur in ganzen Aemtern, oder gar nur in einzelnen Plätzen, und wie sie hätte vorgehen sollen, darüber hat man nie eine Frage aufgeworfen. Es ist vielmehr aus dem V. Articul 30. 31. §. des Osnabrückischen Friedens bekannt, daß der Landesherr jenen Ständen und Unterthanen die nicht seiner Religion, doch zur Uebung der ihrigen von 1624. her berechtigt sind, im Geistlichen und Weltlichen, ein mehreres unwiderruflich beylegen könne, als sie im Jahr 1624. gehabt.

Wie nun der Umstand, da, besondere Ursachen halber, der Osnabrückische Friede, im V. Articul 3. bis 11. §. die Rathsstellen und Aemter von nur vier Reichsstädten, durch eine Ausnahm, nicht auf den Stand des 1sten Januar. 1624, sondern die Paritat gestellt, in eben diesen aber andere weltliche Gerechtsame, und bevorab die Handwerker ohne Aenderung gelassen, (§. 33.) die Folge entspringe, daß in andern Reichs-Städten die Meister-Stellen jeden Handwerks,

werks, zwischen zweyerley Religionsverwandten Burgern, auf den Besitz und die Zahlen des 1sten Januar. 1624. müsten gerichtet werden, ist nicht wohl abzusehen. Dann wo man auch setzen wollte, daß die Zahl dieser Stellen, sich seit dem so wenig, als die der Raths-Stellen und Aemter, hätte mehren oder mindern dürfen, so würde doch wohl keine Ursach vorhanden seyn, in diesen Meisterplätzen ein solches Regulativ aus grösseren Gründen zu verhängen, als bey der Zahl der Burger, deren Häuser, und überhaupt aller Vermögens-Stücke, welche ein Religions-Verwandter seit dem 1sten Januar. 1624. von dem der andern Religion erworben hätte. Catholische Häuser würden viel leichter als catholische Meisterschafts-Plätze zu bestimmen seyn.

§. 32. Die im zweyten Theile des Vten Art. 29. §. Osnabrückischen Friedens vorgeschriebene Herstellung im Geistlichen und Weltlichen auf den Zustand des 1sten Jan. 1724., betrift, nach klarem Innhalt des Textes, nur die Verhältniße der ganzen Reichs-Städte gegen die unmittelbare der andern Religion, und ist auch hierinne auf keine possessorische Richtschnur, sondern dahin zu verstehen, daß die Reichs-Städte, mit Wegraumung dessen, was währenden Kriegs ihnen zugefügt worden, wiederum zu ihrer den 1sten Januar. 1624. gehabten Vermögen-

genheit gelangeten. (§. 30.) Die Herstellung aber des Burger-Theils der einen gegen den der andern Religion, kann hier unmöglich vorgeschrieben seyn, weil der erste Theil dieses Paragraphi, derselben, im Geistlichen, mit einer stillschweigenden Beziehung auf den V. Art. 30. §. die Richtschnur, nicht des 1sten Januar. sondern des ganzen Jahres 1624. vorgeschrieben.

Es entstehet also bey gegenwärtigem Fall, gar nicht die von Frankfurt überall mit Haaren herbey gezogene Frage: was vor weltliche Sachen der 2te und 29te §. des V. Art. Osnabrückischen Friedens unter der Benennung derjenigen begreiffen, welche auf die Religion eine Beziehung haben. Dann dieser Ausdruck ist an beyden Stellen nicht zu finden, sondern der 2te §. redet von weltlichen Sachen, welche der Religion halber im Krieg abgeändert worden, und der 29te §. von weltlichen Sachen, in denen der ganze Stand der Reichs-Stadt der Religion halber beschweret worden. Beydes aber trift nur Verhältnisse zwischen Unmittelbaren.

§. 33. Es sind daher in dem Friedens-Vollzug die weltliche Verhältnisse zwischen Burgertheilen verschiedener Religion, nirgends aus dem 29ten §. sondern bey den vier paritätischen Städten durch eine Ausnahm in nur einigen weltlichen Objecten,

aus

aus dem 3ten bis 11ten §. des V. Art. Osnabrückischen Friedens bestimmet worden. Von den Objecten des V. Art. 35. §. haben nicht der ganze hohe evangelische Reichstheil, sondern einzelne Evangelische, wie es die von Meierische Executions-Acten allenthalben ausweisen, der Cöllnisch- und Aachnischen Protestanten Besitz in den Handwerkern von 1624. gar nicht aus Noth, sondern weil eine dienliche Wahrheit, auch ohne Noth, gar füglich konnte angeführet werden, angezogen. Die Sache aber ist von daher zum Recurs gediehen, weil die Protestanten beyder Orten selbst im Jahr 1624. wegen ihres Privat-Gottesdienstes gestraft worden, folglich bey ihnen eben die Frage, als im V. Art. 41. §. in Ansehung der Nieder-Oesterreichischen Protestanten obwaltete: ob nämlich bey einem selbst im Jahr 1624. abgestellten Gottesdienst, nicht der Emigrations-Fall obhanden sey.

Wann die Herstellung der Reichs-Städte im Geistlichen und Weltlichen (§. 30.) von einzelnen Burgern, oder Burger-Theilen, und den Objecten des V. Art. 35. §. Osnabrückischen Friedens, zu verstehen wäre, hätten letztere auf den Stand des 1sten Jan. 1624. und nach der Frankfurtischen Anmassung, (§. 29. 31.) sogar mit allen Abmassen, welche der 25. und 26te §. Osnabrückischen Friedens, den Mediat-Stiftungen gie-

bet,

bet, müssen hergestellt werden. Man hätte verfolglich in den paritätischen Städten, in welchen unstreitig der evangelische Theil der zahlreichere gewesen, und sich vor den allein beschwerten gehalten, die Catholische, nicht nur aus allen Handwerkern, worinne sie den 1sten Januar. oder das ganze Jahr 1624. keine Meister gehabt, ausschaffen, sondern sogar, da es nicht möglich ist, daß in allen diesen vier Städten, seit 1624. bis 1648. einerley Zahl von Meistern beyder Religion geblieben, die mehrere Zahl abstellen müßen. Es geschahe aber deren keines, sondern es wurde in allen diesen Plätzen nur überhaupt verordnet, daß die immittels eingeführte auf eine Abstellung der Religion halber abzweckende Neuerungen, sollten abgestellet werden. (Mosers Reichsstädtisches Handbuch I. Th. 165. 99. 202. II. Th. 503. 510.) Augspurg führte bey seinen Stadt-Soldaten und Burger-Fahnen, worüber der Friede gar nichts vorgeschrieben, nicht den Zustand des 1sten Januar. 1624. sondern aus freyer Willkühr die Parität ein. (ibid. 162. seq. 164 seq.) die übrige drey Städte aber liessen es deßfalls gar ohne Aenderung.

Aus eben der Willkühr hat der evangelische Theil zu Dinkelspühl, sein Recht, die Fleischschirn in der Fasten offen zu halten, nicht als ein weltliches, sondern als ein geistliches Recht, aus dem Zustand von 1624. behauptet.

Aus

Aus selbiger ist auch die Abschaffung der Juden, und anderes was nicht hieher gehöret, ohne Noth, bey der Friedens-Execution in diesen Städten, verhandelt worden.

So viel aber die hieher gehörige Dinge, und bevorab die übrige Objecten des Vten Art. 35. §. anbetrift, so haben, in Ansehung der Waysenhäuser, Siechenhäuser, Hospitalien, Allmosen ꝛc. alle vier Städte, und Kaufbeuren, sogar ausdrücklich erkläret, daß deßfalls kein Unterschied, der Religion halber, sollte gehalten werden. (Moser d. l. II. Th. 201. II. Th. 503.) Obgleich zu Augspurg die Evangelische nur drey Personen des geheimen Raths erlangeten, und zehen Evangelische Patriciats-Familien vorhanden waren, beliebte man dennoch die neue Annahm viel mehrerer evangelischen Familien, als 1624. gewesen, (Moser d. l. I. Th. 161.) und zu Ravensburg erklärten sich die Patricien zur Annahme neuer Mitglieder, ohne Religions-Unterschied. (Ib. II. Th. 503. 510.)

§. 34. Die Stelle des ersten Theils im 29. §. des V. Art. Osnabrückischen Friedens, aus welcher der Hochlöbliche Rath behauptet, daß seine catholische Angehörige, in Befugnißen und Lasten, (active & passive) die damalige Richtschnur annehmen müsten, handelt, wie es die deutsche Vorschläge der Friedens-Tractaten (Obs. de civ. Imp. Jur. Eccles. ex P. IV. in Commentar. ad Art. V. §. 29.

Inst.

Inst. Pac. Osnabr & hunc locum) ausweisen, offenbarlich nur von solchen Burgeren, welche sich in den Reichs-Städten vor eine Zeitlang aufgehalten, (civibus pro tempore existentibus) und solchen Personen, wie sie im folgenden 37. §. vorkommen, welche nämlich von den Kriegs-Unruhen zu entgehen, sich in die Reichs-Städte geflüchtet hatten, worunter die Evangelische sich freywillig erbotten, dergleichen ihre geflüchtete Catholische lebenslänglich bey sich zu behalten. (dict. Obs. Fr. de Autonomia) Diesen dürften, Vermög der Allgemeinheit der Worte, freylich weder neue Ordnungen, noch neue Lasten, oder Beschränkungen vorgeschrieben werden. Daß aber heut zu Tag die Burger von beyderley Religionen ohne Unterscheid sich solcherley obrigkeitlichen Verfügungen, ohne Rucksicht eines Entscheidungs-Zieis, unterwerfen müssen, (Strube Nebenstunden III. Th: p. 257.) beweißt gar deutlich, daß es heut zu Tage keine solche Burger gebe, deren besagte Stelle des Friedens Erwähnung gethan.

§. 35. Wann es deren noch heut zu Tag hätte, und die Frankfurter Catholische Burger, ohngestandenen Falls, unter der Anzahl wären, würde das sonst zwischen Obrigkeiten und Angehörigen selten anpassende active und passive, zufolg des eigentlichen Wortverstands, nicht anderst, als von einer ohnbeschränkten Gleichheit der Partheyen kön-

nen ausgelegt werden. Wo man sodann erfagte Worte von dem Stand einer Vermögenheit auslegen wollte, als welcher allein in allen, im Weltlichen, der Religion halber verordneten Herstellungen, zu verstehen ist, (§. 30. seq.) so würde niemand berechtiget seyn, gedachte Frankfurter Catholische von Handwerkern auszuschliessen. (§. 23.)

Wo man ermeldte Worte von einem Stand des gehabten Besitzes mit Abmaaßen, welcher doch, vermög 25. 26. 30. 31. 48. 49. §. des Osnabrückischen Friedens, schlechterdings vor geistliche Gerechtsame vorgeschrieben ist, auslegen wollte, würden die Frankfurter Catholische ihre ohne Schuldigkeit getragene neue Lasten, (§. 14.) um da gewisser zuruckfordern dürfen, da es keine Frage des Westphälischen Friedens ist, ob derjenige, welcher aus einer gewissen Beweg-Ursach, wie hier die Catholische, wegen überkommener Auslegung des Westphälischen Friedens, (§. 27. seqq.) gezahlet, bey Entstehung dieser Beweg-Ursach, das gezahlte zuruckfodern dürfte. Bis aber eines oder das andere von der erlauchteten Reichs-Versammlung berichtigt wäre, würde es selbst nach den Sätzen des erlauchteten evangelischen Theils, bey den bisherigen Frankfurtischen Herkommen bleiben müssen, (§. 27.)

§. 36. Ueberhaupt aber, und da, vermög der Stelle des Friedens-Schlußes, (§. 34.) solcher-

solcherley Burger, nirgends, als in den Städten einfacher Religion, zu suchen sind, so muß diese Bestimmung, nicht aus denen gar nicht hieher gehörigen Reichstags-Classen, in welchen, zufolg der Frankfurtischen Exceptionen §. 18, so gar Kaufbeuern, vor Evangelisch gehalten wird, sondern, aus dem Begriff, welchen der §. 29. an Hand giebet, und mit welchem allein er, die active und passive zu belassende Burger verknüpfet, genommen werden. Wenn die lateinische Worte: in quibus præter Aug. Conf. exercitium nullum aliud, a Magistratu & civibus, juxta morem & statuta cujusque loci anno 1624. introductum fuit &c. besagen wollten, daß Reichs-Städte, deren Regierung die Augspurgische Confeßion eingeführt, nicht anderst sollten vor Städte zweyfacher Religion gehalten werden, als wann die Regierungen, auch den catholischen Gottesdienst eingeführt, so würden, sogar die vier paritätische Städte, und Kaufbeuern, die doch der 29. §. selbst, Städte gemischter Religion nennet, dergleichen nicht seyn, weil deren catholischer Gottesdienst, ohnfehlbar von solchen Zeiten her ist, wo weder städtische Räthe, noch Burger, dergleichen einzuführen hätten.

§. 37. Ohnstreitig müßen also, erwehnte, von den Städten der alleinigen Augspurgischen Confeßion gebrauchte Worte, in

dieser Versetzung ausgelegt werden: in welchen, im Jahr 1624. ausser der vom Rath, und nach Herkommen und Stadt-Gesetzen jeden Platzes, eingeführten Uebung der Augspurgischen Confeßion, keine andere gewesen ist. Und auf diese alleinige Art stimmen sie, mit der, im Anfang des 29ten §. befindlichen Beschreibung aller Städte einfacher Religion, überein, worinnen es ganz verständlich heißet: In welchen nur eine Religion im Jahr 1624. im Gebrauch gewesen.

§. 38. Wie aber alsdenn Frankfurt, vor eine Stadt einfacher Religion, wolle gehalten werden, ist ohnbegreiflich. Die Catholische haben daselbst, die, sogar aus dem 2ten Capitel der guldenen Bull bekannte Pfarrkirch, welche noch heut zu Tag, selbst bey den Protestanten, also heißet. Ihr Pfarrherr, wird, selbst im bekannten Barrentrappischen Handbuch, dergestalt benennt, und in demselben, das, von dem Jahr 1624. her, zum Theil aus den evangelischen Raths-Mitgliedern bestehende Fabrick-Amt dieser Kirche, angeführt. Dasige catholische Geistliche, haben, mit denen der paritätischen Städte, (Mosers Reichsstädtisches Handbuch I. Theil 160. seq. 201. 398. II. Theil 505.) gemein, daß sie unter ihrem Diœcesano stehen. Sie genießen eben die Consumtions-Freyheit als jene. (Eben daselbst I. Theil 163. seq.) Die Weltgeistliche sind, vermög

ihrer

ihrer Verträge von 1407. der Beet unterworfen. Die Dominicaner, werden, vom Rath, Burger genennt. Der Rath hat sogar, Ausweiß der Frankfurter Chronick bey der Religions-Veränderung, ihnen versprochen, ihren Gottesdienst und ihr Kloster, allzeit aufrecht zu erhalten. Es ist auch daher niemal secularisirt gewesen.

§. 39. Hieraus nun ergiebet sich, daß die Beschränkungen, welche der Hochlöbliche Rath zu Frankfurt, allenthalben unter der feyerlichen Erklärung, daß er, aus keinem Recht der Retorsion, oder der Repressalien handlen wolle, (§. 24. 25.) neuerlich, den Catholischen, in ihrer Gelangung zu den Handwerkern, geben will, (§. 29.)

a) dem, obwohl hier gar nicht einschlagenden Zustand des Jahres 1624, in welchem, der Rath, sich der ihm, wegen vorheriger Begehungen vom Kayserl. Hof angedroheten Regiments-Abänderung, allstündlich befürchten müßte, (§. 8.) bevorab

b) dessen Anerkenntniß, daß er damalen keinen, durch Erbrecht oder Heurath, dazu befugten Catholischen, das Burger-Recht abschlagen, solches aber den Handwerksgenossen, nicht anderst, als auch das Meisterstück, zusagen dürfte, (§. 6. 22.) und

c) dem, von jeher üblichen Herkommen, Kraft dessen, ein catholischer Meisterschafts-Candidat, niemal mit Beweiß des Zustandes von 1624. beschwehret, oder, der Religion halber, ausgeschlossen, (§. 1. 4. 9. 16. 27. 28.) oder

d) mit den Handwerkern, als welche gar kein Ausschliessungs-Recht der Religion halber geniessen, (§. 5. seqq.) in Proceß verwickelt worden, ganz entgegen seyen. Da der Hochlöbl. Rath 1624. gegen die Catholische, in Ansehung keines derer Handwerker, ein Ausschliessungs-Recht gehabt, so ist nicht abzusehen, wie er, als Stellvertretter nur einiger Handwerker die dergleichen ebenfalls nicht gehabt, noch jetzo haben, solches ausüben, und z. Ex. einen Vater der evangelischen Hosenstricker in einem solchen Fall vorstellen wolle, wo er einen Vater der evangelischen Bierbrauer nicht vorstellet. Als Obrigkeit ist er der Vater von allen und sogar den Catholischen. Es können auch, ersagte Beschränkungen,

e) weder aus der allgemeinen, der Religion halber, allen ohnmittelbaren, auf den Stand des 1. Januar. 1624, (§. 30.) noch

f) der, der Religion halber, den Untergebenen, wider die Obrigkeiten, auf den Stand des ganzen Jahres 1624. (§. 31.) noch

g) der specialen, den Reichs-Städten, auf den Stand des 1. Jan. 1624. ertheilten Herstellung, (§. 32.) noch

h) der Verfügung, daß gewisse catholische Burger, active und passive zu belassen seyen, (§. 34 - 38.) und zwar

i) am allerwenigsten, in den Objecten des V. Art. 35. J. Osnabr. Friedens (§. 33.) eine Stütze nehmen, und es ist darüber,

k) dem Höchstpr. Cammer-Gericht die Erkenntniß von allen Partheyen eingeraumet, (§. 17 - 26.)

§. 40. Die Neuerungs-Begierde rühret am allerwenigsten von einem Eifer vor die Religion, sondern, da in der von Kayserl. Majestät Rath und Burgern, beliebten Instruction des Frankfurtischen Allmosenkasten (§. 20. g) allschon ohne Rücksicht auf das Jahr 1624. sich verordnet findet, daß bey dem Allmosen kein Religions-Unterschied soll gehalten werden, und hiedurch ein Object des V. Art 35. §. Osnabr. Friedens, entschieden ist, so möchte man hier, wie anderwärts, eine Probe anstellen, die Kayserl. Vorschriften umzustossen. Alle jetzige Entschliessungen rühren von der, aus leicht zu ermessenden Ursachen, seit einiger Zeit zu Frankfurt überhand nehmenden Begierde, durch Zerrüttung aller Herkommen, und Ungewißheit aller Rechte, die Gnadenfälle binnen der Stadt zu vermehren.

PRO MEMORIA

In Sachen

Johann Christian Müller

contra

Frankfurt und Maurer.

Mandat de non Contrav. Art. V. §. 35. I. P. O.

in specie die gebethene Verweisung an die Erlauchtete Reichs-Versammlung betreffend.

§. 1. Ist als Verlauf anzumerken, daß,

a) vermög solcher Frankfurt. Grund-Gesetze, welche der Hochlöbl. Rath auf Kayserl. Vorschrift beschwöhret, (Moser 2. Handb. I. Theil, p. 669. II. Theil, p. 1071.)

b) Wegen eines, den Burgerwittwen und Töchtern, im Burger-Vertrag von 1613. zugesicherten Privilegii, (ged. Handb. I. Th. p. 666.) denen, welche dieselbe heurathen, alle burgerliche Rechte müßen ertheilt werden, daß

c) ver-

c) vermög Transfix des Burger-Vertrags von 1616. (Anmerk. zur Frankf. Reform. X, I, I, 689.) und einer ganz neuen, ab Seiten des Hochlöbl. Raths, in dem den 4ten Octobr. 1768. dem Merkel ertheilten Decret, beschehener Anerkennung, den einheurathenden Innungs-Genoßen, das Burger-Recht, ohne Meister-Recht, nicht darf ertheilt werden, daß,

d) durch dieses Transfix, die Handwerker, seit 1616. ihre Zunft- und bürgerliche Mitregierungs-Rechte, verlohren (gedachte Anmerkungen X, I, I, 687. seqq. Uffenbach Pr. Conf. Jur. Aul. p. 169. Col. 1.) auch

e) keines, andere, dann die, vom Rath ihm ertheilte Rechte habe, (Anmerk. d. L. p. 688.) daß,

f) letzterer, von Erbauung der Stadt und Luthero her, niemal einen Catholischen, der Religion halber, von einer Handwerks-Meisterschaft ausgeschloßen, vielmehr.

g) im Jahr 1612. eine, in den Anmerkungen zur Frankfurtischen Reformation X, I, I, 705. verstümmelt angezogene Schrift der dasigen Krämer-Gesellschaft, vermög deren alle andere Gesellschaften und Handwerker, nicht aus bloßen Aug. Conf. Verwandten beständen, ohne Erinnerung an damalige Kayserl. Commißion, verwiesen, daß

h) die Catholische 1612. von Rath und Burgerschaft, 1616. vom Rath, vor Rathsfähig erklärt worden, daß sie 1612. die im Jahr 1616. wieder ausser Uebung gekommene burgerliche Vertretter-Collegien mit besessen, und lange hernach, in Patriciaten gewesen, daß der Rath

i) im Jahr 1624. einen Schultheißen Joh. Martin Bauer von Eiseneck gehabt, welcher im Grund nichts anderst, als ein Statthalter des Löbl. Kayserß Ferdin. II. gewesen, daß er

k) von dem Osnabrückischen Frieden her, sein Recht zu reformiren, niemal dahin ausgelegt, als ob er, von einem zum Burger-Recht befugten catholischen Meisterschafts-Candidaten, einigen Beweis von der Beschaffenheit im Entscheidungs-Ziel 1624. zu erfodern hätte, so gar,

l) sich, solchen Schlüßen des Höchstpreißlichen Reichs-Hofraths unterworfen, vermög deren, die catholische Geistliche, bey neuen Bäuen, dem Muster von 1624. nicht zu folgen haben, (Anmerkungen zur Frankf. Ref. VIII, 9, 11 - 14. 552.) wie er dann auch,

m) sogar im Jahr 1735. die vom Höchstpreißlichen Reichs-Hofrath bekräftigte Armen-Kasten-Ordnung, in denen, bey den Allmosen, keine Rücksicht auf

das

das Jahr 1624. obwaltet, angenommen, und

n) diesen Zustand, auf dem Weinmarkt, bey den Specerey-Händlern, und in andern Gewerbschaften, gar nicht beobachtet, bis er,

o) durch Decret vom 27ten August. 1765. dem einheurathenden catholischen Impetranten zwar das Burgerrecht, mit angegebener Ursach, weil es 1624. also gehalten worden, ertheilt, davon aber

p) gegen Innhalt des beschwohrnen Transfix, die Meisterschaft der Maurer trennen wollte, bis Impetrant, den Catholischen, 1624. in diesem Handwerk gehabten Besitze darthun würde.

§. 2. So viel den catholischen Gottesdienst anbetrift, hat Frankfurt, mit denen jetzo paritätischen Städten, obwohl keinen, nebst der Augspurg. Confeßion 1624. eingeführten catholischen Gottesdienst, dergleichen in ganz Deutschland von keiner Religion zu finden, dennoch

a) das 1548. angenommene Interim, (R. A. neueste Ausg. II. Th. p. 549.)

b) die, Kraft dessen hergestellte, so, wie in jenen Städten, (Osnabr. Friedens V. Art. 3. §.) im Stand des 1sten Jan. 1624. zu belassende catholische Stiftungen, Klöster und Kirchen gemein, und ist vornemnemlich,

c) mit

c) mit einer, aus der 9. B. 2. Cap und dem Barrentrappischen Handbuch, bekannten catholischen Pfarrkirch, versehen, hat auch so gar, vor den paritätischen,

d) die, seit der Religions-Aenderung, in besondern Schutz des Raths genommene verburgerte, von ihrer Stiftung her unverändert gelassene Dominicaner, und

e) eine vermög R. Achtung von 1407. beetbare Weltgeistlichkeit, zum voraus.

§. 3. Der Hochlöbliche Rath zu Frankfurt behauptet in seiner Duplic §. 12-14. 15. daß des Osnabrückischen Friedens V. Art. 34. 35. 36. §., insgesammt von solchen Unterthanen handele, die im Jahr 1624. weder mit offentlichem, noch Privat-Gottesdienst versehen waren. Er bekennet eben dadurch, daß der ganze, vom 30-37. §. vulg. laufende gesetzliche XII. §. des Osnabrückischen Friedens eine Vorschrift vor das Innere eines jeden einzelnen deutschen Gebiets sey, und widerspricht hierinn, der beygelegten Belehrung von Giesen, zu Folg deren der 35. §. vulg. an einer Stelle, wo man sich dessen gewiß nicht versehen konnte, den beyderley Religions-Verwandten, in ganz Deutschland, ohne Ruckscht auf einzelne Gebiethe, eine allgemeine Fähigkeit zu den, im 35. §. benennten Gewerbschaften und Gemeinschaften habe ertheilen wollen. Dann die Bekennt-

kenntniß der Duplic, auf welche allein es hier ankommet, stehet mit dem Innhalt der Belehrung anderst nicht zu vereinbahren, als wann der 35. §. von solchen Catholischen und Protestanten redet, die in ganz Deutschland, sich, weder des öffentlichen, noch des Privat-Gottesdienstes, zu erfreuen hatten.

§. 4. In der Frankfurtischen Duplic. §. 14. wird ferner behauptet, daß, Kraft ersagter 34. 35. 36. §§. (§. 3.) die Städte Aachen und Cölln, ihren Protestanten, obgleich ihnen die im V. Art. §. 14. Osnabr. Friedens, zum allerwenigsten erforderte Observanz des Privat-Gottesdienstes, im Jahr 1624. gemangelt habe, dennoch den Zugang in die Handwerks-Meisterschaften, nicht hätten versagen dürfen. Dieser Satz wird auch seine unfehlbare Richtigkeit alsdann haben, wann die Uebergehung der bey den Westphälischen Friedens-Handlungen gleich nach den Conferenzen vom Februar 1647. in den evangelischen Entwürfen des Entscheids der Beschwerden, zweymal gemachte Anforderung, zu Folg deren das verglichene Ziel, auch in Ansehung der Emigration der Reichsstädtischen Burger und Beysassen sollte beobachtet werden, einen gänzlichen Verboth dieser Emigration bedeutet. Die Folgerung aber, daß daher, des Impetranten Fall, gleich dem Aachnisch- und Cölnischen, an die Erlauchte Reichs-Versammlung mu-

ste verwiesen werden, will, aus den End-Worten des 35. §. sich keineswegs ergeben. Diese besagen in der Frankfurtischen Auslegung: Sie, die mit keinem Gottesdienst Versehene, sollen mit ihren den öffentlichen oder Privat-Gottesdienst habenden Mit-Burgern ein gleiches Recht geniessen. Es wird also hier von diesen Mit-Burgern, ohne Vorschrift oder Frage des Osnabrückischen Friedens, vor bekannt angenommen, daß Sie, die Gewerbschaften und Gemeinschaften des 35. §. allschon unstrittig geniessen, und die Frankfurtische Auslegung will nur dieses, daß die mit keinem gesetzlichen Gottesdienst versehene Reichsstädtische Einwohner, wie die Aachner und Cöllner Protestanten, ihnen gleich gestellt werden. Die desfalsige Ruckfrage, ist, obwohl vornemlich nur über die Beschaffenheit des Gottesdienstes der Letzteren, aus welchem das übrige fliesset, an die erlauchte Reichs-Versammlung, allschon gediehen. Wann also an Dieselbe eine neue Rückfrag ergehen sollte, müste sie hierüber erbethen werden: ob nicht, statt der jetzigen Reichsstädtischen Handwerksleuten, in so lang bis man wisse, ob nicht die Aachner und Cöllner Protestanten, die Handwerker, eben sowohl als sie, zu treiben haben, entweder Juden anzustellen, oder Quacker, Orthodoxe und andere Griechen, Wiedertaufer, Socinianer ꝛc. aus Rußland, Ungarn, Engelland, Pohlen,

Holland, der Pfalz, Neuwied, herbey zu rufen wären.

§. 5. Aus ermeldeter Frankfurter Auslegung, (§. 4.) folget nun ferner, und es würde auch ohne dieselbe seine Richtigkeit haben, daß des V. Art. gesetzlicher XII. §. die Reichsstädte verbinde. Dann in dem lange vor dem XII. §. verglichen gewesenen, von Reichsstädten handlenden XI. §. ist von keinem Erwerb des Gottesdienstes geredet, ausser durch eine im Jahr 1624. bestandene Einführung, (Introductionem) welche bey den paritätischen und andern Städten, wenigstens eine Zulassung der Obrigkeit andeutet, und durch den Gebrauch (usum) des Jahres 1624., welcher letztere aber in dem 31. 33. §. und vornemlich den darüber gepflogenen Verhandlungen, von der Conniventia, und am allermeisten von der Observanz, oder dem Genuß allenfalls ohne Mitwissen der Obrigkeit gar sehr unterschieden ist.

Da nun gleichwohl der catholische, und vornemlich evangelische Theil der Friedens-Executions-Deputation, gegen Aachen und Cölln, niemal was anderst, als die Observanz, angeführt, diese Städte auch nichts anders excipirt, als daß solche Actus ihrer Protestanten, welche sie, die Städte, selbst im Jahr 1624. bestraft, keine Observanz ausmachen, so muß

a) er-

a) ermeldeter gesetzliche XII. §. nothwendig eine Regel, auch vor die Reichsstädte, und es müßen

b) die Worte des gesetzlichen XI. §. „Sie „sollen, sowohl in Ansehung des Rechts „zu reformiren, als anderer die Religion „betreffender Fälle, in ihren Gebiethen, „und in Rucksicht auf die Unterthanen, „nicht weniger als binnen den Ringmau„ren, und in den Vorstädten, mit den „übrigen höheren Reichsständen einerley „Recht genießen,„ von dem Recht des XII. §. von da gewißer zu verstehen seyn. da sonsten.

c) zufolg der bekannten evangelischen Auslegung des 24sten Articuls des Religions-Friedens, alle Räthe und Einwohner der protestantischen Reichsstädte, ohne die geringste Unlust zu besorgen, den catholischen Glauben annehmen könnten, und wann

d) die Reichsstädte, unter den, in des Osnabrückischen Friedens V. Art 30. §. vulg. benenneten unmittelbaren Ständen, nicht begriffen seyn sollten, diejenige unmittelbare Prälaten, welche keine Reichsstände sind, die Reichs-Ritter ꝛc. sich von der Verbindlichkeit des gesetzlichen XII. §. noch vielmehr ausnehmen könnten.

§. 6. Wann des Osnabr. Friedens V. Art. 35. §. vulg. die Reichsstädte verbindet, (§. 5.) so ist, in Ansehung dessen, weiter keine Frage von dem §. 29. vulg. Dann wann auch

a) die, in dessen ersten Theil benennte cives pro tempore existentes; von welchen gleichwohl die Friedens-Handlungen deutlich sagen, daß es die nach 1624. in die der Augspurgischen Confeßion zugethane Reichsstädte, geflüchtete Catholische gewesen, alle katholische Burger bedeutete, und sie

b) tam active quam passive; gleich den im Stand des 1sten Januar. 1624. zu belassenden Stiftungen, bleiben müßten, mithin gegen sie so wenig, als vermög Art. V. §. 26. 46. gegen letztere, mehrere, als die, damal schon bestandene Rubricken von Lasten, hätten aufgebracht werden dürfen, so könnten doch,

c) die Objecten des Art. V. §. 35. unter der Beschränkung dieses Ziels, nicht begriffen seyn, weil die Worte: sie sollen der Religion halber nicht ausgeschlossen werden, die Rucksicht auf alle, der Religion halber geordnete Entscheidungs-Ziele, mithin auch das des 1sten Jan. und des ganzen Jahres 1624. verbothen. Es ist also unnöthig sich mit dem active und passive, welches

d) in der Sprache der Rechtsgelehrten, viel

ehender einen Zustand des petitorii, als possessorii, bedeutet, und hier, ohne Beysatz stehet, aufzuhalten, zumal da

e) die Worte des ersten Theils des 29. §. vulg. gar füglich dergestalt können ausgelegt werden: daß die Reichsstädte, in welchen 1624. nur eine Religion im Gebrauch (in usu) gewesen, von welchem Prädicat die Westphäl. Friedens Gesandten wußten, daß es, die ganz catholisch gebliebene Reichsstädte insgesamt sich beylegen könnten, das Recht zu reformiren genießen, obgleich die, in welchen 1624. kein obrigkeitlich eingeführter, oder zugelassener (§. 5.) Gottesdienst, ausser der der Augspurgischen Confeßion, jedannoch catholische, im Stand des 1sten Jan. 1624. zu belassende Kirchen, und solche catholische Geistlichkeit und Burger, die den Gottesdienst gehabt, gewesen, insgesammt vor Städte gemischter Religion zu halten seyen, womit dann

f) nicht allein das active und passive der Frankfurter catholischen Burger, als welche mit denen der paritätischen Städte, hierinne ganz gleich sind, (§. 2.) sondern auch

g) der in vielen andern evangelischen Städten, mit dem active und passive in den paritätischen Städten übereinkommen, und es,

h) bis

h) bis dieser Streit erledigt wäre, allenthalben bey dem Herkommen bleiben würde.

§. 7. Auf gleiche Art verhält es sich mit der, den Reichsstädten von einer, und denen von zweyen Religionen ertheilten Herstellung im Geistlichen und Weltlichen auf den Zustand des 1sten Januar. 1624. alle Herstellungen auf dieses Ziel, betreffen

a) nur die unmittelbare gegen unmittelbare, (Ungr. des Simultanei §. 38.) dergestalt, daß

b) vermög Art. V. 2. §. alle Neuerungen, welche vom 1sten Januar. 1624. bis zum Frieden, und 24. Octobr. 1648. der eine gegen den andern, der Religion halber, im Weltlichen aufgebracht, gleich nach dem Frieden, und ohne Einfluß in beyderseitige Gerechtsame, sollten abgethan werden, daher dann

c) die Friedens-Vollzüge in solchen Fällen, (verm. Lindauischen Friedens-Executions-Receß in Mosers Reichsstädtischen Handbuch II. Th. p. 146. 147. 152. 156. 157.) nur salvo petitorio, geschehen sind. Die Herstellung des 29. §. ist,

d) ausdrücklich nur jenen Reichsstädten, welche binnen der obersagten zweyen Ziele beschweret worden, ertheilet, und kann also wohl, in gegenwärtigem Fall, über

hundert Jahr nach dem Friedens-Schluß, der Stadt Frankfurt, wo, von Erbauung der Stadt her, bis auf Impetranten, der Rath keinen Catholischen, der Religion halber, von einer Meisterschaft ausgeschlossen, um solche jetzo auszuschliessen, und also eine Neuerung einzuführen, um so weniger zu gut kommen, da

e) die Verhältniße der Obrigkeiten gegen ihre Untergebene, ihre Richtschnur aus dem ganzen Jahr 1624. zu nehmen haben, (§. 5.) und also nicht daran zu denken ist, daß eine Herstellung zu dergleichen Verhältnißen gehören könne.

§. 8. Solchergestalt ist es nun überaus schwer anzusehen, was vor Anfragen das Höchstpreißliche Caminer-Gericht, zufolg der Frankfurtischen Ansinnung, an die erlauchtete Reichs-Versammlung verweisen könne? Alle müßten sich ohnfehlbar in dieser Haupt-Frag vereinigen: Ob bey dem Anmelden eines zum Burgerrecht, und, wie es sich von selbst verstehet, nach den Innungs-Erfordernißen, zur Meisterschaft qualificirten catholischen Candidaten, ihm 120. Jahr nach dem Friedens-Schluß, der vorher niemal erforderte Beweiß, einer auf das Entscheidungs-Ziel sich beziehenden Qualification, solle abgefordert werden. In Ansehung deren, würde nach den evangelischen Lehrsätzen, die Belassung bey dem bisherigen Nicht-Erfordern dieses

dieses Beweises, (§. 1.) possessorie und petitorie ein Object der richterlichen Gewalt, (Strube Nebenstunden XV. Abhandl. 9. §.) in so lang bleiben, bis ein Reichs-Gesetz entscheidet, daß die zwischen zwey Partheyen, in wahren Objecten des Entscheids der Beschwerden, oder solchen, welche davor angenommen werden, und von je her überkommene Benehmungen, oder geschlossene Vergleiche, wiederum können abgestellt werden. Wo derselbe erfolgt, so hat zu Frankfurt das catholische und unverburgerte Reichs-Ober-Postamt, sammt dem, Kraft Kayserl. Ausspruchs, eingeführten neuen Orden der Capuciner, weil beyde im Jahr 1624. nicht gewesen, ein Ende.

§. 9. Allein der Meisterschafts-Fähigkeit der Catholischen zu Frankfurt, ist hiermit der Garaus noch nicht gemacht, sondern es entstehet, in Ansehung deren, die zweyte Anfrage: Ob nicht, die Eigenschaft einer Stadt einfacher oder zweyfacher Religion, aus der Religion ihrer 1624. gehabten Regenten und Mit-Regenten, zu beurtheilen sey? Es ist zwar bekannt,

a) daß die Beschreibung der Städte zweyfacher Religion, durch die Religion der Regierung, in denen 1647. vorgeschlagenen Formuln des 29. §. gestanden, aber nicht adoptiret worden, und möchte es also den Anschein gewinnen, daß diese Be-

schreibung allschon verworfen sey. So gar scheinet es diese Frage aufzuwerfen um deßwillen nicht räthlich, weil

b) in den Westphälischen Friedens-Handlungen so gar von evangelischer Seite die Frage erhoben worden, ob nicht alle Städte gemischter Religion, auf die Parität zu setzen seyen, daneben aber,

c) Kayserl. Majestät, in Besetzung der Rathsplätze, schon gar vieles eingestanden, auch von dero Bottschaftern,

d) unter dem Artickel de antegravatis, desfalls sehr förmliche Vorbehalte gemacht worden, über dieß

e) bey der Stadt Frankfurt, vielleicht in Ansehung der Regentium von 1624. Fragen übrig bleiben, und

f) in Ansehung der Conregentium, auf welche doch der 29. §. im V. Art. Osnabr. Friedens, das Augenmerk unstreitig mit richtet, aus den nach 1612. gewesenen Burger-Collegien, und nach 1616. überbliebenen Stimm-Gesellschaften, (§. 1.) viele Gründe, nicht allein vor die Catholische, sondern auch die Reformirte, vorhanden seyn möchten.

Entweder aber muß diese Frage erlassen, oder die Frankfurter Catholische, müssen denen der paritätischen Städte gleich geachtet werden.

Dann

Dann die Frage: ob die oben (§. 2. 5. 6.) angegebene Data, die der paritätischen Städte, und bey Frankfurt, eben so vorhanden seyn, sind, wo sie nicht schon genug erwiesen wären, eine Qualificatio historica, und gehören also ohne Zweifel zur richterlichen Gewalt.

§. 10. An dieser zweyten Anfrage, hänget eine dritte: ob nicht alle Städte, in denen 1624. mehr als ein Gottesdienst gewesen, gemischter Religion seyen, wer, im Fall es hier die Religion des Regiments ausmachet, (§. 9.) die Cives pro tempore existentes des V. Art. 29. §. Osnabr. Friedens, was ihr active und passive, (§. 6.) und ob zwischen den Regierungen, und ihren Burgern und Beysassen, eine Restitution im Geistlichen und Weltlichen, auf einen lediglich possessorischen Zustand des 1sten Januar. 1624. Platz habe? (§. 7.)

§. 11. An dieser dritten Anfrage hänget eine vierte: ob der Hochlöbl. Rath zu Frankfurt, gegen seine Anerkennung, was maßen der §. 35. Art. V. Osnabrückischen Friedens, auch die Reichsstädte verbinde, (§. 4. 5.) ex officio zu restituiren sey? Dann wann er sie verbindet, so hilft kein Unterscheid von Städten einfacher oder zweyfacher Religion, (§. 9.) keine Herstellung im Geistlichen und Weltlichen, auf den Zustand des 1sten Januar. 1624. (§. 7.) und kein active und

passive des Jahres 1624. (§. 6.) Das Höchstpreißliche Gericht selbsten, kann wohl eine solche Restitution nicht verhängen, weil die Regel, daß jemanden, wegen des gemeinen Besten, eine Wohlthat ohne sein Verlangen könne angethan werden, im V. Art. 31. §., bey solchen Fällen, als nicht Platzgreifend angesehen wird, wo eine Obrigkeit, mit ihren Untergebenen, besonders über diese Frage, zu schaffen hat. Ob die Hosen und Schuhe von catholischen oder protestantischen Händen sollen gemacht werden. Nur bey den Präbenden der unmittelbaren Stiftungen, wird Art. V. § 16. Art. XII. §. 2., von Rechten der Evangelischen Ständen geredet.

§. 12. An dieser vierten Anfrag, hänget eine fünfte: ob das Recht zu reformiren der Reichsstädte, binnen ihren Ringmauren und Vorstädte, (§. 5. Sect. b.) wirklich solche Objecten einbegreife, welche das Recht zu reformiren der höheren Stände, und ihr eignes, in ihren Landstädten und Dörfern, nicht einbegreift. Sie würde, wegen des Reichsstädtischen Paßiv- und Activ-Zustandes, zweyfach seyen: ob nemlich die peinliche Gerichtbarkeit, die Vogtey und andere Gerechtsame, welche der Art. V. §. 44. vor keine Ursache des Rechts zu reformiren ansiehet, mit dem Besitz des 1sten Januar. 1624. bey den Reichsstädten dergleichen seyen, und ob die Zulassung zu den Objecten des V. Art. 35. §.

welche,

welche, außer denen Reichsstädten selbsten, gewiß keine Objecten des Rechts zu reformiren sind, ohne Besitz des Jahres 1624. (§. 6. Sect. c.) dergleichen in den Reichsstädten seyen.

§. 13. Wo aber diese zweyte bis fünfte Frage nicht nöthig scheinen, so ergiebet sich eine andere: ob nemlich der Hochlöbl. Rath zu Frankfurt, gegen die in einem förmlichen Proceß beschehene Anerkennung, was massen des Osnabrückischen Friedens V. Art. 35. §., von der Meisterschafts-Gelangung solcher Bürger, die 1624. nur einen Privat-Gottesdienst, geschweige dann solche, die, einen Gottesdienst, gleich denen der paritätischen Städte genießen, (§. 2.) gar nicht rede, (§. 4.) ex officio zu restituiren sey? Das Höchstpreißliche Cammer-Gericht kann wiederum hier schwerlich eine solche Restitution verhängen, weil es deren, den Entscheid, daß der Landesherr, den, in der Regel, zur Emigration Verbundenen, so lang er sie nicht emigriren läßet, die Gewerbschaften und Gemeinschaften des 35. §, nicht schuldig sey, sondern ihm solches, nur, wie es Gundling im Discurs über den Westphälischen Frieden bey dem 34. §. meynet, angerathen worden, müßte vorangehen lassen, und mit dieser Decision dennoch der Anschein überbliebe, daß, am End des 35. §., in Ansehung derer, zur Emigration Verbundenen, dasjenige angerathen sey, was man, in Ansehung der darzu

nicht Verbundenen, vor des Landesherrn Schuldigkeit angesehen.

§. 14. Eine weitere Anfrage: ob nemlich der Hochlöbl. Rath zu Frankfurt, gegen seine vielfache Erklärung, was maßen er, aus keinem Retorsions-Recht procediren wolle, zu restituiren sey, möchte wohl, außer den obengemeldeten Ursachen, (§. 11.) auch ohne Erklärungen, in diesen Verhältnissen nicht Platz greiffen, wo der Gottesdienst der Frankfurter Catholischen, (§. 2.) mit dem der Aachner und Cöllner Protestanten, (§. 4.) sollte in Gleichheit gestellet werden.

§. 15. Der ganze Anschlag, von welchem nicht eigentlich zu sagen ist, was er bedeuten solle, kann bey solchen Umständen, wo kein Handwerk ein Ausschließungs-Recht, der Hochlöbl. Rath aber, in Ansehung des einen Handwerks, kein anderes totum facultativum, als in Ansehung des andern haben kann, wo also die Catholische ihren Besitz des Entscheidungszieles, falls solcher in weltlichen Sachen erforderlich wäre, so, wie er Art. V. §. 20. bey den päbstlichen Monaten erfordert wird, vor sich haben, (§. 1-2.) nicht hauptsächlich gerichtet seyn, sondern hat mehr die reformirte Burger zum Augenmerk. Vor dem Transfix von 1616. (§. 1.) nahmen nicht allein die Handwerker, solche welche nicht Burger waren, zu Meistern, sondern der Rath nahm auch solche, welche als Meister arbeiten konnten, vielfach ohne Meisterstück,

stück, zu Burgern. Dieses nun geschahe, nachdem auf dem Reichs-Tage von 1566. die Reformirte, die einsweilige Religions-Sicherheit erlanget, in Ansehung der Reformirten, so vielfach, daß deren in allen Handwerkern gewesen. Allein um das Jahr 1590. wurden gegen die Reformirte zuerst, die nachher weiter ausgebrochene Anschläge gefasset. In dem 1590. wegen der Nachsteuer-Freyheit, zwischen Frankfurt und Worms, gemachten Vergleich, wurde bedungen, daß diese Freyheit die Reformirten und Juden nicht betreffen sollte, (Priv. Francof. p. 422.) und man suchte nachher, sie aus den Patriciaten, worinnen sie gestanden, wie auch den Gesellschaften und Handwerkern auszuschließen. Daher bewirkten die Zünfte, im Burgervertrag von 1613. den bekannten neunten Artikel, (Mosers Reichsst. Handbuch I. Th. p. 563.) Vermög dessen alle eingenommene sowohl als eingebohrne Burger, bey allen bürgerlichen Freyheiten, gleich geschützt und geschirmt werden, und dieses zu Tilgung des mit Worms getroffenen Contracts sollte geschrieben werden. Dem ohngeachtet hat man nachher gegen sie, mit allen möglichen Ungleichheiten, fortgefahren. In der, mit ihnen derer Kirchen halber, obwaltenden Streitigkeiten, hat Frankfurt den Satz angenommen, daß die zweyerley Protestanten zwischen sich, Kraft VII. Art. des Osnabrückischen Friedens, die Zeit des Friedens-Schlußes, zum Entscheidungs-

dungs-Ziel hätten. Ob nun gleich die weltliche Sachen gar kein Object dieses VII. Art. ausmachen, so ist doch in den entworfenen Vergleichen in der Kirchensach, unter andern, auch dieser Artikel gewesen, daß die Reformirten in weiter keine Handwerker, als die, worinne sie schon wären, gelangen sollten. Da nun im vorigen Jahrhundert das Höchstpreißliche Cammer-Gericht aus Sätzen, welche nach erschienenen mehreren Reichs-Actis, nicht mehr auf eben die Art üblich sind, in Sachen Braunschweig gegen Brandenburg das Kloster Loccum betreffend, ingleichen in Sachen Frankfurt gegen Hanau die weiß Frauenklostergüter betreffend, die Frag: ob der Art. V. Osnabr. Friedens §. quæcunque monasteria IX. auch zwischen Protestanten gelte, und den 1sten Januar. 1624. zum Ziel mache, an die Erlauchtete Reichs-Versammlung verwiesen, so suchet man bey den Catholischen, in Handwerks-Sachen, die dabey unstatthafte Rücksicht auf die Religion, zu diesem Ende aufzustellen, damit man hierdurch auch gegen die Reformirte ein gedrungenes Argument erlange, womit sie, sogar die meiste Handwerker, so sie jetzo besitzen, verlieren müssen.

§. 16. Wo die zweyte, dritte, vierte, fünfte Anfrage, (§. 9-12.) wollten erlassen werden, würde es, bis zu deren Entscheidung, eben wie in Ansehung der ersten, (§. 8.) bey dem bisherigen Frankfurter Herkommen bleiben

ben müssen, und in Ansehung dessen, vermög Art. V. §. 56. I. P. O. niemal eine Verweisung an die Erlauchtete Reichs-Versammlung Platz greiffen können.

Bey allen den Fragen: ob Frankfurt ex officio zu restituiren sey, (§. 11. 13. 14.) ingleichen derjenigen, ob außer dem gemischten Regiment Frankfurt eben die Eigenschaft habe, als die paritätische Städte, (§. 9.) würde, auch in dem Fall der Parität, das Votum decisivum ohnfehlbar seine Wirkung behalten.

Vornemlich möchte solches auch über diese Frage Platz greiffen: ob das Höchstpreißl. Kammer-Gericht die Verweisung in einem solchen Fall zu decretiren habe, wo

a) der Höchstpreißl. Reichs-Hofrath allschon entschieden, daß ein Object des V. Art. 35. §. Osnabr. Friedens, bey der Reichsstadt Frankfurt kein Object des Entscheidungs-Ziels sey, (§. 1. Sect. M.) wo,

b) Die Annahm zur Burgerschaft und Handwerks-Meisterschaft, ohne Unterschied der Religion, einen Theil der ab Seiten einer einzelnen Reichsstadt Sr. Kayserl. Majestät schuldigen herkommlichen und sogar im Jahr 1624. üblich gewesenen Unterwürfigkeit ausmachet (§. 1. Sect. a-f.) und wo

c) in den Frankfurtischen Verhandlungen deutlich geäußert worden, daß man nicht nur

nur hierinnen durch neue Lehren von Rücksichten auf die Religion, wo vorher deren keine genommen worden, Ausnahmen erdenken, sondern vornemlich aus dem V. Art. 2. 9. 28. 29. 43. 56. §. des Osnabr. Fr. die weitschweifige Vorstellung von weltlichen Dingen, welche auf die Religion eine Beziehung haben sollen, und dem Interesse des erlauchteten evangelischen Reichstheils, in Begünstigung derer Anschläge von Führern nur einer Reichsstadt, dahin zu erweitern suche, daß daraus die meist evangelische Reichsstädte, in Ansehung derer Sr. Kayserl. Majestät, in einer jeden zustehenden besondern Reservaten, könne ein Muster nehmen.

§. 17. In dem vorliegenden Fall bekennet ein protestantischer Rath, um ohne Reichsgesetze, weltliche Objecten in das Jus reformandi zu mischen, daß er, vermög eines Sr. Kayserl. Majestät beschwornen Statuts von 1612, und darauf gefolgter Observanz von 1624. den Catholischen, ohne Religions-Unterschied, das Burgerrecht schuldig sey. Er will aber das, vermög gleichmäßigen Statuts von 1616. darneben schuldige Meisterrecht, ohne eine im Jahr 1624. oder sonsten jemal gehabte Observanz der Trennung, versagen. Er giebet sich dabey die lebhafteste Bewegungen, um bey diesem ersten sogleich streitig gewordenen Versuch der Trennung. als einem angebohrnen obrigkeitlichen Recht, durch eine Itionem in

partes

partes des hohen evangelischen Theils geschützet zu werden.

§. 18. Die Erhaltung dieser Absicht würde gegen die Reformirte noch mehr als gegen die Catholische, (§. 15.) und mit der Zeit, auch gegen die der Augspurgischen Confeßion zugethane, unfehlbar wirken. Sie zielet also nur auf die Abstellung der Sr. Kayserl. Majestät in dem Herkommen und dem VIII. Art. 4. §. des Osnabrückischen Friedens in jeder catholisch- und evangelischen Reichsstadt, versicherter unterschiedener Gerechtsame.

§. 19. Der in dem 18. §. der Franfurtischen Exceptionen geäußerte Satz, daß alle bey der Erlauchteten Reichs-Versammlung auf evangelischer Seite votirende Reichsstädte, und sogar Kaufbeuren, in dem Begriff des V. Art. 29. §. des Osnabrückischen Friedens, vor Städte einfacher Religion gehalten werden, und die nur in der Frankfurtischen Auslegung dieses §. daraus fließende Rechte genießen sollen, machet die ganze Bindung des hiebey obwalten sollenden evangelischen Interesse aus, in Ansehung dessen dreyßig und etliche Stimmen, gar leicht die Mehrheit ausmachen.

§. 20. Diese Bindung aber, würde, zumal womit einer, von Frankfurtischen Rathgebern geformelten Itione in partes, auch sogleich der Vollzug der sogenannten angebohrnen

nen obrigkeitlichen Rechte, verknüpfet wäre, (§. 17.) aus der Vorstellung der weltlichen, mit der Religion verbundenen Dinge, (§. 16.) zum Besten der Reichsstädte, worunter die mächtigste und mehreste der Augspurgischen Confeßion zugethan sind, in Reservaten, welche bisher kein Reichs-Gesetz berühren gewollt, einen solchen Artikel, der beständigen Capitulation hervorbringen, welcher, in den bisherigen Capitulationen, noch niemal seine Wesenheit erreichen konnte, und die Catholische Herren Churfürsten, in diesem Punct der Mühe des Adcapitulirens, vor allezeit überheben könnte.

In Sachen

Johann Christian Müller.

gegen

einen Hochedl. Rath zu Frankfurt und dasiges Maurer-Handwerk.

Mandat. de non Contrav.
Ord. Pac. Osnabr.

§. 1. Machet sich die Frankfurtische Duplic im letzten §. nochmal eine sehr vergebene Mühe dem Höchstpreißlichen Cammer-Gerichte in dem vorliegenden Fall die Gerichtbarkeit streitig zu machen Dieselbe ist

a) be-

a) bereits in der Rubrik des gnädigst erkennten Mandats, nach langer Ueberlegung vor bekannt angenommen worden. Etliche Tage vorher wurde dieselbe

b) in der Sache eines reformirten Glaser-Gesellen, gegen das Glaser-Amt zu Hamburg ebenfalls zum Grunde geleget. Es möge auch

c) der, im 23sten §. angeführte Fall des Metzger Lanio gegen die Wetzlarische Metzger bewandt seyn, wie er wolle, so zeiget er in der Stadt Wetzlar, worinne bekanntlich nur ein einiger im Jahr 1624. vorhanden gewesener Burger, der kein Metzger gewesen, den catholischen Burgerschafts-Besitz erhalten, daß es, in diesem Appellations-Fall auf den catholischen in der Wetzlarischen Meisterschaft 1624. gehabten Besitz nicht angekommen. Ueberhaupt hat

d) der Hochedle Rath zu Frankfurt die in dem Müllerischen Fall vorwaltende Streitfrage, als eine solche, die eine Reichstägliche Erklärung des Osnabr. Friedens erheischet, unmöglich ansehen können, weil er vermöge V. Art. 56. 50. §. Osnabr. Friedens in solchem Falle, noch viel weniger als das Hochpreißliche Cammer-Gericht, einen Richterlichen Bescheid hätte erlassen können. Nachdem er aber solches gethan, auch die Maurer ihn als Richter angenommen, so ist

e) eine Frage des Osnabr. Friedens in denen, das höchste Gericht sonsten die Gewalt der Doctrinal-Interpretation unstreitig hat, allenfalls durch Prorogation der Partheyen, an dasselbe erwachsen, und es würde

f) jedermann zum Lachen bewegen, wann ein in der Suppositon incompetenter, doch mit keinem Privilegio de non appellando versehener Richter, nachdem er zwischen solchen Partheyen, die in seine Gerechtbarkeit consentiret, ein Urtheil ertheilet, dem höheren Gericht, die Gewalt seine Urthel zu reformiren, um daher bestreiten wollte, weil er incompetent gewesen.

§. 2. In betref der Proceßualien, ist bekannt, daß die, erst in der letzten Handlung erscheinende neue Anbringen, in den Relationen keine Obacht verdienen. Was schadet es dem Impetranten, wann

a) ein Frankfurter Burger-Sohn und Maurergesell Barban, welcher (Dupl. §. 5. Resp. Giss. Resol. 15. & Adj. n. 1. 2. 3.) selbst bekennet, daß er, durch seine ohne Aufboth zu Frankfurt. in Basel getroffene Heurath, sein Frankfurter Burger-Recht verlohren, dieses aus Gnaden wieder erhalten mußte, und dabey, dem Recht zur Meisterschaft der Maurer, das er, ohne Qualification zum Burger-Recht, nicht mehr zu fodern hatte, freywillig entsagte? was können ferner

b) dem

b) dem Impetranten, den doch die Maurer-geschworne zum Protokoll von 1762. vor einen tüchtigen Gesellen erkennet, (Dupl. §. 24.) der in einem seiner Taufscheine begangene Fehler seines noch lebenden würdigen Pfarrers, und andere Kleinigkeiten in einem solchen Falle schaden, worinn sich der Frankfurter Bericht ausbedungen, daß nur von der Religion die Rede seyn sollte, und der Impetrant, vor dem Decreto Mandati, ein gleiches gebethen? was schadet demselben

c) Die mit blosen Beysassen-Requisiten gethane, erste, zumal durch kein erfolgtes Raths-Decret, acceptirte Bitte, um den vorher sehr hungerig gewesenen, und nach der Reception des Barban noch hungeriger gewordenen Plattenhandel (Dupl. §. 2. 3.) in jetziger Zeit, da er, Kraft seiner in dem Frankf. Bescheid vom 27. Aug. 1765. anerkenneter Burgerschafts-Requisiten, das Meisterrecht der Maurer zu fodern hat? Was soll ferner

d) in einer Sach, worinn lediglich, von der Nichtausschließung der Religion halber, die Frage ist, alle das, vorher nicht vorgekommene leere Anbringen bedeuten, (Dupl. §. 1 - 9.) daß hier ein, der höchsten Gerichtbarkeit nicht unterworfener Policeyfall vorhanden wäre? Woher kommet (ibid.) erst jetzo,

e) der vorhin nicht allegirte, und hicht vorhandene Fall derer v. Cramerischen Nebenstunden, wo ein, mit Meistern übersetz-

tes Handwerk Obrigkeitlicher Einschränkung bedarf, bey einem solchen Handwerk, in welches jeder Evangelischer, mit solchen Requisiten, als der Müller, alltäglich würde eingenommen werden? Wer giebet

f) einer Obrigkeit, die ihre Fundamental-Gesetze, und also auch den Transfix von 1616. des Burger-Vertrags, bey Strafe des Meineydes halten muß, (Mosers Reichsstädtisches Handbuch p. 669.) und welche schon tüchtige Verweise bekommen, wenn sie, Burgers-Söhn, oder Tochtermänner, vom Burger-Recht ausschliessen wollen, (ibid. pag. 666.) eine solche Selbstherrscher-Sprache, daß man ihr keinen Burger aufdringen könne? (Dupl. §. 9.) Wer giebt derselben,

g) da sie, gegen ihre Grundgesetze, kein Herkommen aufstellen, (Dict. pag. 666. & 656. sqq. ibid.) sie nicht interpretiren, (Dict. pag. 666.) noch, (vermög Concluf. 3. Febr. 1764. in Sachen Frankfurt contra Frankfurt) deren Objecten, bey dem Höchstpreißlichen Cammer-Gericht, oder von Universitäten, interpretiren lassen, noch (vid. Select. Jur. publ. noviss. 13. Th. 1. Cap. im Concluso vom 11ten Octobr. 1746.) ausser diesen Gesetzen, superinduciren darf, die Gewalt, zu sagen, daß sie, gegen den Innhalt des Transfix von 1616. (Anmerk. zur Frankf. Refor-

Reformation X, I, I, 689.) den Handwerks-Gesellen, das Burger-Recht geben könne? (Dupl. §. 6. 8.) und woher kommt endlich, (Dupl. §. 9.)

h) der recht elende Satz, daß ein, zum Frankfurter Burger-Recht Qualificirter, nicht eben die Nahrung, zu deren er sich qualificirt hat, sondern allen Falls eine solche Nahrung, welche ihm der Rath geben wolle, annehmen müße, und also der Doctor juris; welcher Advocat werden will, nach selbstherrscherischem Belieben ein Bierfiedler, Wurmschneider ꝛc. wenn er sich zu diesen Profeßionen schicket, werden müsse.

§. 3. Von allen diesen Seltenheiten ist vorher keine Frage gewesen. Sie ware hievon,

a) Ob die, im V. Art. 35. §. Osnabr. Friedens befohlene Nichtausschließung derer, der herrschenden Religion nicht zugethanen Personen, von den daselbst benennten Objecten, bevorab den Handwerkern, mit, oder ohne Voraussetzung eines, im Entscheidungsziel gehabten Besitzes dieser Religions-Verwandten zu verstehen sey. Im Frankfurter Bericht und Exceptionen, hieße es: Mit, und jetzo, (Dupl §. 12. 14. Resp. Giss Resol. Dub. 2. bis 6.) heißet es: Ohne, sothanen Besitz! es ware ferner die Frag,

b) Ob gedachter §. 35. auch die Reichsstädte verbinde? hierüber sagten die Frankfurter Exceptiones, und das, denenselben beygelegte Göttinger Responsum: Nein! jetzo aber wird, und zwar aus dem impetrantischen Grund, (Resp. Giss. Rat. Dub. 5.) weil des V. Art. Osnab. Friedens gesetzlicher §. XII. der den 30. bis 37. §. gemeiner Eintheilung einbegreift, Evangelischer Seits, gegen Cölln und Aachen, allegirt worden, (Meyern a. p. IV. VI. 699.) mit: Ja, geantwortet. (Resp. Giss. Resol. 3. bis 6.) Allein vorher hatten.

c) der Frankfurter Bericht die Exceptionen, das Göttinger und Tübinger Responsum &c. die Vorschrift des 35. §. vor eine, jeder speciellen deutschen Provinz ertheilte Vorschrift angegeben, und jetzo heißet es, Resp. Giss. Resol. dub. 2.) daß dadurch, nur die, den Evangelischen Religions-Verwandten, ab Seiten der Catholischen, vorher angeheftete Unredlichkeit, dergestalt, daß man sie, durch ganz Deutschland, nicht mehr vor Ketzer halten sollte, abgewaschen, darinn aber, keine Vorschrift, welche, in einem jeden besonderen Gebiete von Deutschland, die Nichtausschließung vorgeschrieben hatte, ertheilet worden. Impetrantischer Seits, hält man es, mit den anfänglichen Gedanken, um deswillen, weil erstens, der ganze gesetzliche §. XII. des V. Art. Osnabrückischen Friedens nichts, als solche Verfügungen

gen vorschreibet, die in dem Inneren eines jeden deutschen Gebietes, zwischen Obrigkeiten und ihren Untergebenen, sollten gehalten werden, und zweytens, die angebliche allgemeine Abwaschung, wenn man solche, als einer besonderen Vorschrift bedürfend angesehen, sich viel besser an das Ende des VII. Artickels, geschicket hätte. Es wird auch dieser Gießer Satz, sogleich von Frankfurt selbst (Dupl. §. 14. 15.) widersprochen, indem man behauptet, daß der 35. §. wegen seines Zusammenhangs mit dem 34. und 37. §. die Nichtausschließung, auch jener, welche 1624. weder offentlichen noch Privat-Gottesdienst gehabt, anbefehle. Gleichwie nun dieser Satz unmöglich zum Grund legen kann, daß hier von solchen Personen geredet werde, welche in ganz Deutschland, weder offentlichen noch Privat-Gottesdienst gehabt, so beschränket er die Verordnung nothwendig auf ein Specialgebiet. Allein es wird daher,

d) mit Voraussetzung, daß die selbst im Jahr 1624. wegen ihres Privat-Gottesdienstes bestrafte Aachner und Cölner Protestanten, keinen gesetzlichen Privat-Gottesdienst gehabt, (Dupl. §. 14.) dieser Schluß gezogen, daß, weil die Frag von deren Zulassung zu den Handwerkern, zum Comitial-Entscheid gewiesen worden, die Frage von der Frankfurter catholischen Zulassung zu den Handwerkern, eben dahin müsse gewie-

sen werden! Hierauf antwortet man kürzlich folgender Maßen: Wenn der Sinn der §§. 34. 35. 37. derjenige seyn sollte, wie ihn Frankfurt annimmt, wie ihn aber jeder Landesherr bey Unterthanen, die nicht gern nach dreyen Jahren emigriren, gar leicht abdingen wird, so ist alsdenn in dem Osnabr. Frieden gar keine Verordnung von der Nichtausschließung derer, mit offentlichem oder Privat-Gottesdienst versehenen Landes- oder Stadtangehörigen sondern es sind ihnen alsdenn, die mit dergleichen Gottesdienst nicht versehene, durch das Ende des 35. §. und die Worte: Sie sollen mit ihren Mitburgern gleiches Recht genießen, blos verglichen worden. Verfolglich ist, in Ansehung der ersteren der Fall einer, im V. Art. 50. 56. §. nur bey streitigen Fragen des Osnabr. Friedens erfoderten Comitial-Verweisung, gar nicht vorhanden, sondern es wird, in Ansehung ihrer, die Nichtausschließung, als eine, ohne und außer dem Osnabrückischen Frieden bekannte Sache, zum Grund gelegt.

Wenn demnach, nicht der hohe evangelische Reichstheil, sondern die Schweden und Cassel, bey den Westphälischen Friedens-Executions-Tractaten, angeführet, (Resp. Giss. Rat. Dec. 6. & Resol. 7. 8.) daß, den Aachner und Cöllner Protestanten, so lang die Frag von ihrer Emigration nicht erledigt ist, der Zugang

in

in die Handwerker, um deßwillen gebühre, weil sie solchen 1624. gehabt, so haben sie, dieses letztere Argument, unfehlbar, als überflüßig, und unschließend, gebraucht. Solches aber alteriret nicht das geringste an dem gleich durchgängigen Recht der Gelangung zu Handwerkern jener Landesangehörigen, welche, nicht von der herrschenden Landes-Religion, hingegen 1624. den offentlichen oder Privat-Gottesdienst der ihrigen gehabt.

§. 4. Hiemit nun hat der Frankfurter Schriftsteller zwey Sätze eingestanden, erstens, daß zufolg des Friedens, (§. 3. Sect. d.) sogar die 1624. mit keinem Gottesdienst versehen gewesene Mitburger, ohne Rücksicht auf den damalen gehabten Beysitz, (§. 3. Sect. a.) zu der Handwerks-Meisterschaft, (Resp. Giss. Rat. dub. 2. & Resol. 2.) gelangen sollen; Zweytens, daß diese Verordnung, auch die Reichsstädte angehe. (§. 3. b.) Es ist also gar nicht abzusehen, wie, nach dieser Geständniß, annoch eine Frage aufgeworfen werde: Ob die Verordnung des V. Art. 29. §. Osnabrückischen Friedens, Kraft deren, die Reichsstädte von einfacher, und die von zweyfacher Religion, im Weltlichen, es sey auf welche Art es wolle, gerichtlich oder außergerichtlich beschweret worden, auf den Zustand des 1sten Januar. 1624, im Geistlichen und Weltlichen, wiedergebracht wer-

den sollen, auch von der Wiederbringung in den Handwerkern zu verstehen sey? (Dupl. §. 11. 17. Resp. Giss. rat. dec. 3.) Müllerischer Seit glaubet man festiglich, (vid. Resp. Giss. rat. dub. 11. ejusque Resol.) daß

a) da, wo von der Herstellung einer Reichsstadt geredet wird, von der Herstellung einer Wormser Sackträger-Zunft, um destoweniger die Rede seyn könne, da

b) der 29. §. welcher, in seinem ersten Theil, die Herstellung derer Angehörigen einer Reichsstadt einfacher Religion im Geistlichen so, wie der 23. 30. 31. 48. 49. §. auf den Zustand des ganzen Jahrs 1624. richtet, solche, im zweyten Theil, nicht blos auf den Zustand des 1sten Januar. 1624. richten, und solchergestalt

c) in diesem zweyten Theil, von keiner anderen Herstellung reden kann, außer dieser, welche den ganzen Stand der Reichsstadt, so, wie am End des V. Art. 2. §. jedem unmittelbaren der einen Religion, gegen den der anderen Religion, angedihen. Bey dieser Auslegung kann man demnach um so sicherer beharren, da

d) der gesammte evangelische erlauchtete Reichstheil (in dem 31. bis 38. §. des so betitelten Ungrundes des Simultanei) die Herstellungen auf die Richtschnur des 1sten Januar.

nuar. 1624. niemand als den Unmittelbaren gegeneinander beygeleget.

§. 5. Diese Herstellung der unmittelbaren verschiedener Religion gegeneinander, verstehet sich, in geistlichen Gerechtsamen, welche, wo nicht etwa deren Besitz zufälliger Weiß den 1sten Januar. 1624. durch den Todt oder sonstigen Abgang des Besitzers ledig stünde, beständig müssen besessen werden, vermög V. Art. 18. 20. 23. 25. 26. §. allemal nach der Richtschnur des, selbigen Tages gehabten Besitzes, mit allen seinen Theilen, Zahlen, Beschränkungen, und anderen Abmaasen.

Bey solchen geistlichen Plätzen aber, welche nicht anderst begeben werden, als bey einem gewissen Fall der Begebung, verstehet sich die Richtschnur dieser Herstellung, wie es, der V. Art. 20. §. bey den Päbstlichen Monaten in gemischten Stiftern ausweiset, nur von dem, in dem letzten Fall gehabten Besitz, und, weil dieser Besitz unständig und zufällig ist, ohne Zahlen, dergestalt, daß, wann den 1. Jan. 1624. in einem Stifte auch kein einiges, vom römischen Stuhl ernanntes Mitglied, vorhanden gewesen, dennoch, wann Rom im letzten Fall vor dem 1. Jan. 1624. im Besitz der Ernennung gestanden, Kraft deren, bey sich ergebenden Fällen, auch der größte Theil des Stifts, von Rom kann ernennet werden.

Wann

Wann gleich den 1. Jan. 1624. kein Kayserlicher Precist, in einem evangelischen, oder gemischten Stifft gesessen, so bleibet dennoch, das Kayserliche Recht, bevorab, wo die Preces, in dem letzt vorhergehenden Fall ausgeübt worden, vermög V. Art. 18. §. vorbehalten.

§. 6. Bey der Herstellung derer unmittelbaren der einen, gegen die der andern Religion, in weltlichen Dingen, verhält es sich ganz anderst, als bey den, blos geistlichen Gerechtsamen. Dann der V. Art. 2. §. verordnet keineswegs,

a) Daß diese, ein künftiges Verbleiben, derer, den 1. Jan. 1624. gewesener Verhältnisse wirken solle. Es würde demnach lächerlich seyn, zu behaupten, daß ein Geistlicher unmittelbar der einen Religion, welcher gleichwohl, vermög V. Art. 15. §. die Herstellung im Geistlichen und Weltlichen erlanget, hierdurch gegen alle seine Mitstände der anderen Religion, oder seine Landstände und Angehörige, in den gegen sie habenden weltlichen Verhältnißen, mit Abstellung der Processe, und alles dessen, was in der cassatorischen Clausul des 25. §. erzehlet ist, ewige possessorische Regulativen hätte erhalten sollen. Vielmehr hat diese Herstellung

b) nach klarem Innhalt ersagten 2. §. nur in dem, was seit dem 1sten Jan. 1624. der eine unmit-

unmittelbare gegen den andern, der Religion halber abgeändert, und zwar,

c) zu diesem alleinigen Endzweck, beschehen sollen, daß alles, was immittels, d. i. vom 1. Jan. 1624, bis zum Frieden, verändert worden, wieder abgestellet würde, und also vors Künftige,

d) einem jeden, diejenige Rechtsbefugniß und Vermögenheit bliebe, in welcher er den 1. Jan. 1624. gestanden hatte.

Ewige weltliche Regulativen aus dem blosen Besitz des 1. Jan. 1624. wurden, vielleicht nur im V. Art. 43. §. zwischen Gemeinschafts-Herren verschiedener Religion, durch eine Ausnahm, außer dem aber, so wenig gestiftet, daß, selbst auf dem Reichs-Tag eine Churfürstliche und Fürstliche Stimme, welche vorhin protestantisch gewesen, und, Kraft V. Art. 13. §. in die vorherige Verhältniße kommen sollten, jetzo catholisch, daß im V. Art. 27. §. bey Reichs-Stands-Pfandschaften, und im 43. §. bey Landen, die 1624. im Proceß gelegen, die dereinstige Religions-Einführung der künftigen Herren, vorbehalten worden.

§. 7. Die Herstellung derer Landständ und Unterthanen der einen gegen den Landes-Herren der andern Religion, ist, so viel die geistliche Gerechtsame betrift, im V. Art. 30. u. f. 48. §. auf die Richtschnur des,

im

im ganzen Jahr 1624. gehabten Besitzes, mit allen seinen Theilen, Zahlen, Beschränkungen und andern Abmaasen gerichtet. Bey den Westphälischen Friedens-Handlungen, brachten die Evangelische in Vorschlag, daß auch eine Herstellung im Weltlichen zwischen ebengedachten Partheyen, auf den Zustand des Jahres 1624. bestimmet würde. Die evangelische Reichsstände hatten damal gar wenige catholische Landstände und Unterthanen. Die Absicht ware demnach, den catholischen, meist geistlichen Reichsständen, welche viele evangelische Landstände und Unterthanen hatten, und deren sehr zahlreiche Benennung, in den Tractaten allemal wiederholet wurde, Grenzen der Gewalt zu geben, die Sache aber ist nicht zu Stand gekommen, und daher enthält des V. Art. XII. gesetzlicher §. welcher vom 30. bis 37. §. der gemeinen Abtheilung lautet, von weltlichen Dingen nichts, außer was im 35. §. stehet, und in den Tractaten allemal ohne Beysatz des Standes von 1624. ware capituliret worden. Jedoch hat der erlauchtete evangelische Theil mehrmalen zu erkennen gegeben, daß Er sich, der obigen Anforderung, nicht ganz begeben habe.

§. 8. Bis anher kennet also der V. Art. des Osnabrückischen Friedens, oder der Entscheid der geistlichen Beschwerden, nur zwischen den unmittelbaren, eine Herstellung in

welt-

weltlichen Dingen, worinn sie, wegen der Religion, währenden Kriegs beschweret, (§. 4.) oder welche, während dessen, abgeändert worden. (§. 6.) Es wird auch behauptet, daß der 52. §. die Reichs-Tags-Sonderung solcher weltlichen Dinge halber, worinnen die Stände beyder Seiten, der Religion halber, ein verschiedenes Interesse haben können, vorbehalten hätte. Der letztere Begriff hat solche wichtige Gegenstände, bey denen, die Anordnung des Inneren in jedem deutschen Gebiet, schwerlich in Betracht kommen kann, und worinnen es, vermög des eigentlichen Begriffs von der Reichs-Tags-Sonderung, wann man, wegen einer neuen Anstalt nicht übereinkommet, allemal bey der alten bleibet. Bis hieher haben also, die weltlichen Verhältniße, in dem Innern jeden deutschen Gebiets, zwischen dem Landesherrn und seinen Ständen und Unterthanen der anderen Religion, keine Gränzen oder Richtschnuren erhalten. (§. 7.) Von Gränzen aber, welche, in dem Inneren jeden deutschen Gebiets, die Stände und übrige Angehörige der einen, gegen die der andern Religion dieser Religion halber, im Weltlichen, in Rücksicht auf sich selbsten, zu erhalten hätten, ist eine Reichstägliche Frage niemals entstanden, vielmehr aus dem 30. 31. §. des V. Art. Osnabr. Friedens bekannt, daß der Landsherr, durch Verträge und Herkommen, jenen Ständen und Unterthanen, die

nicht

nicht seiner Religion, zu Ausübung aber der ihrigen, von 1624. her berechtigt sind, im Geistlichen ohne Nachtheil derer von seiner Religion, und im Weltlichen, ein mehreres, unwiederruflich könne angedeihen lassen, als sie im Jahr 1624. genossen.

§. 9. Es ist anerkannt, daß

a) Die im 3. bis 11. §. des V. Art. Osnabr. Friedens zwischen beyderley Religions-Verwandten in vier Reichsstädten eingeführte Parität, durch eine Ausnahme, als etwas Sonderbares eingeführet, und daß

b) von verschiedenen Objecten, welche bey dem Friedens-Vollzug in diesen vier Städten, zum Theil auf die Richtschnur des 1. Jan. 1624. oder ohne die Richtschnur, verglichen sind, gar viele, nicht aus Vorschrift des Friedens, sondern, aus Willkühr jeder Stadt, dergestalt verglichen worden. (Dupl. §. 19. resp. Giss. resol. 7. 8.) So hat Augspurg bey den Stadt-Soldaten und Burger-Fahnen, wesfalls der Friede nichts vorgeschrieben, die Parität eingeführet. (Mosers Reichsst. Handb. I, 162. sq. 164. sq.) Bey eben dem Object aber, haben die übrige Städte, sogar die Richtschnur des 1sten Jan. 1624. nicht eingeführet. Der evangelische Theil in der alleinigen Stadt Dinkelspühl, beliebte sein Recht, in der Fasten-Zeit das Fleisch-Haus offen zu lassen, nicht

als

als das Recht eines Handwerks, sondern, als ein, zu seiner Gewissensfreyheit gehöriges Recht. Vielleicht, weil das Fleischhaus gemein, und also der V. Art. 43. §. des Oßnab. Fried. hier einschlüge, aus der Richtschnur von 1624. zu behaupten. (resp. Giess. rat. dec. 5.) Ohne rechtliche Nothwendigkeit, richtete man zu Kaufbeuren, sogar die Stellen der Seelfrauen, auch die Regel des 1. Jan. 1624. (Dupl. §. 19. Sect. 8.) aus eben der Willkühr, hat man daselbst, die Stellen einiger Zunftherren- und Zunftstubenknechte, auf gedachtes Ziel gerichtet. Alle diese willkührliche Dinge aber unterscheiden sich hierinne, daß die eine dieser Städte sich, darinnen Beschränkungen gegeben, welche die übrige Städte nicht angenommen. Dahingegen, wo

c) nur eine dieser Städte, erkläret, daß sie, weder Parität, noch Entscheidungsziel, annehme, da müssen, die Friedens-Executoren, und die Reichsdeputation, als welche, alle dieser Städte Executionsrecesse bekräfftiget hat, gewiß anerkannt haben, daß das Object, denenselben nicht unterworfen sey. Der Evangelische Theil allein sagte, daß er der, in diesen Städten Beschwerte sey. Wann also die Handwerker, ein, der Richtschnur eines Entscheidungszieles unterworfenes Object wären, hätten die Catholische Meister, in denen, worinne den 1. Jan. 1624. keine gewesen, und,

wenn man die Sache in den Begriffen des V. Art. 23. 26. §. Oßnab. Fried. nimmet, auch die, in jedem Handwerk, als welche gewiß in allen vier Städten seit dem 1. Jan. 1624. nicht einerley Zahl von Meistern, und so gar beyder Religion Meistern, können behalten haben, befindliche überzählige müßten abgestellt werden. Allein es geschahe keines von beyden, sondern es wurde nur, so, wie im V. Art. 35. §. Oßnab. Fried. (§. 3.) verordnet, daß, alle Ausschliessungen der Religion halber, bey den Handwerkern abgestellt seyn sollten. (Moser. Reichsst. Handb. I. 165. 199. 202. II. 503. 510.) Alle vier Städte und Kaufbeuren, verordneten in Gemäßheit dieses 35. §. daß bey den Waysenhäusern, Siechenhäusern, Hospitalien, Almosen, kein Unterscheid der Religion halber solle gehalten werden. (Moser d. l. I. 201. 397. sq. 400. II. 38. 506.) In Betreff der Burgerannahm gaben Biberach und Ravensburg eine ähnliche Vorschrift. (Ibid. I. 201. II. 503.) Obgleich zu Augspurg, die Evangelische, nur drey Personen des geheimen Raths erhielten, beliebte man dennoch, die neue Annahm viel mehrerer Evangelischer Patriciatsfamilien, dann deren im Jahr 1624. gewesen. Die Ravensburger Patricien, erklärten sich, zur Annahm neuer Mitglieder, ohne Religions-Unterscheid. (Ibid. II. 503. 510.)

Schwerlich

Schwerlich ist, eine größere Nothwendigkeit der Richtschnur eines Entscheidungszieles, bey der Besetzung derer Meisterstellen eines Handwerks, begreiflich, als bey den Patriciaten, aus welchen der Rath besetzt wird, und den regulirten, oder Burgermilizen, welche die Städte vertheidigen. Wann bey den Annahmen derer Burger, kein Religionsunterscheid obwalten soll, so kann er, auch bey der Annahm jener, nicht obwalten, welche die Meisterschaftsrequisiten haben, und also, zufolg durchgängiger Gewohnheit von ganz Deutschland, entweder sogleich mußten zugelassen, oder wann die Handwerker übersetzt sind, auf der Expectantenbank, in ihre Reihe gesetzt werden. Schwerlich ist auch, eine großere Ursach vorhanden, die Meisterplätze jeden Handwerks, und deren Zahlen, derjenigen Religion, welche sie 1624. gehabt, beyzubehalten, als andere Vermögensstücke, oder Nahrungsmittel der Privatpersonen. So wenig aber im Begriff des ganzen Deutschlands, zwischen den unmittelbaren, ewige Verhältnisse des Vermögens, eingeführt sind, (§. 6.) und so wenig, in dem Inneren des Gebiets eines jeden Landsherrn, (§. 8.) zwischen seinen Angehörigen, ein Unterscheid von Catholisch- und Evangelischen Häusern, Gärten, Wiesen, Weinbergen, Aecker, Wind- und Wassermühlen, Schiffen, Ochsen, Schweinen, Eseln ꝛc. bekannt ist, so wenig ist auch dieser, in den Reichs-

Städten, zwischen den Vermögensstücken der Burger anzutreffen.

§. 10. Zu Frankfurt, sind die Catholische im Jahr 1612. 1616. von Rath und Burgerschaft vor rathsfähig erkennt worden. Sie waren 1626. und lange hernach in Geschlechterstuben. Unter den, 1616. abgestellten burgerlichen Mitregenten, waren Augsp. Conf. Verwandte, Reformirte und Catholische. Von letzterer, lebte noch einer, lange nach 1624. Der Impetrant allegiret alle diese Vorzüge, nur damit er die Vorstellung, als ob ihnen der Zugang, in einiges derer Handwerker, hätte versagt werden können, als ganz unwahrscheinlich erweise. In der ganzen Frankfurter Duplic, wird das schon vorher, in den Frankfurter Exceptionen nicht widersprochene Anführen des darinn gleichwohl allegirten Müllerischen Actenmäßigen Begriffs, wie nämlich die Catholische, im Jahr 1612. aller Gesellschaften und Handwerker, so gar von Raths wegen fähig erkläret worden (Resp Giess. Resol. 13.) nicht abgeleugnet. Zwischen dem Jahr 1612. und 1624. kann keine Abänderung gezeigt werden, und also ist hier, der, obwohl nicht einpassende Zustand des, andern Objecten vorgeschriebenen Entscheidungszieles, in den Meisterplätzen jeden einzelen Handwerks, zu denen sich nicht immer Candidaten, und deren verschiedene, sich, auch an großen Plätzen, manchmal gar nicht besetzt finden, vor jeden

Catho-

Catholischen Candidaten, mit eben dem Beweis dargethan, als das Recht des Pabstes, in einem solchen, und zwar geistlichen Fall, der ebenfalls, nur bey seiner Ereigniß, zur Uebung kommet. Es ist auch, sowohl in der Duplic, als dem Giesser Responso (Resol. 14.) eingestanden, daß, seitdem, die Catholische, ohne Erforderung des Beweises, von einem Catholischen 1624. im Handwerk gehabten Meisterschaftsbesitz, zugelassen worden. Der Impetrant hatte behauptet, daß, vor seinem Fall, solches niemal anderst gehalten worden. Er hat demnach, weil nicht ein einiger Fall gegen ihn aufgebracht worden, den völligen Beweiß vor sich, daß dergleichen Bedacht niemal genommen worden. Unter den Specereyhändlern, denen doch Frankfurt, die Beschränkung eines Entscheidungszieles eben sowohl als den Handwerkern anmisset (Resp. Giessens. Resol. 15.) ware 1624. kein einiger Catholisch. Jetzo sind, um der Beysassen nicht zugedencken, acht dergleichen burgerliche. In eben dem Jahr war kein Catholischer Bierbrauer, und jetzo sind deren etliche. Im Jahr 1624. verkaufte auf dem Weinmark des Maynstaden nicht ein Catholischer Burger, und jetzo haben wenigstens deren zwanzige darauf ihr Lager.

§. 11. Dergestalt nun hat

a) der Hochlöbliche Rath, die Zulassung zur Meisterschaft, allemal vor ein solches Object angesehen, worüber ihm, im Oßnabrückischen

schen Frieden nichts vorgeschrieben, und weßfalls ihm, gegen seine Catholische Bürger, ein Recht zu reformiren nicht ertheilet sey. Seit 1735. hat derselbe,

b) in der von Rath und Burgern vorgeschlagenen, von Kayserl. Majestät confirmirten Ordnung des Stadtallmosenkasten, welche, von jedem magistratischen und burgerlichen Beysitzer beschworen wird, sich, der Verfügung unterworfen, daß, in Austheilung der Stadt Allmosen, und also, einem solchen Object des V. Art. 35. §. bey welchem sich die Uebung von 1624. nicht vorfindet, kein Religionsunterscheid soll gehalten werden. Er hat also

c) lediglich seine, gegen Kayserl. Majestät und die Burgerschaft beschworne Gesetze von 1612. 1616. zur Richtschnur genommen, Kraft deren er seitdeme, keinem zum Burger-Recht Qualificirten solches abschlagen, den Handwerksgenossen aber, dasselbe nicht anderst, als auf das Meisterstück ertheilen kann. (§. 2.) Er hatte also

d) im Jahr 1624. aus sich, gegen einem Catholischen Maurermeisterschafts-Candidaten kein größeres Ausschließungsrecht, als gegen einen Candidaten der Blechschmidsmeisterschaft. Weilen er in sich die Maurer, nur in eben dem Grad, als die Blechschmid vorstellet, und durch Allegation des Interesse eines dritten, der auch kein Ausschliessungs-

schliessungsrecht hatte, solches Interesse nicht verbessern konnte, gestalten

e) Die Handwerker zu Frankfurt seit 1616. kein Zunftrecht haben, und keinen anderen Ordnungen gehorchen dörfen, als denjenigen, welche ihnen vom Rath gegeben werden. (Anm. zur Frankf. Reform. XIII. 687.) Worunter die Ausschliessung der Religion halber nirgends verliehen, noch daran, ehe man vor wenig Jahren ein und ander Handwerk heimlich aufgehetzet, von ihnen gedacht worden ist. Es muß demnach

f) vermög eigner Sätze des erlauchteten evangelischen Theils (Strube Nebenst. XV. abs. 9. §.) bey diesem seit 1616. bestandenen einformigen Herkommen in so lange bleiben, bis der Hochlöbl. Rath von der erlauchten Reichsversammlung und sonsten her allerley zu Frankfurt bisher unbekannte Wahrheiten ausbringen wird.

§. 12. Wann nicht die Objecten des V. Art. 35. §. von allen dem Hochl. Rath über die Catholische Burger zu Frankfurt gebührenden Rechten zu reformiren ohnehin ausgenommen wären (§. 3. 11.) würden diese Wahrheiten entweder den letzten, oder den ersten Theil des V. Art. 29. §. betreffen müssen.

Wo es der letzte seyn sollte, würde eine solche gesetzliche Erklärung erfolgen müssen, Krafft deren alle Catholische und Evangelische

Häringshocken, Käßkrämer, Ställe und Scheuren, welche dergleichen den 1. Januar. 1624. gewesen, bey den Friedens-Tractaten, mit einer viel größeren Sorgfalt, der Religion, welche sie besessen, beybehalten worden, als die Churfürstenthümer und Fürstenthümer (§. 9. 6.)

Wo es der erstern seyn sollte, so muß entschieden werden, daß erstens das zwischen den Besitzern der Mediatstifftern, und den Landesherren unter deren Gebiet sie belegen sind, obwaltende active und passive, als welches die Entstehung aller neuen Belastungen nicht zulässet, ein anderes sey, als das zwischen den Reichsstädtischen Regierungen, und solchen Bürgern, zu welchen man die Franf. Catholische machen will, obwaltende active und passive, als welches dem Angeben nach, alle neue Belastungen, aber keine neue Vortheile der Burger, zulassen soll; zweytens, daß die, sich, in den Reichsstädten, vor eine Zeitlang aufhaltende, darinnen nur vor ihr Lebenlang geduldete Burger, und die heutige Catholische beständige Burger einerley Gattung von Menschen; drittens, daß eine Stadt, die ausserdem gemischten Regiment, sonst in allen Stücken den paritätischen Städten gleichet, eine Stadt einfacher Augspurger Confession auch auser den Reichstags-Classen, worinn selbst Kaufbeuren vor evangelisch gehalten wird, zu achten sey.

Vor allem aber würden diese Hauptsätze müssen ernschieden werden; erstens, daß weltliche Sachen, welche sich seit 1612. und noch länger, immer auf einerley Art verhalten haben, unter die vom 1. Jan. 1624. bis auf den Frieden, veränderte, und zur Beschwerde der Reichsstadt eingeführte Dinge gehören; zweytens, daß eben dergleichen Dinge, wann sie schon von dem Friedensschluß, bis auf heutige Zeiten, ruhig bestanden haben, so, wie der Regierung der Lusten angehet, sogleich, ohne Rechtsausspruch, und ohne einem Reichsgericht, darüber die Erkenntniß zu lassen können, abgestellt werden.

Das 4. Capitel.

Von der dem Erzhaus Oesterreich zustehenden Superiorität über die Marggrafschaft Burgau.

In Verfolg des 2ten Capitels des 4ten Theils.

Beantwortungs-Brief eines deutschen Patrioten an seinen Freund, worinnen durch den neuerlich so betitulten gründlich und vollständigen

Unterricht von des Durchl. Erz-Hauses Oesterreich ältern und neuern Besitze der Marggrafschaft Burgau ꝛc. ꝛc. erregte Zweifel aufgeklärt und erledigt werden.

Werthester Freund!

Meine reine patriotische Denkungs-Art kann niemand weniger denn ihnen verborgen seyn. Je genauer ich die Obliegenheit meines Berufs beherzige, je hefftigere Triebe fühle ich meinen Kiel dem gemeinen Besten zu widmen. Sie gaben mir durch dero wertheste Hand-Zeilen frohen Anlaß hierzu: Sie fordern mich auf, einige Zweifel zu erledigen, so ihnen eine neuerlich ans Licht getrettene Schrift unter dem Titul: Gründlich und vollständiger Unterricht von des Durchl. Erzhauses Oesterreich ältern und neuern Besitze der Maggrafschaft Burgau, erreget hat.

Ich muß ihnen frey von der Brust gestehen, die in den Nürnberger öffentlichen Blättern vom 19. Jan. wegen dieser Sache eingedruckte Neuigkeit, machte mich bereits aufmerksam, das von vertrauter Hand mir zugekommene Werk, so ich mit gröster Begierde durchlesen, setzte mich in Verwunderung, und dero fast zu gleicher Zeit eingelaufene gegründete Zweifel brachte mich zu reifern Nachden-

ken. Ich gebe mir dahero die Ehre nach den Pflichten wahrer Freunde, (weil sie es verlangen) die Auflösung ihrer Zweifel nebst vorausgesetzter kurzer Erledigung derer in dem Unterricht zum Grund gelegten 3. Fragen mit patriotischer Feder nur im Kleinen zu versuchen, dann das Große werden größere Männer als ich, zu seiner Zeit schon besorgen.

1. Frage:

Ob in ältern und zwar beyläufig jenen Zeiten, worinnen die Marggrafschaft Burgau an das hohe Erzhaus gelanget ist, die damalige sämtliche Besitzere dortiger Güter eben in Anbetracht dieser Besitzungen die Oesterreichische Landes-Hoheit (so viel zur selbigen Zeit von dieser Benennung bekannt war) ohne Unterscheid, und Ausnahm vollständig, und in des Marggrafen würckliche Ausübung Landsherrlicher Gerechtsamen anerkannt haben oder nicht?

Erledigung.

Bey dieser ersten Frage setzet der Herr Verfasser seinen vornehmsten Beweiß auf die bey mehrfältig vorgegangenen Verpfändungen, und wiederkäufliche Ueberlassungen der Marggrafschaft Burgau ausgestellte Pfand- und Kauf-Briefe, ausgefertigte Revers, Mandat, und sogenannte Gehorsam-Briefe, worinnen allen Innwohnern der Marggrafschaft theils die Ablegung der Huldigung geboten,

botten, theils von der geleisteten loßgesprochen worden. Es ist aber sehr zu bewundern, wie derselbe sich beygehen lassen mögen, hiermit bey dem gelehrten Publico Beyfall zu finden, als welches aus unzählig unter derley Jurisdictions-Streitigkeiten herausgekommenen Schriften bereits sattsam belehret ist, daß dergleichen bey solcherley Fällen gemein übliche General-Mandata und Formularien quoad species seu individua in Contradictorio sehr schwachen Beweis machen, ja alle Prob-Kraft verliehren, wenn diejenige, gegen welche solche angeführet werden, anderweite Gegen-Beweise, oder auch nur grundhafte Vermuthungen vor sich haben, daß solche General-Ausdrücke auf dieselbe keine Anwendung haben, noch haben können. Was kann aber wohl vor ein kräftigerer Beweis für die in Burgovico gelegene Reichs- und andere Stände seyn, daß dieselbe die in angeführten Urkunden enthaltene Huldigungs-Gebott nichts angehen, als das von Seiten des allerhöchsten Erzhauses Oesterreich bey denen Anno 1576. gepflogenen Commissions Handlungen abgelegte selbstige Geständniß, daß erdeute Stände zu keinem des Hauses Oesterreich Landtägen beschrieben, oder einige Erben und Lands-Huldigung zu thun an sie begehret worden.

Die von dem Verfasser wider dieses Bekänntniß machende Einwürfe sind so unerheblich, daß nicht zu begreiffen, wie er damit öffentlich erscheinen mögen. Es waren zur

Zeit

Zeit dieser Bekanntniß doch kaum 80. Jahr verflossen, daß das Maximilianische sogenannte Privilegium (von welchem unten bey der 2. Frage mehreres vorkommen wird), ertheilet worden, in welchem ebenfalls der würcklich geleisteten Huldigung Meldung geschiehet. Wie ist wohl vernünftiger Weise zu vermuthen, daß, wenn diese Huldigung würklich geschehen wäre, hiervon in dem Burgauischen Archiv sogar keine Spur mehr zu finden, oder nicht noch ein und anderer Zeuge hiervon vorhanden gewesen seyn sollte, wo leichtlich zu ermessen, daß derley allgemeine Landes-Huldigung ohne große Feyerlichkeiten und schriftliche Anmerkungen nicht zu geschehen pflegen. Es kan hierwider der Vorwand, daß der Verlust solcher Beschreibungen denen Archiv-Spoliationen der Pfand-Innhabern zu danken seye, um soweniger statt haben, als eines theils derley unerlaubte Thathandlungen nicht nur plat hin vermuthet, sondern Rechtsbeständig erwiesen seyn müssen, andern Theils aber keinesweges glaublich, daß binnen 80. Jahren die Gedächtniß einer so feyerlichen Handlung dergestallt erloschen seyn sollte, daß nicht mehrere Personen gewesen seyn sollten, welche wenigstens von ihren Eltern gehört, daß sie dabey zugegen gewesen. Zudeme aber kommt noch, daß, wenn auch der Innsaßischer Seits ehemalen producirte Extractus Protocolli vom Jahr 1492. würcklich eine gründliche Ausstellung leidete, jedennoch

ausser allem Widerspruch seye, daß die Innsassen im Jahr 1494. erdeute Pflicht- und Eyds-Leistung als Wahrheit widrig, und als einen errorem öffentlich coram Commissione erkannt, und daß dergleichen Huldigung auch zu vorigen Zeiten von ihnen niemalen geleistet worden, standhaft behauptet. Nun ist der in der Beylage Num. VIII. beygebrachte Gehorsams-Brief des Herzogs Sigmunds erst im Jahr 1471. und also nur 23. Jahr, und der Verzicht-Brief Herzog Georg in Bayern vom Jahr 1489. nur 5. Jahr vorhero ausgestellet worden, wer wird sich aber bereden lassen, daß, wenn die in denenselben vorkommende Stellen vor zu leisten- und geleisteter Huldigung sich in der That erwahret hätten, die Stände besorgter massen respective nur 23. und 5. Jahr darnach sich getrauet haben sollten, so dreiste vorzugeben, daß sie niemalen eine Huldigung gethan, wo ja nothwendig annoch viele tausend Augenzeugen vorhanden gewesen seyn müßten, welche Oesterreichischer Seits zu Beschämung dieses innsasischen Vorgebens hätten angeführt werden können. Ist nun aber hierdurch mehr als überzeugend erwiesen, daß die in angezogenen Gehorsams-Verzicht und Maximilianischen Freyheits-Briefen eingeflossene Stellen von geleisteter Huldigung in Betref derer inngesessenen Ständen mit der That nicht über einstimmend, und zu Erprobung des würklichen Facti bey weitem nicht hinreichend seyen, wer

unpar-

partheyischer wird wohl denen ältern derley Urkunden eine mehrere Würkung zucignen, und denenselben eine vollständige Beweiskraft, wie der Verfasser erzwingen will, zugestehen, besonders wo die im Burgauischen gelegene Reichs-Stände so viel andere stattliche und wichtigste Stände, und Schutzwehren vor sich haben, und vor selbe die Kayserliche Privilegia, Freyheiten, Begnadigungen, Bestätigungen, und dergleichen Urkunden jene Säulen sind, worauf die ganze Verfassung des deutschen Reichs bishero wider die mächtigste Stürme innerlicher Unruhen aufrecht stehen geblieben, welches denn auch jene Schied-Richter sind, die schon die schwereste Streitfragen entschieden, selbst das allerdurchlauchtigste Erzhaus schützet sich mit solchen bey jeder Gelegenheit.

Ist nun der Gebrauch derer Privilegien dem höchsten Erzhause recht, so kann er denen Besitzern derer im Burgauischen gelegenen Güter nicht anderst als billig seyn.

Es wird also diese Frage um so leichter in der Hauptwiderlegung mit Nein zu beantworten seyn, da man aus der nemlichen Kayser-Quelle, woraus die Oesterreichischen Privilegia geschöpfet worden, mit unverwerflichen Urkunden zu beweisen im Stande ist, daß schon über anderthalb hundert Jahren vor dem Erzherzoglichen Oesterreichischen Besitz der Marggrafschaft Burgau, folglich bis auf gegenwärtige Zeiten schon mehr dann 6.

bis

bis 700. Jahre im Burgauischen dem Reich unmittelbare unterworfene, und von Burgau mit allen ihren besitzend und = noch erwerbenden Gütern unabhängige Stände gewesen, die von denen Kayserm mit denen schönsten Freyheiten wider alle fremde Gerichts = Zwang und Landsasserey begabet und begnadiget worden.

2. Frage:

Ob das Maximilianische Privilegium de Anno 1492. denen Burgauischen Begüterten mit Bestättigung ihrer alten Freyheiten, auch würklich die Immunität und Reichs Unmittelbarkeit in Anbetracht Burgauischer Besitzungen eingestanden, oder auch sogar selbst anerkennend bestättiget habe?

Erledigung.

Es ist bekannt, daß bis auf die Verpfändung an Herzog Georg in Bayern inzwischen denen Innhabern der Marggrafschaft Burgau, und denen Herrn Insassen weder vor noch nach dem Besitz des Hauses Oesterreich fast gar kein erheblicher Streit obgewaltet, es kam auch vor dieser Verpfändung Osterreich niemalen zu Sinn ausser dem Recht über die 4. hohe Fälle, als Mord, Brand, Todschlag und Diebstahl zu richten, sich einer weitern Gerechtigkeit oder Landesfürstlichen Hoheit über die Insassen anzumassen.

Die erste Uneinigkeit also hatte ihren Ursprung von Herzog Georg in Bayern, denn als

dieser

dieser wie in dem Herzogthum Bayern, also auch in Schwaben und in die uralte Freyheit mit Gewalt eine Landsasserey führen wollte, so wurde Geschichtskündiger massen hauptsächlich gegen ihn der Schwäbische Bund errichtet.

Selbst Kayser Friederich der III. ein Erzherzog von Oesterreich erließ an die Schwäbische Reichs-Stände wegen schleuniger Theilnehmung an dieser Verbündniß Anno 1488. ein geschärftes Rescript worinnen gemeldet wird:

Das Land zu Schwaben ist Uns und dem H. Röm. Reich ohne alles Mittel unterworfen, und hat keinen eigenen Fürsten der ein besonders Aufsehen darauf hätte, denn Uns als Römischen Kayser.

Und dieses geschahe,

damit Prälaten, Grafen, Freyherren, Ritter und Städte bey dem gemeinen Landfrieden in ihren Ehren, Würden, Freyheiten, Rechten und alten Herkommen gehandhabet werden.

LÜNIG grundfeste Europ. Potenzen Gerechtsamen. P. 2. p. 31.

Als aber Herzog Georg in Bayern als Pfand-Innhaber der Marggrafschaft Burgau dessen ungeachtet unter dem Schein der Landes-Fürstlichen Obrigkeit einige Stände im Burgauischen von dem Schwäbischen Bund abzuziehen sich anmassen wollte, so ergienge an

denselben Anno 1489. eine nachdrucksame Kayserliche Abmahnung des Innhalts:

Daß, nachdeme männiglich weiß, was massen das Land Schwaben und die Unterthanen darinnen alleine Uns als Römischen Kayser und dem H. Röm. Reich gehörig sind, und sonst keinen andern Herrn denn Uns haben, mithin diese Anmassung befrembdlich und nicht zu erdulden ist, als befehlen Wir ernstlich dieses Vornehmen ohne Verzug abzustellen, und Uns das H. Röm. Reich und die Unserige, so Uns und dem Land zu Schwaben obberührter massen zugehören, an dem vorgenannten Bund ungeirrt und unbeschwert zu lassen.

Nachdeme aber auch dieses ohne Würkung geblieben, so haben die Innsassen Anno 1490. dem Römischen König Maximiliano I. die Summa zu Wiedereinlösung der Marggrafschaft Burgau mittelst Umlegung eines fl. auf jeder Feuerstädte aus puren guten Willen, und in der Hoffnung das Hohe Erzhaus werde sie wie vorher bis auf die Verpfändung an Herzog Georg geschehen, im Besitz ihrer Reichsständischen und andern Freyheiten ruhig lassen: angebotten und solche auch würklich erleget. Weilen nun die Bedruckungen des Herzogs Georg die Innsassen billig klug machen müssen, solche auch auf die Zukunfft sicher zu stellen, und damit nicht eben der Vorgang Herzog Georgs auch Oesterreich

den

den Weg zugleichen Schritten bahnen möchten; so fanden sie unumgänglich nothwendig, sich ihre Freyheiten auch von Maximiliano als Innhabern der Marggrafschaft Burgau bestättigen, und sozusagen garantiren zu lassen, wo denn Höchstbesagter Kayser in dem Bestättigungs-Brief de Anno 1492. selbst bekennt, daß Oesterreich über die Innsassen und derselben Unterthanen nichts als unter Mord, Brand, Todschlag und Diebstahl zu richten habe, all anders aber denen Innsassen zustehe.

Es kann auf Seiten der Marggrafen zu Burgau kein älterer Freyheits-Brief aufgewiesen werden, als der Maximilianische, folglich ist dieser keine Bestättigung von höchst dessen Vorfahren als Marggrafen von Burgau erhalten haben sollender Freyheiten, sondern durch die Bayerische Zudringlichkeiten Veranlaß-Sicherherstellung und resp. Gewehrleistung aller Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, wovon die Innsassen in unfürdenklichen Besitz gewesen, bevor Oesterreich die Marggrafschaft bekommen, und die sie von denen Herrn und Fürsten zu Oesterreich, als Römischen Kayserm oder Erzherzogen, nicht aber als Marggrafen von Burgau erhalten haben, denn diese haben denen Innsassen nicht geben können, was sie niemalen gehabt. So ist auch die Folgerung von denen 4. hohen Fällen auf die Territorial- und Landesfürstliche Hoheit von leerem Gehalt. Man beliebe nur

den Oßnabrückischen Friedens-Schluß Art. V. §. 44. nachzuschlagen, und man wird finden, daß denen Fraiß-Herrn die Landes-Hoheit schon längstens abgesprochen worden, und sind auch die berühmteste Rechtslehrer dahin einstimmig, was massen das Jus Territoriale forderſamst der Civil-Jurisdiction anhängig seye. ANDLER. Jurisp. P. & P. L. 1. Tit. 10. n. 26. MAGER de advocat. arm. n. 618. BECK de Jurisdict. Vogteica immed. c. 2. §. 8. wo besonders letzterer diese Sache gründlich ausführet, und die fürnehmste effectus Juris Territorialis pur allein der Civil-Jurisdiction zueignet. Welches Rechtsgegründete Principium bey dem Cammer-Gericht in dergleichen vorfallenden Streitigkeiten zur Richtschnur genommen zu werden pfleget. vid. Præjud Cam. apud DECKER Vot. Cam. Relat. 10. n. 69. 82. 119.

Aus welchem auch erhellet, welcher gestalten das Vorgeben, als habe Herzog Georg gar wohl eingesehen, daß die Bischöfe Joh. und Friederich zu Augspurg ihrem Revers nicht vollständig nachgelebet, weßwegen er mit Recht deren unbefugte Eingriffe und nichtige Neuerungen an wiederum abstellen, und alles in vorigen Stand setzen lassen, gar keinen Stich halte, im weitern Betracht, wenn dieses auch gegründet wäre, warum hat denn Oesterreich diesem so verdienten Herzog die Marggrafschaft Burgau ausgelößt, und sich verbunden, solche fürter nicht mehr an

Bayern

Bayern oder andere Hände, woraus sie an Bayern kommen könnte, zu versetzen, oder zu verkauffen, und warum hat Erzherzog Maximilian denen höchst dessen anmaßlich Landesfürstlicher Hoheit so gefährlichen Innsassen alle ihre alte Freyheiten bestättiget, ja noch über dieß die ganze Marggraffschaft gleich etliche Jahr nachdem man solche dem Herzog Georg als angeblichen Verfechter der Burgauischen Rechten genommen, dem die Landesfürstliche Befugnüssen schon bey der ersten Innhabung geschmählert haben sollenden Hochstift Augsburg neuerdings Pfandweis übergeben.

Sind dieses nicht lauter widersprechende Dinge? und zeiget der Herr Verfasser nicht schon aus diesem genug, wie der ganze Inhalt seines Werks auf lauter irrigen Sätzen ruhe. Läßt sich hieraus nicht gründlicher schliessen, daß Kayser Maximilian die Bedruckungen Herzog Georgs selbst eingesehen, mit denen Bischöfen zu Augsspurg hingegen sehr wohl zufrieden gewesen, und die Innsassisch Reichsständische Unabhängigkeit als ächt, und gerecht anerkannt habe?

Anmit kommet nur noch beyzuruckeu, wie die Ausdrücke der Maximilianischen Bestättigung, wo höchstselber sich eines Landesfürsten, und die Innsassen Unterthanen nennet, niemalen anerkannt worden, sondern die Herren Innsassen haben gleich damalen protestiret, ja es dürfte (wie ich zuverläßig

vernommen) durch eine allen Glauben verdienende, bishero aber noch niemalen öffentlich producirte Urkund, diesen Anstand in der Hauptwiderlegung auf einmal ein Ende gemacht, und die Burgauisch-Landesfürstliche Hoheit über unmittelbare Reichs-Stände in ihr nichts zurück gewiesen werden.

3. Frage:

Ob in den nachgefolgten, und neuern Zeiten durch der Oesterreichischen Marggrafen eigene Eingeständniß, und sonstige Vorgänge oder durch Verträge an der vorhinnigen Befugniß, und Gerechtsamen des hohen Erzhauses eine Abänderung geschehen, und die Oesterreichische Landes-Hoheit in dem wesentlichen beschränket worden seye, oder dieselbe in einiger sonstigen Art einen Abbruch erlitten habe?

Erledigung.

Die Antwort auf diese Frage ergiebet sich aus der Erledigung der erst und zweyten von selbst; denn wenn einmal erprobet ist, wie hier der Hauptwiderlegung unvorgegriffen, nur in kleinen geschehen, daß in ältern, und mittleren Zeiten die von den Burgauischen umgränzte Reichsstände von der Marggräflich anmaßlichen Landesfürstlichen Hoheit unabhängig mit der Reichs Unmittelbarkeit, und Territorial-Superiorität selbst gepranget haben, so hat man nicht nöthig sich erst mit jüngern behelfen zu schützen.

Anbey

Anbey aber bleibet ganz richtig, daß die so feyerlich errichtete Verträge, wenn auch kein älterer Besitzer der Territorial-Gerechtsamen aufzuweisen wäre, ihre Würkung haben müßten, zufolge, welcher ausser denen vier Hauptfällen keine Burgauische Landeshoheit Platz gefunden. Es könnte auch diese Frage gar wohl bis auf die Hauptwiederlegung unerlediget bleiben, indeme man von der Allerdurchlauchtigsten regierenden Marggräfin weit gnädigerer Gesinnungen überzeuget ist, als der Herr Verfasser des Unterrichts höchst selber beyzubringen sich viele Mühe giebet.

Denn diese große Kayserin läßt in der Besteurung derer Gründe des Schwäbischen Creyses in Betref der Dominical-Steuer ad §. 18. selbst folgende Erz- und Marmorwürdige Worte einfliessen.

„Wie man von Seiten Oesterreich „schon vorlängst anerkannt habe, daß „sich in vorder Oesterreich wegen der „großen Vermischung, nicht allzeit aus „der geographischen Lage auf die Landes„Hoheit, und Steurbarkeit, ein untrüg„licher Schluß ziehen lasse.

Und diesen Satz muß man von Seiten Burgau um so richtiger gelten lassen, als ansonsten die ganze Marggrafschaft, samt allen andern Schwäbisch-Oesterreichischen Herrschaften, und die Reichs-Ritterschaft ihre Steuren zu der Creyß-Cassen nacher

Ulm liefern, und alle Creyß-Verordnungen ohne Ausnahm anerkennen, und befolgen müßten, weilen solche ihrer geographischen Lage nach zu dem Schwäbischen Creyß gehören: Gleichwie aber die Schwäbische Creyß Verordnungen von denen Oesterreichisch- und Ritterschaftlichen Orten und Unterthanen niemalen, als in so weit die öffentliche Landes-Sicherheit, oder den eigenen Nutzen betreffen, angenommen werden, eben also sind auch die der Lage nach in dem Oesterreichischen gesessene Reichsstände von allen Landesfürstlichen Verordnungen unabhängig.

Es ist zwar nicht in Abred zu stellen, daß zerschiedenemal versucht worden, die im Burgauischen gelegene Reichsstände auf Oesterreichische Landtäge zu beschreiben, daß sie aber auf solchen erschienen, wird niemalen zu erweisen seyn; Eben so wenig wird ein Huldigungs-Act, wo die Reichsstände, oder deren Unterthanen einem Marggrafen von Burgau sollen angelobet haben, (wie Eingangs auf die erste Frage ausführlicher erprobet worden) aufgewiesen werden können, wohl aber sind bey jedem Reichsstand Instrumenta domestica Homagiorum à Subditis præstitorum der Menge nach vorhanden.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit der Appellation, denn zu was Ziel und Ende sollten die Reichsstände zu Unterhaltung des Reichs-Cammergerichts etwas beytragen, wenn sie sich nicht auch der Instanz Administration des-

selben

selben zuerfreuen hätten? und ist nicht eben dieser Beytrag ein starker Beweis der Reichs-Unmittelbarkeit, denn was für ein Landstand eines andern Fürsten ist der Reichs-Cammer Matricul einverleibet?

Wer kann denen Reichsständen das Besteurungs-Recht zum Reich und Creyß streitig machen? und ist nicht die würkliche Aufstellung des Creyß-Contingents an Mannschaft zu Roß und Fuß die fürnehmste Würkung juris Armorum, Lustrationis, & Sequelæ?

Gleichwie nun alle diese Hauptwürkungen Landesherrl. Gewaltsame, denen Herrn Innsassen nicht können abgestritten werden, so beruhen auch all andere wider die Territorial-Gerechtigkeit auf die Bahn bringende Gründe auf lauter irrigen Sätzen. Und trift bey dem Herrn Verfasser, welcher die Reichsständische Landes-Herrn gerne auf die niedere Bauern-Vogtey herab setzen möchte, die bekannte Reichs-Regul ein:

qui nimium probat, nil probat:

Das ist, der Herr Verfasser saget sehr viel, beweiset aber gar nichts.

Nun auch auf ihre Zweifel zu kommen, will ich solche aus Dero wertheſten Erlaß anhero widerholen, und jedem seine Auflösung gleich befügen.

Erster Zweifel:

Ob die Zeit, wo die Marggrafschaft Burgau an das höchste Erzhaus Oesterreich

gelanget, würcklich so unzuverläßig seye, als in dem Unterricht §. 6. angegeben wird.

Auflösung.

Wenn dem Herrn Verfasser beliebet hätte, einen Blick in die Anno 1743. ans Licht getretene Beantwortung der Chur-Bayerischen Ansprüchen des 2. Absatzes §. 9. fol. 51. zu thun; so würde er daselbst den Ankunffts-Titul der Marggrafschaft Burgau an das Durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich zuverläßig genug gefunden, und daraus ersehen haben, wie diese Marggrafschaft in den ältesten Zeiten ein Fürstl. Fuldaisches Eigenthum gewesen, wie Anfangs einige von Adel, und sodann die Grafen von Berg, und Schelklingen damit belehnet worden; wie auf was Art aber Burgau endlich an Oesterreich gekommen, wird gleich folgen.

Zweyter Zweifel.

Ob nicht besser Kundschaft, in weme die Fuldaische Lehen in Schwaben bestanden, als was §. 7. aus dem Schannat angezogen wird.

Auflösung.

In denen obangezogenen Beantwortung der Chur-Bayerischen Aussprüchen beygedruckten Anmerkungen sub Lit. aa. werden solche Lehen näher entdecket, indem der daselbst angezogene erste Fuldaische Lehen-Brief deutlich besaget, daß Abbt Heinrich der V. von

Fulda

Fulda im Jahr 1301. die sieben Söhne Albert Römischen Kayſers, als Erzherzogen von Oesterreich mit denen Burgauischen Gütern, auf die nämliche Art belehnet habe, wie solche vorhero von denen Grafen von Berg besessen worden, und mag eben von dieser Zeit an auch die Lehenherrlichkeit über die Marggrafschaft an Kayserl. Majestät und das Reich gediehen seyn.

Dritter Zweifel.

Ob auch die in dem Burgauischen gelegene unmittelbare Reichsstände jemalen Landstände gewesen, und folglich zu dem Burgauischen Lehen gehört haben, daß also in Ansehung dieser ein zeitlicher Regent der Marggrafschaft Burgau beträchtliche Rechten nichts vergeben könne, wie man §. 33. anführet.

Auflösung.

Der Herr Verfasser bekennet §. 13. selbst, daß der an Bischof Johannes ausgestellte Kauf-Brief nur von Privat-Personen rede, welche einzelne Güter, Stücke und Besitzungen der Marggrafschaft Burgau NB. Pfandweiß inhatten, diese gehören eigentlich zu dem Burgauischen Lehen, und nicht die Reichsstände, welche weder von einer Lehen noch Pfandschaft etwas wissen, sondern deren Grund uud Boden, Unterthanen, und Güter, sind allzeit als ein dem Kayser und Reich ohne alles Mittel allein unterworffenes

Eigen-

Eigenthum angesehen, und bishero gehalten worden.

Ueber das ist unstreitig, daß heut zu Tage die Marggrafschaft Burgau von dem Heil. Röm. Reich zu Lehen rühre, wenn nun die Reichsstände die ausser dieser Marggrafschaft keine Handbreit Territorium besessen, und noch nicht besitzen, jemalen Landstände gewesen wären, würde man solche gewis auf denen Reichstägen nicht gelitten, und neben denen Erzherzogen von Oesterreich sie in denen Reichsabschieden mit haben unterschreiben lassen, ohne daß die Erzherzogliche Oester. Gesandschafft, oder Se. Kayf. Majest. selbst als Lehen Herr solches geahndet hätten.

Und mag auch eben so wenig eine Landsasserey nach sich ziehen, wenn etwan schon ein- und anderer Reichsstand in Worten oder Briefen aus puren Respect vor das Erzherzogliche Kayser Häus einen regierenden Marggrafen zu Burgau Landesfürsten genennet, oder einfliessen lassen, daß seine Herrschaft in der Burgauisch-Landesfürstlichen Hoheit liege, anerwogen man zu älteren Zeiten mit solchen Prædicaten um so freygebiger ware, jeweniger damalen hieraus eine Folge auf eine Subjection zu machen begehret wurde.

Wie solches

MYLERI ab Ehrenbach de Princ. & Stat. Cap. 101. §. 22.

angeführet, so wie auch vor sich selbsten bekannt, daß es in keines Reichsstandes eignen

Mächten

Mächten stehet, sich nach Gefallen von den Reichsbanden loßzuwickeln, und einen andern Herrn vor seinen Landesfürsten anzunehmen.

Vierter Zweifel:

Ob die Belehnung zu Wellenburg laut §. 55. den ingesessenen Reichsständen zum Nachtheil gereiche.

Auflösung.

Die hohe Jurisdiction über Wellenburg ist Burgauisch, und geschahe dahero dem Oesterreichischen Privilegio schon ein Genügen, daß nur die Belehnung einer den Gränzen von Burgau vorgegangen, es machet auch hier nichts zur Sache, ob der Ort würklich dem Marggrafen zugehöre, oder einem Reichsständischen Innsassen zustehe, zu deme ist diese Belehnung unter dem Schloß Wellenburg vorgegangen, folglichen kann sie gar wohl irgend auf einer solchen Strassen vorgenommen worden seyn, wo einem jeweiligen Marggrafen alle Gerechtsame zustehen: Daß also aus diesem im Jahr 1530. sich ereigneten feyerlichen Belehnungs-Act keine Landsassery die eingesessene Reichsstände sich folgern läßt.

Fünfter Zweifel:

Ob der Gerichtszug, und Appellationes von Alters her auch zur Zeit der Augspurgischen Pfandinnhabung an die Ober-Oesterreichische hoch- und höchste Stellen gegangen,

gen, wie §. 69. & seq. behauptet werden will.

Auflösung.

Der ganze §. 69. ist so wie er liegt keinem Zweifel unterworfen, wenn man nemlich solchen auch auf die wahre Burgauische Landsassen anwendet, wie er auch nicht anderst verstanden werden kann, da kein Wort in selben von denen Reichsständisch- oder andern Innsassen gemeldet wird.

Indessen ist eben sowenig einem Zweifel ausgesetzt, daß man sich in denen Jahren 1494. 1576. 1583. 1587. und erst noch in neuern bis auf gegenwärtige Zeiten ab Seiten eines Hochl. Oesterreichischen Ober-Amts alle Mühe gegeben, die Appellationes von denen Nieder-Gerichten an das Ober-Amt, und von dannen nacher Insprugg zu bringen, weswegen denn auch die Oesterreichische Herren Zusätz folgenden Articul in die Interims Mittel entworffen.

„Die Appellationes betreffend, soll „die erste Appellation von dem Unter„gericht an den Gerichts-Herrn (doch „daß solch Appellations-Gericht in der „Marggrafschaft Burgau gehalten wer„de) von demselben an das Land-Gericht „und dann von dem Landgericht gen In„sprugg ꝛc. ꝛc. gehen und geführt werden.

Weilen aber die Innsassen von dem alten Gebrauch, und Herkommen nicht abweichen, auch wider ihre Pflicht, und erhaltene Befreyungen,

freyungen, von allem frembdē Gerichts-Zwang sich von des Römischen Kayſers, und des Heil. Röm. Reichs Höchsten Gerichtbarkeit nicht abziehen lassen können, so hat man sich endlich nach vierjähriger Handlung zu folge des 42. Articuls derer perpetuirten Interims-Mitteln Anno 1583. dahin verglichen, daß die Appellationes alten Gebrauch gemäß bleiben sollen.

Welch alter Gebrauch darinnen bestehet, daß besonders von denen Regierungen, und Gerichten derjenigen Herrn Innsassen, die unmittelbare Reichs- und Creyßstände, oder der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft einverleibet sind, die Appellationes Reichs- und Land bekannter maßen an die allerhöchste Reichs-Gerichte gehen, wie mit unzahlbaren Reichs-Hofraths- und Cammer-Gerichts-Urteln zu beweisen wäre, worunter besonders eines der merkwürdigsten ist, und in der Hauptwiderlegung eine der stärksten Schutzwehren seyn wird, daß ein angesessener innsässiger Reichsstand, der nicht einmal ein unmittelbarer Creyßstand seyn wollte, sondern sich zu der Ritterschaft geschlagen, gerad in jenen Zeiten, wo Oesterreich die Landeshoheit am heftigsten gesucht, durch eine Cammer-Gerichtliche Urtel dem Reich- und Schwäbischen-Creyß als ein unmittelbarer Stand mit all dessen im Burgauischen liegenden Gütern, und Unterthanen, und sowohl der Reichs-Matricul einverleibt: Als mit einem

Cammer-

Cammer-Gericht-Anschlag zum untrüglichen Zeugniß der dahingehenden Appellationen beleget worden.

Würde wohl das Allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich, wenn es Landesfürst, über alle im Burgauischen Begüterte gewesen wäre, dessen Eingriffe gleichgültig angesehen, und diesen Stand bereits über 200. Jahr als einen Reichs-Stand anerkannt haben; und würde wohl dieser Stand der Cammer-Gerichts-Urtel pariret haben, wenn dessen Gerichtbarkeit nicht gegründet gewesen, sondern die Rechtfertigung zweyter Instanz nacher Insprugg gehört hätte? So kann auch der Vertrag mit dem Hochstifft Augspurg vom Jahr 1563. welcher ohne das hauptsächlichen nur diejenige innsassische Ortschaften angehet, die von dem Hochstift mit Steuren- und andern Reichs und Creyß Præstandis vertreten werden, andern zu keinem Nachtheil gereichen, wie denn im ganzen es eben so wenig zu bedeuten hat, wenn hin und wieder einzelne Appellationes an die Oesterreichische höchste Gerichtsstellen erschlichen werden.

Sechster Zweifel.

Ob erst noch im Jahr 1608. auch die Folgen, Raisen, und Steuren derer Reichsstände dem Landesfürsten zu Burgau zugehöret, wie es §. 77. heißet:

Auflösung.

Nicht erst seit Anno 1608. sondern gleich von Anbeginn der Reichs-Verfassung, und

schon

schon im Jahr 1521. sind die mehreste im Burgauischen liegende Reichsstände der Reichs-Matricul, als schon lang vorhero zu dem Reich gehörige Mitglieder einverleibet worden, und haben ihre Steuren auch nirgend anderst hin, als zum Reich und Creyß gegeben, es kann also unmöglich die Folge, Raiß, und Steuer vor denen Reichsständen dem Marggrafen von Burgau zuständig gewesen seyn, da die Reichs-Gesetze ausdrücklich verordnen, daß niemand an zweyen besteuret, folglich mit doppelter Last beladen werde.

Man verlangt übrigens demjenigen die Landesfürstliche Hoheit nicht anzustreiten, welcher über ordentliche Landstände oder Land- Um- Unter- und Hintersassen (wie es die ältere Urkunden ausdrucken), zu gebieten hat; Also ist zum Beyspiel der Herzog von Würtenberg, ein Landesfürst, ohne deswegen denen von dem Würtenbergischen Gebiet völlig umzingelten Reichs-Städten an ihrer Territorial-Gerechtsame und Reichs Unmittelbarkeit einen Nachtheil zu bringen: Auf gleiche Art ist ein jeweiliger Marggraf von Burgau ein Landesfürst, aber nicht über die von dem Burgauischen umgränzte Reichsstände, sondern über die unstrittig Burgauische Land- Um- Unter- oder Hintersassen, als da zum Theil gewesen, und zum Theil noch sind, die Herren Weber- und Grafen von Lichtenstein, wegen Grumbach und Hürben,

die Herren Ehinger wegen Großkötz, die Herren Baumgärtner und Mayer wegen Landersperg und Rösingen und Innhaber derer Ortschaften Buebesheim und Holzen, die Städte Günzburg und Burgau ꝛc. ꝛc.

Es berühren also die angezogene Kauf- Pfand- Verzicht- und Gehorsams- Brief nebst denen Landtag- Ausschreiben, diese als die wahre Landstände, nicht aber die unmittelbare Reichsstände. Anmit aber will man denen hier als Landständen angezogenen Herrn und Ortschaften an ihren Rechten und etwa auch habenden Freyheiten nicht im mindesten vorgegriffen haben, indem wohl einige darunter seyn dürften; die durch Bezahlung des Feuerstatt-Gulden ein und andere Freyheiten erhalten, und vielleicht noch haben.

Wie dann im Jahr 1654. die Herrn Ehingerische Interessenten wegen Großkötz, weilen sie den Feuerstatt-Gulden bezahlt, verlangt haben, man solle sie gleich andern Innsassen halten und passiren lassen, denen aber entgegen gesetzt worden, daß sie sich unter die Oesterreichische Landstände und Matricul zu Ehingen gutwillig ergeben. Gleichwie nun aber die Einverleibung in die Oesterreichische Matricul ein unverwerfliches Kennzeichen eines Reichsstandes seye, so entstehet der

Siebende Zweifel:

Ob der §. 97. angezogene Reichs-Abschied de Anno 1548. denen Innsassen die Reichs-Standschaft abspreche?

Auflösung.

Auflösung.

Der angezogene Reichs-Abschied vom Jahr 1548. und dessen §. 66. ist vollkommen wider die Burgauische Anmassungen, und führet für die inngesessene Reichsstände, besonders für diejenige, so keine andere Güter als allein im Burgauischen haben, auf eine entscheidende Art das Wort, wie folgt:

„Wo einige Grafen oder Herren wä-
„ren, welche kürzlich ihre Dignitäten er-
„langt, und dem Reich immediatè nicht,
„sondern andern ihren Landesfürsten un-
„terworfen, auch nicht Güter ohne Mit-
„tel von- oder unter dem Reich hätten,
„daß dieselbe in die Anschläge nicht gezo-
„gen, aber diejenige, so in dem Reich
„begütert, oder anderer Fürsten subditi
„immediatè nicht waren, daß dieselbe
„nach zimmlichen Dingen gleich andern
„mit des Reichs Anschlägen beleget
„werden.

Wenn nun die im Burgauischen liegende Reichsstände Landsassen oder Unterthanen von Burgau wären, und erst kürzlich ihre Dignitäten erlangt hätten, würden sie mit Anschlägen nicht belegt worden seyn, und hat auch diese Belegung mit einem Anschlag unter der Augspurgischen Pfandschaft nicht erschlichen werden können, in Betracht solches auf öffentlichem Reichs-Tag geschehen, wo absonderlich auf diesem Reichs-Tag Anno

1548. laut Abschieds von §. 47. bis 76. eine der wichtigsten Berathschlagungen gewesen, daß man untersuchet, was für Stände eigentlich zum Reich gehören oder nicht, und ist dabey die Ursach, warum diejenige, so nur mit Reichsständischen Titul und Namen ohne Reichs-Güter prangen nicht mit Anschlägen beleget worden, sehr merkwürdig, da es in obangezogenem §. 66. weiter oben in formalibus heisset:

„Das wurde den Fürsten allerhand
„Beschwerung bringen, und also mit der
„Zeit ihnen noch weiter Abbruch und
„Schmählerung an ihrer Landesfürstli-
„chen Obrigkeit geben.

Zum offenbaren Beweiß, daß mit einem eigenen Reichs-Anschlag beleget seyn, und einen andern Landesfürsten als Sr. Kayserl. Majestät und das Reich über sich haben, zwey unmöglich zu vereinbarende Gegenstände seyen: Es wurde dahero Kayserliche Majestät und das Reich als Lehenherr, und Oesterreich als Vasallus und Innhaber der Marggrafschaft Burgau dergleichen Burgauische Landstände geschwind heimgewiesen haben, wie eben auf dem nämlichen Reichs-Tag denen Grafen von Tübingen, Kirchberg und Schaumburg, wegen ihren in dem Oesterreichischen gelegenen Gütern wiederfahren, wo aber im Gegentheil statt der Heimweisung fast zu eben dieser Zeit der oben in der Auflösung des fünften Zweifels angeführten Innsässische

sässische Reichsstand der keine andere Güter und Unterthanen als im Burgauischen hatte, durch Cammer-Gerichtliche Urtheile mit Recht dem Reich und Schwäbischen Creyß als unmittelbar zugesprochen worden.

Achter Zweifel.

Warum das in der Beylage Num. VI. angezogene Register, welches derselben Marggrafschaft Burgau alle und jegliche Stücke und Güter dazu gehörig eigentlich inhaltet, weder von dem Durchlauchtigsten Erzhaus, noch von denen Herrn Innsassen dem Publico mitgetheilet worden?

Auflösung.

Hier bitte mich nicht zuverdenken, wenn mit meiner Meynung noch hinter dem Berg halte. Vielleicht enthaltet solches Register vor die Durchlauchtigste Marggrafen zu wenig, und für einige Innsassen zu viel, daß also kein Theil mittelst dessen Producirung dasjenige vollkommen gewinnen dürfte, was er suchet.

Indessen ist doch durch bishero Angeführtes ausser allem Zweifel gesetzt, daß dieses Register vor die inngesessene Reichsstände unmöglich was Nachtheiliges enthalten kann.

Ob also diejenigen Reichsstände, so ausser der Marggrafschaft Burgau keine Güter besitzen nicht Ursach haben, die Hergusgab dieses dem Streit ein baldiges Ende geben

können den Registers zu verlangen, gebe ich ihnen mein Freund zu selbst beliebiger Erwegung anheim.

Sollte nun wieder verhoffen dero vernünftige Denkungs-Art durch den Oesterreichischen Unterricht bereits unter die Landsasserey scheinbarer Vorurtheile gebeuget seyn, so lebe ich doch der schmeichelhaften Hoffnung, gegenwärtiges werde sie auf die rein-gründlich- und Reichspatriotische Beurtheilungs-Wege wieder zurücke bringen, daß mir also nichts übrig bleibet, als zu bitten, sie möchten sich nicht alsogleich bey jedem Anfall ohne beederseitige Gründe vorhero geprüfet zu haben, gefangen geben, sondern so lange Meister ihres Beyfalls bleiben, bis auch die Innsasische Gegengründe vollständig heraus kommen. Wo sodann die gesunde und unbejochte Vernunft den Schluß selbst machen, und ihnen sagen wird, daß es eben so schwer halte, unmittelbare Reichsstände in Bürgauische Landsassen zu verwandeln, als wenig Burgau wegen der Lage in alle Schwäbische Creyß-Verordnungen sich binden lässet.

Anmit ich dann schließe, und nur noch versichere, wie ich jederzeit gewesen, noch seye, und bis auf den letzten Athemzug seyn werde

Dero

aufrichtiger Patriot.

den 11. Merz, 1769.

Das

Das fünfte Capitel.

Von denen zwischen Sr. Churfürstl. Gnaden zu Cölln und dem Herrn Fürsten und Abt zu Corvey bey dem Cammer-Gericht wegen Wiedereinlösung der Halbscheid des Schlosses Kogelberg und derer Städten Marsberg und Volkmarsheim vorwaltenden Irrungen.

Ausführliche Vorstell- und Anweisung, des Sr. Churfürstl. Gnaden zu Cölln bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht übel abgesprochenem Fori Austregalis ac primæ Instantiæ in Sachen Herrn Fürsten und Abten zu Corvey wider Se. Churfürstl. Gnaden zu Cölln, die anmaßliche Wiederlöse der Halbscheid des Schlosses Kogelberg, und deren Städten Marsberg und Volkmarsheim betreffend.

Mit Anlagen à Num. 1. bis 13. inclusivè.

Dictatum Ratisbonæ die Auguſt.
1 7 6 8.
per Moguntinum.

Des Heil. Römiſchen Reichs Churfürſten, Fürſten und Stände, zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Verſammlung bevollmächtigte vortrefliche Räthe, Bottſchafter und Geſandte,

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Hochedle, Geſtrenge, Veſt- und Hochgelehrte,

Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Auf was für eine, der Verfaſſung des deutſchen Reichs Geſetz- und Ordnungen zuwider lauffende Art, neuerlich gegen Se. Churfürſtl. Gnaden zu Cölln, von dem Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu Werk gegangen, die Reichs-Ständiſche ſchätzbarſte Befugnüſſe äuſſerſt gekränket, und die Reichs-Geſetz-mäßigen Auſtregal-Gerechtſame vollkommen auſſer Acht gelaſſen worden, ſolches werden Euer Excellenzien Hochwürden, auch meine Großgünſtig Hoch- und Vielgeehrte Herrn, aus beygehender nach Maaßgabe der Acten, und wahren der Sachen-Beſchaffenheit verfertigten ausführlichen

Vorstell- und Anweisung 2c. des mehreren beliebig ersehen.

Nun haben zwar Se. Churfürstliche Gnaden zu Cölln, nicht ermangelt, gegen diese widerrechtliche Erkänntnüsse sogleich die Revision einzulegen; nachdem aber die Vornehmung der Revisionen noch einiger massen entfernt zu seyn scheinet, hingegen die hiedurch zugehende unleidentliche Beschwerde von solcher Art und Beschaffenheit ist, daß nicht allein Se. Churfürstl. Gnaden zu Cölln in denen Reichs- Gesetz- mäßigen Austregal-Gerechtsamen auf eine der Reichs-Grund-Verfassung gänzlich zuwiderlauffende Art gekränket, sondern auch für alle Höchst- und Hohe Stände des Reichs von der gefährlichsten Folge würde seyn, wann das Kayserliche und Reichs-Cammer Gericht freye Macht haben sollte, über alle Reichs-Satz- und Ordnungen nach eigener Willkühr ungescheuet hinaus zu gehen.

So haben sich endlich Se. Churfürstliche Gnaden bemüßiget gesehen, bey dem unter seinem allerhöchsten Oberhaupte comitialiter versammleten Reiche, diesen bedenklichen Vorgang des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts ohne weiteren Anstand vorzulegen, und sämmtliche Höchst- und Hohe Herrn Reichs-Mit-Stände nachdrücklich zu ersuchen, daß durch ein an Se. Kayserliche Majestät zu erstattendes Reichs-Gutachten diese Sache dahin vermittelt werden wolle, damit

diese Angelegenheit, gleichwie mit dem Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Recurs-Anbringen in der Michelfelder Lehen-Sache geschehen ist, an die dermalige Visitations- und Revisions-Deputation zur gerichtlichen Erledigung verwiesen werde.

Vorzüglich aber ist denen ferneren Cammer-gerichtlichen Unternehmungen in dieser Sache um so mehrers Ziel und Maaß zu setzen, als nach seinen bisherigen übereilten Proceduren allerdings zu befürchten stehet, daß solches in Verfolg einer bereits erlassenen Terminatoriæ mit unbefugten Erkänntnissen fortfahren, und in der Hauptsache mit Zurücksetzung derer so kostbaren Reichs-Ständischen Jurium in Contumaciam sprechen dörfte, wodurch aber ein solcher unersetzlicher Schaden zugehen könnte, welchem in der Folge nicht mehr würde abzuhelfen seyn.

Euer Excellenzien, Hochwürden, auch meine Großgünstig Hoch- und Vielgeehrte Herren, belieben also dieses Anliegen an Denselben Höchst- und Hohe Herren Principalen, Obere und Committenten mit baldiger günstigen Berichts-Erstattung dergestalten zu begleiten, damit die gebettene Verweisung an den dermaligen Visitations-Conses ehemöglichst bewerkstelliget, dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht aber zu Ausübung ferneren Unfugs alle Gelegenheit abgeschnitten werden möge. Der ich übrigens unter meiner geziemenden Empfehlung allstets beharre

Euer

Euer Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrn auch Hoch-Edelgebohrn

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

Regensburg den 3. Aug. 1768.

ganz ergebenst-dienst- und bereitwilligster Diener,

Friederich Carl, Freyherr Karg, von Bebenburg.

Es haben der Herr Abt und Fürst zu Corvey im Jahr 1745. den Entschluß gefasset, sich der Widerlöse der vom Abten Hermann von Corvey an gleichfalls Hermann Erz-Bischofen und Churfürsten von Cölln für 4324. Rheinische Gulden verpfändet seyn sollender Halbscheid des Schlosses Kogelberg, sodann beyder im Jahr 1507. von Abten Francisco an vorbesagten Erz-Bischofen und Churfürsten Hermann für die Summ von 3500. Rheinische Gulden sub pacto de retrovendendo gleichmäßig verkauft seyn sollender Halbscheiden der Städten Marsberg und Volkmarsen anzumassen, und bey weyland Sr. Churfürstl. Durchl. Clementen August höchstseeligen Andenkens, jetzt regierender Sr. Churfürstl. Gnaden nächsten Herrn

Vorfah-

Vorfahren am Erz-Stift sothanes Gesinnen durch ein an Höchstdieselbe unterm 25. Martii gedachten Jahrs 1745. erlassenes Schreiben bekannt zu machen.

Vom Jahr 1745. bis zum Jahr 1754. haben der Herr Abt und Fürst zu Corvey dieses anmaßliche Wiederlösungs-Geschäft beruhen, in letztgemeldtem Jahr aber nicht bey abgelebt Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Cölln unmittelbar, sondern bey Dero heimgelassenen Erz-Stift Cöllnischen Landesregierung, sodann zugleich mit bey Dero würdigen Dom-Capitul die in dem sub Nro. 1. beyverwahrt liegenden der beym Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht Fürstl. Corveyischer Seits unterm 7. Novemb. 1755. übergebenen unterthänigsten Supplication sub Nro. 4. angeschlossenen Instrumento Notariali enthaltene Notification, Denunciation und respective Oblation thun, auch solche bey gedachter Chur-Cöllnischen Regierung Ausweiß des ferneren der oberwehnten Corveyischen Vorstellung sub Nro 5. angebogenen, und sub Num. 2 gleichfalls hierneben gehenden Instrumenti Notarialis widerholen lassen.

Die Absicht, warum man die Insinuationes eben so bey dem Dom-Capitul, als auch der Churfürstl. Cöllnischen Regierung verfüget, beruhete darauf, um dadurch einen Schein zu machen, gleichsam dieses mit bey der Sachen betheiliget, und also der Fall ubi mediatus cum immediato conveniendus esset, ob-

handen,

handen, mithin die Sach selbsten in prima Instantia zu einem deren höchsten Reichs-Gerichten qualificiret wäre, auf diesem sich Anfangs vorgebildeten, an sich aber, wie bey der Ausführung ganz klar an Tag gehen wird, ganz irrigen Grund-Satz, hat man Fürstl. Corveyischer Seits bestehen zu können, hiernächst die Hofnung selbsten verlohren gegeben, und dahero einer ohnvermeidlichen Nothwendigkeit zu seyn erachtet, Weyland Se. Churfürstl. Durchl. zu Cölln Herzogen Clement August zu belangen, gestalten nach der Cammer-Gerichts-Ordnung p. 2. tit. 2. die vorgeschriebene Austräge vorzuschlagen, um sich daraus einen wählen zu können.

Die Art, und Weise aber, wie diese Gesinnung geschehen, verrathete abermals den auf allen Ecken hervorleuchtenden sich Anfangs gemachten Vorsatz, gestalten Weyland Se. Churfürstl. Durchl. zu Cölln der Höchst-Ihro, nach denen Reichs-Gesetzen, zukommenden Austregal-Instanz in glimpflichen Wegen verlustig zu machen; Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln befanden sich der Zeit nicht in ihrer Chur-Cöllnischen Residenz zu Bonn, noch auch dem Erzstift, sondern hatten eine so weit- als beschwerliche Reise über Bayern in Italien ad limina Apostolorum angetretten.

Diesen Zeit-Punkt suchte man sich Fürstlich-Corveyischer Seits zu nutz zu machen, liesse die Gesinnung wegen Vorschlagung

gung deren Austrägen nicht bey der Churfürstl. Cöllnischen Regierung, wie doch angezeigt, und sattsam beglaubter massen zuvor bey selbiger die wiederholte Notarial-Notification, Denunciation, und respectivè Oblation geschehen, rechts behörig thun, sondern eben, wegen Vorschlagung sothaner Austrägen, an Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln auf eine Reichs Constitutions-Widrige, mithin auch nicht die mindeste Folge nach sich ziehende Weise ein Schreiben ablauffen in der Hofnung, daß, wo mehrbesagte Se. Churfürstl. Durchl. von Höchstdero würdigen Dom-Capitul und der heimgelassenen Landes-Regierung so weit entfernet wären, die in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeschriebene vier wochentliche Frist eher verstreichen möchte, als Ihro Churfürstl. Durchl. mit Höchstdero Dom-Capitul und der Erzstiftischen Landes-Regierung, was für ein Austregal-Weg in Vorschag zu bringen, vermittels einer weiterwärtigen Correspondenz Rath zu nehmen, und den darüber zu fassenden Entschluß dem requirirendem Theil zur Nachricht zukommen zu lassen im Stande wären.

Ohngeachtet nun Weyland Se. Churfürstliche Durchl. zu Cölln vermittels eines de dato Albano (einem nahe bey Rom gelegenen Ort den 16. October 1755. erlassenen Antworts-Schreibens dem Herrn Abten und Fürsten von Corvey zu erkennen gegeben, wie Höchstdieselbe, wann von der vermeintlichen

Klag

Klag nicht abgestanden werden wollte, die Austregal-Instanz sich allerdings gefallen liessen.

So wendeten sich jedoch dem ohngeachtet der Herr Fürst und Abt zu Corvey zu dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht, und suchten daselbsten nicht allein wider Weyland Se. Churfürstl. Durchlaucht, sondern auch wider Höchstdero würdigen Dom-Capitul eine Citation super denegata & protracta Justitia Austregali, juncta Citatione ad videndum se Condemnari ad servandum pactum de retrovendendo in emptionis, venditionis literis de Annis 1503. & 1507. ab antecessoribus pro se & suis successoribus expresse initum, adeoque se ad acceptandas pecuniæ summas in memoratis literis expressas, easque ad modernum valorem intrinsecum æque ac extrinsecum à Monetario Colonienſi Jurate jam jam reductas, aut taxatas sicque ad retradendas literas obligatorias ac denique dimittendas dimidias Civitatum Volkmarsen & Marsberg uti & Castri Kolenbergensis cum omnibus suis Juribus & oppertinentiis teneri, nach, welche Citation dann auch vorbesagtes Kayserliches und Reichs-Cammer-Gericht zu erkennen keinen Entsicht genommen hat.

Zu Begründung der nachgesuchten Wiederlöse, und zur Bescheinigung, daß das Dom-Capitul mit bey der Sachen betheiliget seye, hat man Fürstlich-Corveyischer Seits der unterthänigsten Fürstellung pro Ci-

tatione sub Num. 1. 2. &. 3. die anmaßliche Pfand- und Wiederlösungs-Contracten und Reversalen, sodann, zu weiterer Begründung des fori Cameralis in prima instantia das an Weyland Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln unterm 17. Julii 1755. erlassene Schreiben samt denen Attestationen deren Post-Aemtern, fort der Churfürstl. Cöllnischen geheimen Canzley de dato München den 21. Julii 1755. sub N. Nr. 13. 14. 15. 16. & 17. beygelegt, welche dann insgesamt wiewohl ohne einiges Nachtheil der Haupt-Sachen in der nämlichen Maaß und ihrem gänzlichen Umfang so, wie sie bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht übergeben worden, sub Nro 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. & 10. zu dem End hier neben gehen, damit daraus, wie wenig des Kayserlichen, und Reichs-Cammer-Gerichts Jurisdiction bey untergebenen Sachen in ersterem Rechtsgang fundiret seye, und wie übel Ihre Churfürstl. Durchlaucht würdiges Dom-Capitul zu diesem End mit abzuladen gesucht worden, ein begründetes Urtheil gleich ersteren Anblicks gefasset werden könne.

Weyland Ihre Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln wendeten auch sofort die exceptionem fori declinatoriam ein, berieffen sich auf die ihnen nach der Cammer-Gerichts-Ordnung, und offenkündigen Reichs-Gesetzen zukommende erstere Instanz mit so vollkommenem Rechts-Grund ab, als Fürstl. Corveyischer

Seits

Seits die requisition super austregis gebührmäßig nicht geschehen, mithin auch das in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeschriebene fatale zulaufen nicht einst angefangen, vielweniger behauptet werden könnte, daß Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. durch Stillschweigen die Austregal-Instanz verweigert, oder die Justiz verzögert hätten, zumalen Höchstdieselbe gleich nach erhaltenem Regierungs-Gutachten die Antwort, wie obgemeldt, aus Italien, und zwar de dato Albano den 16. October 1755. nach Corvey erlassen, und darinn ihre Bereitfertigkeit in Annehmung der Austregal-Instanz zu erkennen gegeben hätten, also, daß man Fürstlich-Corveyischer Seits auch die weitere Antwort, und Aeusserung billich abwarten müssen; Es seye solchemnach die, ohnerwartet solcher weiteren Antwort, gleich darauf am 7. November nachgesuchte, und auf ein ganz irriges Suppositum gegründete Citation bey so bewandten Umständen für erschlichen zu achten, mithin denen Reichs-Gesetzen gemäß wiederum aufzuheben, und klagender Herr Fürst und Abt zu Corvey zu Einschlagung der angenommenen Austregal-Instanz um so mehr zu verweisen, als demselben Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln Abwesenheit und Aufenthalt in entfernten Landen sattsam bekannt gewesen, einem ex causa laudabili abwesendem Landes-Herrn auch die fatalia nach denen gemeinkündigen Rechten so genau nicht lauffen thäten,

ja allenfalls die restitutio in integrum & quidem brevi manu Contra lapsum fatalium statt haben müßte.

So begründet nun diese exceptiones einem jeden in die Augen leuchten, und so klar sich bey der nachfolgenden Ausführung ergeben wird, daß Weyland Ihrer Churfürstl. Durchl. würdiges Dom-Capitul zu Bestrickung des fori austregalis im mindesten zur Sache nicht mit eingeflochten werden können, so wurde jedannoch wider alle bessere Zuversicht durch die unterm 23. December 1757. erlassene sub Nro. 11. hiebey gebogene Urtheil wider eben besagtes Dom-Capitul in Contumaciam lis pro contestatà angenommen, und unterm 1. Febr. 1765. die sub Nro. 12 ebenmäßig hierneben gehende Urtheil erlassen, und vermittelst selbiger das durch den Chur-Cöllnischen Agenten den abgelebten Lt. Bolles der Remission ad austregas halber beschehenes Begehren bewandten Umständen nach, besonders in Ansehung des ex proprio facto & Contractu principaliter mitbeklagten Dom-Capituls als unstatthaft abgeschlagen, wegen dieses es bey der unterm 23. Decemb. 1757. eröfneter litis contestatoria lediglich belassen, und jetzt regierender Sr. Churfürstl. Gnaden dasjenige, was Höchstdieselbe etwa in der Haupt-Sach annoch zu handeln gemeynt, Zeit zweyer Monaten beyzubringen, aufgegeben.

Ihre Churfürstl. Gnaden ergriffen gegen

diese

die so unvermuthete, als s h. Rechts- und Reichs-Constitutions-widrige Urtheil das Remedium Revisionis, würden es auch bey diesem Mittel einsweilen belassen haben, wann man nicht Fürstl. Corveyischer Seits mittels eines übergebenen generalen Cautions-Scheins der eingeführter Revision die Würkung in untergebenem Fall Rechts-widrig zu benehmen gesucht, und das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht diesem unbegründetem Gesuch sich nicht allzuwillfährig bezeiget hätte.

Höchstgedachte Se. Churfürstl. Gnaden liessen dawider mit vollem Rechts-Grund vorstellen, das Ihnen, und übrigen so geist- als weltlichen Herren Chur- und Fürsten zustehende Jus austregale primæ instantiæ hielten sie für unschätzbar, und für keinen Preis in der Welt feil; wann darum, daß Höchst Ihro würdiges Dom-Capitul bloshin das sogenannte Sigillum ad causas einem Contract oder sonstiger Handlung beydrucken lassen, die Austregal-Instanz verlohren gehen sollte, so würde kein Fall mehr anzuweisen seyn, in welchem die Dom-Capitulen in ihren Herren Erz- und Bischofen Rechts-Handlungen nicht eingeflochten, und also diese des Beneficii Austregalis ganz unerlaubter Weise nicht verlustig gemacht werden könnten, weilen die Appensiones sigillorum durchgehends bey allen dergleichen Abhandlungen gebrauchet zu werden pflegten, ohne daß deßwegen die

Dom-Capitulen selbst als Mit-Contrahenten angesehen werden könnten.

Es seye also der Casus præjudicii perpetui & irreparabilis, und folgbar der Fall obhanden, worinn nach kundbarlicher Reichs-Praxi auch der eingemittelte Revision der Effectus suspensivus um so mehr zugestanden würde, als, ehe und bevor das per Sententiam à qua Sr. Churfürstl. Gnaden zugegangene Beschwer von einer künftigen Reichs-Deputation wieder abgestellet wäre, sich hundert und mehrere Gelegenheiten ereignen könnten, mehr Höchstgedachte Ee. Churfürstl. Gnaden ihres Austregal Rechtens, und zwar dergestalten zu entsetzen, daß das daraus entstandene Præjudiz weder durch eine künftige Reformatorie-Urthel noch auf einige andere Art und Weise zu repariren seyn würde.

Auf diese Gründe ist aber, wie beträchtlich auch dieselbe einem jeden in die Augen fallen werden, die behörige Achtung nicht genommen, der Notarius Colbré auf vorgebrachte Special-Gewälter zu Ablegung des Revisions-Eyds zwar zugelassen, die Fürstl. Corveyischer Seits eingelegte Caution aber Einwendens ohngehindert für hinlänglich angenommen, und Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Cölln zu Einbringung dessen, was Höchstdieselbe Inhalts der am 1. Febr. 1765. eröffneten Urtheil in der Haupt-Sache zu handeln gemeynt, prima post ferias magnas fernerweit und mit dem Anhang angesetzt worden,

den, daß in dessen Entstehungs-Fall die Haupt-Sach für beschlossen angenommen, und auf gegentheiliges Anruffen darinn ferner ergehen sollte, was Rechtens, alles breiteren Inhalts der unterm 18. Julii 1766. beym Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht eröfneten und sub Nro. 13. hiebeygehenden Urtheil.

Die aus diesem und oben angeführten sub 1ma Febr. 1765. vorhergegangenen Urtheil sich offenbar ergebende, jetzt zwar Se. Churfürstl. Gnaden zu Cölln, in der Folge aber alle ihre höchst- und hohe Herren Mit-Stände, besonders aber die geistliche Herren Chur- und Fürsten druckende Beschwerden seynd allzuohnleidentlich, als das Ihre Churfürstl. Gnaden wegen des darunter obwaltenden Præjudicii irreparabilis, ac perpetui zu derenselben förderſamsten Abstellung eine allgemeine Reichs-Versammlung, wie ungern sie auch daran kommen, geziemendst anzugehen, länger Anstand nehmen sollten.

Daß die von dem Herrn Abten und Fürsten von Corvey wider Se. Churfürstl. Gnaden höchsten Herrn Vorfahrer am Erz-Stift Clementen August höchstseeligen Andenckens, ex prætenso pacto de retrovendendo, anmaßlich eingeführet werden wollende Personal-Wiederlösungs-Klag an und für sich selbsten ihrer Art und Eigenschaft nach zu denen Austrägen, keineswegs aber im ersteren Rechts-Gang zu einem deren höchsten Reichs-Gerichten gehörig seye, solches redet der Sa-

chen Natur von selbsten, daß auch dieses Forum in untergebener Sache durch Neben-Umstände sich nicht abändern lasse, solches wird unten an gehörigem Ort so hell und deutlich vor Augen gelegt werden, daß niemanden daran auch nur der geringste Zweifel übrig bleiben werde.

Der Herr Abt und Fürst von Corvey selbsten hat an der Richtigkeit dieses vorausgesetzten ohnzerrütlichen Grund-Satzes so wenig gezweifelt, daß er Höchstgedachte Sr. Churfürstl. Gnaden letzten Herrn Vorfahren selbsten um die Vorschlagung deren Austrägen anzugehen einer unvermeidlichen Nothwendigkeit zu seyn erachtet habe.

Es ist aber in diesem Stuck so nicht, wie es die Reichs-Abschiede und Cammer-Gerichts-Ordnung Zielsetzlich vorschreiben, zu Werk gegangen, und also nicht einst höchst abgelebt Sr. Churfürstl. Durchl. Clementen August ein Anlaß gegeben worden, wodurch Sie sich an Vorschlagung deren Austrägen verspäten, oder sich eine dergleichen Schuld zu Last kommen lassen mögen, welche die Sach ob prætensé protractam & denegatam Justitiam in ersterem Rechts-Gang zu einem deren höchsten Reichs-Gerichten qualificiren könnte.

Ein klagender Reichs-Fürst, welcher ob neglectum fatale seine Action in supremis Imperii Tribunalibus geraden Wegs einführen will, hat zur Rechts-Obliegenheit, ut

de

de insinuatione requisitionis doceat, cum à die insinuationis fatale illud demum currat, und dieser Beweiß muß per Confessionem Principis rei literis comprehensam aut per instrumentum notarii super insinuatione à se facta confectum vollführet werden; insinuatio per nuntium Cameralem facta non valet, & multo minus adhuc illla, quæ nequidem per nuntium Cameralem sed per postam facta, & per recipisse ejusdem vult probare, wie solches der noch lebende des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts Beysitzer

Herr von Cramer in Systemate processus Imperii anno 1764. edito Sect. 1. Tit 5. §. 290. & 291.

des mehreren bewähret.

Die Meynung deren ältern Herrn Assessoren wird von ihme in nachfolgenden Formalibus beygeführet:

„Die bisherige Praxis bringet mit, daß „solche Insinuation nicht auf der Post, sondern per Notarium & Testes dem beklagten „Theil selbsten geschehen müsse, damit man „versichert seyn könne, daß Herr Beklagter, „„oder doch dessen Landes-Regierung, den „nemlichen Tag von der Requisition Nachricht „erhalten habe, welches aber aus einem bloßen Schein, daß ein verschlossenes Schreiben auf der Kayserl. Post eingelauffen, so „förmlich nicht erwiesen wird, daß es den „nemlichen Tag dem Herrn Beklagten zugestellet, und der Inhalt von ihme ersehen „worden.

Siehet man nun die Fürstlich-Corveyischer Seits pro fundando Cameræ imperialis foro sub N. N. 13. 14. 15. 16. & 17. beygeschlossen und oben sub. N. N. 6. 7. 8. 9 & 10. bereits beygeführte Anlagen nur mit fliegenden Augen ein, so ist man gleich überzeuget, daß an solcher Requisition, und an dem Beweis, daß dieselbige gebührmäßig geschehen seye, allenthalben ein offenbarer Mangel erscheine.

Der Notarius Kappen kundschafftet ein weiteres nicht, als daß das der Supplications-Schrift sub Nro. 13. abschriftlich beygebogene oben sub Nro. 6. angeschlossene Schreiben, mit dem an weyland Sr. Churfürstl. Durchl. Clement August Christmildesten Andenkens haltenden und in seiner des Notarii Gegenwart mit dem Fürstl. Corveyischen Insiegel verschlossenen Originali gleichlautend seye; In dem der Supplicæ sub Nro. 14. und oben sub Nro. 7. beygelegten Anschluß wird nur von dem Fürstl. Heßischen Post-Amt zu Huxar beglaubiget, daß obgedachtes Schreiben von dem Notario Kappen, welcher, wie aus dessen Unterschrift erhellet, nicht einst in Camera imperiali immatriculiret, mithin auch juxta tradita

RODINGII pandect. Camer. lib. 1. tit. 4. Cap. 2. §. 2.

die Requisition zu thun nicht einst fähig ware, auf die Post gebracht worden, auch auf München von dort aus richtig abgegangen seye.

Die

Die der Supplicæ sub N. N. 15. & 16. und bereits oben sub N. N. 8. & 9. angefügte Beylagen bestehen ebenmäßig in blossen Bescheinungen deren Post-Aemtern von Cassel und Nürnberg, welchem sub Nro. 17. und sub Nro. 10. eine Attestation der Churfürstl. Cöllnischen geheimen Canzley de dato München den 24. Julii 1755. des Inhalts beygeschlossen wird: „daß zur selbigen ein an Ihro „Churfürstliche Durchlaucht verschlossen-hal„tendes Schreiben von dasigem löbl. Kayserl. „Post-Amt richtig eingeliefert worden.

Von welchem Ort sothanes Schreiben eingelauffen, und unter welchem Insiegel solches verschlossen gewesen, davon wird in sothanem Schein nicht das mindeste Wort gemeldet.

Und wer will sich also bey sothanen Umständen, und in dem Mitbetracht, daß an die Churfürstl. Cöllnische geheime Canzley von so vielen hohen Höfen, fort von der nachgelassenen Erz-Stiftischen sowohl, als so viel andern Fürstlich- und Hoch-Stiftischen Regierungen Posttäglich unterschiedliche Schreiben eingegangen, nur von weitem beygehen lassen können, Fürstlich-Corveyischer Seits nach Vorschrift deren Reichs-Abschieden, und der Cammer-Gerichts-Ordnung genugsam bewiesen worden zu seyn, daß die Requisition in Betref deren von Weyland Sr. Churfürstl. Durchl. gesonnen seyn sollenden Austrägen in ihrer Ordnung geschehen, und daß folglich

um die Zeit, wie Höchstdieselbe vier Reichs-Fürsten schriftlich vorzuschlagen, für gut befunden, die in der Cammer-Gerichts-Ordnung anbestimmte Frist bereits verstrichen gewesen seye.

Es dörfte fast nicht ohne Gefährde deren Fürstlich-Corveyischen Räthen geschehen seyn, daß man sothanes Schreiben an Weyland Se. Churfürstl. Durchlaucht Höchstseeligen Andenkens, wie Höchstdieselbe sich von ihren Erz-Stift Cöllnischer Regierung und Räthen so weit entfernt gesehen, nach München nicht aber an jetzt besagte ihre heimgelassene Erz-Stifts Cöllnische Regierung ablauffen lassen, als wobey man doch zuvor die Aufkündigung so wohl, als die Erbietung wegen deren obrück zu erstattenden Kauf-Schillingen thun zu lassen, selbsten eine Nothdurft zu seyn ermessen hat; die dadurch heimlich im Schild geführte Absicht, um nemlich in glimpflichen Wegen Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln der Austregal privilegirter ersterer Instanz verlustig zu machen; ist aber mit solch-angemaßten Kunstsgrif sehr schlecht erreichet worden; Vorbelobter

Herr von Cramer l. cit. §. 292.

giebt wiederum hierunter klare Auskunft, wann er sagt: „pari ratione Notarius insinuationem „in loco Residentiæ, nec extra eandem velut „in absentia Rei, facere debet, etsi in Ordina-„tione, & legibus Imperii hujus loci nulla „fiat mentio.

Die

Die Ursach dessen ergiebt sich aus der blossen und gesunden Vernunft von selbsten, zumalen es in einer gemeinen Offenkündigkeit beruhet, daß die regierende Chur- und Fürsten in Landes-Angelegenheiten nichts zu verfügen pflegen, ehe und bevor dieselbe die nachgesetzte Regierungen in ihrem unterthänigsten Bericht und Gutachten vernommen; in Erz- und Hoch-Stiftern ist es noch überdeme hergebracht, daß zeitlich regierende Erz- und Bischöfe in dergleichen Landes-Vorfallenheiten mit Höchstdero würdigen Dom-Capitulen, als ihrem Haupt- und ersteren Rath, vor Abgebung einiger Entschließung, die Communication und Unterredung pflegen lassen.

Die dagegen Fürstlich-Corveyischer Seits bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht gemachte Einwendung, daß die Benennung deren Austrägen nicht ad processum, sondern ad præparatoria processus gehörten, und hierzu die Pflegung der Communication mit einem würdigen Dom-Capitul, und der nachgelassenen Regierung um so weniger erfordert gewesen, als Höchst abgelebt Se. Churfürstl. Durchlaucht auf Höchstdero Reise nach Italien wohl einen geschickten Minister zur Seite gehabt haben würden, welchem die Vorschrift der Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung bekannt seyn müssen: ist viel zu schwach, als daß obangezogene in gleichfalls angeführten Vernunfts-

Schlüssen

Schlüssen best gegründete Rechten und Reichs-Praxis sich dadurch vereiteln lassen sollten; dann eben die Wahl, welche Reichs-Fürsten in einer Sache wo über die, drey ganzer Sæcula hindurch von dem Erz-Stift Cölln als eigenthümlich besessene Güter ein Streit erwecket werden wollen, zu Richtern zu erkiesen seyen, ware schon von solchem Gewicht, daß ein regierender geistlicher Erz-Bischof, und Churfürst sein würdiges Dom-Capitul so wenig als seine heimgelassene Regierung darüber unbefragt, und er solches auf dem alleinigen Rath eines bey sich habenden Ministers ankommen lassen würde.

Die über den hergebrachten Reichs-Praxin eben beygeführte Stelle, und frisches Zeugnüß eines noch lebenden, geschickten Reichs-Cammer-Gerichts Beysitzern redet hierunter für Ihro Churfürstl. Gnaden zu Cölln viel zu klar das Wort, und leget zugleich zu offenem Tage, daß die Schuld deren nicht früher nahmhaft gemachter Austrägen nicht an nächst abgelebtem ihrem Herrn Chur-Vorfahrer, sondern an dem Herrn Abten, und Fürsten zu Corvey lediglich gehaftet, mithin es wider Recht und Billigkeit schnur stracks anlauffen würde, daß Höchstderoselben darum die privilegirte erstere Instanz abgestricket werden sollte; Wann aber auch die Requisition gebührmäßig und an gehörigem Ort geschehen, auch darüber ein hinlänglicher, nach denen Reichs-Gesetzen abgemessener

messener Beweis beygebracht wäre, wie nicht, so würde jedannoch denen obwaltenden besondern Umständen nach die Austregal-Instanz als verlohren nicht angesehen werden können, wann auch schon in der Cammer-Gerichts-Ordnung

part. 2. tit. 2. §. ult.

versehen ist, daß, wann der Antworter die Benennung der Churfürsten, Fürsten, und Fürstmäßigen in der bestimmten Zeit von vier Wochen nicht thun würde, er alsdann dem Kläger um seine Forderung vor dem Kayserlichen Cammer-Gericht förderlich Rechtens pflegen sollte, so erleidet doch diese Verordnung ihren kundbarlichen Abfall si Reus justè impeditus fuerit

SCHUBHARD de austregis S. R. Imperii Cap. 9. Nro. 72.

und dieser Abfall hat eben so, wie die Regul selbsten in der

Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 8 §. 4.

und zwar annoch in causa privilegiata spolii ihren ohnumstoßlichen Grund in verbis: „ibi-„dem - und soll derselbige Churfürst, Fürst „oder Fürstmäßig schuldig seyn, in einem Mo-„nat, den nächstfolgenden, oder so er redli-„che erhebliche Verhinderung hätte ꝛc. ꝛc.

Wie will aber jener Verhinderung, worinn sich Ihre Churfürstl. Gnaden zu Cölln letzter Herr Chur-Vorfahrer zur Zeit der an Höchstdieselbe gelanget seyn sollenden Requisi-

tion

tion befunden, die Redlich- und Erheblichkeit bestritten werden können, da Höchstdieselbe von Ihrer Erz-Stift Cöllnischen Residenz-Stadt abwesend, mithin von Ihrem würdigen Dom-Capitul, und heimgelassenen Regierung entfernet, so fort in Begriff waren, Ihre Reise nach Italien ad limina Apostolorum fortzusetzen.

So Reichs-Weltkündig nun diese Reis und Abwesenheit ware, so gemein Rechtskündig ist auch der Satz: quod si per absentiam probabilem & justam pars lædatur, locus sit restitutioni in integrum

L. sed & si 26. §. fin. ff. ex quibus causis majores, & ibi D. D. passim.

Mev. part. 6. decis. 321.

welche Restitution dann auch, wie sie auf allen Fall bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht nachgesuchet worden, um so weniger abzuschlagen gewesen wäre, als wiederum in denen Rechten ausser allem Zweifel beruhet, quod licet terminus legis regulariter peremptorius censeatur, ille tamen impedito nullatenus labatur, nec lapsus illius ex temporis adventu, sed ex ejus, qui observare debuit, facultate metiendus sit, ita quidem, ut, si impedimentum ejusmodi, uti in casu præsenti, notorium sit, absque restitutionis ambagibus id, quod per illam impetrandum, statim brevi manu indulgeatur

Carpz. resp. Elect. lib. 2. resp. 95. Nro. 19. & seqq.

Mev.

MEV. part. 1. decis. 210. Nro. 7. & part. 5. decis. 311. & 315. nec non part. 8. decis. 49. Nro. 5.

aus diesem allem erhellet nun zum genugsamen Ueberfluß, mit was wenigem Grund der Herr Abt und Fürst zu Corvey das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht gleich in prima instantia anzugehen befugt gewesen seye.

Das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht hat auch selbsten durch seine in Sachen erlassene Urtheil deutlich genug zu erkennen gegeben, daß es auf die von dem Herrn Abten und Fürsten zu Corvey vorgebrachte vermeintliche Gründe seine Jurisdiction für fundirt nicht angesehen, sondern hierzu einen ganz andern wiewohl auf einen seichten Boden gesetzten Grund-Stein gebrauchet habe.

Die eigene Worte der Urtheil gehen dahin: „Daß das durch den Chur-Cöllnischen „Anwald der Remission ad austregas halber „beschehene Begehren bewandten Umständen „nach besonders in Ansehung des ex proprio „facto & contractu principaliter mitbeklagten „Dom-Capituls zu Cölln, als ohnstatthaft „abzuschlagen seye.

Diese dürre Worte, und die zugleich gebrauchte dictio: besonders legen unwidersprechlich an Tag, daß man die Corveyischer Seiten ad fundandum forum vorgebrachte, und bereits oben mit der Wurzel gehobene Schein-Reden von geringer oder gar keiner; den Umstand aber, gleichsam das Dom-Capitul

pitul ex proprio facto & Contractu principaliter mit beklaget worden, von der gröſten Erheblichkeit angeſehen, und alſo das forum Camerale ob imaginariam cauſæ Connexitatem in prima inſtantia für begründet gehalten habe, dictio enim præſertim importat idem, quod dictio maxime.

MENOCH. de arbitrariis Jud. quæſt. lib. 2. cent. 5. caſu 416. Nro. 18.

CARD. TUSCHIUS pract. Concl. vol. 2. Concl. 300. de dictione maximè, & Concl. 338. de dictione: præſertim.

Cujus natura eſt, quod ſi in lege exprimatur, tunc quidem importet, quod licet aliæ rationes ſubſint, nihilominus iſta expreſſa ſit potentior, ſeu potiſſima, ſecus vero ſit, ſi proferatur in Judiciis, & maximè in ſententia, ut tunc non implicet caſus minus dubitabilis.

CARD. TUSCHIUS l. cit. Concl. 309. Nro. 8. & plur. ſeqq.

PAULUS de Caſtro Conſ. part. 2. Conſ. 441. Nro. 5.

„in verbis: quia, licet cum profertur dictio „maximè à lege videatur comprehendere alium „caſum, in quo ſit minor ratio, non autem „ſic, cum profertur à Judice, nam natura Ju„dicii eſt ſtricti Juris, & non comprehendit ea, „ſine quibus ſententia ſtare poteſt.

Könnte hieran noch einiger Zweifel obwalten, wie nicht, ſo dörfte das zureicheſte Mittel ſeyn, von dem Kayſerl. und Reichs-

Cammer-

Cammer-Gericht die rationes decidendi cum deliberatione Senatûs abzufordern, und sich solche auflegen zu lassen.

Daß aber auch der in der Urthel ausgedruckte Entscheidungs-Grund selbsten sich in der Geschicht so nicht verhalte, wird ein jeder zur Handgreiflichkeit ermessen, so die der Fürstlich-Corveyischer Supplications-Schrift sub Nro. 1. 2. & 3. beygeschlossene, und oben sub Nro. 3. 4. & 5. angeführte Contracten, und respectivè Reversale, wogegen sich aber bestens verwahret, und alldienſames vorbehalten wird, nur zu durchgehen sich die Mühe giebt.

In der den Antheil am Schloß Kogelenberg betreffenden oben angeführten Beylag sub Nro. 3. wird für den Verkäuffer der Herman Abt und sein Capitul zu Corvey für den Ankäuffer aber Erz-Bischof, und Churfürst Herman dargestellt, gegen diesen, und seine Nachfolger an dem Erz-Stift wird sich einzig verbunden, und dessen Dom-Capituls so wenig in dem Inhalt, als beym Anhang deren Insiegeln gedacht, und wird sich also wohl nicht behaupten lassen, daß das Dom-Capitul dabey ex proprio facto & Contractu principaliter mit interessiret seye.

In der Anlag sub Nro. 4. sollen zwar Erz-Bischof und Churfürst Herman für Sich, ihre Nachkommen, Dom-Capitul, und Stift von Cölln bekennen, daß sie von Francisco Abten des Stifts zu Corvey, und des-

sen Capitul die Helfte, so sie bis dahin an denen Chur-Cöllnischen Städten Volkmarsen und Marsberg gehabt, auf einen Wiederkauf laut des gänzlich hernach eingetragenen Kauf-Briefs an Sich und ihr Stift von Cölln erkauft, in sothanen vollkommen mit eingetragenen Kauf-Brief wird aber wiederum für den Ankäufer lediglich Erz-Bischof und Churfürst Herman benennet, von diesem wird, das Geld empfangen zu seyn, bekennet, fort ihme, seinen Nachkommen und Stift von Cölln die völlige Gewalt eingeräumet, mit denen angekauften Stücken gleich mit andern Sr. Churfürstl. Gnaden eigenen Städten zu schalten, und zu walten, wo auch von der Wiederlöse Rede geschicht, wird niemanden anderst, dann Sr. Churfürstl. Gnaden und Höchst-Ihren Nachkommen erwehnet; beym Schluß findet sich weiter nichts, als daß Erz-Bischof Herman zu Bewährung dieses Contracts ihr höchstes Insiegel anhangen lassen, auch Dero würdige andächtige Dechant und Capitul ihrer Kirchen von Cölln begehrlich gesonnen haben, den Kauf-Brief mit Höchst-Ihro zu besiegeln, worauf sodann Dechant und Capitul für sich und ihre Nachkommen bekennet haben, daß die den obeingesetzten Kauf-Brief seines Inhalts, so viel sie berührte, mit ihrem gnädigsten Herrn auch für sich selbsten unverbrüchlich halten wollten, und sollten, und haben dessen zu Urkund ihres Capituls Siegel, ad Caulas genannt, beneben

ben ihres gnädigsten Herrn Siegel an den Kauf-Brief gehangen.

Das Reversale sub Nro. 5. ist gleichen Inhalts, darinn geben sich Erz-Bischof Hermann für den alleinigen Käufer an, gestatten die nachgesuchte Wiederlöse auf die im Kauf-Brief vorgeschriebene Weise, und sagen beym Schluß, daß, wo alle obgeschriebene Sachen also mit Wissen, Consens und gutem Willen Dechants und Capituls ihrer Dom-Kirchen zu Cölln geschehen, Höchstsie selbige gebeten hätten, ihres Capituls Siegel ad causas genannt an diesen Brief zu hangen; Dechant und Capitul bekennen darauf, wie gebeten, daß vorgemeldte Dinge mit ihrem Wissen, Consens und guten Willen geschehen seyen, haben darum durch Bitten ihres gnädigsten Herrn von Cölln ihr Capituls Siegel ad causas genannt mit bey Sr. Churfürstlichen Gnaden Siegel an sothanen Brief wissentlich thun hangen.

Wer nur ein wenig von Handlungen und Geschäften, welche in Erz- und Hochstiftern vorgehen, unterrichtet ist, wird nicht verneinen dörfen, daß diejenige, so sich mit regierenden Erz- und Bischöfen oder derenselben nachgesetzten Hof-Kammern in Kauf- und Verkaufs, Vergleichs und andern dergleichen Handlungen einlassen, Gnaden und andere Concessiones erhalten, mit dem Consens des zeitlichen geistlichen Landes-Regenten sich allein nicht begnügen, sondern zu mehrerer

rer ihrer Sicherheit und bevorab für die Zukunft auch dahin jederzeit den vorsichtlichen Bedacht nehmen, damit dasjenige, was dergestalten zu Stand gebracht worden, auch von denen Dom-Capitularen begnehmet, und bestättiget, fort zu dessen wahrer Urkund des Capituls Insiegel an die ausgefertigte Briefe mit angehangen werde.

In dem Erz-Bißthum Cölln dörften sich gar keine oder doch gewiß sehr wenige Beyspiele finden, daß von einem contrahirenden Theil eine solche Vorsicht unterlassen worden; dadurch aber, daß eine solche Begnehm- oder Bestättigung (welche beyde Wort ihrer Würkung nach in solchen Fällen auf eins hinauslauffen, cum quæ requiruntur in Confirmatione, eadem etiam in ratificatione desiderantur, & ratione effectus idem importet ratificatio, quod Confirmatio, atque ita non differant, sive proferantur negativè, sivè affirmativè & effectivè Conf.

(Johann Christoph HEROLD tract. de Jure ratificationis sivè ratihabitionis parte priori Cap. 2. N. 2.)

ausgebracht werde, dadurch wird der Sachen und des Handels wahre Natur und Eigenschaft nicht geändert, sondern jener bleibet der wahre Contrahent, den die Ausfertigung für einen solchen darstellet, und die Begnehm- oder Bestättigung dienet nur zu dem vorsorglichen End, damit das Abgehandelte dadurch

für

für zukünftige Zeiten besonders desto mehrere Kraft und Stärke gewinne.

Fast so viele Rechtsgelehrte über diesen Satz geschrieben, so viele einmüthige Meynungen seynd auch bey selbigen anzutreffen; Confirmatio enim aut ratificatio alicujus actus semper intelligenda est secundum naturam & qualitatem dispositionis confirmatæ.

HEROLD loc. cit. parte post. Cap. 4. de effectu ratificat. N. 36.

HONDEDÆUS Consult. Jurid. vol. 2. Cons. 82. N. 19.

sicut namque Confirmationes Jus novum non tribuunt, ita nec Jus pristinum, si quod inveniunt, augent, aut ampliant, multo minus ad ea, de quibus actum non est, extenduntur, cum, uti dici solet, instrumenta stricti Juris & strictæ interpretationis sint, & de iis tantum exaudiantur, de quibus loquuntur

COTHM. resp. Jur. vol. 5. resp. 7. N. 113. & 114.

Confirmatio enim commensuratur ei, quod confirmatur, idque ex ipsa Confirmationis natura, quæ neque alterat, neque mutat, neque extendit, neque restringit principalem dispositionem confirmati

Georg EVERHARDI Cons. vol. 2. Cons. 28. N. 41.

sed operatur id solum quod confirmatum

COTHM. loc. cit. vol. 3. resp. 47. N. 344.

validatque actum eo modo, quo gestus est

CEPHALUS resp. vol. 5. resp. 729. N. 21.

ita, ut de hinc non esse rei det, sed accedat, tantum ad bene esse, & rem Confirmatam roboret, ac majoris authoritatis efficiat.

CRAVETTA Conf. 961. N. 3.
MENOCH Conf. sive resp. lib. 7. Conf. 658. N. 8. & lib. 8. Conf. 701. N. 36.
MEV. part. 7. decis. 232. N. 4. & 7.
HARPPRECHT Consult. Crimin. & Civil. vol. nov. Conf. 4. N. 155.

ne Confirmans ex post actum Confirmatum possit improbare.

MENOCH lib. 4. Conf. 378. N. 36.

de cætero autem non trahitur ad personas in dispositione non inclusas

Georg EVERH. loc. cit. N. 43.

Das Dom-Capitul hat in der Haupt-Anlag sub Nro. 4. lediglich bekennet, den Kauf-Brief seines Jnhalts, so viel solcher dasselbige berührete, mit ihrem gnädigsten Herrn auch für sich selbsten unverbrüchlich halten zu wollen, zum klaren Kennzeichen, und überzeugenden Beweis, daß selbiges den Contrahenten im mindesten nicht abgegeben, sondern nur zu dem Contract seine Begnehmung ertheilet, und demselben nicht zuwider handlen zu wollen zugesagt habe; nunc autem per ratificationem tunc demum actus attribuitur ratificanti, si ipsius nomine gestus fuerit, & rati-

& ratificans illum tanquam suo nomine gestum ratum habeat.

HEROLD tract. cit. part. post. Cap. 4. N. 19.
HONDEDÆUS loc. cit. vol. 2. part. 4. Consl. 96. N. 58. & 59.

Das Reversale sub Nro. 5. besaget ferner, daß Erz-Bischof Hermann sein Capitul besonders gebeten, dessen Insiegel an den gefertigten Kauf-Brief hangen zu lassen, und das Dom-Capitul hat auch nach Maaßgab dieser Ersuchung oftbesagten Kauf-Brief, worinn ihr gnädigster Erz-Bischof allein zum Ankäufer, wiewohl mit gutem Wissen des Dom-Capituls sich dargestellet, seines Orts mit versiegeln lassen, und wie will also aus solcher Mit-Versiegelung und sich andurch zu mehrerer Bestättigung des Contracts an Tag legenden Begnehmung ein bündiger Schluß gemacht werden, daß durch diese Bestättigung der Erz-Bischof Hermann und seine Nachfolgere an der Chur die Austregal-Instanz verlohren, und dadurch ein anderes Forum überkommen haben sollten, als worauf sie sich abzuberuffen nach Maaßgab deren Reichs-Abschieden, und der Cammer-Gerichts-Ordnung, befugt seynd, wo doch obdeducirter massen die Confirmation von keiner anderen Würkung, quam ut tantum modo Contractus per eandem corroberetur, am allerwenigsten aber von der Folge ist, ut Con-

trahens de hinc aliud forum, quàm ab ante habebat, fortiatur.

GAIL lib. 2. obs. 1. N. 4.

Wann ein zeitlicher Erz-Bischof und Churfürst zu Cölln darum, daß sein würdiges Dom-Capitul die von ihm geschlossene Contracten begnehme, ein anderes Forum, dann ihme die Reichs-Satzungen zulassen, sich gefallen lassen müste, wie dann die beym Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht ausgesprochene allzubeschwerliche und salvo honore widerrechtliche Urtheil à quà dahin offenbar abzielet; so würde es gleichsam mit einem Schlag um die nicht allein einem regierenden Erz-Bischoffen und Churfürsten zu Cölln, sondern auch allen Erz- und Bischöffen fort geistlichen Fürsten und Ständen zukommende in denen Reichs-Gesetzen so fest gegründete Austregal-Instanz geschehen, die geistliche Churfürsten des Reichs weit schlimmerer Condition als die weltliche Chur- und Fürsten, auch Fürstmäßige zu achten, der ganze Austregal-Vortheil nur für die Weltliche eingeführet, hingegen die in denen Reichs-Verordnungen so oft wiederholte Ausdruckungen geistlich oder weltlich nur dem Schein nach, in der That aber als leere, müßige, und vergebliche Wort zu betrachten seyn.

Dann schon lang vor Bestimmung der Austregal-Instanz ware es allgemein bekannten Canonischen Rechtens: quod in arduis & omnibus negotiis, in quibus Ecclesiæ vel successoribus

cessoribus præjudicium generari potest, requiratur Consensus respectivè præscitus & Consilium Capituli.

SCHMALZGRUEBER ad decretal. de his, quæ fiunt à Prælato sine Consens. Capit. N. 9. §. denique ubi Wagener, Layman, Wex, Zypæus, Valensis, Piring & Wiestner citati.

Da nun alle Handlungen, insbesondere aber jene, woraus in künftigen Zeiten durch ungleichem Verstand, oder Unwissenheit, derer vorgewalteten Umständen oder sonst Irrung, Streit, und darob nothwendig erwachsender Nachtheil entstehen kann, durchgehends denen Dom- und respectivè Capituln zum Beyrath-Bewillig-Begnehm- oder Bestättigung nach Vorschrift deren Canonum übergeben werden; so folgert sich von selbst, daß bey dessen Unterlassung keine Haupt-Handlung mit einem geistlichen Chur- oder Fürsten ohne Gefahr der Nichtigkeit zu treffen, hingegen bey Befolgung deren geistlichen Satzungen der contrahirende geistliche Chur- oder Reichs-Fürst der Austregal-Befugnüß beraubt seyn, letzteres aber in allen angelegenen Geschäften ohnumgänglich eintreffen, mithin das Jus Austregarum für selbige gleichwohlen wider den Sinn und klaren Buchstaben deren Reichs-Abschieden auf ewig vereitelt seyn und bleiben würde.

Eine allgemeine Reichs-Versammlung wird aus obangeführten ohnhintertreiblichen Gründen sattsamlich überzeuget seyn, daß nicht nur Se. Churfürstl. Gnaden zu Cölln allein, sondern auch Ihro Höchst- und hohe Herren Mit-Stände besonders aber die geistliche Herren Chur- und Fürsten durch diese des Cammer-Gerichts-Verfügung, in der Folge auf eine allzustark in die Augen fallende Art beschweret, dieses auf Höchst- und Hochsie miterwachsende Gravamen Commune aber dadurch annoch merklich vergrößert worden seye, daß, ohngeachtet der von Sr. Churfürstl. Gnaden eingemittelten Revision dannoch Höchstderoselben zugemuthet werden wollen, sich in der Haupt-Sache sub pœna Contumaciæ einzulassen; dann obschon durch den jüngern Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 124. versehen, daß der Effectus suspensivus bey denen Revisionibus wider die Cammergerichtliche Urtheile inskünftig aufgehoben seyn, und allein Devolutivus statt finden sollte, so leidet jedannoch diese Vorsehung alsdann ihren Abfall, si executio præjudicium irreparabile concernat; wie nun in untergebenem Fall, wann ohnangesehen der eingeführt- und zugelassenen Revision das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht mit der Erkänntnüß in der zu ihme für den ersteren Rechtsgang nicht gehörigen Haupt-Sache fortfahren sollte, daß Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Cölln per rejectam exceptionem privilegiatæ primæ instantiæ

austregalis zugefügte Beschwer obangezeigter massen ganz irreparabel würde: so redet auch der Sachen Natur von sélbsten, daß die eingeführte Revisio in Erwägung solch obwaltenden besondern Umständen den Effectum suspensivum gewinnen müsse, ut ut enim Revisio effectu suspensivo non gaudeat, aliud tamen est, si executio irreparabile damnum habeat, veluti, si Revisio petita sit, cum exceptio fori declinatoria rejecta esset, in terminis

VOET. ad ff. lib. 49. tit. 2. §. 3.

Immassen dann auch

BENDER de Revisione Act. Camer. Concl. 20. N. 149. 150. & 152.

der Revisioni den Effectum suspensivum, si super puncto Competentiæ, vel incompetentiæ fori quæstio sit, beygeleget, auch eodem N. 150. und mit ihme alle andere Rechts-Gelehrte, wie bey

TAFINGER in institut. Jurispr. Camer. Sect. 4. tit. 6. §. 1046.

zu lesen ist, den Effectum suspensivum der Revision statt geben, wann die Executio ein ohnersetzliches Præjudiz nach sich führe.

Bey welcher der Sachen Liegenheit dann auch Ihre Churfürstl. Gnaden zu Cölln zu ihren Höchst- und hohen Herren Mit-Ständen das rechtliche Vertrauen setzen, Höchst- und Hochdieselbe bey dem in dieser Sache zur allgemeinen Reichs-Versammlung nothdringlich genommenen Recurs auf die zu befördernde nachdrucksamste Abstellung des aus

der

der Cammergerichtlichen Erkänntnüß sich ergebenden Gravaminis Communis den nöthigen und diensamen Bedacht zu nehmen, mithin durch ein förderſam abzufaſſendes Reichs-Gutachten bey Sr. Kayserl. Majestät gesammter Hand dahin anzutragen, beliebiges Gefallen tragen werden, damit Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Cölln, wie übrigen ihren höchsten und hohen Herren Mit-Ständen, die privilegirte erste Instanz belaſſen, das Cammergerichtliche ohnbefugte Verfahren aufgehoben, und der Herr Abt und Fürst zu Corvey mit ſeiner anmaßlichen Wiederlösungs-Klage ad forum auſtregale competens verwieſen werde.

Beylagen.

Nro. 1.

Inſtrumentum Notariale ſuper Notificatione, Denuntiatione, Oblatione, & Declaratione ut intus.

Für die Fürstliche Abtey des Kayserlichen freyen Reichs-Stifts Corvey.

Im Nahmen der allerheiligſten und unzertheilten Dreyfaltigkeit, Amen.

Kund und zu wiſſen ſeye hiermit jedermänlichen, wie daß im Jahr nach der gnadenreichen

denreichen Geburt unsers Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi, 1754. Indictione Romanorum 2da. bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn FRANCISCI des ersten dieses Nahmens, erwählt- und gekrönten Römischen Kayserß, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und Jerusalem Königs, Herzogen zu Lothringen und Baar, Großherzogen zu Toscana, Fürsten zu Charleville, Marggrafen zu Nomeny, Grafen zu Falkenstein, unseres allergnädigsten Kayserß, Königs, Fürsten und Herrn, Ihro Kayserlichen Majestät Regierung und Reich des Römischen im neunten Jahr, auf Dienstag, so war der 24ste Tag Monats Decembris, eine an Seiten des Kayserlichen freyen Reichs-Stifts Corvey Hochwürdigsten Herrn Abten, des Heil. Röm. Reichs Fürsten, mir zu Endes unterschriebenen Notario, zugekommene besondere gnädigste Gesinnung, also lautend:

Von GOttes Gnaden Caspar, Abt des Kayserl. freyen Reichs-Stifts Corvey, des Heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc.

Ehrsamer, lieber *Notarie!*

Wir geben Euch hierbey zuverläßig zu vernehmen, was gestalten die unserem Fürstlichen Stifte Corvey, unstreitig zustehende

Halbscheid

Halbscheid des Schlosses Kogelberg, von unserm Herrn Vorfahren, Hermann, Christmilden Andenkens, im Jahr 1503. für die Summ ad 4324. Rhein. Goldgulden, an Chur-Cölln und daselbstiges Dom-Capitul zwar versetzet, desselben Wiederlöß aber (die nach Ausweiß derer hierüber ausgefertigten Brief und Siegeln, ein Viertel-Jahr zuvor verkündiget werden soll) obgedachten unserem Stift zu allen Zeiten vorbehalten worden; Wie dann auch ferner die beyde Halbscheiden deren Städten Stattberg und Volkmarsen, von unseren Vorfahren FRANCISCO, Christmilden Gedächtnüß, im Jahre 1507. dem Herrn Churfürsten von Cölln, Hermann und dessen Erzstift, für die Summ ad 3500. Rhein. Goldgulden, cum pacto de retrovendendo, also und dergestalten übertragen worden, daß dafern Corveyischer Seits diese an erstbemeldtes Erzstift wiederkäuflich gekommene städtische Halbscheiden, zurückgekauft und gefordert werden wollen, solches demselben ein halb Jahr zuvor kund gemachet und angedeutet werden sollte;

Wann es nun Uns vermög derer dem Heil. Röm. Stuhl Sr. Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich, auch unserm Fürstl. Stifte geleisteten theuer und schweren Pflichten allerdings obliegen will, wir uns auch in reiflicher deren Erwegung, mit Vorwissen unsers würdigen Capitels hierselbst fest entschlossen haben, unserem Stift zum Besten, und zu merkli-

merklicher Beförderung desselben Wohlfahrt und Nutzens, die zum Theil versetzet, auch cum pacto de retrovendendo verkaufte, vorhin bemeldete Stücke, mit allen ihren Zubehörungen Pflicht-mäßig wieder einzulösen, respectivè wieder zu kauffen und solcher gestalten die von Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich uns allergnädigst anvertraute zertrennte Reichs-Lande miteinander zuvereinigen, und zusammen zu bringen; als haben wir an euch Kayserl. Notarium, data arrha, kraft dieses unsere besondere Gesinnung ergehen lassen wollen, diese unsere in Anbetracht obiger Wiederlöse und respectivè Wiederkaufs gnädigst gefaßte ohnzuverrückende Entschliessung des jetzt regierenden Herrn Erzbischofs und Churfürsten zu Cölln Durchlaucht und dessen Dom-Capitul daselbst, vermög euerer offenen Amts-Obliegenheiten, laut deren darüber errichteten Verschreibungen in der allerbesten Form und Maaße, wie solches von Rechts- und Gewohnheits wegen geschehen solle, kann und mag, unter Begleitung zweyer hierzu sonderlich erbettener glaubhaften Gezeugen, Nahmens unserer zu denuntiiren, mit der angefügten Anerbiet- und Erklärung: daß die in Eingangs erregten Jahren von daher unserem Stifte ausgezahlte Gelder, nach Maaßgab mehr angezogener Verschreibungen, um die gebührende Zeit und in denen sothanen Briefen einverleibten Terminis, denenselben samt oder sonders ohnfehlbar erlegt

legt und eingeliefert werden solle. Wogegen wir dann die Herausgebung unserer ehemals ausgestellten Pfand- und Wiederkaufs Verschreibungen, auch würkliche Ausantwortung aller darinn verschriebenen Uns zugehörigen Theilen gewärtig seyn wollen; An euch Notarium abermals gesinnende, alles, was bey dieser von Euch Amts-mäßig vorzunehmender Denuntiation resp. Anerbietung und Erklärung vorgehen, auch Euch hierauf von beyden Orten in Rück-Antwort gegeben werden wird, auf das genaueste zu beobachten, ad Notam zu nehmen, zu protocolliren und uns hierüber ein beglaubtes feyerliches Notarial Document, sive Documenta quatenus opus in breiterer Form um die Gebühr schuldigst mitzutheilen; Urkundlich unseres gnädigsten Handzeichens und aufgedruckten Fürstlichen Insiegels; Gegeben auf unserer Residenz Corvey, den 18. Decembr. 1754.

L. S.

Caspar.

Denen zur Chur-Cöllnischen Regierungs- und Hof-Raths-Canzley verordneten Herren Præsidenten, Director und Räthen, Morgens zwischen neun und zehen Uhren ad plenum Consilium, und zwarn zu Händen zeitlichen Herrn Registratoris Joh. Friderici Broel, in Originali und vidimirter Abschrift,

Beyseyns

Beyseyns Joh. Michael Hostert, und Gerhardi Windeck, deren Rechten Practicanten, als besonders ersuchten glaubhaften Zeugen übergereicht, und die im Stück der darinn vermeldter Wiederlöse und respect. Wiederkauf, gnädigst gefaßte Entschließung verurkundete, mithin die beschlossene respect. Wiederlöse der Halbscheid des Schlosses Kogelberg, wie auch den Rückkauf der beyden Halbscheiden deren Städten Stattberg und Volkmarsen, laut deren darüber errichteten Verschreibungen, in allerbesten Form und Maaß, Nahmens höchstgemeldter Herren Requirenten geziemend denuntiiret, und die dabey breiter angefügte Anerbietung und Erklärung kürzlich erhohlet, fort auf allingen Requisitions-Inhalt mich bezogen.

Besagter Herr Registrator hierauf erwehnte Original-Gesinnung und vidimirte Abschrift von mir angenommen, selbe sogleich ad Congregatum Consilium præsentirt, und daß ich nach Abgang des versammelten Raths, die Antwort bey Herrn Secretario zu erwarten hätte, mir vorläufig referiret habe, sodann diesem nach finito Consilio zwischen 12. und 1. Uhr von Herrn Secretario Keiffen, mir das Originale restituirt und zur Antwort ertheilt seye, es würde Ihro Churfürstliche Durchlaucht darüber geschrieben werden.

Ferner kund seye hiemit, wie daß ich Notarius zu näherer Befolgung obgemeldter gnädigster Gesinnung, den 2. Junii des 1755.

Jahrs indictione Romanorum 3tia mich auf Cölln verfüget, und auf Freytag, so da war der dritte dieses gleich gedachten Monats, Morgens zwischen 10. und 11. Uhren, dieselbe Original-Gesinnung mit einer vidimirten Abschrift zur völliger Dom-Capitularischen Session, zu Handen des auf mein geziemendes Anmelden aus höchst besagter Session zu mir gekommenen Dom-Capitularischen Secretarien Herrn Lt. Bennerschaidt, Beyseyns Friderici Laurentii Jäger, und Gerhardi Hitgers, subrequirirten glaubhaften Zeugen, überreichet, fort die oben breiter erwehnte gnädigste Entschließung kund gemacht, und die entschlossene Wiederlöse und Rückkauf, obgedachtermassen denuntiiret, sodann Inhalts Requisitionis, die Oblation und Declaration verrichtet.

Er Herr Secretarius hierauf die Original-gnädigste Gesinnung und derselben vidimirte Abschrift, gestalten solche in versammleter Dom-Capitularischen Session vorzubringen, acceptirt und hiernächst retenta Copia vidimata mir das Original mit der Antwort, Ein Hochwürdiges Dom-Capitul habe die Gesinnung verlesen lassen, und liesse derselben Inhalt auf ihrem Werth und Unwerth beruhen, in Gegenwart letztgedachter Zeugen retradirt habe.

Da nun dieses alles respect. zu Bonn und Cölln in Jahren, indictionen, Kayserl. Regierung, Monaten und Tägen, auch

Tags-

Tags-Zeiten, an Ort, Enden und obgedachter Zeugen Gegenwart beschriebener Massen vor sich gangen und geschehen;

So hab gegenwärtiges darüber ausgefertigtes Instrumentum neben Aufdruckung meines gewöhnlichen Notarial-Siegels unterschrieben.

L.S. Johannes Jodocus Droste, Nots. Cæsar. Apostol. in Augustissimo Cameræ Imperialis Judicio Wetzlariæ & Regimine Electorali Colonienſi Immatr. ad præmissa Requis.

Præsentem hanc Copiam cum suo vero mihi præostenso Originali, de verbo ad verbum concordare attestor manus meæ subscriptione & appositione Signi Notariatus pizetique mei ordinarii

L.S. Notar. Johannes Ernestus Kappen, utraque Authoritate Notarius Jurato-Publicus ad id debite requisitus, actum Corveyæ, 22. Junii, 1755.

(L. P.)

Similem concordantiam cum Numero 4to. Supplicæ ex parte Rmi. Dni Principis & Abbatis Corveyensis sub rubro Corvey, contra Chur-Cölln, die 7. Novembr. 1755. in Cameræ Imperialis Judicio exhibitæ adjuncto Attestor habita diligenti Collatione

(L. S.)

L. S.

Christ. Herm. Meurer,
Sac Cæs. Majest. Author. Notar.
Publ. & Juratus desuper requisit.
Mppr.

(L. S.)

Nro. 2.

Instrumentum Notariale super ulteriori Notificatione, Declaratione, ut intus.

Für die Fürstliche Abtey des Kayserlichen freyen Reichs-Stifts Corvey.

Im Namen der allerheiligst- und unzertheilten Dreyfaltigkeit, Amen!

Kund und zu wissen seye hiemit jedermännig-lichen, wie daß im Jahr nach der Gnadenreichen Geburt unsers Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi 1755. indictione Romanorum 3tia, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, großmächtigst- und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn FRANCISCI des 1sten dieses Namens, erwählt- und gekrönten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehreren des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Herzogen zu Lothringen und Baar, Groß-Herzogs zu Toscana,

Toscana, Fürsten zu Charleville, Marggrafen zu Nomeny, Grafen zu Falkenstein ꝛc. unsers allergnädigsten Kayfers, Königs, Fürsten und Herrn, Ihro Kayserl. Majest. Reiche des Römischen im 9ten Jahr, auf Samstag, so war der 24ste Tag Monats May, eine an Seiten des Kayserl. freyen Reichs-Stifts Corvey hochwürdigsten Herrn Abten, des Heil. Röm. Reichs Fürsten, mir hernach unterschriebenem Kayserl. Notario, zugestellte nochmalige gnädigste Requisition folgenden Inhalts:

Von GOttes Gnaden Caspar, des Kayserlichen freyen Reichs-Stifts Corvey, des Heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc.

Ehrsamer lieber *Notarie!*

Euch wird Zweifelsfrey noch nicht entfallen seyn, was gestalten ihr unsere de dato Corvey den 18. Decembris jüngst entwichenen Jahrs an euch erlassene besondere Gesinnung, zufolg der von uns mit Vorwissen unsers würdigen Dom-Capituls ohnverruckt beschlossenen Ruck- und Wiederkaufs derer beyden von unserem Fürstlichen Stifte dem Herrn Erz-Bischofen und Churfürsten zu Cölln, Hermanno, und dessen Dom-Capitul daselbst, im Jahr 1507. am Donnerstag, als den anderen nach St. Ægidien Tage, cum pacto de retrovendendo verkauft, und solchergestalt

übergebenen Halbscheid deren Städten Stattberg und Volkmarsen sowohl, als auch der im Jahr 1503. am Dienstage nach Stephani Proto-Martyris, mit beständigem Vorbehalt des Wiederkaufs von unserem an das Erz-Stift Cölln Kauf- und Verkauf gekommenen Halbscheid des Schlosses Kogelberg, besageures in beglaubt- und breiterer Form hierüber ausgefertigten, und uns zu gnädigsten Handen gekommenen feyerlichen Notarial-Instruments der Chur-Cöllnischen Regierungs- und Hofraths-Canzley unterm 24. dicti Decembris, dem Dom-Capitul zu Cölln aber unterm 2. Januarii lauffenden Jahrs Pflicht- und Recess-mäßig verkündiget, auch die in obgedachter unserer Gesinnung mit angefügte Anerbiet- und Erklärung respectivè verrichtet und wiederholet habet.

Wann nun aber die nach solcher verabredeter massen vorgenommenen Verkündigung (als welche nach Maaßgab derer von dem Chur-Cöllnischen Erz-Stift zu mehrerer Sicherheit ausgestellten und in unserem Fürstlichen Archiv in Originalibus sich befindenden Gegen-Verschreibungen ein halbes Jahr zuvor bewürket werden soll) lauffende Frist bald zu Ende geloffen, und nunmehro die Zeit herannahet, daß der vorseyende Wiederkauf, mittels Rückzahlung derer von erstbesagtem Ertz-Stifte Cölln unserem Fürstlichen Stifte Corvey ehemals ausgezahlten und in denen Kauf- und respectivè Revers-Briefen benann-

ten

ten Geldern, würklich zu Stande gebracht werden muß, und hiezu, in Betreff derer beyden Städten Stattberg und Volkmarsen, letztere Stadt, als der Ort (worinnen derenselben Wiederkauf vollzogen werden soll) in Betreff des Schlosses Kogelberg aber von beyden contrahirenden Theilen gar kein Ort verabredet und bestimmet worden.

Als haben wir an euch Kayserl. Notarien data arrha vermög gegenwärtiger besondern Requisition abermal unsere Gesinnung gelangen lassen wollen: des dermalen regierenden Herrn Erz-Bischofs und Churfürsten zu Cölln Durchlaucht, oder derselben nachgesetzten Regierung, Kraft euers offenen Notariat-Amts, mit Zuziehung zweyer glaubwürdigen Gezeugen, Namens unserer geziemend eröfnen und kund zu machen, wie daß wir zu vorhabenden Wiederkauf ein- oder andern auf den 25sten nächst erscheinenden Junii mit allen behörigen Requisitis nacher Volkmarsen gnädigst abzuordnen, uns entschlossen hätten, welchen dargegen ein- oder andern von Sr. Churfürstl. Durchl. zu diesem Ende gleichfall abzuschickenden Bevollmächtigten an diesem Tag daselbst wahrnehmen, demselben die von unserm Fürstl. Stift ehemals in Empfang genommene Gelder nach ihrem jetzigen wahren innerlichen Werth thätlich zurück zahlen, die uns von dem Chur-Cöllnischen Erz-Stift ausgestellte Revers-Brief wieder heraus geben, und dargegen die von unseren Herren

Vorfahrern ausgestellte Original-Kauf-Briefe anwiederum zurück nehmen, sammt den darinnen ausdrücklich vorbehaltenen Wiederkauf würklich bethätigen.

Welchem vorgängig wir dann also die gütliche Abtrettung ofterſagter durch dieſen Wiederkauf uns wieder anheim gefallenen Theilen, und aller ihrer Zubehörungen; ſo viel aber den Wiederkauf des Schloſſes Kogelberg betrift, die Benennung eines Orts (an welchem, nemlich jener Seiten, die Vollſtreckung ſolchen Wiederkaufs etwa gefällig ſeyn möchte) von daher ohnfehlbar erwarten wollen; in deſſen Entſtehung aber, und wann wider alles Vermuthen ſothanes Tages Beſtimmung nicht erfolgen ſollte, wir gleichfalls von hieraus einen andern hinlänglichen inſtruirten Bevollmächtigten auf den 5ten bevorſtehenden Julii nacher Cölln gnädigſt abſchicken würden, welcher in termino daſelbſt erſcheinen, und wie vorhin mit dem jenſeits dahin abzuordnenden dieſen Wiederkauf, præſtitis utrinque præſtandis, abermalen bewerkſtelligen ſolle; Euch Kayſerlich geſchwornen Notarium nochmalen requirirend, alles, was bey dieſer von euch Amtsmäßig ins Werk zu richtenden wiederholten Erklär- und Eröfnung vorgehen, auch euch von daher ruckgeantwortet werden wird, auf das fleißigſte und aufmerkſamſte zu beobachten, und zu protocoliren, ſodann uns, erheiſchender Nothdurft nach, darüber ein- oder mehrere

rere Notarial-Instrumenta in feyerlicher und erweiterter Form gegen die Gebühr schuldigst mitzutheilen; urkundlich unsers gnädigsten Handzeichens und aufgedruckten geheimen Insiegels. Gegeben auf unserer Fürstlichen Residenz Corvey, den 17. May 1755.

L. S.

Caspar, Mppria.

Denen zur Chur-Cöllnischen Regierung und Hofraths-Canzley verordneten Herren Præsidenten, Director und Räthen, Morgens um eilf Uhr ad plenum Consilium, und zwar zu Handen zeitlichen Herrn Registratoris adjuncti Johann Joseph Weber, Beyseyns Johann Micheln Hostert, und Max Henrich Kleinholtz, deren Rechten Practicanten, hierzu besonders ersuchten glaubhaften Gezeugen, mittels Beyfügung des Originals in vidimirter concordanter Abschrift überreicht, und die zu vorhabenden Wiederkauf der Halbscheid deren Städten Stattberg und Volkmarsen, wie auch des Schlosses Kogelberg, an Seiten hochgedachten Stifts breiterm Inhalts Requisitionis auf den 25sten und 5ten einstehenden Monaten Junii und Julii entschlossene Anordnung des ein- oder andern nacher Volkmarsen, und Cölln eröfnet, und kund gemacht, mithin auf übrige in dieser Requisition enthaltene Erklär- und Eröfnung mich kürzlich bezo-

gen und darüber die gnädigste Gegen-Erklärung oder Antwort unterthänigst gesonnen.

Adjunctus Herr Registrator darauf beyde Theile sofort ad plenum consilium überreicht zu haben referirt, und auf mein geziemend herrächstiges Anmelden um gnädigste Antwort neben Rückgab der Original Requisition mir bedeutet habe, daß Churfürstlicher Hofrath hierüber ad Serenissimum Electorem berichten wollte.

Da nun dieses alles im Jahr, Indiction, Kayserlicher Regierung, Monat, Tag und Tages Zeit, Beyseyns obgedachter Zeugen, in Churfürstlicher Residenz-Stadt Bonn beschriebener massen geschehen; so habe gegenwärtiges Instrumentum darüber ausgefertiget; und neben Beydruckung meines gewöhnlichen Notariat-Signets unterschrieben.

L. S. Notar.

Joannes Jodocus Droste,

utraque authoritate Notarius publicus, in augustissimo Cameræ Imperialis Judicio Wetzlariæ & Regimine Colonienſi immatriculatus ad hæc requisitus.

Præsentem hanc copiam cum suo vero, mihi præostenso, originali de verbo ad verbum concordare, attestor manus meæ subscriptione & appositione signi Notariatus consueti, Pizetique mei ordinarii.

(L. S.)

(L. S. Notar. L. P.) Joannes Ernestus Kappen, utraque authoritate Notarius juratо publicus ad id debite Requisitus. Actum Corveyæ 22da Junii 1755.

Similem concordantiam cum Num. 5to supplicæ ex parte Reverendissimi Domini Principis & Abbatis Corveyensis sub Rubro Corveji contra Chur-Cölln die 7ma Novembris 1755. in Cameræ Imperialis Judicio exhibitæ adjuncto attestor habita diligenti collatione

(L. S. Notar.) Christ. Herm. Meurer, Sacr. Cæsar. Majest. author. Notar. publ. & juratus desuper requisitus Mppria.

Nro. 3.

Wir Hermann von GOttes Gnaden der heiligen Kirchen zu Cölln Erz-Bischof, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Erz-Canzler, Churfürsten, Herzogen zu Westphalen, und Engeren, und Administrator der Kirchen zu Paderborn ꝛc. Thun kund in diesem ufm Briefe, als der Erwirdige in GOtt, Unser lieber Frunde Herr Hermann Abt des freyen Stift Corveye sambt siner lieve Priori. Proveste, und ganzen Capitell Unß um sunderliche leve Ihren Corveyischen Theil

up

up und an dem Schloß Kogelenberge mit allen synen Zu- und Ingehörunge, in Holz und Felde, in Wasser, Weyden, Wessen, Willebahn, Jacht, Fischerien mit Gebott, und Verbott samt allen anderen Herrlichheiden, Overrichheiden, keinerley davon ausgescheiden, vor eine Somme Golden verkauft haben, lude der Vorschrievonge, die von Worth zu Worth hernach volgt: Wir Herman von Gots Gnaden, Abt des freyen Stifts Corveye, Heynemannuß Prior, Udalricus Proveste, und vort ganze Capittle daselvest, doin kund, und bekennen uffentlich an diesem Brief vor Unß, Unsere Nakommen, und Stift gegen allermenglich, daß Wir mit guden zeidigen Rade, und vorbedachten Moide in Unseren darzu zusammende beropen Capitel Capitulariter, und mit ganzer Eintracht eines rechten, redelichen, vesten, und steden Kops zu Kope gegeven, und verkoft haben, geven zu Kope, und verkopen genwärtiglich, und mit Macht dieses Briefs dem hochwirdigsten hochgebohrnen Fürsten, und Herrn, Herrn Hermann, Erz-Bischof zu Cöllen, und Churfürsten, Herzogen zu Westpfahlen, und zu Engeren, Administrator der Kirchen zu Paderborn Unserm gnedigsten Herrn Unsen Corveyschen Theil up, und an dem Schloß Kogelenberg mit allen sinen Zu- und Ingehörungen, in Holz, in Velde, in Wasser, Weyden, Wesen, Wildban, Jacht, Fischereyen, mit Gebott,

und

und Verbott sambt allen andern Herrlichheiden, Overrichheiden, und Gerechtigheiden, keinerley davon ußgescheiden vor eine Somme Gulden, nemlich vier dusent dryhundert twentigh, und verden halven wohlgeldende Golt-Gülden der Churfürsten byn Rhyen Monze, die eins Deyls nemlich drytusent dryhundert zwenzig, und verden halven Gulden Unsen Vorfaren, und Stift Corvey, nach Lude und Inhalt etlicher Brieffe, und Siegel, den Unsen gegeven, und darnach mit derselven Unser Vorfahre Wissen, und Willen dem Hochgeborn Fürsten etwan Herren Ludiwichen Landgrafen zu Hessen, und von demselvigen auch mit sünderlichen Wissen, und Willen Unser Vorfahrn, dem hochwirdisten Fürsten etwan Erz-Bischoff Diederich von Cöllen allerseeliger Gedächtnuß zu Handen gestalt, lut eines Verdrages daro versagend, vergnoigt, und wolentricht, und eines Deyls, nemlich dusend Rhynisch Gulden Unß un zu dieser Ziet van dem obgenanten Unserem gnädigsten Herren von Cöllen Buter die eherste Summe wal bezahlt, und gelevert, auch in Unse, und Unses Stifts mirglichen Nutz gekart sin, derselbigen Summen Wir auch vor Unß, und Unse Nakommen den genanten Unsen gnädigsten Herren Erz-Bischoffen zu Cöllen qurt, leddig, und Unß von sinen Gnaden wohl bezahlet sayen; darum so sollen nu, und mogen deselve Unser gnädigster Herr siner Gnaden Nakommen,

und

und Stift von Cöllen ded obgedachten Unsen Deyl am Koglenberge mit sambt siner Zu- und Ingehörungen, wo sie gnade das zu dieser Ziet inne heft, nach Ußwiesung, und vermoghe vorbenanter Brieffe, und Verdrage, auch ludes dieser verschrievonge inne haven, gebruchen, gnysen, und darmode gebaren, und handelen, wo mit anderen iren eighen Gude, nach iren Besten Nutz, und Gefallen, unverhindert van Unß, Unsen Nakommen, und menniglichen von Unsen wegen: sie sellen auch Macht haven dasselve Unse Deyl up den Kogelenberge, nach dem dät zu duser Ziet ungebuet, und de alde Buw nedder gefallen iß, nach Notturft wederumme zu bezimmerende, und denselben Buwe, oder Zimmer, wan die ufgericht, und bereit ist, selven zwey Unses gnedigsten Herren von Cöllen, oder siner Gnaden Nakommen, und zwey Unser Verkoper Fründe, de dan darzu verordnet werden, an redelich-drechliche Summe uff zymliche Weghe zu verdoende Macht haben, und de Summe dan in de Summe des Kopgeldes, vorgemeldt, mitzurechen, und anzuschlande. Wir obgemelte Verkoper haven doch in diesem Verkope, und Kope fürbehalten de Macht, solichen Unsen Deyl an dem gemelten Schloß wedderum an Uns zu erkopen mit der Summen vier dusent dreyhundert zwinzig, und vierden halven Rynscher Goldtgulden der Churfürsten Münz by Rhyne, zusambt dem Gelde, so der genante Unser gnedigster Herr

von

von Cölln, oder sin Nakommen an den gemelten Unseren Deyle alß dan verbuwet hedden, welche Geld mit der angezieden hevet Summe im Wedderkope affgelegt werden soll.

Wann Wir aber solichen Wedderkope don willen, sellen Wir dem gemelten Unseren gnädigsten Herren von Cöllen oder siner Gnaden Nakommen dasselve ein halv Jahre zuvorent nach Ußwissunge vor berorden Brieffe, und Verdrege offentliche verkündigen, und dan mit Unseren eighen proper Gelde allein Unß, und Unsem Stifte zu Behoff nuß halden, den Wedderkop don. Wan auch nach solichen gedanen Wedderkope Wir, oder Unß Nakommen over kort, oder langk den gemelten Unsen Deyl am Kogelenberge wedderum zu verkopen, oder sünst zu verlaissen gemeint werden, wollen Wir, und sollen Unse Nakommen, und Stifte gegen Unsen gnedigsten Herren von Cöllen, siner Gnaden Nakommen, und Stifte mit anbeyden des Kopes Unß holden, also vele Unß des zu donde de Ganerffenschaft, auch olde Verdrege, und Brieffe zwischen den Stift von Cöllen, und Vorfaren etwan ufgericht, Unß verbinden, derselven Verdrege in dem Falle, auch sunst unverbrochlich gelevet werden sollet.

Alle Geverde, Argelist, und bose Neuwe, oder alde Fünde hierinne ganz ußgescheiden.

Des

Des zu Orkunde, so haven Wir Hermann Abbt Unser Ebdeyen, Segel, auch Wir Prior, Provest, und Capitel, obgenant, Unsers Capitels grote Ingesegel beneven einander an dussen Brieve, gehangen, der geven ist, na godes Geburt dusent viffhundert, und dazu im dritten Jare Dienstages nach Stephani Protomartyris.

Also bekennen Wir Erz-Bischof vorgeschrieven vür Uns, Unser Nakommen, und Stift Cöllen, daß Wir die obgenannt Verschrievung mit allen ihren Clausulen, unß betreffend angenommen, und vestlich sunder Argelist zu halten geredt, und versprochen haben, geredten, und versprechen solches overmitz, und in Kraft dieß Briefs sonder Argelist, und des zu Orkunde haben Wir Unser Ingesiegel an diesen Brief wissentlich thuen hangen, der geven ist, am Tage, und Jare wie obingemelt steet.

(L.S.)

Præmissam hanc copiam facta prævie diligenti collatione cum suo vero illæso & Sigillato originali verbotenus concordare attestor manus meæ Subscriptione, appositione signi Notariatus Pizetique mei consueti.

(L. S.) Joannes Ernestus Kappen, utraque authoritate Notarius Jurato-publicus ad id specialiter requisitus actum Corveyæ vigesima Jun. 1755.

Inscri-

Inscriptio.

Der Stift Corveyischer Theil des Schlosses Kogelenberg wird an Chur-Cölln cum pacto de retrovendendo verkauft für 4323. einen halben Rheinischen Gold-Gulden. 1503.

Similem Concordantiam cum numero 1mo supplicæ ex parte Reverendissimi Domini Principis & Abbatis Corbejensis sub rubro: Corvey contra Chur-Cölln die 7. Novembris 1755. in Cameræ Imperialis Judicio exhibitæ adjuncto Attestor habita diligenti collatione.

(L. S.) Christoph. Herm. Meurer, Sacr. Cæsar. Majest. authoritate Notarius publicus & Juratus desuper requisitus Mppria.

Num. 4.

Wir Herman von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Cöllen, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzler, und Churfürste, Herzoge zu Westpfahlen, und zu Engern, und der Kirchen zu Paderborn Administrator, thuen kund, bekennen vor Unß, Unser Nachkommen, Dohm-Capitul, und Stifft von Cöllen öffentlich an diesem Brieffe ghein allermanniglichen: alß Wir von dem Ehrwürdigen in Gott Unseren lieven Freunde, Herren Francisco Abt des Stiffts zu Corvey sambt seinen Capittel daselbst, die Helffte,

die sie bis anhero in Unſeren Steden zu Volg-marſen, und Marßberge gehabt ietzt uff einen Wiederkauff an Unß, und Unſeren Stifft von Cöllen erkaufft hatten, lut des Kauffbrieves der von Worten zu Worten hernach geſchreven folget:

Wir Franciſcus von GOttes Gnaden Abt des freyen Stiffts zu Corvey, Heinemannus Prior, Antonius Proveſt, und fort ganze Capittel darſülveſt, doyen kund, und bekennen offentlich in dieſem Brieve vor Unß, Unſere Nachkommen, und Stifft gegen allermänniglichen, dat Wir umb Unſer, und deſſelben Unſers Stiffts mirglicher anliegender und tringender Noth, und Armuths willen, Unſeren grösſeren Verderff, Laſt und Schaden zufürkommen, uhd beſſeren Nutz zu ſchaffen, auch Unſer Cloiſter mit aller Notturfft in Unſeren angefangenen reformirten Leven zu unterhalten, und Gottesdienſt deſto fleißiger zu warten, mit guten tydigen Rait, und wohlbedachte Mode in Unſeren darto tosammende beropen Capitulo Capitulariter, und mit gantzer Eintracht eines rechten, redelichen veſten, und ſteden Kopes zu Kope gegeben, und verkaufft haben, geven to Kope, und verkopen in genwärtig in- und mit Macht dieſes Brieves dem Hochwirdigſten, und Hochgebornen Fürſten, und Herren, Herren Hermannen, Ertzbiſchoffen zu Cölln, und Churfürſten, Hertzogen zu Weſtpfalen und Engeren, Adminiſtrator der Kirchen zu Paderborn

born Unserem gnedigsten Herren die Helffte an Unser Stadt Volgmarsen, und Unseren halven Deyle an Unser Stadt Marßberge, mit allen iren To- und Ingehörungen, Renthen, Zinsen, Güderen Herrlichkeiten, Rechtigkeiten, freyen Gerichte, mit Gebott, und Verbott, keinerley davon ausgescheiden, dan das Closter, und die Provestin darsulvest zu Marßberg mit allen ihren Herrlichkeiten, Freyheiten, Rechtigkeiten, und Tobehörungen; die Leyen, und Güder bynnen, und buyten den genannten zweyen Steden, die Unse Stifft vermails gehait, und noch hefft, und zu den Steden gehorend, die Wir gantz, und all vür Unß, Unser Nachkommen, und Stiffte behalden, also Unse Vürfahren, und Wir sodan zwey Stede weiteher vür dieser Verschreivung under, und in Besitz geheit haven, vor eyn Summe Gulden, nemlich drey tusent und fünff hundert Rhynische vollgeltende Goldgulden, der Churfürsten bey Rheyne Müntze, die unß von den obgenanten Unsern gnedigsten Herren von Cöllen an einer Summa wohl bezahlt, und gelievert, och in Unsers Stiffts, und Cloisters mirgelichen Nutz gekärt seyn, derselbigen Summe Wir auch für Unß, und Unsere Nachkommen, den genanten Unseren gnedigsten Herren Ertzbischoffen zu Cöllen quit, ledig, und uns von synen Gnaden wohlbezahlt sagen, darum so sillen nu, und mögen dieselbe Unse gnedigste Herren seiner Gnaden Nachkommen, und

Stifft von Cöllen die gedachte Helfte an Volgmarsen, und Marßberg myt sambt iren To- und Ingehörungen so Unse Verfaren lewenthe to düser Ziet inne gehait haven, gebrucken, geneiten, und lutes dieser Verschriewong innen hebben, ock darmedde geberen, und handelen, wie mit anderen siner und irer Gnaden eigen Steden nach ihren besten Nutz, und gefallen unverhindert von Unß, Unseren Nachkommen, und menniglichen von Unseren wegen, doch soll sine Gnade, und siner Gnaden Nachkommen die Innwoner Bürgermeister, Raths-Lude, Gilden, und Gemeinde der gedachten Stede Volgmarsen, und Marßberge bie alder Gewohnheit, und Gerechtigkeit laissen, und to blievende gestatten; darauf haben Wir verkopen gelatten, und laten mit diesen sülven Brieffe die gemelten Stedde Volgmarsen, und Marßberg mit allen ihren To- und Inngehörungen, Herrlichkeiten, und Rechtigkeiten, Eyden, und Lofften, nichts ußgescheiden, dan allein dat Cloister, und die Provestin, die Leyen, und Güder bynnen, und buyten den gemelten Stedden, wie obgeschrieven uth Unser were Besitz, und Eigendoym, in des obgenanten Unseres gnedigsten Herren Erz-Bischoffes zu Cöllen, und siner Gnaden Nachkommen wäre Besyt, und Eigendoym. Wir obgenanten Verköper hebben doch in dusen Verkope, und Kope vorbehalden, de Macht, solche Helffte an Volgmarsen, und Unseren halven

Deyle

Deyle an Marßberg wedderumb an Unß zu erkopen mit der Summe dreytusent fünf-hundert Rhynischer Goltgulden. Wan wir aber solchen Wiederkope doyn willen, süllen Wir dem gemelten Unseren gnedigsten Herren von Cöllen, oder syner Gnaden Nachkommen datsülve ein halff Jar to vorn mit Unseren Brieff offentlich verkündigen off dem Töllner tor Tydt to Bonn, und mit Unsern eigen proper Gelde Unß zu behoiffe, niemands zu Guede den Wedderkope doyn, ock solche Losung, oder Wyderkope niemand anders zu gestatten, und derselve Wiederkauff soll geschehen binnen der Stadt Volgmarsen. Wann auch so dann Wiederkauff wie obgeschrieben ist, alß dan soll diese Verschreivungen Machtloß syn, und sodane Helfte Volgmarsen, und Marßberg mit der To- und Ingehörungen sambt dieser selbigen dann erlofften Verschreivonge Unß, Unsern Nachkommen, und Stifte widderumb fallen, und an vergeantwortet werden, ob auch etwas durch unser Vorfaren, Abbte von Corvey versatz weren, zu Unser der einen Gerechtigkeiten ain, und an den Stedden gehörende von Zeynßgelde oder andern das alle sambt, und besunder sult Unser gnedigster Herr von Cöllen, und seiner Gnaden Nachkommen Macht haben, wiederum zu loesen mit der Somme, dafür es stande, doch Unß, und Unseren Stifte fürbehalten, die Wiederloese von einen solchen Pfenning, als es versatzt geweſt ware.

Es soll auch diese Verschreivonge allen anderen Verschreivongen, Brieven und Siegelen, die von Unseren Vürfaren der zweyen Stedde halven Volgmarsen, und Marßberge Unsern gnedigsten Herrn von Cöllen syner Gnaden Vürfahren, und Stifte in vortyden gegeven syn mogten, nit hinderlich wesen, noch die in eigenen ihren Articulen krencken, sundern der unverbrüchlich gelevet werden; alle Geverde, Argelist, und bose, neue, und alde Fünde hierin ganz uthgescheiden; Des zu Urkunde hebben Wir Franciscus Abbt Unser Abdie, auch Wir Prior, Provest, und Capitul obgenant unsers Capituls grosse Innesiegel beneven einander an diesem Brieff vestlich down hangen; Bitten auch hiemit unseren heiligsten Vatter den Pabst von Rom, diesen Contract Verkaufs, und Kaufs, wie obgeschrieven stehet zuzulassen, zu bewilligen, und synes Innhalts zu besteddigen.

Geschehen zum Marßberg uff Donnerstag des anderen Tages nach S. Ægidien-Tage, im Jahr fünfzehn hundert, und seven.

Daß Wir nun solchen Kauff-Brieff ins ehist mit Vergnumung, und Gestattung des Wiederkauffs, auch süst in anderen Stücken, so viel unß, und unseren Stifte berort, stede, vest, und unverbrochlich halten, darwider nicht doyn, noch zu doyn verschaffen, noch verhangen wüllen noch süllen einiger Weise, wie die geraid erdacht wäre, oder ümmer werden

den mucht, daß wir also vor Unß, und Unser Nachkommen uffrichtiglich zu halten bie unsern Fürstlichen Treů, und Wirden gereden, und geloven ain und mit Krafft dieses uffen Reversal Brieffs, alles sunder Geverde, und ont Argelist. - Haven des zu Urkund Unser Siegel an diesen selven Reversal-Brieff wissentlich doyn hangen, und vorder auch an die wirdigen Unser lieven andächtigen Dechant, und Capitul Unser Kirchen von Cölln begerlich gesinnende, mit Uns zu versiegelen; Und wir Dechant, und Capitul der Kirchen von Cölln ietzgemelt, bekennen demnach hieran vor Unß, und Unser Nachkommen, daß wir den obeingesatzten Kauf-Brieff sines Inhalts, so viel Uns berort, mit Unseren gnädigsten Herren, auch vor Unß selbst unverbrüchlich halten wüllen, und süllen. Haven des zu Urkund Unser Capitels-Siegel, ad causas genant, be neven Unseres gnädigsten Herren Siegel hieran gehangen. Geven am Tage, und im Jahre, wie oben im Kauff-Brieve.

(L.S.) (L.S.)

Concordat cum vero infractoque Originali suo mihi ostenso de verbo ad verbum, quod hacce manus meæ Subscriptione, & appositione signeti mei Notariatus & pizeti soliti Testor Corveyæ nona Novembris 1752.

(L. S. Not. L. P.) Georgius Ludolphus Meisen, utraque authoritate Notarius jurato publicus specialiter requisitus.

Præfatam copiam cum copia vidimata mihi ostensa verbotenus concordare, hacce propriæ meæ manus subscriptione & Notariatus signeti appositione Attestor Corveyæ 30. Octobris 1755.

Ego

(L. S. Not. L. P.) Fridericus Ferd. Saurwald, Notarius Cæsareus Publicus ac Juratus specialiter requisitus.

Similem Concordantiam cum numero 2do supplicæ, ex parte Reverendissimi Domini Principis & Abbatis Corbejensis, sub Rubro Corvey contra Chur-Cölln, die 7. Novembris 1755. in Cameræ Imperialis Judicio exhibitæ adjuncto Attestor habita diligenti collatione.

(L. S. Not.) Christoph Herm. Meurer, Sacr. Cæsar. Majest. Auth. Notarius Publicus & Juratus desuper requisitus Mppria.

Num. 5.

Wir Herman von GOttes Gnaden, Erz-Bischoff zu Cölln, Churfürst, Herzog

zo Westpfahlen, und zo Engeren, und der Kirchen zu Paderborn Administrator &c. thuen kund, und bekennen öffentlich an diesen Brieff vor unß, und unser Nachkommen, und Stifft: als wir von dem Ehrwirdigen in GOtt, unserem lieben Freünde Herren Francisco Abbte des Stifts von Corvey, und synen Capittel ihre Helffte an unser Stadt Volgmarsen, und ihren halven Theil an unser Stadt Marßberg mit allen Zo- und Zogehorungen, Heirlichkeiten und Gerechtigkeiten, myt Geboth, und Verboth, allein das Cloister und Probsteye zo Marßberge, darzo die Lehne, und Güeder bynnen, und buyßen den zweyen Stedderen, die sie vormails gehabt, und noch haben, uß bescheiden, an unß, und unser Stift von Cöllen vor einbenohmte Summa nemlich: vor drytusent, und viefthundert Ryscher vollgeltende Goltgulden erkaufft, und inen des Wydderkauffs, wan sy, oder ire Nachkommen den myt irem eigen proper Gelde nach Ausweisung ihrer Verschreibung uns darüber gegeben, doin wullen vor ein solich Summe wederum zu gestaten, unß verpflicht haben, daß Wir un wyter myt Krafft dieses Brieffs unß verpflichten, und verschrieven, dem obgenanten unseren Fründe von Corvey synen Nachkommen, und Capitel solichs Wederkaufs nach Inhalt der Haubt-Verschrybong zo gestaten, und nit zo weigeren, als Wir den genanten unserem Fründe solichs in einem anderen ufm Reversail-

Brieve, darin syn Kauff-Verschrybung von Worten zu Worten gesatzt stehin sall, so verschrieven, und unser Briefe mit unseren, und desselben unsers Capittels Siegelen vor diesem eyrst kommenden Sent Michels Tage zo geven gleufflich zogesagt haven, alles getreülich, und ungeverlich zo halten. Des zu Urkunde, so haven Wir Herman Erzbischoff obgenannt unser Siegel an diesen Breyff wissentlich doin hangen.

Und wannt dan alle obgeschreben Sachen also mit Wissen, Consent, und gueten Willen der wirdigen unser liever andächtigen Dechans, und Capittels unser Doem-Kirchen zo Cöllen geschehen syn, so haben wir sy gebeten, ires Capittels Siegel ad Causas genannt zo Gezüge by das unser an diesen Breyff zo hangen: also gebeten, bekennen wir Dechen und Capittel des Doem-Stieffts zo Cöllen vürsch. daß diese vürgemelten Dinge mit unserm riffen Consent, und gueten Willen gescheen syn, haben darumb durch Bethen unsers gnedigsten Herren von Cölln vorgedacht unsers Capittels Siegel ad causas genant mydde by syner Gnaden Siegel an diesen Breyff wissentlich doin hangen. Der geven ist zo Rüden uff Donnerstag nach unsers lieben Frauen Tage Assumption im Jahre Vänffhundert und Seven.

(L.S.) (L.S.)

Præsentem hanc copiam cum suo vero mihi præostenso originali præmissa diligenti collatione de verbo ad verbum accurate concordantem inveni, quod hacce manûs meæ subscriptione, appositioneque signi Notariatus consueti Attestor Corveyæ vigesima secunda Junii 1755.

Joannes Ernestus Kappen,
(L. S. Not.) Notarius Apostolico Cæsareus Jurato publicus ad id specialiter requisitus.

Similem concordantiam cum numero 3tio supplicæ ex parte Reverendissimi Domini Principis & Abbatis Corveyensis sub rubro Corvey contra Chur-Cölln die 7ma Novembr. 1755. in Cameræ Imperialis Judicio exhibitæ adjuncto Attestor habita diligenti collatione.

(L. P.) Christ. Herm. Meurer,
(L. S. Not.) Sacr. Cæsar. Maj. author. Notar. publ. & juratus desuper requisitus.

Num. 6.

Unsere bereitwilligste Dienste und ganzes Vermögen zuvor!

Hochwürdigst- Durchlauchtigster Churfürst!

Gnädiger Herr!

Ewr. Gnaden Lbdn. ist von selbsten bekannt, allen-

allenfalls aber weisen die von unseren Vorfahrern errichtet, und von Ewr. Gnaden Lbdn. in Handen habende Original-Verkaufs- und Wiederkaufs-Briefe de Annis 1503. & 1507. mit mehreren ganz klärlich aus, daß wir die in bemerkten Jahren von unseren Vorfahren sub pacto de retrovendendo verkaufte Helften deren Städten Marsberg, Volckmarsen, und hierbey nächst gelegenen Schlosses Kogelenbergs für die in vorgedachten Briefen ausgedruckte Summen jederzeit wieder zu kauffen und zu lösen allerdings befugt seyn: Gestalten wir nun all dasjenige, was nach Vorschriften mehrbesagte Verkaufs- und Wiederkaufs-Briefen zur selbstigen Wiederlöse nöthig und erforderlich ist, bereits auf das genaueste und vollkommenste erfüllet, und deme gleichwohlen zuvorgehörten diesen wiederlößlichen Helften derer Städten Marsberg, Volckmarsen, und Schlosses Kogelenberg, bis daher nicht gelangen können;

Also haben Ewr. Gnaden Lbdn. wir hierdurch angehen wollen, Hochdieselben geneigen nun, nach der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. tit. 2. die vorgeschriebene Austrägen vorzuschlagen sich gefallen lassen, damit wir einen daraus wählen, folgsam die Sache in der Kürze auseinander gesetzt werden möge; die wir mit besonderer Verehrung bestehen. Gegeben auf unserer Residenz Corvey, den 17. Julii 1755.

Von

Von GOttes Gnaden Caspar,
Abt des Kayserlichen freyen Stifts
Corvey, des Heil. Röm. Reichs
Fürst,

Ewr. Gnaden Lbdn.

Dienstbereitwilligster Diener.

Caspar. Mppria.

Aufschrift:

Dem Hochwürdigst = Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Clementi Augusto, Erz = Bischoffen zu Cölln, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Erz-Canzlern und Churfürsten, Legato Nato des heiligen Apostolischen Stuhls, Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, Meistern Deutschen Ordens in Deutsch = und Welschen Landen, Bischoffen zu Hildesheim, Paderborn, Münster und Oßnabrück, in Ob = und Niedern = Bayern, der obern Pfalz, in Westphalen und zu Engern Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, Landgrafen zu Leuchtenberg, Burggrafen zu Stromberg, Grafen zu Pyrmont, Herrn zu Borckelohe und Werth, Freudenthal und Eulenberg ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn.

München.

Daß

Daß vorstehende Copey (wovon das Original an Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln ꝛc. ꝛc. haltendes Schreiben mit dem Hochfürstlich-Corveyischen Ingesiegel in meiner Gegenwart heut dato verschlossen worden) mit sothanem Original von Wort zu Wort ganz gleichlautend seye; ein solches wird Krafft meiner eigenen Hand Unterschrift, und hierneben gedruckten gewöhnlichen Notariat-Signet, hiemit bekräftiget. Corvey den 17. Julii 1755.

(L. S. Not.) Joannes Ernestus Kappen, utraque authoritate Notarius jurato publicus ad id specialiter requisitus Mppria.

Similem concordantiam habita diligenti collatione Attestor.

(L. S. Not.) Christ. Herm. Meurer,
(L. P.) Sacr. Cæsar. Majest. authoritate Notarius publ. & juratus desuper requisitus Mppria.

Num. 7.

Daß heut unten gesetzten Dato der Herr Notarius Kappen aus Hochfürstlich-Corveyischer geheimen Canzley ein an Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln ꝛc. ꝛc. haltendes, und mit dem Hochfürstl. Corveyischen geheimen Insiegel verschlossenes Schreiben dahiesigem

gem Hochfürstl. Hessen-Casselischen Post-Amte zur Spedirung wohl eingeliefert habe, auch dasselbe auf München, woselbst sich Hochbesagte Se. Churfürstl. Durchlaucht dermahlen aufhalten, richtig abgelauffen und spediret worden; Ein solches wird, vermög beygedruckten obbesagten Hochfürstl. Post-Amts gewöhnlichen Insigels und meiner Hand-Unterschrift hiermit beglaubiget. Huxar, den 17. Julii 1755.

Hochfürstl. Hessisches Post-Amt
zu Huxar.
Aus Commission meines Herrn Principalis
Christian Ernst Bellermann.

Pro Copia cum suo ostenso vero Originali concordante subscripsit, & Notariatus Signetum apposuit Corveyæ 31. Octobr. 1755.

(L.S. Not.) Frid. Ferd. Saurwald,
Notarius Cæsareus publicus, ac juratus specialiter requisitus Mppria.

Similem concordantiam habita diligenti collatione Attestor.

(L.S.) (L.P.) Christ. Herman. Meurer,
Sacr. Cæsar. Majest. author. Notarius publ. & juratus desuper requisitus Mppria.

Nro.

Nro. 8. 9. & 10.

Hochwohl- Wohl- und Hochedelgebohrne,

Insonders Hochgeehrreste Herren!

Auf Deroselben Zuschrift vom 8. hujus ist sofort das bereits unterm 19. Julii nach Nürnberg erlassene Begehren, um Zurück-Ertheilung des Empfangs-Scheins von dem unterm nemlichen dato dorthin beförderten Schreiben an Ihro Churfürstl. Durchlaucht von Cölln erwidert- auch darauf sothanes Recipisse, mittels den Anlagen anhero eingeschicket worden; wir ermangeln dahero nicht, solche zu communiciren, und wie es uns erfreuet, unseren insonders Hochgeehrtesten Herren hierunter willfahren zu mögen; also werden auch zu ferneren freund- nachbarlichen Gefälligkeiten begierig- und stets bereit zu seyn.

Cassel den 5. Sept. 1755.

Hochfürstl. Hessisches Ober-Post-Amt.

E. Evvald.

Inscriptio:

Denen Hochwohl- Wohl und Hochedelgebohrnen, zur Fürstl. Corveyischen Regierung verordneten Herren Præsident, Canzler und Räthen, unsern insonders Hochgeehrtesten Herren.

(L. S.) Corvey.

Præfa-

Præfatam Copiam cum ſuo vero mihi oſtenſo Originali verbotenus concordare hacce propria mea manus ſupſcriptione, & Notariatus ſigneti Appoſitione Atteſtor. Corveyæ 31. Octobr. 1755.

(L. S. Not.) Frid. Ferd. Saurwald,
Notarius Cæſareus publicus, ac Juratus ſpecialiter requiſitus.

Similem concordantiam habita diligenti collatione Atteſtor.

(L. S.) Chriſt. Herm. Meurer,
(L. S.) Sacr. Cæſar. Majeſt author. Notarius publicus & Juratus deſuper requiſitus Mppria.

Ad N. N. 8. 9. & 10.

P. P.

Es iſt bekannt, das unterm 19. Julii nuperi ein Schreiben an Jhro Churfürſtliche Durchlaucht zu Cölln nach München haltende, mit beſonderer Requiſition an Coſtiges Hochlöbl. Ober Poſt-Amt (daß von deſſen richtiger Beſtellung ein Recipiſſe ertheilet werden möchte) durch die ordinaire reitende Poſt von hier nacher Nürnberg ſpediret worden.

Wann aber ſothane Beſcheinigung bis dato noch nicht erfolget iſt, von Fürſtlich-Corveyiſcher Regierung jedoch, von wannen gedachtes Schreiben gekommen, darum nochmals angelegentlich, Jnhalts der Beylage,

gebeten wird; so wolle Hochlöbl. Ober-Post-Amt das desiderirte Recipisse, wo es nicht anders zu haben wäre, wenigstens von dem Ober Post-Amt zu München baldigst zu procuriren, und sich dargegen dergleichen von dieser Seiten allemal zu versichern gelieben. Cassel den 13. Septembr. 1755.

Hochfürstl. Hessisches Ober-Post-Amt hieselbst.

E. Ewald.

Pro Copia concordante subscripsit, & Notariatus signetum apposuit. Corveyæ 31. Octobr. 1755.

Frid. Ferd. Saurwald.
Notarius Cæsareus publicus ac Juratus specialiter requisitus Mppria.

Hierneben beregtes Schreiben ist unterm 22. Julii a. c. dem Hochl. Ober-Post-Amt Augspurg unter Recommendation zugesendet worden. Nürnberg den 16. Sept. 1755.

Kayserl. Ober-Post-Amt allhier.

Das urgirte Recipisse de dato München am 24. Julii 1755. folget hiebey angesichtlich. Augspurg den 18. Septembr. 1755.

Haysdorff.

Præsentem Copiam cum suo mihi ostenso Originali verbotenus concordare Attestor hacce propria manus subscriptione & Notariatus signeti Appositione. Corveyæ 31. Octobr. 1755.

(L. S.)

Frid Ferd. Saurwald.
(L. S. Not.) Notarius Cæsareus publicus ac Juratus specialiter requisitus Mppria.

Daß zur Chur-Cöllnischen geheimen Canzley ein an Ihro Churfürstl. Durchlaucht verschlossen haltendes Schreiben von hiesigem Löbl. Kayserl. Post-Amt richtig eingeliefert worden seye, wird hiemit bescheiniget. München den 24. Julii 1755.

Chur-Cöllnische geheime Canzley.
Kaukol, Mppria.

Pro Copia concordante & cum Originali collationata subscripsit, & Notariatus signetum apposuit. Corveyæ 31. Octobr. 1755.

(L. S. Not.) Frid. Ferd. Saurwald.
Notarius publicus Cæsareus Juratus specialiter requisitus.
Similem concordantiam habita diligenti collatione Attestor.

(L. S.) Christ. Herm. Meurer.
Sacr. Cæsar. Majest. author. Notarius publicus & Jurat. desuper requisitus Mppria.
(L. S.)

Nro. 11.

Sententia publicata 23. Decembr. 1757.

In Sachen Herrn Fürsten zu Corvey, wider Herrn Clement August, Churfürsten zu Cölln, und dasiges Dom-Capitul, Citationis super denegata vel protracta justitia austregali, juncta Citatione ad videndum se Condemnari ad servandum pactum.

Ist wegen letztern Lis pro Contestata angenommen, und Lt. Loskant ad ulteriora gelassen, idque in Contumaciam, denn wider denselben wegen seines unterm 7. May 1756. ausschweiffenden Recessirens, die Straf der Ermäßigung vorbehalten.

Nro. 12.

Sententia publicata 1. Februar. 1765.

In Sachen Herren Fürsten zu Corvey wider weyland Herren Clement August modo Herren Maximilian Friederich, Erz-Bischoffen, und Churfürsten zu Cölln, und dasiges Dom-Capitul, Citationis super denegata & protracta justitia austregali juncta Citatione ad videndum se condemnari ad servandum pactum.

Ist das durch den abgelebten Lt. Bolles der Remission ad austregas halber beschehene

Begehren bewandten Umständen nach, besonders in Ansehung des ex proprio facto & Contractu principaliter mitbeklagten Dom-Capituls zu Cölln als ohnstatthaft abgeschlagen, sondern laßt man es wegen des letzteren bey der unterm 23. Decembr. 1757. eröfneten Litis Contestatoria lediglich bewenden. Dann den mitbeklagten Herrn Churfürsten zu Cölln betreffend, ist demselben, was solcher etwa in der Haupt-Sache annoch zu handlen vermeynet, Zeit zweyer Monaten pro termino & prorogatione von Amts wegen angesetzet, als soll Doctor Greis, als jetztmalig Chur-Cöllnischer Anwald, seinen gemein habenden Gewalt in nächstfolgender Audienz auch zu dieser Sache legen.

Nro. 13.

Sententia publicata de 18. Julii 1766.

In entschiedener Sachen Herrn Fürsten zu Corvey wider Herrn weyland Clement August modo Herren Maximilian Friederich, Erz-Bischoffen, und Churfürsten zu Cölln, und dasiges Dom-Capitul, Citationis super denegata vel protracta justitia austregali juncta Citatione ad videndum se condemnari ad servandum pactum de retrovendendo in emptionis venditionis litteris de Annis 1503. & 1507. ab antecessoribus pro se & suis successoribus ex-

presse initum adeoque se ad acceptandas pecuniæ summas in memoratis &c. nunc interpositæ revisionis.

Ist Notarius Colbré auf vorberegte Special-Gewälter zu Ablegung des Revisions-Eydes in heutiger oder nächstfolgender Audienz gelassen, darauf die durch Lt. Loskant Herrn Principalen [37] eingelegte Caution, Einwendens ungehindert, für hinlänglich angenommen, und Doctoris Gresls Herrn Principalen zu Einbringung dessen, was derselb Inhalts der am 1. Februar. 1765. eröfneter Urtheil in der Hauptsach annoch zu handeln vermeynet, zu allem Ueberfluß ad primam post ferias magnas fernerweit præfigiret und angesetzt, mit dem Anhang, wo er deme nicht nachkommen wird, das alsdann ermeldte Hauptsach für beschlossen angenommen seye, und auf gegentheiliges Anruffen ergehen solle was Rechtens ist.

Das sechste Capitel.

Vom Postwesen im Reich.

Mercurii, 25. *April* 1770.

V. Paar Herr Fürst pto **Investituræ, & Turbationis in Exercitio Juris Postarum.**

Publi-

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserl. Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths-Gutachten allergnädigst *approbiret*, deme zu Folge

Hat des Herrn Fürsten v. Paar *pro Investitura ad Normam de* 1656. gestelltes und übriges davon abhandendes Gesuch nicht statt.

Johann Georg Reitzer.

Wir Joseph der Andere von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent, und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Bar ꝛc. Gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern, und Tyrol ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich: daß Uns der Hochgebohrne Alexander Ferdinand, Fürst zu Thurn und Taxis, Graf zu Valsassina, Herr deren Herrschaften Dimmingen, Mark-

Remissive Erläuterung.

S. Mosers Staats-Recht, Tom. V. Cap. 51. p. 136. seqq.

Tischingen und Truggenhofen, Unser würklich-Kayserl. Geheimer Rath, Erb-General-Postmeister im Reich und Niederlanden, auch lieber Oheim und Fürst, eine neu-errichte, und von Unsern in GOtt ruhenden Herren Vorfahreren am Heil. Röm. Reich, Weyland Kayser Leopoldo, Kayser Josepho, Kayser Carl dem Sechsten, und Kayser Carl dem Siebenden, und jüngst von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Kayserś Franz Majestät allerglorwürdigsten Andenkens respectivè den siebenzehenden Octobris, sechzehenhundert acht und neunzig, und den sieben und zwanzigsten Octobris, siebenhundert und sechs, den zehenden Martii siebenzehenhundert und dreyzehen, den vier- und zwanzigsten Aprilis siebenzehenhundert vier und vierzig, dann den dritten Maji siebenzehenhundert sechs und vierzig confirmirte Reichs-Post-Ordnung in glaubwürdiger Form unterthänigst vorgebracht, welche von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Reichs-Post-Ordnung.

Erstlich, solle weder Post-Verwalter, oder Posthalter, zu Folg der von ihnen abgelegten Eid-Pflichten zu Ihro Kayserlichen Majestät des Heil. Röm. Reichs, und allgemeinen Wesens-Dienst, die ihme anvertraute Post in selbst eigener Person besitzen und bedienen, und davon ohne habende sehr wichtige Ursach, und vorhero von dem General-Erb-

Erb-Reichs-Post-Amt, oder ihme vorgesetzten Ober-Beamten, begehrt- oder erlangter Licenz, über drey Täge nicht abwesend seyn.

II.

Sollen dieselbe zu Bedienung der Posten guter, ehrlicher, getreuer Postilionen, und solcher Bedienten, denen man allerdings wohl trauen darf und kann, sich gebrauchen, massen, wann durch Untreu, Unfleiß, Nachläßigkeit, oder anderwärtiges Verbrechen eines Postilions, oder anderen Bedientens, Schaden, Verlust, oder andere Inconvenienz entstünde, solle der Post-Verwalter oder Posthalter hierum zustehen schuldig und gehalten seyn, welche jedoch nachgehends an des Postilions oder sonst anderer Bedienten Besoldung und Lohn, oder auch beschaffenen Sachen nach an dessen Person sich wiederum zu erholen haben.

III.

Alle und jede an dieselbe ergehende Amts-Verordnungen und Decreta, sollen sie nicht allein lesen und vernehmen, sondern denenselben auch jedesmal gehorsamlich nachkommen, auch die Ordinari-Post-Zettul selbst unterschreiben, im widrigen Fall aber würklicher Bestraffung gewärtig seyn.

IV.

Es solle hingegen kein Posthalter dem andern seine Postilionen durch Geschenk, Versprechen, oder andere Weise abreden, oder

verleiten, vielweniger denen Postilionen zugelassen seyn, vor der Zeit und ohne Abschied aus dem Dienst zu tretten, und sich anderwärts wiederum in Dienst zu begeben, und dafern hierwieder ein Postilion handle, oder auch ein Posthalter solchen Postilion, so von seinem gewesten Herrn keinen Abschied vorzuweisen hat, in Dienst aufnehmen würde, sollen beyde wohl empfindlich gestraffet, und sonderlich der Postilion an keinem Post-Dienst weiter gelitten werden.

V.

Solle ein jeder Post-Verwalter, oder Posthalter über diejenige Pferde, welche sie zu Versehung der Ordinarien vonnöthen haben, und worauf von dem General-Erb-Reichs-Post-Amt die Besoldung überreichet wird, um die vorfallende Ritt und Reisen deste füglicher fortzusetzen, wenigst sechs gute, und sowohl zum Postfahren, als Reuten dienliche Pferde, samt zweyen bedeckten Caleschen mit allem darzu nothwendigen tauglichen Geschirr, Sattel und Zeug stets unterhalten, und solche zu Versehung des Post-Dienstes gehörige Pferde durch anderwärtige schwere Feld- und Wirthschafts-Arbeiten, nicht dergestalten verderben und abmatten, daß sie hernach bey unversehen sich ereigneten Ritt, entweder nicht bey Haus, oder zum Postlaufen untauglich seynd.

VI.

Die wochentliche Ordinari-Posten solle ein jeder Postverwalter, oder Posthalter, so Nachts als Tages jedesmal zu Pferd, keinesweges aber, bey Vermeidung fünf Reichsthaler Straf zu Fuß, oder durch andere zufällige Gelegenheit in der ihnen vorgeschriebenen Zeit und Stunden beförderen, sonderbar aber die Estaffetten, welche um ihrer Erheblichkeit wegen eine mehrere Beschleunigung erforderen, sollen in einem starken Trap gleichfalls in der ihnen anbefohlenen Zeit und Stunde befördert werden.

VII.

Und damit solches desto besser effectuiret werde, so sollen die Post- oder Stund-Zettul, (worinnen keiner den andern im Vormerk- und Einschreibung der Stunden im geringsten übervortheilen, oder zu kurz thun, vielweniger an einem Ort die Ordinari Posten länger als zu Herabnehmung der an jedes Orts gehörigen, und wieder Hinzuthuung, oder mitzugeben vorhandener Briefen ohnumgänglich von nöthen ist, die Estafetten aber im geringsten nicht aufgehalten werden,) von einem Ober-Post-Amt dem andern remittiret, examiniret, und nachgesehen, und der Saumseelige, oder sonsten schuldige, (falls er nicht gar erhebliche und unvermeidentliche Ursach zur Entschuldigung beyzubringen, auch selbe in Stund-Zettuln vermeldet hätte,) nach Befindung mit unnachsehentli-

sehentlicher Straf angesehen werden, zu dem Ende, weilen die Zeit und Stunde der einkommenen und zuerwarten habenden Ordinarien beyläufig schon bewußt, solle das darzu destinirte Pferd gesattelt, auch der Postilion gestiefelt, und sonst ohne die geringste Verweilung alles in Bereitschaft seyn; Noch weniger sollen allzukleine untaugliche junge, sondern vielmehr erwachsene des Wegs kündige, brauchbare Leute aufgesetzt, und mit aller Zugehör wohl versehen werden.

VIII.

Wann sich begiebt, daß ein Postilion auf der Gegen-Post die Ordinari, oder eine Estaffetten anträfe, solle er selbige ohne Widersprechen anzunehmen und mit sich zurück zuführen schuldig seyn, es wäre dann, daß selbiger, der etwan langen Post halber nicht gleich zurück gienge, sondern erst füttern müßte, solchen Falls sollen die Ordinarien, oder noch viel mehrer die Estaffetten ohne einzige Versäumnüß durch den Postilion des Orts fortgeführet und keinesweges im geringsten nicht verweilet werden, wegen Annehm- und Abwechselung der Ritt aber unter Weges wird ein jeder mit seinem Gegen-Reuter, nach beyderseits Gutbefinden sich zu verstehen wissen.

IX.

So oft ein auf der Post Reisender, oder Courier auf einer Post ankommet, solle derselbe gegen gewöhnlicher Bezahlung (welche vorhero,

vorhero, ehe man von seinem Ort befördert wird, erleget werden muß) mit nothwendigen Pferden zum Fahren oder zum Reuten, nachdem es jeden Orts Gelegenheit oder Beschaffenheit zuläßt, schleunig und ohne Aufhalten befördert werden.

X.

Alldieweilen aber die Erfahrung bezeiget, daß auf denen Posten vielfältige Ungelegenheiten mehrentheils aus deme herrühren, daß die auf der Post Reisende von denen Posthaltern oftmals mehrere Pferde, als vonnöthen, mit Gewalt erzwingen: Item, die Post-Calesch, oder mit sich führende Chaise mit zwey drey Bedienten beladen haben, hingegen aber nach Belieben per Pausch dafür bezahlen, was sie nun gern wollen: über dieses auch denen Posthaltern, wann sie solchem widerrechtlichen Beginnen sich widersetzen, mit denen spöttlichsten Schmäh- und Droh-Worten, ja mit Prügeln, Degen, und andern Gewehr, nicht ohne augenscheinliche Gefahr des Lebens und ärgerlichen Beschimpfung des Postwesens, Gewaltsam überlaufen, und mithin zum öftern, nicht den halben Theil des schuldigen Ritt-Geldes bezahlen, wodurch die Posthaltere nicht allein in Schaden gebracht, sondern auch die alte beym Postwesen wohlhergebrachte Usus und Anstallten beeinträchtiget und vernichtet werden; Als solle es zu Verhütung solcher Mißbräuche, und damit so wenig die Posthaltere im erforderten

Ritt-

Ritt-Geld excediren, daß ein Post-Reisender Ursach haben möge, wider die Posthaltere hierinnfalls einige Ungerecht- oder Gewaltthätigkeit zu bezeugen, bey dem uralten Herkommen und der Universal Ordnung sein beständiges Verbleiben haben, daß nemlich, so oft einer, der sey er, wer er wolle, auf einer Post-Calesch, oder leichten Chaise, auf der Post ankommt, derselbe als dann nach Anzahl der bey sich habenden Personen, und über dieses vor den Postilion à parte (ungehindert die Calesch oder Chaise nur mit zweyen Pferden bespannet wäre) das im Reich gewöhnliche Ritt-Geld, id est, von der Person einen Gulden, als zum Exempel, wann zwey auf einem mit zweyen Pferden bespannten Calesch sich befinden, für die zwey Personen und den Postilion drey Gulden auf einer einfachen Post, auf anderthalben vier und einen halben, auf doppelter aber sechs Gulden bezahlen solle. Wann aber wegen des bösen Wegs, oder widerwärtigen Wetter mehrere Pferde eingespannt werden müssen, als Personen seynd, so solle jetzt specificirtes Ritt-Geld nach Anzahl der Pferden bezahlet werden.

XI.

So sollen auch die grossen Reis-Truhen, oder Packsäcke, mit welchen mehrmals die Calesch oder Chaisen hinten und vornen beladen werden wollen, keines weges angenommen, sondern alleinig ein Trühlein auf

jedwede-

jedwederer Calesch oder Chaise, und zwar nicht über fünfzig Pfund schwer passiret werden, auf daß an Ort und Enden, wo mit dem Fahren nicht fort zukommen, selbiges ohne Ruin der Postpferde aufgebunden, und zu Pferd fortgebracht werden könne.

XII.

Demnach sich auch ereignet, daß zuweilen die Ritt so häufig auf einander kommen, daß einem Posthalter unmöglich fallt, wegen Mangel der Pferde alle mit einander zu befördern, und dahero gemeiniglich beschiehet, daß die auf der Post-Reisende, die Posthalter mit grosser Ungestümme anfahren, also, daß sie sich fast nicht sehen lassen, oder zu Entgehung schädlicher Ungelegenheit selbst von Haus hinweg lauffen müssen; So solle in dergleichen Fällen ein Posthalter, wann er wegen vorhin gehabter mehrer Ritt kein Pferd bey Hand haben, noch von seinen Benachbarten um die billige Bezahlung solche verschaffen kann, mit aller Bescheidenheit die Unmöglichkeit demonstriren, und die auf der Post-Reisende zur Gedult weisen, hernach aber, sobald die Gelegenheit zu befördern vorkommen, aufs Beste, als immer möglich, dieselbe befördern; Würde aber wider alles Verhoffen jemand, er mag hohen oder niedern Standes seyn, bey so augenscheinlicher Unmöglichkeit denen Posthaltern gleichwohl eine unziemliche Gewalt anzuthun, sich nicht scheuen, so wird denen Posthaltern, nach

Inhalt

Inhalt der Allergnädigsten Kayserl. ins Reich erlassenen offenen Patenten de dato den dritten Martii, sechzehenhundert neun und achzig, mit Zuziehung jeden Orts Obrigkeit, und wann es die höchste unumgängliche Noth erfordert, Gewalt mit Gewalt abwehren, und eine in allen Rechten zugelassene Defension vorzukehren, Fug und Macht ertheilet.

XIII.

Keineswegs aber solle ein Posthalter schuldig oder gezwungen seyn, auf dem Fall er mit Pferd und Leut, bis etwann auf ein einiges Pferd, wie zuweilen geschieht, ganz entblösset wäre, solches übrige Pferd jemand erfolgen zu lassen, sondern solle solches zu Ihro Kayserl. Majestät eigenen Diensten allezeit in Bereitschaft vorbehalten, damit nicht etwa eine hiernachkommende Staffetta erliegen, oder viele Stunden retardiret verbleibe.

XIV.

Seynd viele auf der Post-Reisende in dem irrigen Wahn und Meynung, es seye ein Posthalter gehalten, jedwedern auf diese Weise, wie er von der ersten Post etwa Fahrender oder Reitender ankommt, wiederum weiters zu befördern; Alldieweilen aber wegen Unterschied des Weges, es an theils Orten ganz eben und gleich, und dahero zum Fahren bequem, an theils Orten aber bergig, tief und morastig, und also besser und gelegener zu Reuten ist, hierinfalls billig eine Differenz gemacht, und nach jeden Orts Gelegenheit

legenheit die Beförderung geschehen muß; Also solle ein jeder Post-Reisender Cavalier oder Courier solches von selbsten vernünftig consideriren, und wider die Gebühr und Billigkeit keinen Posthalter beschweren, sondern mit solcher Beförderung, wie es jeden Orts Beschaffenheit und andere Umstände leiden, sich befriedigen.

XV.

Damit das zu allgemeinen Wesens Dienst und Beförderung eingerichtetes und angeordnetes Postwesen aber nicht durch andere gefährliche, verdächtige und einer Missethat schuldige Personen mißbrauchet werde, um sich dessen zu ihrer Flucht zu bedienen; So soll ein Posthalter, bey würklicher Entsetzung seines Diensts, auch beschaffenen Dingen nach wohl gar bey Leib- und Lebens-Strafe einigen fremden, uubekannten Menschen, der bey ihnen nicht mit der Post ankommt, oder von dem Erb-General-Reichs- oder von einem Ober-Post-Amt, als nemlich Augspurg, Nürnberg, Frankfurt, Cölln und Regenspurg, einen Post-Zettul fürzuweisen hat, zu befördern sich keineswegs unterstehen.

XVI.

Eben so wenig soll ein Posthalter, oder Post-Beförderer jemanden abseits außer der Ordinari-Post-Strasse, sondern einen jeden, er seye wer er wolle, eben denselben Weg, den die Ordinari und Estaffetten gehen, von Post zu Post beförderen, es seye dann,

daß eine wohlbekannte im Land angesessene Person auf ihre Herrschaft, Güther, oder andere Ort ausser den Post-Strassen geführet zu werden verlangen würde, alsdann einem Posthalter zu thun, solches erlaubet wird, wann es nur ohne Verhinderung des Ordinari-Post-Courses, und ohne Schaden seines nächst gelegenen Consorten, oder sonsten Weite oder Schlimme des Wegs ohne gar zu grosse Ungelegenheit geschehen kann.

XVII.

Weilen durch die Generalien denen Lehen Rößlern, Metzgern und Bothen die Leute mit vorreitenden Knechten, und aufgebundenen Felleisen, wie auch das Post-Horn zu führen, unter Wegs Pferd zu wechslen, und das Brief-Sammlen allerdings verbotten; Als sollen die Postmeistere, Post-Verwaltere und Posthaltere gute Obacht haben, daß dawider nicht gehandelt, sondern diejenige, welche, was dießfalls Allergnädigst anbefohlen, übertretten werden, mit jedem Orts Obrigkeitlicher Assistenz zu gehorsamen angehalten, und das Gehörige vorgekehret werden.

XVIII.

Alldieweilen auch denen auf dem Land, und sonsten denen Obrigkeiten in Städt Märkt- und Flecken, auch Kayserlichen, Churfürstlichen, Fürstlichen und andern Beamten und Bedienten, an richtiger Bestellung ihrer Briefe merklich und viel gelegen; Als wird denen Posthaltern samt und sonders

ders hiermit ernstlich anbefohlen, auf die der Ordinarie, oder denen Estaffetten beygebundene Unter-Wegs-Briefe, sonderlich, wann dabey etwas specialiter recommendirt wird, fleißig- und genaue Obsicht zu haben, und selbige durch sichere und schleunigste Gelegenheit, so viel möglich, ohne Verzug richtig bestellen zu lassen, denen Postilionen aber keineswegs zugeben, daß sie sich des Briefs-Sammlens, oder distribuiren anmassen, auch wegen des Briefs-Porto niemand über die von Alters her gebräuchliche Taxa beschweren, sonderbar mit niemanden, ohne Vorwissen und expressen Consens des Erb-General-Reichs-Post-Amts, einigen Bestand, Jahr-Geld, oder einige Pensiones für die freye Bestellung ihrer Briefe eingehen, oder veraccordiren, damit dem Postwesen, und sonderlich dem hohen Reichs-Post-Regal, dießfalls kein Præjustiz zugezogen werde.

XIX.

Und wie sich vielfältig bezeuget, daß einige hohe und niedere Standes-Personen, welche den Freythum von ihren Briefen haben, die Ordinari-Posten (welche alleinig auf die Correspondenz und Briefschaften gewidmet seynd) unter dem Prætext solchen Freythums, mit allerhand Sachen, als Kleidern und Galanterien in grossen Paquetten beschweren, wodurch nicht allein der Ordinari Cours also verhindert wird, daß sie die Stunden unmöglich halten können, sondern auch

hierdurch denen Strassen-Räubern, ja denen Postilionen selbsten Anlaß gegeben wird, sich an denen Felleisen zu vergreiffen, und die Ordinarien zu spoliren, mithin Allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. Majestät des Heil. Röm. Reichs, und allgemeinen Wesens Höchst-angelegene Briefschaften und Correspondenzen in die äusserste Gefahr gesetzet werden; Als sollen dergleichen Päcke, so keine Briefschaften, und also auf die Post nicht gehörige Sachen seynd, auch auf diese, oder sonst compedirende Freythum keineswegs zu verstehen noch zu extendiren ist, hinführo nicht mehr angenommen, und falls dergleichen von jemand, es seye, wer es wolle, einem Postmeistern, Verwaltern, Posthaltern, oder Post-Bedienten, der etwa ein Unterthan wäre, mit Gewalt angedrungen werden wollen, solle man solche Paquetes nicht mit denen Briefen in eines, sondern in ein absonderliches Paquet einpacken, und auf der nächsten Haupt-Post liegen zu lassen Macht haben.

XX.

Endlich und letztlich werden die gesamte Postmeistere, Post-Verwalter, und Posthalter alles Ernsts dahin angewiesen, daß sie die absonder-ausgangene und publicirte Kayserliche Generalien sowohl für sich selbst, als ihre Unterhabende in steter und bester Observanz halten, und so wenig wider dieselbe, als diese von Ihrer Kayserl. Majestät ratificirte Post-

Ordnung

Ordnung handeln, oder von andern zu thun gestatten, sondern so oft = und vielmal von einer auf der Post reisenden hohen und niederen Stands = Person deme contraveniret, und zuwider gehandelt würde, solle jeder Post = Verwalter, oder Posthalter, wann es in loco seiner unterhabenden Post geschieht, dergleichen Contravenienten keineswegs befördern, oder da auch Unterwegs ein Excess, oder Exorbitanz sich begiebt, durch den Postilion dem nächsten Posthalter solcher denunciret, und sodann vorgemeldten Kayserlichen Generalien gemäß nicht allein weiters nicht befördert, sondern auch alsobald der sich ereignende Casus umständig und wahrhaftig, zum Erb = General = Reichs = Post = Amt berichtet werden, um alsdann die fernere behörige Nothdurft von Amts wegen bey Hof, oder wo sonsten vonnöthen, vorzukehren, allermassen die Postmeistere, Post = Verwaltere, und Posthaltere allermöglichsten Manutenenz, Hülf und Protection sich zu versichern haben werden. Und Uns nun Seine Liebden darauf in Unterthänigkeit angeruffen, und gebethen, daß Wir, als jetzt regierender Römischer Kayser solche vor = inserirte Reichs = Post = Ordnung gleichfalls zu confirmiren und zu bestättigen, gnädigst geruhen wollten.

Wann Wir dann gnädigst angesehen, solch obberührte Seiner Liebden ganz demüthig ziemliche Bitte, anbey auch wahrgenommen und betrachtet, daß sothane Reichs = Post =

Ordnung einzig und allein zu Erhaltung und Conservation Unsers hohen Reichs-Post-Regalis, wie auch zu Beförderung und Securität der so nöthigen Correspondenz und Cursus publici abziele, und zuvorderst angesehen seye; So haben Wir darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechten Wissen, gedachte Reichs-Post-Ordnung, als jetzt regierender Römischer Kayser gleichfalls gnädigst confirmiret und bestättiget, thun das confirmiren und bestättigen dieselbe auch also hiermit von Römisch-Kayserl. Macht-Vollkommenheit, wissentlich in Kraft dieses Briefs, und meynen, setzen und wollen, daß ob-einverleibte Reichs-Post-Ordnung in allen und jeden ihren Worten, Puncten, Clausulen, Articulen, Inhalt, Meynung- und Begreiffungen, stet, vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werde, von allermänniglich unverhindert, doch Uns und dem Reich an Unserer Obrigkeit und sonst männiglich an seinen Rechten unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Land-Marschallen, Landes-Hauptleuten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Amtleuten, Land-Richteren, Schultheissen, Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Bürgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen

thanen und Getreuen; Sodann allen und jeden Unseren, und Unserer Allirten, Kriegs-Generalen, hohen und niederen Officiren und Gemeinen Soldaten, zu Roß und Fuß, insonderheit aber allen und jeden Postmeistern, Verwalteren, Post-Beförderern, und Post-halteren, wie auch allen anderen, so bey dem Postwesen bestellet, und demselben verwandt seynd, nichtweniger allen und jeden auf der Post hin- und wieder reisenden, bekannt- und unbekannten Personen, Courieren, Post-Reutern und Postilionen hiermit ernstlich, und wollen, daß sie sich ob-inserirter und von Uns auch confirmirter und bestättigter Reichs-Post-Ordnung jederzeit gemäß erweisen und achten, mithin derselben alles ihres Inhalts nachleben und bequemen, Seiner des Fürsten von Taxis Liebden, und Dero untergebene Post-Aemter darbey ruhiglich verbleiben lassen, dieselbe dargegen nicht bekümmern, beeinträchtigen, oder vergewaltigen, wider sothane Post-Ordnung nichts eigenmächtiges oder thätliches handlen, oder fürnehmen, noch das andern zu thun verwilligen, gestatten, oder befehlen, in keinerley Weis noch Weg, als lieb einem jeden ist, Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straf, und darzu eine Pön von zwanzig Mark Löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unsere Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil Seiner Liebden

unnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserem Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist zu Wien den acht und zwanzigsten Tag Monats Novembris, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt im siebenzehenhundert acht und sechzigsten, Unsers Reich im fünften Jahre.

Joseph.

L. S.

Vt. R. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Franz Georg von Leykam.

Wir Joseph der Andere von GOttes Gnaden erwählter Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent, und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und Lothringen,

Groß-

Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Bar ꝛc. Gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern, und Tyrol ꝛc. ꝛc.

Entbieten N. N. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegeren, Verwesern, Amtleuten, Landrichteren, Schultheisen, Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Bürgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, auch allen und jeden Unseren hohen und niederen Kriegs-Officieren, und gemeinen Befehlshaberen, zu Roß und Fuß, den einquartiert- oder durchreisenden Völkeren, wie nicht weniger allen und jeden Postmeisteren, Verpalteren, Post-Befördern, ihnen und allen denen, so bey dem Postwesen bestellet, und denenselben verwandt seynd, sodann ebenmäßig allen und jeden auf der Post hin- und wieder-reisenden bekannt- und unbekannten Personen, Courieren, was Würden, Stand, oder Wesens dieselbe seynd, denen dieß von Weyl. Kayserß Leopoldi Majestät den siebenzehenden Octobris, sechzehenhundert acht und neunzig erkanntes, von Weyl. Kayserß Josephi Majestät den sieben und zwanzigsten Octobris, siebenzehenhundert und sechs, von Weyl. Kayserß Carl des Sechsten Majestät den zehenden

Martii siebenzehenhundert und dreyzehen, von Weyl. Kayſers Carl des siebenden Majestät den vier und zwanzigsten April siebenzehenhundert vier nnd vierzig, dann von Unſers in GOtt ruhenden nächsten Herrn Vorfahrers am Reich, und Herrn Vaters Kayſers Franz Majestät glorwürdigsten Andenkens den dritten Maji siebenzehenhundert sechs und vierzig, auch von Uns anjetzo wiederum renovirtes Kayſerliche Patent, oder glaubwürdiger Nachdruck davon zu sehen, zu leſen, oder zu hören vorkommt, Unſer respective Freund-Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayſerl. Huld, Gnad, und alles Gutes.

Nachdeme Uns auch hiebevoren mit Beschwerde vor- und angebracht worden, wie daß die laufende Ordinari- und Extra-Ordinari-Posten mit Aufgebung ungebührlicher schweren Sachen und Truhen, Schachteln und dergleichen allzusehr beladen, und dadurch mit solchen schweren Bürden die Posten in mehr Wege verhindert und verabsaumet worden.

Dann auch im anderten, daß sich unterschiedliche Grund-Obrigkeiten der Post-Beförderer anmassen, mit ihnen Post-Beförderern gar zu schaffen, und die zur Post bestellte Roß, ihres Gefallens, zu gelegener- und ungelegener Zeit, ihnen mit Gewalt zu nehmen, und ihrer Gelegenheit nach, dort- und dahin, auch zur Feld- und anderer Robathen zu gebrauchen.

Fürs

Fürs dritte, daß die hin- und wiederreisende Couriers, und andere, so sich des Post-Ritts gebrauchen, wann sie die Ordinari- oder andere Extra-Ordinari Posten gleich antreffen, doch dieselbe nicht mitnehmen oder führen, sondern das Widerspiel mit Pochen, Poldern, bedrohlichen Worten, groben Schlägen, und harten Verwundungen, von denen Post-Befördern erzwingen wollen, daß dahero oftmals sowohl die Ordinari Post, als auch andere Unsere eigene Sachen bisweilen in zehen bis zwölf Stunden aufgehalten werden, und verliegen bleiben müssen, indem unter andern auch die Post-Beförderer, bey so üblen Tractament keine Knechte mehr überkommen können.

Ueber dieses und für das vierte, wann an ein- oder andern Ort, Kriegs-Volk am Ein- und Abzug, durch die Städte, Märkte und Dörfer geführet wird, daß ihrer der Post-Beförderer nicht verschonet, sondern dieselbe mit gleichmäßiger Einlogirung des fremden Kriegs-Volks sowohl zu den vorfallenden Auflagen und Anzügen, in gleicher Bürde, ohngeachtet sie sonsten mit dem mühsamen Postwesen genugsam beladen und zu thun, gezogen werden wollen.

Und fünftens, daß vielmal etliche mit ihren eigenen Rossen, Kutschen, und dergleichen, theils wohl gar zu Fuß ihre Reise anstellen, aber unversehens, wo es ihnen zu Sinnen kommt, an diesem oder jenem Ort,

ein- oder mehr Roß von denen Posten begehren und haben wollen, da man ihnen aber dieselbe, vermög der alten Ordnung und Unserer Gnädigster Resolutionum, um willen sie nicht von der Haupt-Post aufgesessen, oder von derselben keine Verwilligung, oder Annehmungs-Zettul haben, billig- und schuldiger massen verweigert und abschläget, sie die Roß mit Gewalt selbsten aus denen Ställen nehmen, und damit ihres Gefallens, wegzureuten, sich vermessen.

Sechstens, wann zu Zeiten Gefürstete Personen, Bothschaften, oder andere zu Unserer Kayserl. Hof-Staat, oder von dar, und sonsten auf zu- und abreisen wollen, und dieselbe etwa mehr Roß, als man bey der Post in der Ordinari-Bestallung zu halten schuldig, bedürftig seyn, daß man, wegen der Nachbaren Widerspenstigkeit und Verweigerung ihrer Roß, damit langsam oder gar nicht aufkommen können.

Zum siebenden, daß etliche Landleute und Unterthanen, auf ihren Herrschaften, Güthern, Gründen und Böden, die alte und lange Jahr hero gebrauchte Post-Strassen, oder Steigen verbauen, solches aber an Reut- oder Beförderung Unserer und des gesamten Publici Diensten sehr verhinderlich ist.

Item und fürs achte, daß unterschiedliche, so sich des Postwesens gebrauchen, die Pferde mit großen Truhen und schweren Felleisen beladen, daß sie sich unter einer solch-

ohnge-

ohngewöhnlichen Last biegen müssen, auch dergestalten über Berge und Thäler, und bisweilen ohne Abwechslung zwey oder drey Posten wohl ausser der Post-Strassen, wider allen Gebrauch und Herkommen dergestalt reuten und abrennen, daß die Roß nicht allein krumm und untüchtig, sondern wohl gar zu todt geritten werden, wodurch dann nicht nur die Post-Beförderer in großen Schaden gerathen, sondern auch verursachet wird, daß sie aus Ermanglung der Roß, ihre Dienste, wie sich sonsten gebühret, nicht versehen können.

Neuntens, daß sich auch die Lehn-Rößler, Stadt-Kauff-Leute, und andere Bothen, die hin- und wieder per Posta reisende Personen von der Post abwendig zu machen, und dieselbe eben auf die Art und Weise, wie die Post, mit vor- und hinterreutenden Knechten, und aufgebundenen Felleisen, ja wohl auch mit Führung des Post-Horns in- und ausser Land, durchs Reich und sonsten zu führen, unterstehen, durch welches denen Post-Beförderen, als die Tag und Nacht, in Hitz, Kälte und großem Ungewitter, auch wegen der Wässer und Schnee, in größter Leib- und Lebens-Gefahr mit Roß und Leuten das ganze Jahr in Bereitschaft stehen müssen, ihr Stuck Brod entzogen, nichtweniger hierdurch unterschiedliche verdächtige Leute mit- und ausser Lands geführet, auch Unser selbst eigenes Post-Regale,

so

so fürnehmlich zu Unsern selbst eigenen, wie auch des Heil. Röm. Reichs hohen Angelegenheiten bestellet, und mit großen Unkösten dem allgemeinen Wesen zum Besten, tanquam Cursus publicus erhalten werden muß, in Gefahr gesetzet wird, indem nemlichen, weilen man die Post von den Lehn-Rößleren und Bothen, und die von der Post solchergestalten auf der Strassen nicht erkennet, die Post so leicht als ein Lehn-Rößler, oder Both angegriffen werden möchte, so sonst nicht geschehen würde.

Item, und zum zehenden, wann an einer oder andern Ort durch Unsers General-Erb-Reichs-Postmeisters des Fürstens von Thurn und Taxis Liebden, auf Unseren Gnädigsten Befehl neue Posten zu Unserer Nothduft eingelegt, oder aber, durch Ableben eines Post-Beförderers, ein- oder andere vacirende Post wiederum ersetzet wird, daß man selbigen Post-Beförderer an Ort und Enden, wo die Posten liegen, die gehörige Quartier, Wohn- und Stallung nicht erfolgen lassen wolle:

Welchen Verordnungen und Beschwerden abzuhelfen, hiebevoren schon mehrmalen scharf-verpönte Mandata ausgangen, anjetzo aber besagt-Unsers und des Heil. Reichs General-Erb-Postmeisters des Fürsten von Thurn und Taxis Liebden, daß denen nicht nachgelebet würde, allerunterthänigst angezeigt, und sowohl um die Erfrisch- und Verschärfung

schärfung erst-bemeldter Patenten, wie auch um allergnädigste Confirmation einer umständlichen denen gesammten Reichs-Post Verwandten, nichtweniger, als allen und jeden sich der Post-bedienenden Personen zur Nachricht und Warnung dienenden Post-Ordnung gebetten worden.

Damit nun solche jetzt erzehlte Verhinderungen, Beschwernüssen, Unordnungen und Mißbräuche, Aufhaltung, Versäumnüssen Unser eigenen und des allgemeinen Wesens antreffenden Sachen abgestellt, denen Posten mehrere Beförderungen und in allen eine geziemende bessere Ordnung gemacht, und beyderseits sowohl von Post-Beförderern, als Post-Reutenden vorgeschriebener massen, auf daß sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, gehalten werde.

Als haben Wir, nach reifer Ueberlegung der Sachen, erstlich, die in diesen Fällen noch vorhin publicirte und ausgegangene General-Mandaten, Kraft dieses allergnädigst erfrischen, und so ernstlich, als gnädigst befehlen wollen, daß keiner, wer, oder was Standes der seye, ausser Unser eigenen Sachen, und so von Uns selbsten aufgegeben werden möchte, weder Truhen, noch dergleichen schwere Sachen denen Posten ferners aufgeben, noch die Post-Beförderer solche annehmen, sondern selbige gleichwohl mit anderen Gelegenheiten fortschicken sollen.

Nicht-

Nichtweniger wollen Wir andertens allen und jeden Grund-Herrschaften, unter welchen ein- oder mehr Postmeistere, oder Post-Befördere gesessen und wohnhaft seynd, gemessen auferlegt haben, daß sie dieselbe ausser dessen, so sie ihnen von ihren Gründen und Häusern zu reichen schuldig, im wenigsten weiter nicht beschweren, noch mit ihren Personen und haltenden Post-Rossen (als welche bloß zu Unserer und des Cursus publici Bedienung bestellt seynd) das Geringste schaffen, noch ein solches durch andere beschehen lassen, sondern da es von jemanden, wer der auch seye, beschehe, und sie bedrangt würden, solches an mehr besagte Unsers und des Reichs belehnenden General-Erb-Postmeisters des Fürsten von Thurn und Taxis Liebden gelangen lassen sollen, der hernach bey Uns die erforderende weitere Hülf und Assistenz schon zu suchen, und darum anzuruffen, wissen wird, Ihro auch solche jederzeit würklich wiederfahren und geleistet werden solle.

Ferners und im dritten, wollen Wir allen und jeden, so sich des Post-Reutens, oder Fahrens bedienen, sie seyen Stands oder Würden, wie sie immer wollen, ausdrücklich aufgelegt haben, daß sie zu weniger Verhinderung Unserer Sachen, die antreffende Ordinari- oder Extra-Ordinari-Posten jederzeit ohne Weiger- nnd Entschuldigung gestraks annehmen und mitführen, sich auch aller anderer Drohung- und Thätlichkeiten,

als

als Schlägen und Verwunden gegen denen Post-Beförderern, und denen Ihrigen gänzlich enthalten, im Widrigen zu anderen ernstlichen Einsehen nicht Ursach geben sollen; Wie sie dann bey solcher der Posten Mitnehmung erzeigender Verweigerung, oder anderen Thätlichkeiten, als Schläg- und Wundungen bey anderen Posten gar nicht befördert, noch einige Post-Roß ihnen weiters gegeben, sondern noch darzu, wie in dem Punct hernach mehrers gemeldet wird, würcklich bestraft werden sollen.

So wollen Wir viertens, bey allen Grund-Obrigkeiten, Städten, Märkten und Gerichten hiemit dieses statuiret und geordnet haben, daß ins künftig einigen Postmeisteren, Verwalteren, oder Post-Bedienten, in denen Durchzügen mit Einquartierung eines Kriegs-Volks, oder Soldatens, durchaus keine Ungelegenheit oder Beschwerung angethan, oder zugefügt, sondern wie mit demselben Einquartierungen, also auch zur fürfallenden Auflagen verschonet werden sollen, angesehen, daß sie ohnedessen, zu Unserer und des gemeinen Wesens Nothdürften, Tag und Nacht in Bereitschaft stehen, und mehr, als andere, bemühet seyn müssen, sie auch durch dieses zu desto emsig- und fleißiger Abwart- und Verrichtung ihrer Diensten bewegt werden.

Fünftens, wollen Wir ernstlich eingestellet haben, daß hinfüro keinem mehr, wer

der auch seye, gestattet und zugelassen werden solle, eigenes Gewalts, oder mit Bedrohung ein- oder mehr Roß aus denen Ställen zu nehmen, oder auch die Post-Beförderer darzu nöthigen, sondern da einer über diese Warnung mit dergleichen einthätigen Freveln und Muthwillen betretten wurde, der soll zu Strafe drey Mark Löthiges Goldes unnachläßlich zu bezahlen, derselbe aber, so es nicht im Vermögen hat, solche Strafe mit dem Leib auszustehen, und zu büssen, schuldig seyn, wie Wir dann nicht allein denen Postmeistern, Verwaltern, und Beförderern wider diejenigen, welche Gewalt brauchen, die Noth- und Gegenwehr hiemit Gnädigst verstatten, sondern auch allen Obrigkeiten und Gerichten in denen Städten, Flecken, und andern Orten hiebey gemessen und ernstlich anbefehlen, daß sie denen Post-Verwaltern, und Post-Beförderern, auf ihr Anruffen und gegen Fürweisung dieses Unsers General-Mandati, wider dergleichen Gewalt-Uebende alle gebührliche, und im Nothfall manu forti, bedürftige Assistenz leisten, und schuldige Ausrichtung thun, ja selbige wohl gar aufzuhalten, und selbst an Unsern Kayserl. Hof zu liefern, um alsdann ohne einigen Respect der Person, andern zum Abscheu und Exempel, mit unnachläßlichen ernstlichen Bestraffung gegen sie zu verfahren, widrigen Falls, und da sie gedachte Post-Beförderer solche gesuchte Hülf-Leistung weigern würden,

den, sie den ihnen Post-Befördern, oder ihren Knechten daraus entstehenden Nachtheil und Schaden selbsten abzustatten schuldig seyn, und noch darzu von Uns unverschont und ganz ernstlich bestraft werden sollen.

Und wann es sechstens sich begiebt, daß etwa Fürstliche Personen, derselben Bothschafter, und andere Leute, die auf der Post reisen, und etwa mehr Roß, als die Post-Verwalter, und Post-Beförderer in der Bestallung zu erhalten schuldig, bedürfen, und die Obrigkeiten, oder Gerichte von ihren Post-Befördern um Hülfe angesprochen werden möchten, daß ihnen in solchen Begebenheiten jedesmal, ohne alle Verweigerung und Ausflucht, bey denen unterhabenden Burgern und Nachbarschaften mit Verschaffung der nothwendigen Roß und anderen Nothdurften, jedoch gegen billige Bezahlung, alle schuldige Hülfe und Assistenz erweisen sollen.

Und nachdem siebentens, auch durch Verbauung der alt-gewöhnlicher Post-Steig an Beförder- und Ueberbringung Unserer und des gemeinen Wesens anbetreffenden Ordinari-Posten und Estaffetten bishero merklich und überaus viel verhindert worden, als wollen Wir Gnädigst, daß nicht allein diejenige Post-Steig und Strassen, so bis dato gebraucht worden, und noch unverbauet seynd, noch ferners also unverbauet gelassen, sondern auch jene, so entweder schon würklich erbauet und zugeschlossen worden, alsobalden

auf Begehr- und Anzeigung ein- oder des anderen Post-Beförderers, wiederum eröfnet, und beständig offen gelassen, förderist aber beyde in guten Stand erhalten, und zu dem Ende die nothwendige Reparirung derselben jederzeit zu rechter Weil vorgekehret, nichtweniger die Posten, da bey unstät- und bösen Wetter die Strassen also verderbt, mit Wasser und Koth überschwemmet, auch die Wege also Grund- los, oder auch harte, steinerne, oder tiefe und lange Hohl-Wege seynd, daß daselbsten die Posten weder Tag noch Nacht, weder mit Reuten noch Fahren füglich für einander, oder sonsten, durchkommen können, dieselbe auf abseitige Rein und Wege durchgelassen, und sie Post-Befördere, auf solchen Fall, die Zäune durchzubrechen, von sich selbsten befugt seyn sollen.

Und weilen achtens, durch so vielfältige Aufladen grosser Truhen und schwerer Felleisen, auch so ungewöhnliches Ueberreuten der Posten, die Roß krumm, untüchtig, und manchesmal gar zu Boden geritten werden, so wollen Wir hiemit ernstlich anbefohlen haben, daß man von einer Post-reisenden Person dem uralten Gebrauch nach, einige Truhen oder Felleisen, so über dreyßig, meistens vierzig Pfund schwer ist, mit der Post zu führen, nicht annehmen, und da eine oder andere, aus Muthwill- oder Frevel und übermäßiger Strapacirung, ein Roß untüchtig, oder

oder gar zu Boden reuten wurde, derselbe dem Post-Beförderer um solchen Schaden Satisfaction zu geben schuldig, und keiner befugt seyn solle, die von voriger Post gehabte Roß weiters, als bis auf die nächst-gelegene Post zu gebrauchen, sondern bey jeder Post sowohl, als auch unter Wegs abzuwechslen.

Gleicher Gestalten neuntens, befehlen Wir alles Ernstes, daß sich die Lehn-Rößler und Bothen inskünftige nicht unterstehen sollen, einige Briefe, so ihnen, vermög Unserer ins Reich publicirten Patenten nicht anständig, noch gebühren, weder unter Wegs, noch in Orten, wo sie abgehen, und ankommen, annehmen, weniger selbst, oder durch andere sammlen lassen, Brief-Träger, Nacht-Zunder, Reben-Bothen und dergleichen, weder gehend, reutend noch fahrend zu halten, die Pferde zu verwechslen, Briefe voraus zu schicken, oder des Post-Horns zu gebrauchen, noch die Leute von der Post abspenstig zu machen, oder mit vorreutenden Knechten, und aufgebundenen Felleisen die reisende Personen zu führen, da aber einer oder der andere in derley Occasionen begriffen wurde, solle demselben das Post-Horn und die Roß, wie vor Alters gebräuchlich und statuiret ist, nicht allein hinweggenommen, sondern auch noch ferners bestraft werden.

Zehentens, wollen Wir gnädigst und ernstlich, so oft sich begiebt, daß oft gedachte Unsers General-Reichs-Postmeisters, Für-

sten von Thurn und Taxis Liebden entweder aus Unserm gnädigsten Befehl, neue Posten einleget, oder eine vacirende ersetzet, daß denselben Post-Beförderen, wann sie nicht mit eigener Wohnung und Stallung selbsten versehen seynd, jederzeit das gehörige Quartier, oder Accommodement zur Wohnung und Stallung, jedoch gegen Bezahlung leidentlichen Bestands, unweigerlich erfolget werde, dabey dann

Schließlichen, neben allen obigen Inhalt, sowohl die von Unserm in GOtt ruhenden Herren Vorfahreren am Reich Römischen Kayseren, als auch noch letzthin von Unserm in GOtt ruhenden nächsten Herrn Vorfahrer am Reich, und Herrn Vaters Kayserl Franz Majestät, glorwürdigsten Andenkens, zu Behuf dieses Unseres Reichs-Post-Regalis, und Special-Reservati emanirte, und in das Heil. Röm. Reich publicirte, auch von Zeit zu Zeiten erheischender Nothdurft nach, verbesserte Patenten, Mandata, und Rescripta, als wann solche von Wort zu Wort hier inserirt, nicht allein confirmirt, sondern auch die Post-Ordnung in Kraft dieses allergnädigst bestättigt, und darob fest zu halten, aus Kayserlicher Macht ernstlich befohlen wird. Deme dann sie alle und jede Anfangs benannte, und sonsten jedermänniglich allergehorsamst nachzukommen, und sich vor Schaden zu hüten wissen werden. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm an-

hangen-

hangenden Kayserlichen Insiegel, der geben ist zu Wien den acht und zwanzigsten Novembris Anno siebenzehenhundert acht und sechzig, Unsers Reich im fünften.

Joseph.

L. S.

Vt. R. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Johann Georg Reizer.

Wir Joseph der Andere von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent, und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Bar ꝛc. Gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern, und Tyrol ꝛc. ꝛc. Entbieten N. N. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren,

ren, Ritteren, Knechten, Hauptleuten, Land-Vögten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verweseren, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand, oder Wesens die seynd, denen dieß von Weyland Kayſers LEOPOLDI Majestät den neunzehenden Junii, sechzehenhundert acht und neunzig erkanntes, nachgehends von Weyland Kayſers JOSEPHI Majestät den sieben und zwanzigsten Octobris, Anno siebenzehenhundert und sechs, und von Weyland Kayſers CARL des Sechsten Majestät den zehenden Martii siebenzehenhundert und dreyzehen, und von Weyland Kayſers CARL des Siebenden Majestät den vier und zwanzigsten Aprilis siebenzehenhundert vier und vierzig, dann von Unsers in GOtt ruhenden nächsten Herrn Vorfahrers im Reich, und Herrn Vaters Kayſers FRANZ Majestät glorwürdigsten Andenkens den dritten Maji siebenzehenhundert sechs und vierzig renovirtes- und nun wieder von Uns erneuertes Kayſerliches Patent, oder glaubwürdige Abschrift davon fürkommt, und damit ersuchet werden, Unser Freundschaft-Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayſerliche Huld, Gnad und alles gutes, und geben Euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, und Euch Freund-Vetter-Oheim-gnädiglich- und gnädigst hiemit zu vernehmen,

daß

daß Uns glaubwürdig vorgebracht worden, wasmassen die alte Post-Stege, theils Orten nicht mehr verstattet, weniger repariret, noch Brück oder Steg unterhalten, sondern dem zuwider noch mehrers vergraben, mit Zäunen und Schranken vermacht, und also die Ordinari- und-Extra-Posten, Staffetten, und Couriers öfters bey groß-angeloffenen Wasser mit Leib- und Lebens-Gefahr in die tieffe, enge, hohle Wege, und Grund-lose Land-Strassen mit Gewalt getrieben, oder die Postilionen, so sie ein- oder andere Umwege suchen, am Ruck-Weg von denen Unterthanen hart geschlagen werden, auch da man schon-ein und anderen bösen Orts einen Neben Post-Weg auszuzeichnen begehret, solches rotundè abgeschlagen, also daß, wo die Wege oder Strassen gar tief, und eng keiner rencontrirender Fuhr könne ausgewichen, sondern bis solche passiret, viel Zeit zugewartet werden, und dahero die nöthige Correspondenz, und Expeditiones in rechter Zeit und Stunde ein- und andern Orts nicht eingeliefert, noch die weitere, als etwa in Niederland, Holland, und Engelland, wie auch gegen Norwegen und Schweitz, abgehende Ordinarien nicht erreicht werden könnten, sondern die ganze Massa bis auf die andere Speditiõn zu höchsten Præjudiz sowohl des Publici als Privatorum erliegen bleibe. Wann nun aber Uns und des Heil. Röm. Reichs getreuen Ständen und Unterthanen jederzeit

höchstens daran gelegen ist, daß sowohl die Ordinari-Posten, als auch die hin- und her spedirende Couriers und Staffetten ohne Hindernüß und Gefahr pass- und repassiren, und also die höchst-nöthige Correspondenz dem gemeinen Wesen zum Besten sicher und richtig gepflogen, und unterhalten werden, solches aber ohne Reparier- und Erhaltung obbesagter an theils Orten sich befindenden ganz Grund-losen Land-Strassen nicht wohl füglich geschehen mag, sondern vielmehr die also mit der Post durchgehende Personen öfters in augenscheinliche Lebens-Gefahr, und besorgende Abhandlung der mit sich führender Expeditionen, und Briefschaften gesetzet werden; Als gesinnen Wir an Euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, und Euch Freund- Vetter- Oheim-gnädiglich, und gnädigst, und begehren hiemit, daß sie die Post-Wege in Dero Churfürstenthum, Fürstenthum, Lande und Gebieth, jedoch der Poste allein zu Nutzen repariren, mit Steg und Brücken versehen, und unterhalten, auch wo dato keine ordentliche Post-Wege ausgezeichnet seyn, auf der Post-Bedienten Ansuchen und Begehren, die nächste und bequemste Gelegenheiten hierzu verordnen und auszeichnen; da auch ein- oder andern Orts bedeute Auszeichnung verweigert werden sollte, solches zur schleuniger Remedur gehorsamlich berichten, damit die Correspondenz desto besser und geschwinder, auch ohne Klag fortgeführet

führet werden möge. Solches, wie es zu des allgemeinen Wesens Besten gereichet, also beschieht Uns auch von Euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, und Euch ein angenehmer Gefallen, die andere, und Unsere aber vollziehen dabey Unseren gnädigsten Willen und Meynung. Geben zu Wien, den acht und zwanzigsten Novembris Anno siebenzehenhundert acht und sechzig, Unsers Reichs im fünften.

Joseph.

L. S.

Vt. R. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Johann Georg Reizer.

Wir Joseph der Andere von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent, und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Groß-

Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Bar ꝛc. Gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern, und Tyrol ꝛc. ꝛc. Entbieten N. N. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Land-Marschallen, Lands-Hauptleuten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Amtleuten, Land-Richteren, Schultheissen, Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Burgeren, Gemeinden, sodann auch allen und jeden, sowohl Unserer, als auch Unserer Alliirten im Reich habenden Kriegs-Heers zugethanen Generalen, Obristen, Obrist-Lieutenanten, Rittmeistern, Hauptleuten, Fähndrichen und Befehlshaberen, Quartiermeisteren und Fourieren, wie die immer Namen haben mögen, zu Roß und Fuß, Wasser und Land, auch wem sonsten ferner gegenwärtig, von Weyland Kayserς LEOPOLDI Majestät den neunzehenden Junii sechzehenhundert acht und neunzig erlassener nachgehends von Weyland Kayserς JOSEPHI Majestät den sieben und zwanzigsten Octobris siebenzehenhundert und sechs, wie auch von Weyland Kayser CARLS des Sechsten Maj. den zehenden Martii siebenzehenhundert dreyzehen, und von Weyland Kayserς CARL des Siebenden Majestät und Liebden den vier und zwanzigsten April siebenzehenhundert vier und vierzig, dann von Unsers in GOtt ruhenden

nächsten

nächsten Herrn Vorfahrers am Reich, und Herrn Vaters Kayſers FRANZ Majeſtät glorwürdigſten Andenkens erneuert, und nun wiederum von Uns renoviret- und beſtättigter Kayſerlicher Brief, oder vidimirte beglaubte Abſchrift davon fürkommt, inſinuirt, verkündt, oder deßwegen erſucht würdet, was Stand, Weeſen oder Würde die ſeynd, Unſer Freundſchaft, Gnad und alles Gutes, und thun hiemit zu wiſſen, daß Wir aus etlichen Unſer Kayſerlichen Gemüth bewegenden tapferen, erheblichen, und ganz rechtmäßigen Urſachen, inſonderheit aber zu Erhaltung des gemeinen Poſtweſens, und deſſen Richtigkeit, über das, und neben dem alle Unſere, und des Heil. Reichs gehorſame Stände, Unterthanen, und deren Zugehörige, gemeiniglich in Unſeren und Römiſchen Kayſers, und gemeinen Ober-Haupts-Schutz, Schirm, Protection, und Verſprächnus ſeye, den Hochgebohrnen Alexander Ferdinand des Heil. Röm. Reichs Fürſten zu Thurn und Taxis, Grafen zu Valſaſſina, Herrn deren Herrſchaften Dimmingen, Mark-Tiſchingen, und Truggenhofen, Unſern würklichen Kayſerl. geheimen Rath, Erb-General-Poſtmeiſtern im Reich- und Niederlanden, auch lieben Oheim und Fürſten, ſamt allen und jeden ſeiner Liebden Poſt-Aemteren, und Poſt-Häuſeren, wo- und an welchem Ort dieſelbe ſowohl in Städten, als auch Märkten, Flecken und Dörferen, im Heil. Röm. Reich

gelegen

gelegen seynd, wie auch alle, und jede nachgesetzte Post-Verwaltere, Posthaltere und deren Bedienten im Heil. Reich, in Unserem und des Heil. Reichs sonderbaren Verspruch, Schutz, Schirm und Salva Guardia empfangen und aufgenommen haben; thun das auch nehmen, und empfangen Seine Liebden, und solches alles darein hiemit in Kraft dieses Briefs erklären, und wollen, daß mehr gedachter Fürst zu Thurn und Taxis, Erb-General-Postmeister, im Heil. Reich und Niederlanden, auch Seiner Liebden nachgesetzte Post-Verwaltere, Post-Haltere und deren Bediente, samt allen Post-Aemteren, und Post-Häuseren, in allen und jeden Städten, Flecken, Märkten und Dorfschaften des Heil. Reichs niemand und nichts davon ausgenommen, unter, und in solchem Unserm, und des Heil. Reichs sonderbaren Schutz, Schirm, und Kayserlichen Adlers Salva Guardia, Freyheiten und Sicherheit allezeit seyn und bleiben, auch alle und jede Recht, Gerechtigkeit, Freyheiten, Immunitäten, Sicherheit und Vortheil haben, sich derselben erfreuen, gebrauchen und genießen sollen, und mögen, wie andere Unsere, und des Heil. Reichs Ständ und Unterthanen, so mit dergleichen Salva Guardia begabt und versehen seynd, haben, sich auch derselben erfreuen, und genießen, von Recht oder Gewohnheit, gar zumal nichts ausgeschlossen; Und damit solche Unsere Kayserl. Protection,

Frey-

Frey-Sicherheit, und Handhabung, Verspruch, Schutz, Schirm und Salva Guardia männiglich kundbar und wissend seye, auch würklich vollzogen werde; So vergönnen, erlauben und geben Wir mehrgemeldtem Fürsten zu Thurn und Taxis Liebden, und Dero nachgesetzten Post-Verwalteren, Post-Halteren und deren Bedienten, in allen und jeden Unseren und des Heil. Reichs Städten, Flecken, Märkten und Dörfern, hiemit Unsere vollkommene Macht und Gewalt, daß sie, so oft es denenselben gefällig und es ihre Nothdurft erfordern wird, können und mögen, selbsten oder durch ihre Befehlshabere, an allen und jeden Post-Aemtern, und Post-Häusern, jedes Orts im Heil. Reich, mit und neben dieser Unserer erneuerter Kayserl. Salva Guardia; oder dessen glaubwürdiger Abschrift und Nachdruck (wie Wir dann obgedachten Fürsten von Thurn und Taxis Liebden, daß Sie solch Unsere erneuerte Kayserl. Salva Guardia nachdrucken, und an allen Post-Aemtern und Post-Häusern anschlagen lassen mögen, hiemit gnädigst erlauben) Unsern Kayserl. Adler und des Heil. Reichs, auch Unserer Landen Wappen, samt oder sonderlich, zum Gezeugnus Unsers Kayserl. Schutzes, Handhabung, und Special-Salva Guardia anschlagen, und hinwieder, wann es ihnen gefällig, mit gebührender Reverenz wiederum abnehmen lassen mögen, von allermänniglich unverhindert. Und befehlen darauf

auf allen und jeden, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, denen, wie obgemeldt, gegenwärtiger von Uns nun renovirter Kayserlicher Brief, oder glaubwürdige Abschrift und Nachdruck davon vorkommt, oder deßwegen ersucht werden, insonderheit allen und jeden Obrigkeiten in deren Städten, Märkten, Flecken und Dorfschaften dickernannte Post-Aemter und Post-Häuser im Heil. Reich gelegen seynd, von Römischer Kayserl. Macht-Vollkommenheit hiemit ernstlich gebietend, und wollen, daß sie osternannten Alexander Ferdinand, Fürsten zu Thurn und Taxis, Erb-General-Postmeistern im Heil. Reich und Niederlanden, und Seiner Liebden nachgesetzte Post-Verwalter und Post-Halter, auch deren Bediente, und alles dasjenige, was Ihro und ihnen zustehet, bey solchem Unsern Kayserl. Schutz, Schirm, Protection, und Salva Guardia ruhig bleiben, und darwider keineswegs betrüben, mit Robaten, Frohn- und andern Diensten, und Auflagen nicht beschweren, pressiren, hemmen, beleidigen, gefänglich bestricken, oder brandschätzen, noch auf die Post-Aemter und Post-Häuser mit Kriegs-Einlägerung ausser sonderbar erforderter Nothdurft, und Unsers Special-Befehls, oder auch anderen Beschwernussen, mit Erzwingungen der Post-Pferden und sonsten, im wenigsten nicht graviren, ausplündern, oder besetzen, sondern vielmehr mehrernannten Fürsten zu Thurn und Taxis

Liebden,

Liebden, und Dero nachgesetzte Post-Verwalter, Post-Halter und Bediente, auch was denenselben zustehet, bey diesem Unserem erneuerten Kayserl. Schutz und salva Guardia unturbirt, und allerdings unbekümmert bleiben lassen, als lieb einem jeden seye, Unser Kayserl. Ungnade und Straf, und darzu eine Pön, nemlich fünfzig Mark löthiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unsere Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil vielgedachtem Fürsten zu Thurn und Taxis Liebden, auch denenjenigen, so hierwider beleidiget würden, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn sollen. Und das meynen Wir ernstlich. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Insiegel, der geben ist zu Wien den acht und zwanzigsten Tag Monats Novembris, nach Christi Unsers lieben Herrn, und Seeligmachers gnadenreichen Geburt im siebenzehenhundert acht und sechzigsten Unsers Reichs im fünften Jahre.

Joseph.

(L.S.)

Vt. R. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Franz Georg von Leykam.

Wir Joseph der Andere, von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent, und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, und Bar ꝛc. Gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern, und Tyrol ꝛc. ꝛc. Entbieten N. N. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Amtleuten, Landrichteren, Schultheissen, Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Bürgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren, und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen, die seynd, denen dieß Unser Kayserl. von Weyland Kayser LEOPOLD Majestät, den neunzehenden Junii sechzehenhundert acht und neunzig erkanntes, und nachgehends von Weyland Kayserꝛ JOSEPHI Majestät extendirtes, auch hernach von Weyland Kayserꝛ CARL des Sechsten Majestät den zehenden März ein tausend sieben hundert dreyzehen, von Kayserꝛ CARL des Siebenden Majestät den vier und zwanzigsten Aprilis siebenzehenhundert

hundert vier und vierzig, dann von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vorfahrers am Reich, und Herrn Vaters Kayſers FRANZ Majeſtät den dritten May ſiebenzehenhundert ſechs und vierzig erneuertes, nunmehro aber von Uns wiederum renovirtes und confirmirtes Patent oder glaubwürdige Abſchrift davon (Dero Wir nicht weniger, als dem Original ſelbſten vollkommenen Glauben zugeſtellet haben wollen,) fürkommt, Unſere Freundſchaft, Vetter und Oheimlichen Willen, Kayſerliche Huld, Gnad, und alles Gutes, und geben Euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, und Euch Freund-Vetter-Oheim gnädiglich, und gnädigſt zu vernehmen: Demnach der Hochgebohrne Alexander Ferdinand Fürſt zu Thurn und Taxis, Graf zu Valſaſſina, Herr deren Herrſchaften Dimmingen, Mark-Tiſchingen und Truggenhofen, Unſer würklich Kayſerlicher Geheimer Rath, Erb-General-Poſtmeiſter im Reich und Niederlanden, auch lieber Oheim und Fürſt, in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen gegeben, wie daß die tägliche Erfahrenheit leider! überall nur zu viel zeige, was maſſen die Reichs-Poſten in deme faſt beſchwerlich, hart graviret und bedrangt würden, daß gleichſam ein jeder Paſſagier nunmehr unter dem Vorwand, daß er Unſer Kayſerlicher Officier, und mit hochwichtigen Verrichtungen an- oder von Unſerem Kayſerlichen Hof beladen ſeye, ſich um ſchleunigſte

Herbeyschaffung der besten Dienst-Pferden angebe, und bey der wenigstens etwa obhabenden Amts-Geschäften halber, oder wegen Abfertigung der Ordinari einfallender Verweilung nicht nur mit allerhand Schmäh- und Schelt-Worten heraus breche, sogar auch mit Schlägen, Prügeln, Hauen und Stechen bedrohe, da man doch hernach oft erfahren müsse, daß es bey manchem nur ein Spazier- und Lust-Ritt in diese oder jene Stadt gewesen, und alsdann, wann etwann die Zeit versaumt, oder sonsten keine andere Gelegenheit (warum sie vorhin wie lang öfters herum schicken) zu finden, so sollte die Post alles wiederum hereinbringen, und Pferd herschaffen, wo mans auch hernehme, und da solche herbey geschaft, die Postilionen sodann dahin genöthiget würden, wohin sie nur verlangten, wider allen Gebrauch und Herkommen, ausser der Post-Strasse beyseits vier, fünf, sechs Meilen an einander in stetem Carrera fortzuführen, wodurch nicht allein die Pferd (dafür man auch nur zahle, was man wolle,) auf einmal, bevorab, da man selbe jeweilen mit so groß- und schweren Truhen und Küsten belade, daß sie sich darunter biegen müssen, und die sich viel besser auf die Fracht-Wägen schickten, zu Schanden geritten, sondern auch zu Zeiten anderen, die etwann nöthig- und wichtigere Reisen, so man eben nicht wußte, obhaben, aus Mangel der Pferde nicht geholfen werden könnte, sonderlich

sonderlich da etliche Partheyen zusammen treffeten, da der eine hier, der andere dort hinaus, und doch jeder befördert seyn wollte, dann auf solche Weise unmöglich alle ihres Gefallens zu bedienen, über das sind auch etliche, die ihre Sache auf das Heftigste und Nöthigste macheten, und gleichwohl die Pferde, nachdeme sie die Bestellten öfters einen halben, oder wohl gar einen ganzen Tag im Wirthshaus aufwarten ließen, sich anstellend, als wolten sie allen Augenblick fort, und daß deren nicht ein einziges zu verlieren hätten, doch überall solche Zeit, wo sie anderst die Pferde nicht gar wiederum leer heimsendeten, noch auf der erst- und anderten Post (dahin sie doch mit aller Furie, zumalen da sie etwann der Wirth nicht wohl genug tractiret, oder die Zech zu hoch gerechnet, im Rausch die Pferde halb zu todt jageten, oder sie dermassen krumm, und übel zugericht) zurück schickten, daß man, wieviel man deren auch hielte, kaum ein gerades übrig, die Ordinari fortzuführen, die ganze lange Nacht, und bis halben Mittag fast rasteten, und ruheten, und doch müßte alles heissen, Unsern Kayserlichen Dienst befördert zu haben. Wann nun aber dergleichen unzahlbar mehr andere Mißbräuche und Insolentien, wobey die Post-Beamte nur als Sclaven seyen, und fast einem jeden thun müssen und sollten, was er nur wolle, und des üblen Tractaments halber mit Schlägen und Stössen schier kein

Postilion mehr in Diensten zu bleiben verlange, je länger je mehr einreisseten, sonderlich da über alles oberzehlte auch ermeldte unter Unserem besonderen Kayserlichen Schutz und Schirm stehende Postilionen, so gar auf offentlichen Strassen mit Degen und Pistolen angegriffen, und wohl gar um geringer, oder keiner Ursach willen ums Leben gebracht, oder doch schwerlich verwundet werden, solches boshafte und muthwillige Verfahren aber Unserem Kayserlichen Post-Regali hochpræjudicir- und nachtheilig, der allgemeinen Correspondenz, zumalen in den Kriegszeiten überaus verhinderlich falle, über das den Post-Privilegien, und den ausgelassenen Kayserlichen Patenten zuwider lauffe, und da solche verübende Excessen, Frevel und Insolentien nicht in Zeiten abgestellet werden sollen, große und gefährliche Ungelegenheiten daraus entstehen würden; Als hat Uns Eingangs benannten Fürsten von Taxis Liebden gehorsamst angeruffen, und gebetten, Wir zu Conservir- und Erhaltung Unsers Kayserlichen Hohen Post-Regalis hierunter Unser Kayserliches Amt mit nachdrücklichem Ernst anzuwenden, Gnädigst geruheten. Wann Wir dann oberzehlte und andere dergleichen Unserem Kayserlichen Hohen Post-Regali höchst-nachtheilige Excessen, Unordnung, Mißbräuch und Insolentien tragenden Hohen Amts wegen keineswegs zu gedulten, noch zu gestatten gemeynt sind, sondern denen Kayserlichen

lichen Post-Ordnungen, publicirten Patenten und Befehlen in allem gehorsamst nachgelebet, und darüber mit allem Nachdruck aller Orten, insonderheit aber bey unseren und des Reichs Armeen, gehalten wissen wollen; Als gesinnen und begehren Wir an Euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, und Euch Freund-Vetter-Oheim-Gnädiglich, und gnädigst, denen anderen und Unseren aber ernstlich befehlend, und wollen, daß sie obgedachten Unserem Erb-General-Reichs-Postmeistern, dessen Postmeisteren, Verwalteren, Post-Bedienten, und sonst allen denen Seinigen in oberzehltem und sonsten anderen sich begebenden Unordnungen, Excessen, Mißbräuchen, und Insolentien gegen die Contraventores, wer, oder welche die auch seyn, auf gebührendes Ansuchen und Erklagen, zumalen in Fällen, da einige Thätlichkeit vorgehen sollte, nach Nothdurft, und kräftiglich, auch manu forti assistiren, und behülflich seyn, solches von ihren Beamten, in Städten, Märkten, Flecken, und anderen Orten zu geschehen, ernstlich befehlen, anordnen und verfügen, insonderheit auch Unsere Kayserliche Post-Bediente und Postilionen wider männiglich, und ohne einigen Respect der Personen, auch manu forti schützen, die freventliche Thäter aller Orten, da sie ergriffen werden, mit Arrest belegen, und bis zu Unserer weiteren Kayserlichen Verordnung in Verwahrung halten; Und weilen sich nun

täglich mehrers zeiget, daß einigen Leuten, (so vorab bey zunehmender Wohlfeile der Fütterey sich aller Orten überhäufen) jeden nach Gefallen Lehn-Roß zu halten, sogenannte Land-Kutschen durchs Heil. Römische Reich den dagegen ausgefertigten Kayserlichen Patenten, Mandaten und Rescripten schnurstraks zuwider, freventlich- und eigenmächtiger Weise ohne Scheu ganz neuerlich anzurichten vergönnet, mithin denen Posten nicht allein ihr gehöriges Emolumentum entzogen, sondern hiedurch bey abgehört solchen Extra Ritten die Subsistenz-Mittel, zu merklichen Nachtheil des Publici benommen, also, daß die Posthalter mit Aufstell- und Haltung nöthig und tauglicher Post-Pferden sich nicht versehen können; Gleichfalls ist bekannt, daß oft mancher Posthalter auf einem Ritt (dafür ihme ein Gulden, oder Thaler bezahlet wird) ein von dreyßig, vierzig, oder mehr Thaler erkauftes Pferd zu Schanden geritten, und unbrauchbar gemacht wird, so kein Lehn-Rößler zu befahren, der nach seinem eigenen guten Willen und Belieben die Pferde ausleihet, und nach Gelegenheit reuten lässet, consequenter sie dieser Gefahr, und unerschwinglichen Schaden überhebt seynd, daß dahero diese dem Publico höchst nachtheilige Mißbräuche abgestellet, kein Metzger- oder Lehen-Rößler, noch anderer einige auf die Post ankommende Personen, Forestiers fortführen solle, er habe dann wenigstens

drey

drey Tage in loco subsistiret, auch keinen Bürger oder Unterthanen, der oder die sich von Alters her nicht zu eigenem Gebrauch nöthig, wie die Metzger, und diejenige, so Acker-Bau führen, von anderen Handthierenden aber niemand auf so bloß gewinnsüchtiges Absehen Roß zu halten vergönnet werden solle; Nichtweniger auch ist Unser ernstlicher Befehl hiemit, daß sich die Lehen-Rößler inskünftige nicht unterstehen sollen, weder des Post-Horns zu gebrauchen, noch die Leute von der Post abspänstig zu machen, oder mit vorreitenden Knechten und aufgebundenen Felleisen die reisende Personen zu führen, und da einer, oder andere in derley Occasion begriffen würde, solle demselben das Post-Horn und die Roß, wie Alters gebräuchlich, und statuiret ist, nicht allein hinweggenommen, auch solches zu thun, den Post-Bedienten auf Freyer Reichs-Strassen in Kraft dieses verstattet, sondern auch die Uebertrettere noch um hundert Gold-Gulden gestraft werden, die jeden Orts Obrigkeit, auch ihnen Post-Bedienten hierzu executivè verhelfen sollen. Sodann wollen Wir auch bey allen Grund-Obrigkeiten, Städten, Märkten und Gerichten hiermit dieses ausdrücklich statuiret und geordnet haben, daß inskünftige einigen Post-Verwaltern, oder Post-Befördern, in Durchzügen, mit Einquartierungen eines Kriegs-Volks, oder Soldatens durchaus keine Ungelegenheit, noch Beschwerung ange-

than, oder zugefüget, sondern wie mit denselben, also auch zu fürfallenden Aufladen ihrer Personen, wie auch sonst mit allen Wachten, und anderen dergleichen Personal-Oneribus, item Kriegs- Contributionibus, und anderen dergleichen Extraordinari-Auflagen verschonet werden, auch obgemeldte alle und jede Grund-Herrschaften, mit ihren Personen und haltenden Post-Rossen nichts zu schaffen haben sollen, angesehen sie ohnedessen zu Unserer und des Kriegs-Wesens Nothdurft Tag und Nacht in Bereitschaft stehen, und mehr als andere bemühet seyn müssen, sie auch durch dieß zu desto emsiger und fleißiger Abwart- und Verrichtung ihrer Diensten bewegt werden. Das gereicht Uns von Euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, und Euch zu angenehmen und gnädigsten Gefallen, die andere und Unsere aber erstatten daran Unsern gnädigst- und ernstlichen Willen und Meynung. Geben zu Wien, den acht und zwanzigsten Novembris Anno siebenzehenhundert acht und sechzig, Unsers Reichs im Fünften.

Joseph.

(L. S).

Vt. R. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Johann Georg Reizer.

Wir

Wir Joseph der Andere von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent, und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, und Bar, Gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern, und Tyrol ꝛc. ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Amtleuten, Landrichteren, Schultheissen, Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Bürgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren, und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, denen dieß von Weyland Kayſers LEOPOLDI Majestät den dritten Julii Anno siebenzehenhundert und zwey erkanntes, und nach Dero Ableiben von Weyland Kayſers JOSEPHI Majestät den sieben und zwanzigsten Octobris siebenzehenhundert und sechs, auch von Weyland Kayſers CARL des Sechsten Majestät den zehenden Martii Anno siebenzehenhundert und dreyzehen, hernach von Weyland Kayſers CARL des Siebenden Majestät den vier und zwanzigsten

April,

April, siebenzehenhundert vier und vierzig, dann von Unsers in GOtt ruhenden nächsten Herrn Vorfahrers am Reich, und Herrn Vatters Kayſers FRANZ Majestät glorwürdigsten Andenkens den 3. May 1746. renovirtes, und nun wiederum von Uns erneuertes Kayserliches Patent, oder glaubwürdige Abschrift davon fürkommt, Unser Freundschaft, Kayserliche Gnad, und alles Gutes, und geben Euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, und Euch, hiermit Freund-Vetter-Oheim-Gnädiglich und gnädigst zu vernehmen, wie daß Uns der Hochgebohrne Alexander Ferdinand, Fürst zu Thurn und Taxis, Graf zu Valsassina, ꝛc. Unser Erb-General-Postmeister im Reich und Niederlanden, auch lieber Oheim und Fürst, in Unterthänigkeit klagend vorbringen lassen: Obwohlen sich in alle Weg geziemet und gebühret hätte, daß denen von Weyland Kayser RUDOLPH, im Jahr fünfzehenhundert neun und achzig, und fünfzehenhundert und sieben und neunzig: Sodan von Kayser MATTHIA, im Jahr sechzehenhundert und vierzehen, wie auch von Kayser FERDINANDO dem Andern, im Jahr sechzehenhundert vier und zwanzig, und fünf und dreyssig, nicht weniger von Kayser FERDINANDO dem Dritten, unterm Dato des zwölften Augusti des sechzehenhundert sieben und dreyssigsten Jahrs, und den achtzehenden Septembris, Anno sechzehenhundert drey und fünfzig, zumalen auf vorher eingefordertes

tes Gutachten des gesammten Churfürstlichen Collegii, und mit zeitigen Rath desselben, auch hernach von Weyland Kayser LEOPOLDEN, allerchristmildesten Gedächtnüß, den neun und zwanzigsten April sechzehenhundert neun und fünfzig, und sonst verschiedentlich, und zwar insonderheit Anno sechzehenhundert acht und neunzig zu Handhabung des mit sonderbaren Kösten, und vielfältiger Bemühung im Heil. Röm. Reich angerichten und mehr dann einmal reformirten als in ziemlichen Gang gebrachten ordentlichen Kayserlichen Postwesens, hingegen aber Abschaffung deren von einer Zeit zur anderen eingerissenen höchstschädlichen, und nicht weniger verhinder- und nachtheiligen unleidentlichen Excessen von etlichen Churfürsten und Ständen des Reichs, hin- und wieder de facto aufgerichten Winkel-Posten, Neben-Bothen-Werks, und Metzger-Posten, viel unterschiedliche ausgangen, und ins Reich oftmals publicirten Mandaten und Patenten, wie vor diesem beschehen, also noch ferner der obliegenden Schuldigkeit allerseits wäre nachgesetzet, und gemäß gelebet, berührte Excessen auch zu Verhütung Klag, Bestraffung der Uebertretter, allerdings eingestellet worden, daß jedoch obgedacht ausgegangenen Kayserl. Mandaten und Patenten zuwider, und ohne einigen geziemenden Respect die vorgeklagte Excess nicht allein nicht aufhören, und eingestellet worden seynd, sondern zu des Post- und

gemeinen

gemeinen Wesens höchsten Nachtheil, in denen vorgewesten Kriegsläuften, noch mehrers zugenommen haben, indem nicht nur bisherige Misbräuche verblieben, daß bey theils Churfürsten und Ständen des Reichs also genannte Land-Posten und Bothen verordnet, welche die Wochen zwey oder dreymal, nach Belieben und Gefallen, aus- und abgehen, und nicht allein die Briefe an den Ort der Stadt, dahin besagte Bothen geschicket werden, sondern auch andere Brief unter Wegs zwischen denen Städten, dahin sie aus- und eingehen, und dann ferners dergleichen Brief so weiter, als etwa nach Italien, Frankreich, Hispanien, Engelland, Holland und anderen Provinzen gehörig, eigenes Gefallen ein- und aufnehmen, und ihres jeden Orts habenden Directorn und Confidenten, zu weiterer Bestell- und Lieferung geben, und zutragen, und zu desto besserer Fortsetzung ihres Unfugs, und Sammlung der Brief, denen ausgeworfenen Bothen in Städten einige Briefträger und Schafner, die ihnen die Brief wegen der großen Menge, so sie haben, hin- und wieder austragen, und folgends widerum einsammlen, ja so gar frembde ausländische reutende Bothen mit unterlegten Pferden passiret, allen Vorschub gethan, und hierzu sonderbare Bothen-Häuser ausgezeigt, und gewisse Personen, zu der Direction bestellet und besetzt worden, sondern auch Privat-Personen, als Bürger,

Wirth,

Wirth, Kutscher und dergleichen sich gelüsten lassen, einige sogenannte Post-Caleschen, und wochentlich mit eilfertiger Abwechslung angestellte ordinari, und extra-ordinari-Durchführung der Personen, Brief und Waaren einzuführen, ja sogar an gewissen Orten, einige Post-Caleschen, zu Ueberbringung der Brief, und Passagiers ganz neuerlich angestellet werden wollen; welches nun solche Sachen seynd, so Uns an Unseren wohl hergebrachten Kayserl. Regal des Postwesens, wie auch denen sämtlichen Churfürsten und Ständen des Reichs zu nicht geringen Præjudiz und Nachtheil, und beynebens zu Defraudirung und gänzlicher Unterdruckung der wohlangerichten Kayserlichen Posten gereichen, hingegen aber die viele Privat- und Handelsleute des Neben-Bothen- und abwechslenden eilfertigen Fuhrwerks, sich zu ihrem merklichen Vortheil und Nutzen, mit Verwechslung Ein- und Abführung der Zöll- und Maut, sodann unvermerkter eilfertiger Durchschleiffung gefährlicher sowohl einheimischer als frembder Personen dem alten üblichen Herkommen und Unseren und des Reichs Constitutionen zuwider sträflicher Weise mißbrauchen, welches Wir als jetzt regierender Römischer Kayser aber zu gedulten, oder nachzusehen gar nicht gemeynt, sondern denen hierwider vielfältig ausgegangenen Kayserl. Mandaten und Patenten, nicht weniger als Allerhöchst-gedachte Herren Vorfah-

rer

rer am Reich Römische Kayser gethan, auch zu inhæriren, und selbige mit denen hiebevor einverleibten scharfen Pönen und Strafen zu erfrischen, auch diese angemaßte Land-Posten, und Bothen-Werke sammt oberzehlten, und allen anderen eingerissenen unleidentlichen Excessen abzuschaffen, und allerdings aufzuheben gänzlich entschlossen seynd. Immassen Wir dann zum ersten vor allen Dingen alle über die sogenannte Land-Posten, und das verderbliche Bothenwesen angesetzte Directores, und angeordnete sonderbaren Bothen-Häuser, und gemeine Sammlung der Brief bey unnachläßlicher Straf inhibiren, und hiemit ernstlich aufheben und abschaffen, auch zu dem Ende vorgemeldt Seiner des Fürsten zu Thurn und Taxis Liebden, Befehl aufgetragen: Geben auch hiermit Deroselben Unsern vollkommenen Gewalt, und wollen, daß Sie vor sich selbsten, oder durch Ihre nachgeordnete Officiers und Diener die obernannte, und dergleichen eingeschlichene Neben- und Winkel-Posten, Fuhr- und Bothen-Werk als weit sich dasselbige dem reformirten Kayserlichen Postwesen, es seye in Städten, oder auf dem Lande, hinderlich, nachtheilig, oder wider Fug und Gebühr extendiret zu seyn befindet, abzuthun, und was dargegen diensam und nützlich seyn mag, anordnen, vornehmen und forsetzen sollen. Darauf Wir Euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, und Euch hiermit Freund-Vetter-Oheim-

gnädiglich

gnädiglich und gnädigst ersuchen, von Römisch-Kayserlicher Macht ernstlich befehlende, und wollen, daß Euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, und Ihr, niemand, dann obgedachten Alexander Ferdinand Fürsten von Thurn, Valsassina und Taxis, vor ordentlichen von Uns confirmirten, und bestättigten General-Postmeistern im Reich, Burgund und Niederlanden, erkennen und ehren, Ihme oder seinen nachgesetzten Postmeisteren, und Posthalteren, Zeigeren dieß Unsers Kayserlichen Briefs, und vidimirter beglaubter Abschrift oder Abdruck davon, in Bestellung, Veränderung, oder Auszeichnüß der Stadt und Ort, dahin die ordentlichen Posten gelegt werden sollten, item Straf und Buß der Post-Bothen- und Post-Verwandten, so sich in ihren Aemtern und Diensten ungebührlich erzeigen, auch sonsten in gemein, und insonderheit allen und jeden, so dem Fürsten von Taxis in Schriften ertheilter Kayserl. Investitur und Confirmation weitläufiger einverleibet ist, ohne jemands Anfechtung Ein- oder Wiederreden, ersprießliche Assistenz und Handreichung erweisen, ertheilen und wiederfahren lassen, die freye Päsße und Oefnung in Unseren und Euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, und Euer Churfürstenthümer, Landen, Städten, Märkten, Flecken und Gebieten, bey Tag und Nacht, nicht allein geben, und gestatten, Ihn Fürsten von Taxis, oder seine Nachgeordnete,

auf ihr Ansuchen und Begehren begleiten, und begleitet zu werden verfügen, und leidentlich gebührende Bezahlung, Pferd und andere Nothdurft bewilligen, und endlichen Ihn Fürsten von Taxis auch oder seine Angeordnete, hierinnen in allen, als dießfalls Unsere Diener und Schutz-Verwandte, in guter Protection, und Befehl haben, wider ihr habendes Kayserliches Privilegium nicht beschweren noch belegen, und darwider nicht thun, noch das jemand zu thun gestatten, entgegen aber, und zum Fall, mehrbesagter Erb-General-Postmeister des Fürsten von Thurn und Taxis Liebden und Dero nachgesetzte Postmeistere und Verwaltere befinden sollen, daß die bishero nach und nach eingerissene, länger mehrers unleidentliche Mängel und Mißbräuche vielbesagter verbottenen Land-Metzger, und Uns nicht verpflichten Neben-Post-Werks auf deren Erinnerung und Ansuchen nicht abgethan, sondern wider Fug und Recht auch denen Kayserl. Mandaten und Befehlen zuwider, mittelst Beyhülf vieler Städte, Kauf- und Handelsleute, sogenannte Factorn und anderer ihres geringen Privat-Nutzens halber, wie die Erfahrenheit bezeiget, nur mehrers protegiret werden wollen, geben Wir Deroselben, und Dero nachgesetzten Postmeisteren und Verwalteren hiemit Vollmacht und Gewalt, diejenige Land- und Metzger-Posten und Neben-Bothen, so sich etwas darwider unterfangen, auf ordentlicher

Reichs-

Reichs-Strassen, ohne männiglichs Ein- und Widerreden, und Hindernüß, auf- und auszuheben; in Fällen aber, wo sich die Uebertretter widersetzen, und derentwegen einige Thätlichkeiten vorgehen sollten; So befehlen Wir, daß auf des Fürsten von Taxis Liebden, oder deren Ihrigen Ansuchen, jedes Orts Obrigkeit, bey Vermeidung Unser Kayserl. Ungnad und schweren Straf ihnen nach Nothdurft, auch manu forti, an Hand zu gehen, die Bothen, Land- und Metzger-Posten, durch das ganze Röm. Reich, weder zu Wasser noch zu Land, oder auch in Unseren Erb-Landen passiren lassen, sondern ihre unterlegte Post-Caleschen, Roß und Bothen, dardurch bishero die Brief, Personen und Sachen, aus- und eingeführet worden, alsbalden wegnehmen und aufheben solle, bey welchem nach diesem Unsern erneuerten Kayserl. Mandat und Gebott, dergleichen Fuhr, Roß und Bothen zu dem Effect und Ende, wie verstanden, befunden, von Stund an den- oder dieselbe, in gefängliche Haft legen, und sammt Confiscirung alles, so sie bey sich haben, jedesmals um ein Hundert-Gold-Gulden, halb den Armen des Orts, wo die Uebertrettung beschiehet, und den Rest zu Erstattung der Unkösten, vielgemeldter des Fürsten von Thurn und Taxis Liebden, und Dero Bevollmächtigten, und nachgeordneten Postmeisteren, und Post-Verwalteren, als den Ansageren solch verwürk-

ten Buß, als eine wohlverdiente Straf zu liefern anhalten; Item ob jemand von obberührten, oder anderen zum ordentlichen Postwesen unverpflichte Bothen und dergleichen, in Fortführung der Brief, Personen auch anderer Sachen, zu Roß, Wägen und Fuß, abwechslen, auch Post-Hörnlein zu führen sich unterstehen würde, den oder dieselbe gleichergestalt, und auf Maaß, wie gehört, in nächstbestimmten Straffen, ohne Unterschied, oder Ansehen der Personen exequiren. Wollen aber einige Churfürsten und Stände, Bürger, Kauf- und Handelsleute, in ihren vorfallenden angelegenen eigenen Geschäften und Nöthen, sich anderer Bothen und Gelegenheit mit Zu- und Ausführung ihrer Particular-Brief, Personen und Sachen, und Unsere Ordinari-Posten nicht gebrauchen, mögen sie gleichwohl dasselbig, jedoch dergestalten thun, daß von der Stadt oder Stelle, da die Abfertigung beschiehet, an dem Ort, dahin die Reis, es seye zu Roß, Wagen und Fuß, gehörig, ohne Auswechslung, und nicht mehr, dann durch eine Person, oder Bothen, der oder die auch kein Post-Hörnlein führen, und sich anderer gemeiner Brief-Versammlung enthalten sollen, und anderer Gestalt nicht verrichtet, die Uebertrettere dessen aber, mit ohnnachläßiger ernstlicher Straf angesehen werden. Letztlichen keinen, was Würden oder Stands er seye, der entweder nicht von Uns selbsten abgefertiget ist, oder

von

von oftgemeldten Generalen- oder seinen nachgeordneten Postmeisteren, daß er zum ordentlichen Postwesen verpflichtet oder beschworen seye, Urkunden aufzulegen hat, durch die Posthäuser oder auch Städt und Thor, welcher Enden zu Unser, und des Heil. Reichs, die Post gesucht, oder genommen würde, mit nichten passiren, oder durchlassen, sondern die, welche eigenthätig eines sonderbaren Postirens oder Post-Hörnleins-Anhangens sich anmassen, überall arrestiren, niederwerfen, und neben Abnehmung ihrer Post-Hörner, Roß, Wagen, auch alles, so sie bey sich haben, mit fünfzig Gold-Gulden, halb den Armen, und halb denen Ansagern solcher verwürkten Buß, so oft er freventlich darwider gehandelt zu haben, ergriffen wird, zu bezahlen anhalten und bestrafen. Welchergestalt sich aber ein jeder in diesem oder anderen bey dem reformirten ordentlichen Postwesen, sowohl in Aus- und Einführung der Brief, Personen und sonsten zu verhalten, solches wird zu männiglichs Verwahrung von obgemeldten Fürsten von Thurn und Taxis Liebden, bey den Posthäusern und sonsten allenthalben verkündet, oder auch in Schriften angeschlagen und hinterlassen werden. Wollten Euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, und Euch nicht bergen, die werden diesen unserm Kayserl. Gebott der Schuldigkeit und Gebühr nachzuleben, und wider die Uebertretter desselben auf Begehren vielgedachten

Fürsten von Taxis Liebden, dessen Erben und Diener ernstlich zu verfahren wissen. Es beschiehet auch hieran Unser ernst- und endlicher Will und Meynung. Geben zu Wien, den acht und zwanzigsten Novembris, Anno siebenzehenhundert acht und sechzig, Unsers Reichs im Fünften.

Joseph.

L. S.

Vt. R. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Johann Georg Reizer.

Das siebente Capitel.

Von denen Strittigkeiten des Grafens Carl Friederich von Pückler und Limburg Filiæ minorennis nomine und dem Herrn Fürsten August Wilhelm zu Hohenloh-Ingelfingen uxorio & man-

& contutorio nomine der minorennen Grafen von Rechtern das Erbfolg-Recht án dem Gráfl. Limburg Speckfelder und Sontheimischen Landen betreffend.

In Verfolg des 4. Capitels IV. Theils.

§. 71.

Man überlege dieses alles zusammen, und streiche auf diesen Probierstein die gegenseits eingebildete Erbfolge in die Stämme, so findet sich diese ungegründet. Ja! sie ist gegen das Erkänntnüß des ganzen Hauses, und selbst gegen das Eingeständnüß des Herrn Gegentheils! Wie soll man wohl des Herrn Gegentheils Anspruch auf die Helfte des Gräflich-Grävenizischen Landes-Antheil bey so sonnenheiterer Wahrheit nennen? Jedoch man enthält sich aller Benennung! der Hochgräfliche Herr Gegentheil sind von diesen juristischen Wahrheiten nicht unterrichtet. Allein der Herr Professer sollte es wissen, der den unumstößlichen Beweis kann schreiben, und die übrigen Rathgeber sollten so viel Einsicht haben, und ihrem Gnädigen Herrn Principal in das Ohr sagen:

Nach den Limpurgischen Hausverträgen nnd nach dem, diesen gemäßen Herkommen, erbt allemal derjenige, welcher dem Letztverstorbenen

in der Linie vom Geblüt am nächsten verwandt ist,
so würden der Herr Gegentheil keine unnöthige Kosten haben, und die gegentheilige Rathgeber würden redlich handeln.

§. 72.

Ehe man diese Abtheilung beschließet, ist nöthig einer Irrung zuvor zu kommen, den die vorgesetzte genealogische Tabelle verursachen kann, und es ist zu bewundern, daß der gegentheilige Schriftsteller, der seine Kunst im Läugnen und Verdrehen überall zeiget, hier sich unnütze zu machen vergessen habe. Jedoch der arme Mann hat kein gut Gedächtnüß (§. 45. 57.) Man findet nemlich auf dem Titel gegenwärtiger Schrift des Herrn Fürsten August Wilhelms zu Hohenlohe-Ingelfingen Hochfürstliche Durchlaucht uxorio & contutorio nomine der drey minorennen Herren Grafen von Rechteren als Beklagten, und in dieser Eigenschaft vertheidigen Höchst-Dieselben die Limpurgische Erbfolg-Art iecundum prærogativam gradus in linea nach denen Principiis des sämmtlichen dermalen regierenden Limpurg-Speckfeld- und Sontheimischen Hauses. In einer andern Eigenschaft befinden sich Hochbesagt Ihro Durchlaucht aber auch auf der genealogischen Tabelle als ein hoher Regredient-Erbe, der am Höchstpreislichen Reichs-Hofrathe in die Stämme zu erbfolgen verlangt.

Dieses,

Dieses, auf einer Seite als Gemahl und als Schwager; auf der andern Seite aber jener Eigenschaft widersprechende Gerechtsame proprio nomine zu behaupten, streitet allerdings gegeneinander. Es ist diese Collision aber so wenig zu vermeiden, so wenig es ungewöhnlich ist, daß eine Person in mehr als einer Gestalt betrachtet werden muß. Mit dem Hohen Herrn Gegentheil verhält sich es aber ganz anderst, dann Hoch-Dieselben bekennen am Höchstpreißlichen Reichs-Hofrathe in einer öffentlich gedruckten Deduction, als Vater Dero *minorennen* Gräfin Tochter, nach den Limpurgischen Hausverträgen habe keine andere Erbfolge als secundum proximitatem gradus intra lineam statt, und in eben dieser Eigenschaft widersprechen sie jenem so gegründeten Satze und verlangen für Dero *Comtesse* Tochter die Helfte des Grävenizischen Landes-Antheils mithin eine Erbfolge ohne Vorzug des nähern Grades. Dieses ist ein solcher Widerspruch der die Gräflich-Pücklerische Klage zernichtet, dahingegen die Collision, welche sich in der Person des Herrn Fürsten Durchlaucht äussert, nicht schadet. Beyde Höchste Reichs-Gerichte sehen übrigens auf die in Acten vorgelegte Gründe, aber nicht auf die Verbindungen, in welcher sämtliche Hohe Partheyen sich befinden. Die Gerechtigkeit der Sache leidet darunter also nichts. Das Band der Ehe, und die anjetzo von einem Höchstpreißlichen

Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichte prævia causæ cognitione plenissima, besage derer Num. X. & XI. angefügten Obrist-richterlichen Erkänntnüsse des Herrn Fürsten Durchlaucht übertragene Mit-Vormundschaft über die minorenne Herren Grafen von Rechteren, würden auch allenfalls eine jede andere Pflicht überwiegen, wann ja eine andere vorhanden wäre. Ihro Hochfürstl. Durchl. haben daher zu allem Ueberfluß, besage der Beylage sub Num. XII. in dem ofterwähnten Regredient-Processe eine Neutralitäts-Urkunde ausgestellet, und überlassen die Besorgung dieses Processes denen übrigen Hohen Consorten. Hingegen haben Hochbesagt Ihro Durchlaucht dem Hochgräflich-Rechterischen Schriftsteller den gemessensten Befehl gnädigst ertheilet, durch erwähnte anscheinende collisionem sich keinesweges abhalten lassen, das solitarische Erbrecht derer Hochgräflich-Rechterischen Erbs-Interessenten nach bestem Gewissen und Ueberzeugung auszuführen.

§. 73.

Dieses ist befolget, und die vorstehende Ausführung giebt eine solche Ueberzeugung, welche beklagter Seits eine obsiegliche Urthel nicht bezweiffeln lässet. Man hat gegenwärtig die Hochgräflich-Rechterische Exceptions-Handlung überall gerettet, und dasjenige mehr erläutert und näher bestimmt, woran ehemals Abwesenheit und überhäufte Geschäfte den disseitigen Schriftsteller behinderten.

Die

Die überaus weitläuftige und dermalen äusserst verwirrte Limpurgische Verfassung stellet einem vieljährigen Limpurgischen Rathe öfters Widersprüche entgegen, welche zu heben Nachdenken und Zeit erfordert wird. Man übersteigt jedoch alle Schwierigkeiten, wenn die Aufrichtigkeit und innere historische Kenntnüß dieses Hauses und derselben Haus-Verträge einen Schriftsteller leiten. Die Erreichung dieser Absicht entfernet sich aber, so bald bey letzterem eine aus Gewinnsucht entstandene Schreibbegierde und Pedanterey sich einmischet.

§. 74.

Der Verfasser gegentheiliger Deduction übergiebt solche dem diesseitigen Schriftsteller mit dem in Replicis gebrauchten trivialen Ausdrucke:

Er wolle erwarten, *quomodo solvat hunc syllogismum!*

Damit nun dieser übel zusammenhängende Syllogismus beleuchtet werde, so siehet man sich bemüssigt, in der

Dritten Abhandlung.

Die Schwäche der gegentheiligen Schein-Gründe

kürzlich vorzulegen.

§. 75.

Die Ordnung der gegentheiligen Deduction führet zuerst folgendes Argument auf:

I. Nach

I. Nach der Natur und Eigenschaft der Stamm- und Geschlechts-Güter, nicht weniger dem alt-deutschen Herkommen und der Gemeinschaft der *Bonorum avitorum*, sey keine andere *Successio* als *mere linealis* gegründet.

Die Schwäche dieses Arguments ist oben I. Abtheil. I. Abschnitt dargethan. Der gegentheilige Verfasser, hat den grösten Theil seiner Schrift diesem Satze gewidmet, und die an sich gelehrten Schriften Reinhards und Preuschens lediglich ausgeschrieben. Der Herr Deducent hätte statt des weitläuftigen Ausschreibens nur sagen dürfen: PER TOTUM, wie Reinhard und Preuschen! Allein, dieses hätte dem Herrn Professor wenig eingetragen. Es muste doch geschrieben seyn.

§. 76.

Man gehet fort zu dem

II. Argument,

Daß das erst seit dem Jahr 1581. von denen zeitigen Innhabern der Graf- und Herrschaft Limpurg durch Familien-Verträge und Erbeinigungen neu-errichtete Familien-*Fideicommiss* mit Abgang des Limpurgischen Manns-Stamms völlig erloschen seye.

Man kann sich ohnmöglich etwas ausschweifender vorstellen, als dieses, dem gegentheiligen Herrn Principalen selbst auf vielfältige

fältige Art höchstnachtheilige Argument. Der gegentheilige Deducent möchte gar zu gerne die beyden Erbvereine auf die Seite geschaft haben, weil er siehet, sie dienen in seinen Kram nicht, sie reden zu viel von der prærogativa gradus. Allein man betrachte doch ganz neuere Verträge (§. 66.) Man betrachte das unten vorkommende Geständniß des Gegentheils selbst (§. 89.), so wird diese Bemühung, die Erbvereine aus dem Wege zu räumen, ohnehin fruchtlos seyn. Schon in der Replic unterfieng sich der gegenseitige Schriftsteller mit einer gegen seine Lehrlinge gewöhnlichen pedantischen stolzen Mine lehrreich folgendergestalt seine Stimme zu erheben:

„Um desfalls dem gegentheiligen Conci-
„pienten aus dem Traum und auf den
„Weg zu helfen, den er nicht finden kann,
„so darf er sich nur merken, daß man
„diesseits behaupte, es werde bey der im
„Hause Limpurg hergebrachten Erbfolge-
„Ordnung lediglich auf die Nähe der Li-
„nie und in der Linie nicht auf die Nähe
„des Grades gesehen, und daß sothane
„Successions-Ordnung sonst von denen
„Rechtsgelehrten SUCCESSIO MERE
„LINEALIS genennet werde, welche im
„Hause Limpurg *per Statuta Domus* ei-
„gentlich nur in so fern *irregularis* ist,
„daß einem jedesmaligen Besitzer ü-
„ber seinen Landes-Antheil jederzeit
„zu *testiren* frey stehet.“

Hier

Hier kann man fragen, so soll denn gar mit der Natur der Stamm-Güter, in welchen nur eine eingebildete Successio mere linealis statt finden soll, facultas testandi zu vereinbaren seyn? und

Sollen denn nun Güter, deren fideicommissarische Eigenschaft mit Abgang des Manns-Stamms erloschen, noch Stamm-Güter seyn, in welchen die vermeintliche Erbfolge ohne Verzug des nähern Grades statt haben kann? Gewiß, diese Sachen wird niemand zusammen reimen können.

§. 77.

Jedoch man höre den Beweis dieses wunderbaren Satzes!

Daß das Familien-Fideicommiss nach Abgang des Manns-Stammes erloschen seye.

Dieser ist in den §§phis 21. 22. 23. mit einer eckelhaften Weitläuftigkeit in der gegenseitigen Deduction angebracht, und bestehet in folgendem:

1.) Die Erbvereine redeten nur von dem männlichen Stamm und Herren von Limpurg.

2.) Sey ja dem ultimo defuncto facultas testandi in beyden Erbvereinen von 1581. und 1604. zugestanden worden, welches ja klar anzeige, daß das Fideicommiss erloschen seye.

Allein hätte quoad 1) der gegentheilige Sachwalter sich nur ein wenig in den Streitigkeiten

ten

ten des Hauses Limpurg umgesehen, wie doch ohnehin ihm, als einem öffentlichen Lehrer der Rechte auf einer Fränkischen hohen Schule, gebührete, so würde er gefunden haben, daß unter dem männlichen Geschlecht die Dames auch begriffen sind.

Der Proceß von Bohenstein *contra* die Gräflich-Limpurgische *Allodial*-Erben, *citat. ex L. si contendat*, das Gut Adelmannsfelden betreffend, ist noch nicht geendiget, und des gegentheiligen Schriftstellers Unwissenheit ist daher unverzeihlich, weil er in der in dieser Sache für sämmtliche Hohe Allodial-Erben herausgekommenen, oben bereits angeführten,

> Bestgegründeten rechtlichen Ausführung, daß das Gräflich-Limpurgische Lehen-Gut Adelmannsfelden nach Abgang des von Bohensteinischen Manns-Stamm denen Gräflich-Limpurgischen Frauen Allodial-Erbinnen als der Lehen-Herrschaft erlediget und heimgefallen seye ꝛc.

hätte erfahren können, daß das Haus Limpurg mit folgendem gründlich behaupte, es sey das weibliche Geschlecht unter der Benennung des männlichen enthalten.

Es heißt in der angeführten Limpurgischen Deduction pag. 71.

„Daß also das Männliche Geschlecht mit „dem weiblichen unstrittig zugleich das „Wort Herr gemeinet worden; zumal in

„Erwä-

„Erwägung, daß dasselbe in der deut-
„schen Mund-Art unter diesem Wort
„Herr,
„e. gr. sein eigener Herr werden,
„u. d. g.
„Spaten Sprach-Schatz, p. 180.
„Historie von unsers Herrn Rock,
„1512. impress. de Regina:
„Laß mich genesen Künigin Her-
„re 2c.
„ohnehin mit stecket. Wie dann aus
„eben dieser Ursache; die Aebtißinnen
„und andere Dames sich gar Lehen-Her-
„ren nennen lassen,
„Treuer Münchhaus. Geschlechts-
„Historie Vorrede des Anhangs,
„§. 13.
„und solchem nach, da die Limpurgische
„Dames ebenwohl Herren heissen können,
„auch dieses Einstreuen nichts hilfet.
„Und daher mögen der Zeit Da-
„men von Limpurg in der Welt ge-
„wesen seyn oder nicht, gehen die *Pa-*
„*cta* doch auf dieselbe
„præsertim cum quilibet sibi, & he-
„redibus suis prospexisse videatur.
„Um aller dieser Ursachen willen, ware
„die Weiber besonders zu benennen
„oder ihnen zu *prospiciren* nicht noth,
„da man alles der *providentiæ Legum*
„und gemeinen Mund-Art getrost
„überlassen könnte.“

§. 78.

§. 78.

2) Ist bereits schon oben (§. 29.) angeführet worden, daß die Erlaubnüß zu testiren, welche dem ültimo masculo ertheilet wurde, nur von der fahrenden Haabe zu verstehen sey. Die unmittelbare Verbindung in der Erbverein von 1604. Art. VII. §. 39. der liegenden und fahrenden Haabe ist dieser Erklärung keinesweges entgegen. Eine genaue Einsicht des §. 39. der Erbeinigung bezeugt auch, daß dem ultimo masculo nicht erlaubt worden seye, von der Herrschaft selbst zu testiren; denn es heisset daselbst, die Kunckel-Lehen sollen denen weiblichen Descendenten Schenk Georgens Stamm allein bleiben. Diesen war die Herrschaft Speckfeld also zum voraus zugetheilt, und der ultimus masculus konnte darüber nicht testiren. Wäre aber überall demselben facultas testandi vergönnet worden, so würde in dieser Stelle ein Widerspruch enthalten seyn.

Man siehet daraus die Richtigkeit obiger Erklärung. Man siehet es der Stelle an, daß die Worte: liegende und, vor der Parenthesi stehen, und es also heissen müsse:

Aber alle des letztverstorbenen Herrn zu Limpurg liegende und (im Fall er kein Testament vor seinem Absterben aufgerichtet und gemacht hätte) fahrende Haabe ꝛc.

Ja! die Erbeinigung von 1604. würde sich noch mehr widersprechen, wann man dem

ultimo masculo facultatem testandi einraumen wollte. Es wurde darinne §. 40. demselben nur vergönnet, die weiter entferntere Fräulein von Limpurg mit Geld zu bedenken (§. 38.) Wäre ihm aber §. 39. erlaubet worden, zu testiren, so wäre erstere Vergünstigung unnütze gewesen, weil alles sodann in des ultimi masculi Willkühr gestanden hätte.

Dem ultimo masculo konnte auch ohnehin nicht erlaubt werden, zum Nachtheil des Weibs-Stammes zu testiren, weil letzterer die Güter nicht beneficio ultimi masculi erhielte, sondern die Erbfolge des Weibs-Stammes war im Limpurgischen hergebracht, da besonders der gröste Theil der Limpurgischen Herrschaften durch das weibliche Geschlecht an das Haus Limpurg gekommen war. (§. 3. 20.)

Uebrigens widerspricht das gegentheilige Vorgeben, von Erlöschung des Fideicommisses offenbar dem Vollrathinischen Testament (§. 53.), worinnen ausdrücklich gesagt wird,

> Das Fideicommiss sey auf beederseits Töchter und deren Erben *extendiret* und festgesetzet worden.

Ohne Zweifel wird dem Ausspruch des letzten Regenten des Limpurgischen Manns-Stamms mehr Nachdruck und Wahrheit beyzulegen seyn, als dem elenden Argumentiren eines Schriftstellers, der in gegenwärtiger Sache durch

durch Begehung unzählicher Unwahrheiten sich aller Glaubwürdigkeit unfähig gemacht hat.

§. 79.

3) Ist es eine ganz unbegreifliche Unverschämtheit des gegenseitigen Deducenten die Gültigkeit der Limpurgischen Erbvereinigungen umwerfen zu wollen. Es ist dieses Unternehmen ein Beweiß, daß er gar keinen Begrif habe von der Ehre, die sein gnädiger Herr Principal als eine Standes-Person, und als eine Limpurgische Hohe Mit-Herrschaft behaupten müsse.

Die Verehrung, welche ein erhabener persöhnlicher Character diesseitigem Schriftsteller erwecket, verbindet ihn, den Hochgräflichen Herrn Gegentheil gegen seinen eigenen Patronum cauſæ zu retten, welcher mit seines Hohen Herrn Principalen und Hoch-Dero Vorfahren Hochgräflichen Worte spottet, und Dero Ehre auf die Spitze zu stellen, sich nicht entblödet.

Man hat dem gegentheiligen Schriftsteller in disseitiger Exceptions-Handlung bereits vorgehalten, wie eifrig die sämtliche Hohe Allodial-Erben den Werth ihrer Erbvereinigungen erkennet, und wie sehr sie die Gültigkeit derselben auch nach erloschenem Manns-Stamm vertheidiget,

a) gegen Se. Königl. Majestät in Preussen Glorwürdigsten Andenkens in zweyen Deductionen:

1) IN JURE ET FACTO bestgegründeten DEDUCTION und Vorstellung, die Separation der Limpurgischen Reichs-Lehen von dem Allodio betreffend: Gedruckt im Jahr 1710. stehet auch in Fabers Staats-Canzley Tom. XVIII.

2) Limpurgische weitere gründliche DEDUCTION und Actenmäßige Information in puncto Separationis Feudorum ab Allodio, aus Veranlassung des in Anno MDCCXIX. unter dem Titul: Das unumstößliche Recht Sr. Königl. Majestät in Preussen, an denen durch Absterben der Herren Schenken von Limpurg erledigten Graf- und Herrschaften; ausgegangenen Scripti zu öffentlichem Druck gebracht. Im Jahr MDCCXXII.

§. 89.

Nicht weniger

b) gegen die von Bohenstein ebenfalls in folgenden Deductionen:

1) Bestgegründete rechtliche Ausführung, daß das Gräflich Limpurgische Lehen-Gut Adelmannsfelden, nach Abgang des von Bohensteinischen Manns-Stamms denen Gräflich-Limpurgischen Frauen Allodial-Erbinnen als der Lehen-Herrschaft erlediget und heimgefallen seye.

2) In Rechten und der Historie gegründete Gegen-Antwort auf die sogenannte bey Hochlöblich-Kayserlich Reichs-Hofrath loco exceptionum eingereichte, so rubricirte Hohensteinische Widerlegung der Limpurgischen Ausführung wegen Adelmannsfelden ꝛc.

c) Sind erst neuerlich von allen Limpurgischen Herrschaften die Haus-Verträge als gültig agnosciret nnd confirmiret worden, in dem oben (§. 66.) angeführten Vergleiche mit dem Hochfürstlich-Brandenburg Onolzbachischen Hause Art. IV. §. 6. wo es heisset:

> Den ordinem succedendi unter sämmtlich Gräflich-Limpurgischen Interessenten in denen durch diesen Recess zu Lehen acquirirenden Regalien betreffend, als ob nemlich die fœminæ nicht ehender, als in defectu masculorum oder aber mit und nebst diesen zugleich zu succediren haben, lässet man Hochfürstlicher Seits auf die Gräflich-Limpurgische Haus-Verträge und *respectivè* andere Ordnungen ausgesetzet, wie solche *circa successionem* in denen Limpurgischen *Allodial*-Landen, entweder schon eingeführet und errichtet worden, oder aber künftig nach deren eigenen Convenienz annoch errichtet und respectivè abgeändert werden mögen.

Diesen Vergleich haben des Herrn Gegentheils Hochgräfliche Frau Mutter selbst unterschrieben. Dero Herr Sohn können und werden daher keinesweges gesonnen seyn, dieses zu verkennen.

§. 81.

d) Beweisen die (§§. 68. 69.) ehemals zwischen Hohen Limpurgischen Mit-Herrschaften ventilirte Strittigkeiten, wie sehr man sich jederzeit auf die Haus-Verträge beruffen, und die Entscheidung daraus hergeholet habe. Ja! wenn auch diese so offenbare Wahrheiten nicht den gegentheiligen Schriftsteller schamroth machen könnten, so ist doch

e) daß Bekänntnüß gar nicht zu bezweifelen, welches noch für wenig Monaten im Namen des ganzen Limpurg-Speck- und Sontheimischen Hauses einem Höchstpreißlichen Reichs-Hofrathe, und der ganzen Welt in dem Limpurgischen Regredient-Processe (§. 70.) ist vorgeleget worden. In diesem unübertreflichen Commentario über dieß gewisse und immerwährende Denkmahl der Limpurgischen Haus-Verfassung wird §. 12. und 13. keine andere Erbfolge, als:

Secundum prærogativam gradus in linea

vertheidiget, wie selbst die Worte daselbst lauten:

„Wie dann nicht leicht ein *Succes-*
„*sions*-Recht aufzubringen seyn wird,

„das

„das *quoad ordinem succedendi* einen an„dern Gesichts-Punct, als die Person „des Letztverstorbenen zum Gegen„stand annehmen sollte. Denn wenn „gleich nach den bekannten Lehens- und „deutschen Successions-Rechten der „Grundsatz: Quod semper succedatur „primo acquirenti, non ultimo defuncto, „seine gute Richtigkeit hat; so ist doch „unstreitig solches nur von dem Jure „Succedendi, und in der Maasse zuver„stehen, daß der Successor sein Jus Succe„dendi nicht dem ultimo defuncto, son„dern allezeit unmittelbar dem primo ac„quirenti zu danken hat, und daß daher „solches Jus Succedendi ihm weder vom „ultimo defuncto, noch von irgend einer „persona intermedia entzogen oder ge„schmälert, und ad extraneos transferiret „werden kann.

„Dieses stehet aber gar nicht im We„ge, daß nicht die Ordnung der Succession „sich nach dem Letztverstorbenen richten „könne, wenn gleich das Jus Succedendi „nicht ex ejus beneficio herzuleiten ist, „als in welchem Verstande nothwendig „jener Grundsatz bestimmet werden „muß;“

sodann wird der Limpurgischen Erbverein von 1604. die alle vorhergehende Verträge be-

stättiget (§. 33.), folgendes stattliche Zeugnüß §. 28. gegeben:

„Wenn je ein Gräfliches Haus sich eines „gründlichen Familien-Gesetzes rühmen „kann; so gebühret gewiß der Limpurgi„schen Erbeinigung vom 16. Jun. 1604. „darunter eine der vorzüglichsten Stelle. „In der Sorgfalt, womit fast alle Fälle, die man sich für die Zukunft als „möglich vorstellen können, nach allen „Umständen überdacht sind; In der genauen Bestimmung womit die meisten „Fälle zum voraus entschieden; Und in „einem gleichsam abgemessenen Gleich„gewichte von Recht und Billigkeit „wird dieser Haus-Vertrag vielleicht „wenige seines gleichen finden.“

Eben daselbst aber §. 2. die Gültigkeit dieser Erbverein mit diesen Worten behauptet:

„mithin kein Zweifel ist, daß diese „beyden Theile als sämtlich Nachkom„men, der ersten Stifter sothaner „Erbeinigung, deren Entscheidung „in allen ihren Strittigkeiten unter„einander anerkennen müssen.“

§. 82.

So wenig als alles dieses einem Zweifel unterworfen ist, so wenig würden der Herr Gegentheil, wann dieselben diese Umstände erfahren, gesonnen seyn, Ihren Hochgräfli-

chen

chen Voreltern und dem feyerlichsten Bekenntnüß ihrer noch lebenden Frau Mutter zu widersprechen. Ja! endlich, man kann es ohnmöglich von einer Standes-Person sich einbilden! Und wer wollte wohl auch nur gedenken oder gar glauben, daß der Hochgräfliche Herr Gegentheil fähig seyn könnten, Dero eigenem Worte und Bekänntnüß zuwider zu handeln? Nein, jeder Billigdenkender wird den Hohen Herrn Gegentheil entschuldigt halten, und bedauren, daß ein Unbesonnener dergleichen üblen Ruf hat verursachen wollen; diese Grundfalsche Sätze aber, welche der gegentheilige Schriftsteller behauptet, werden demselben ganz gewiß die Ungnade und Verachtung des Hohen Herrn Gegentheils zuziehen.

§. 83.

Das

III. Argument.

das die gegentheilige Deduction darstellet,

Daß gleichwohl, wann auch das *Fideicommiss* jetzo, nachdem die Grafschaft an den weiblichen Stamm gediehen, noch bey Kräften seye die von dem Gegentheil *asserirte* blose *GRADUAL*- oder vermischte *Lineal*- und *Gradual*-Erbfolge in denen alten Stamm-Verträgen und Erbeinigungen keinen Schutz finde,

ist nebst dem

IV. Argumente,

Daß hingegen die Erb-Töchter sich blos an das von denen ersten Stamm-Eltern der Graf- und Herrschaft Limpurg *constituirte* Erbfolg-Recht zu halten befugt seyen,

mit vorigen von gleicher Schwäche. Denn

1) Ist eine blose Gradual Erbfolge keine vermischte Lineal- und Gradual-Erbfolge, sondern beyde widersprechen einander. Die blose Gradual-Erbfolge ist pur Römisch, und diese haben Herr Graf Friederich Ludwig zu Löwenstein-Wertheim (§. 61. 65. 69.) und Herr Graf Christian August von Schönburg-Waldenburg (§. 68.) behauptet. Diejenige Erbfolge aber, welche auf proximitatem lineæ, und in dieser auf proximitatem gradus siehet, ist deutsch (§. 12.-16.), welche alle Hohe Limpurgische Allodial-Erben behaupten (§. 70. 81.)

2) Ist es ganz irrig, wann der gegentheilige Schriftsteller glaubt, er wolle noch zum Ueberfluß zeigen, daß die Limpurgische Erb-Verträge keine Rücksicht auf den Grad nehmen. Er hat noch nichts bewiesen, wie kann er wohl zum Ueberfluß etwas beybringen? Der Vergleich puncto Senioratus Domus de Anno 1518. ist gewiß auf keine Erbfolge ohne Vorzug des nähern Grades zu ziehen. Ein Rechts-Gelehrter darf nicht, wie

ein

ein Grammaticus, sich lediglich an den laut der Worte halten. Linien sind überall benennet, und es müste solchemnach sogar nach dem Römischen Rechte eine Erbfolge in die Stämme statt haben, weil solches das Wort Linien hauptsächlich gebraucht.

§. 48.

Um das gegentheilige elende Argumentiren zu widerlegen, darf man nur dasselbe anführen, §. 26. läßt sich der Deducent vernehmen:

„Wodurch demnach eines Theils bestim„met worden, wornach die Nähe der „Agnaten beurtheilet werden sollte, nem„lich nach den Linien, andern Theils er„hellet aber auch, daß der Ausdruck der „nächsten Agnaten hier nicht RESPE„CTIVE und in dem Sinn, daß der „nächste Agnat aus den bekannten Li„nien den entfernteren ausschließen „sollte, sondern DEMONSTRATIVE „und in der Meynung, die Gaildorfer „und Schmiedelfelder Linien sollen „*succediren*, weil sie die nächsten Agna„ten sind, gebraucht worden, wie dar„aus auch mit mehrerem abzunehmen, „daß überall von nichts als Linien eini„ge Meldung geschiehet, und §. 28. ein „ähnliches Beyspiel aus dem Hause Wal„deck vorkommen soll. Man findet da-

hero

„hero nicht für nöthig, aus dieser und „andern ähnlichen Stellen, die in dem „Gräflich Limpurgischen Hause von jeher „statt gefundene Lineal-Succession weit„läuftiger darzuthun; gestalten ab Sei„ten des Herrn Grafen Johann Eber„hards Adolphs von Rechteren, in de„nen bey der vormals gewesenen Vor„mundschaft Sache über die damalen „minderjährigen Gräflich-Welzischen „Tochter gegen den Herrn Grafen Chri„stian August von Schönburg dem „Höchstpreißlichen Kayserlichen und „Reichs-Cammer-Gericht übergebenen „Schriften, absonderlich in denen Rech„terischen Quadruplicis, diese Sache „bereits dergestalt ist ausgeführet wor„den, daß es ganz überflüssig ist, ein „Wort weiter hinzu zu thun, und nun„mehr den Herrn Grafen von Rechteren „erst oblieget, einen Beweiß zu führen, „daß auch zugleich auf eine Nähe des „Grades gesehen worden."

Der Unterschied zwischen respectivè und demonstrativè dürfte manchem wunderbar vorkommen. Betrachtet man aber erstlich den §. 28. der Erbvereinigung von Anno 1604. so findet sich, wie wenig die Worte:

Alwegen dahin angesehen, daß die Herrschaft, Land und Leute —— —

dem

dem nächsten — — angeerbet — seyn,

demonstrativè gebraucht worden sind. Uebrigens beziehet man sich auf dasjenige, was man oben (§. 33. seq.) ausgeführet hat. Es ist aber unbegreiflich, wie der gegentheilige Schriftsteller dasjenige zu seinem Nutzen anwenden könne, was ehemals in Sachen des Herrn Grafen von Schönburg contra Herrn Grafen von Rechteren, von letzterem behauptet worden. Erwähnte Acten, und was oben bereits (§. 68.) erinnert worden ist, müssen des gegentheiligen Schriftstellers Betragen verächtlich machen; und dissеits verlangt man nur nach denen dorten vertheidigten Grundsätzen gerichtet zu werden.

§. 85.

Der Verfasser gegenseitiger Deduction will §. 27. noch etwas überflüssiges thun (§. 83.) und die Stellen aus denen Haus-Verträgen, welche seiner Meynung entgegen sind, erklären. Er fängt mit den Recessen von den Jahren 1435. und 1476. an, und behauptet

der rechte Erbe sey der nächste,

nicht aber

der Nächste sey der rechte Erbe,

beweiset sodann mit vieler Mühe aus dem Rosenthal und aus dem Tr. Krumstab

schleust

schleuft niemand aus, nach der deutschen Sprache sey

der rechte Erbe so viel als der wahre Erbe.

Wirklich ein schöner Beweiß! Siehet man Rosenthals Consilium feudale an, so ist dorten von einer ganz andern Sache die Rede. Allein, was hilft es dem gegentheiligen Schriftsteller, wenn man auch der deutschen Sprache ganz unnöthiger Weise Gewalt anthun will, und annimmt, das Wort recht sey so viel, als wahr, und ein rechter Erbe ein wahrer Erbe? Ist derjenige nicht der wahre Erbe, der Nahmens und Stammes von Limpurg ist? und ist die Folge wohl daraus herzuleiten?

Also ist derjenige, der in der Linie der nächste ist, nicht der rechte Erbe?

Dergleichen weithergeholte Beweise, die ohnehin nichts in der Sache ändern, hat man Hochgräflich-Rechterischer Seits nicht nöthig.

Mit Bedauren muß man das folgende gegentheilige Argumentiren ansehen:

„Zum andern ist nicht weniger merkwür-
„dig, daß in allen Stellen aller Limpur-
„gischen Erbvereinigungen und Haus-
„Verträge, die in dem §. 27. angeführ-

„te

„te vierte Stelle allein ausgenommen,
„beständig nur die Ausdrücke: Der näch-
„sten Erben, nächsten Agnaten, de-
„rer, die vom Geblüt am nächsten
„verwandt seyn, ihre und Unsere
„nächsten Bluts-Freunde, und der-
„gleichen, vorkommen, ohne daß da-
„bey auch nur ein einigesmal von einem
„Grad und der Nähe desselben eine aus-
„drückliche Erwähnung geschehen wäre.
„Gleichwohl, da in der Erbvereinigung
„des 1581sten Jahres, wie die §. 27.
„angeführte vierte Stelle besaget, we-
„gen der Successiön der ordentlicher Weise
„ausgeschlossenen geistlichen Herren, die
„damalige Paciscenten Vorsehung thun,
„so wird recht sehr ausdrücklich verord-
„net, daß deren ein jeglicher *secundum*
„*gradus prærogativam* für dem andern
„succediren und erben sollte. Ein jeder
„merket wohl ohne Schwürigkeit, daß
„hierunter etwas besonders verborgen lie-
„gen müsse, es kostet [illegible] die Paciscenten
„bey denen übrigen Stellen die ausdrück-
„liche Meldung der Grade nicht mehr,
„als bey dieser einzigen Stelle; so leicht
„sie den nächsten nannten, eben so leicht
„hätten sie auch den nächsten im Grade
„nennen können.

„Soll es aus bloser Unachtsamkeit ver-
„gessen seyn, so ist es ganz unglaublich,

„daß

„daß solche bey so vielen Verordnungen, „und durch so unterschiedene Zeiten fort„gesetzet, auf einmal aber, da man auf „die Succession der geistlichen Herren ge„kommen, verschwunden, hingegen gra„dus prærogativa, tanqum Deus ex machi„na hergekommen seyn sollte.

„Es wußten also die damalige Paci„scenten etwas von einem möglichen Vor„zuge des Grades, sie konnten dergleichen Vorzug auch allenthalben ausdru„cken: und dennoch thaten sie es nicht. „Warum aber wohl? Die Antwort er„giebt sich nun ganz natürlicher Weise: „Sie wollten nicht.“

Wer die Haus-Verträge auf diese Art erkläret, der ist bald fertig. Er darf nur überall sagen: Sie wollten nicht. Wann man den gegentheiligen Schriftsteller fragt, warum er nicht vernünftig argumentire? so kann dieser wohl mit Bestand der Wahrheit sagen: Ich will und kann nicht! Aber die Herren Erbschenken von Limpurg handelten mit Vernunft.

Man kann hieraus gegen den Herrn Gegentheil argumentiren: Die Erbfolge nach denen Stämmen, nach denen Linien, *in stirpes*, und wie sonsten die Ausdrücke lauten, waren den Paciscenten eben auch bekannt, sie wusten also etwas von einer möglichen Erbfolge in die Stämme, und wie sie eine solche

Erbfolge

Erbfolge gewisser massen haben wollten, so drückten sie selbige auch in dem Vergleiche de Anno 1699. aus, welche sonst aber in keinem Recesse vorkommt. Wäre der Vorzug des nähern Grades so sorgfältig in denen Limpurgischen Haus-Verträgen vermieden, wie der gegenseitige Deducent vorgiebt, so hätte ja ohne Schwierigkeit nur wie in andern Pactis Domus solches geschehen ist, können gesetzt werden (§. 33. 43. 44.):

> Nicht in die Häupter oder dem Grade nach, sondern nach den Stämmen ꝛc.

Allein, die Limpurgischen Herren Paciscenten hielten sich an die Nähe des Geblüts, welche, wie oben erwiesen worden ist, gnugsam proximitatem gradus ausdruckt (§. 12.), wie selbst Preuschen zugiebt *.

§. 86.

Das Exempel aus dem Hause Waldeck ist disseitigen Sätzen gar nicht entgegen. Man giebt ja gerne und willig zu, daß, wann es heisse:

> Wann ein Stamm ausstürbe, so sollen dessen Theil an die andern Stämme fallen,

der nähere Grad keinen Vorzug haben könne. Vergleiche aber der gegentheilige Schriftsteller

* l. c. §. 70. —

steller die Verordnung dieses Walde-Kischen Pacti mit der Limpurgischen Erbverein, so wird sich ein großer Unterschied finden. In jenem heißt es:

> Und wenn ein Stamm ausstürbe, so soll desselbigen Theil fürter an den andern Stamm, als den nächsten Agnaten fallen.

Hier wurde die Nähe, mit dem gegenseitigen Deducenten zu reden, demonstrativè bestimmt. In der Limpurgischen Erbverein wird aber erst vorausgesetzet:

> Allwegen — dem Nächsten,

sodann aber respectivè bestimmt:

> Auf unsere nächsten Agnaten Gaildorfer und Schmiedelfelder Linien,

denn demonstrativè können die Gaildorfer und Schmiedelfelder Agnaten nicht die nächsten genennt worden seyn, weil keine andere Limpurgische Linie vorhanden ware. Demonstrationis causa würde hier aber die Linie haben benennt werden müssen, wann nähere und entferntere Linien vorhanden gewesen wären. Es können also die

> nächsten Agnaten Gaildorfer und Schmiedelfelder Linie

keine andere seyn, als die

> nächste aus der Gaildorf- und Schmiedelfelder Linie;

wie dann jedem Deutschen bekannt ist, daß der Casus Genitivus öfters für den Ablativum zu Erspahrung der Worte

aus

aus der, oder, aus dem,

gesetzet wird, die man allemal bey dem Ablativo Casu darzu setzen muß. In der Erbverein von 1604. ist insbesondere diese Art sich auszudrucken gebräuchlich gewesen. So kommt z. B. im §. 30. daselbst für:

Den Töchtern und Schwestern unserer Linien,

wie auch §. 31.

Jetztlebenden und noch künftigen unserer Linien;

ferner §. 63.

Da solcher unserer Brüder oder Bruders Söhne ꝛc.

in welchen Stellen natürlicher Weise allemal die Erklärung mit dem Ablativo muß gemacht werden, daß es demnach heisset:

Den Töchtern und Schwestern aus unserer Linie,

Den jetztlebenden und künftigen von unserer Linie,

Da einer von, oder aus, oder auch unter unsern Brüdern ꝛc.

§. 87.

Zu Ende dieses §. 28. der gegentheiligen Deduction nimmt deren Verfasser zu der grösten Absurdität seine Zuflucht:

„Ja! will man auch (heißt es) über das „alles hinausgehen, und einmal darauf „bestehen, daß unter dem Ausdruck,

„der nächsten Erben, kein anderer als „der, welcher dem Grade nach der nächs„te ist, verstanden werde, so wird man „gar bald der daraus fliesenden ungereim„testen Folge gewahr, gestalten nicht al„lein dadurch alles dasjenige, was ohne„hin Gräflich-Rechterischer Seits in de„nen gegen den Herrn Grafen von „Schönburg verfaßten Schriften, von „der Lineal-Erbfolge behauptet worden, „zu Boden fallen, sondern auch ferner, „daß Enckel einem Groß-Vater, der „zugleich Söhne hinter sich gelassen, „weil sie alsdann die nächsten im Gra„de nicht gewesen wären, nicht hätten „succediren können, folgen würde, wel„che ganz ausserordentliche Lehre man „hoffentlich doch Gräflich-Rechterischer „Seits anzunehmen nicht wird gesonnen „seyn.“

Hier muß man aber dem gegentheiligen Sachwalter wieder zuruffen, wohl eingedenk zu seyn, daß gegenwärtig nur die Frage sey von der Erbfolge der Seiten-Verwandten, oder wann in linea recta keine Descendenten vorhanden sind.

§. 88.

Die Nähe des Geblüts, welche in beyden Limpurgischen Erbvereinen so oft vorkommt, und gemeiniglich mit den Worten:

Dem nächstgesipten,
Dem Nächsten dem Geblüt nach,
diejenige, die dem Letztverstorbenen vom Geblüth am nächsten verwandt,
die nächste Agnaten,
die nächste Bluts-Freunde,

und dergleichen ausgedruckt wird, will die gegentheilige Deduction §. 28. dahin erklären, daß solche nur die Schwägerschaft und gesetzliche Verwandtschaft, nemlich die Adoption, ausschliesse. Bey diesem Argumente sollte man würklich völlig abstehen, mit dem Verfasser gegenseitiger Deduction sich zu beschäftigen, da man siehet, er wisse nicht einmal die Regulam Juris:

Affinium nullam esse Successionem.

Diese auszuschliessen, war daher gar nicht nöthig.

Es ist auch wohl jedem Anfänger der Rechts-Gelehrsamkeit bekannt, daß weder Schwäger noch Adoptivi in Lehen und Fideicommissen erben können, zugeschweigen, in deutschen Reichs-Landen. Gesetzt aber, (man will einmal sich zu dem Unverstande des gegentheiligen Schriftstellers herunterlassen!) gesetzt, man wollte annehmen, die Herren Erbschenken hätten ganz unnöthig daran gedacht, Affines und Adoptivos würklich auszuschliessen, alsdenn würden die Worte, die jedesmal sorgfältig dabey stehen,

Namens und Stammens derer Herren von Limpurg,

völlig überflüssig seyn, denn diese schließen schon alle Extraneos, Affines, Adoptivos &c. aus. Der gegentheilige Verfasser mag also ausschweiffen, wie er will, so muß doch die Nähe des Geblüts etwas vorzügliches andeuten.

§. 89.

Endlich aber, weil er merkt, daß er mit seiner eingebildeten Erbfolge in die Stämme bisher für alle Regredient-Erben seine Deduction geschrieben habe, so gestehet er §. 29. nun ein, daß diese auszuschliessen die Worte der Erbvereine:

> Die derselben Zeit dem Letztverstorbenen vom Geblüt am nächsten verwandt sind,

von der Nähe des Grades zu verstehen seyen.

Hier sind die klaren Worte des §. 29. gegentheiligen unumstößlichen Beweises:

„Zeigen nun alle Umstände und der ganze Zusammenhang der Sache, daß die „Pacisceuten sowohl, welche den Vertrag vom Jahr 1581. als die, so den „von 1604. errichtet haben, sich die „Vorstellung gemachet, daß woferne „auf den Fall des gänzlichen Abgangs „des Limpurgischen Manns-Stammes

„in

„in Ansehung der weiblichen Succession „nichts ausdrückliches im voraus bestim„met und reguliret würde, sondern auch „in diesem Punct es schlechterdins bey „der übrigens beobachteten gesetzlichen „Erbfolge belassen werden wollte, sich „bey würklich erfolgender Erlöschung „des männlichen Geschlechts eine, oder „mehrere derer Limpurgischen Verzicht„Töchter erfinden und den Regreſs an „die ehemals renunciirten Güter prætendiren dörfen. Weilen nun aber solches „bey etwan vom dem letzten Masculo eben„falls vorhandenen weiblichen Descen„denz leicht erachtlich zu denen gröſten In„convenienzien Anlaß geben mußte, so „suchten sie solchen in den gegenwärtig „vor Augen habenden Verordnungen „dadurch vorzubeugen, daß sie auf den „Fall, wann künftig der Limpurgi„sche Manns-Stamm abgehen wür„de, ausdrücklich festsetzten, daß als„dann des letztverstorbenen Herrn „von Limpurg liegende- und fahren„de Haabe dem- oder denjenigen erb„lich zuwachsen sollte, die derselben „Zeit bemeldten Herrn von Limpurg „vom Geblüt am nächsten verwandt „seyn würden. Wodurch demnach al„le Erb-Töchter, oder deren Nachkom„men, die den Regreſs an die renunciir„ten Lande etwan hätten prætendiren

„mögen, auf einmal blos diejeni„gen, die dem letzten Herrn von „Limpurg am nächsten verwandt waren, „ausgenommen, ausgeschlossen würden. „Hier gilt es nun gleich viel, ob man „unter denen, welche dem letzteren des „Manns-Stammes am nächsten ver„wandt sind, dem Grad, oder der Li„nie nach, die nächsten verstehen will, „massen doch allemal soviel gewiß blei„bet, daß hier, wie auch aus der sol„chenfalls gestatteten Errichtung eines „Testaments abzunehmen ist, blos von „dem Casu specialissimo des Anfalles, „mithin von einer Ausnahme von der „Regul die Rede seye, und hievon auf „andere Erbfolge-Fälle, am wenigsten „aber nach einmal erfolgten Anfall auf „eine weitere Ordnung der Erbfolge im „weiblichen Stammen geschlossen wer„den könne.“

Man ist diesseits mit diesem Geständnüß zufrieden, man ziehet aber daraus die dem Gegentheil zwar unangenehme, jedoch an sich ganz richtige Folge, daß andere Stellen, die der Nähe des Geblüts erwähnen, eben also zu erklären seyen, und hier bittet man, die gleichlautende Worte aufmerksam zu betrachten, mit welchen sich sämmtliche Limpurgische Hohe Allodial-Erben verbindlich machen, proximitatem gradus gelten zu lassen (§. 66.)

Der

Der Verfasser gegenseitiger Deduction sucht zwar wiederum eine ungeschickte Ausflucht, indem er meynet, es sey anjetzo gleichgültig, ob die Nähe der Linien oder der Grade zu verstehen sey. Allein es heisset hier:

> Dem oder denjenigen Personen, die derselben Zeit bemeldetem letzten Herrn von Limpurg vom Geblüt am nächsten verwandt;

folglich ist hier keine Nähe der Linien bezeichnet, sonsten hätten mit leichter Mühe die Worte;

> Der oder den nächsten Linien ꝛc.

solches ausdrücken können. Der gegentheilige Schriftsteller behauptet ja selbst, daß der §. 39. der jüngsten Erbverein die Regredient-Erben ausschließe. Da nun diese eine Erbfolge in die Stämme fordern (§. 60.), so ist auch durch diesen (§. 39.) die Erbfolge in die Stämme ausgeschlossen, und alle übrige Stellen der Limpurgischen Erb-Verträge, die dem Nächsten vom Geblüt die Erbschaft zulegen (§. 37.), besonders aber der mit dem Hochfürstlich-Brandenburgischen Hause Anno 1746. geschlossene Vergleich, welchem in Ansehung der Erbfolge der §. 39. der Erbverein wörtlich eingerückt ist (§. 66.), müssen hiernach erkläret werden.

§. 90.

Nunmehro möchte man wohl wissen, wie der Gegentheil die prærogativam gradus bloß auf die Geistliche einschränken wollte, welche Bemühung er abermals §. 30. unternimmt, und vermeyntlich beweiset, daß die Dispolition der Erbverein von 1581. und 1604. in Betracht der Geistlichen nur eine Ausnahme seye.

Er saget folgendergestalt:

„1) Ist die ganze Erbfolge der geistlichen „Herren was ausserordentliches, weil „sie nur auf dem Fall statt finden sollen, „wenn kein weltlicher Herr mehr vor„handen wäre.

„Zum andern sollen dieselbe die Grafschaft „auf ersagtem Fall nicht, wie die geistli„chen Herren, eigenthümlich, sondern „nur usufructuario Jure innehaben.

„Zum dritten, obschon dem letztern des „Mannes-Stammes, wenn er ein „weltlicher Herr ist, die Macht zu testi„ren verliehen worden, wird doch dem „geistlichen Herrn solche abgesprochen.

„Zum vierten, wenn gleich dem letzten „des Manns-Stammes weltlichen „Standes, seine nächste Erben weibli„chen Standes folgen sollen, so sollen „doch dem letztern des Manns-Stam-

mes,

„mes, wenn er ein Geistlicher ist, nicht „seine, sondern die nächsten Erben des „letztverstorbenen weltlichen Herrn suc„cediren, und ist es nach sothanes „Geistlichen Absterben, in Betracht „der Erbfolge eben so viel, als wenn „derselbe nie vorhanden gewesen wäre.

„Endlich zum fünften kommet noch das „sonderbarste zum Vorschein, daß, da „in allen Verträgen und Erbvereinigun„gen derer Herren von Limpurg nirgends „von einem Vorzuge des nähern Gra„des ausdrückliche Erwähnung geschie„het, bey Succession der Geistlichen in „der Erbfolg-Vereinigung des Jahres „1581. auf einmal verordnet wird, die„selben sollten ein jeglicher secundum gra„dus prærogativam für dem andern *suc„cediren.*“

§. 91.

Allein quoad 1) ist die Erbfolge der Geistlichen im Limpurgischen nichts ausserordentliches (§. 39.), weil sie nicht einmal genöthiget waren, Verzicht zu leisten (§. eod); aber daß sie erst erbfolgten, wann ihre ganze Linie ausgestorben ware, und zwar ihres geleisteten Verzichts ohngeachtet,

Art. IX. §. 63. Erbverein 1604.

dieses ware etwas ausserordentliches (§. eod.).

Quoad

Quoad 2) können die Geistlichen nur usufructuariè (wann man mit dem gegentheiligen Schriftsteller so reden darf) die Herrschaft erhalten, weil sie, natürlicher Weise keine eheliche Leibes-Erben haben, und nicht einmal ein weltlicher Herr von Land und Leuten disponiren oder testiren konnte.

Quoad 3) ist nur dem Allerletzten des ganzen Manns-Stammes gewisser massen (§. 78.) facultas testandi ertheilet worden, nicht aber dem Letzten einer Linie. Es begehet also der gegentheilige Schriftsteller wieder keinen geringen Irrthum, und konnte mithin der Weltliche so wenig als der Geistliche testiren, wann noch Manns-Stamm vorhanden war.

Quoad 4) ist ganz klar, wann man etwas nachdenkt, daß nach des Geistlichen Absterben dessen und des letztverstorbenen Weltlichen nächste Erben einerley Personen seyen.

Der gegentheilige Deducent bringt dergleichen schlechte Einwürfe nur in der üblen Absicht an, Verwirrung zu verursachen.

Quoad 5) beziehet man sich auf dasjenige, was man oben (§. 85.) weitläuftiger angeführet hat. Der Gegentheil vergisset immer, daß es in dem Vertrage de 1581. heisse:

Nichts destoweniger sollen solche Geistliche ꝛc.

wodurch

wodurch klar angezeiget wird, hier sey ein Zweifel fürgekommen, ob nicht die Geistlichen diversi gradus alle zur Succession gelangeten. Allein dennoch sey die nemliche Erbfolg-Art, wie bey den Weltlichen, nichts destoweniger secundum prærogativam gradus beybehalten worden.

§. 92.

Was der §. 31. gegenseitiger Deduction enthält, ist nicht der Mühe werth zu beantworten. Hätte die Erbverein von 1604. die Succession der Geistlichen und die vorige Erbverein in diesem Stück abändern wollen, so wäre es mit wenig Worten gethan gewesen, wann §. 63. in der jüngsten Erbverein wäre verordnet worden:

Jedoch nicht *secundum prærogativam gradus*,

Allein die damalige Erbschenken von Limpurg wusten von keiner andern Erbfolge in ihren Herrschaften, als secundum prærogativam gradus, daher konnten sie diese Worte um so eher einmal weglassen, und andere dafür gebrauchen, die nach ihrem Sinn gleich bedeutend waren. Sie glaubten nicht, daß einmal ein pedantischer Schriftsteller ihre Haus-Verträge verketzern würde. Es ist bekannt, daß eine Abänderung nicht vermuthet werde, sondern eine ausdrückliche contrariam Dispositionem erfordere. Diese hätte in

dem §. 63. der letzten Erbverein können eingerücket werden, da ohnehin hierinne die vorige Erbverein näher bestimmet wurde, wo es nöthig war.

§. 93.

Vtes Argument.

Hochgräflich-Rechterischer Seits könne man keinen Fall anführen, wodurch eine der *prærogativæ gradus* günstige *Observantia Domus*, so wenig *durante Sexu masculino*, als noch weit weniger nach dessen Erlöschung und seit dem an dem weiblichen Stamm geschehenen Anfall bescheiniget werden könne.

Man weiß in Wahrheit nicht, ob man es des gegentheiligen Schriftstellers betrügerischer Absicht oder dessen Unwissenheit zuschreiben soll, wenn er im §. 32. sagt:

„Hingegen nimmt man überall wahr, „daß die Erbfolge im Hause Limpurg „immer von einer Linie zur andern ge„gangen, wie dann z. E. was die Gail„dorfer Haupt-Linie anbelangt, als in „dem Jahr 1652. Graf Wilhelm Lud„wig zu Gaildorf mit Tod abgieng, „dessen Landes-Antheil an Wilhelm „Heinrichen von der Schmiedelfelder „Special-Linie gelangte, nach dessen im „Jahr 1690. erfolgtem Ableben die „Helfte der von ihm besessenen Lande, so

„von

„der Gaildorfer Linie an ihn gediehen,
„seine vier Töchter, die andere Helfte
„hingegen, in der Herrschaft Schmie-
„delfeld bestehend, auf dessen Schwester
„Sophia Eleonora, Gemahlin des
„Letztern von Limpurgischen Manns-
„Stamm Grafs Vollraths, vererbet
„wurde. Und was die im Gegensatz
„gegen die Gaildorfer also genannte
„Speckfeldische Haupt-Linie belanget,
„welche sich wieder in die Speckfelder
„und Sontheimer besondern Linien theil-
„te, so ist, als Graf Heinrich Casimir
„zu Sontheim im Jahr 1676. verstarb,
„dessen Landes-Antheil herüber auf
„die Speckfelder besondere Linien gefal-
„len, worauf die beyden Brüder Voll-
„rath und Georg Eberhard die neuen
„Sontheimer und Speckfelder Linien
„gestiftet und nach des letztbenannten
„Absterben sein Antheil an Graf Voll-
„rathen, den Letzten des Limpurgischen
„Manns-Stamms, gediehen, und als
„auch endlich dieser im Jahr 1513. To-
„des verfahren, sind dessen hinterlassene
„fünf Töchter in der einen, hingegen
„die drey Töchter Schenk Georg Eber-
„hards in der andern Helfte, mithin in
„stirpes succediret, obgleich hiezu nicht
„der geringste Grund vorhanden gewe-
„sen wäre, wenn man die Stammesfolge
„den Linien nach bey Seiten setzen will.“

Dann es ist gewiß, daß a) nach Absterben Schenk Wilhelm Ludwigs niemand in der gesammten Gaildorfer Haupt-Linie vorhanden war, als dessen zwey in einem Grade mit ihm verwandte Vettern Schmiedelfelder Linie (§. 5.), die Brüder Philipp Albrecht und Wilhelm Heinrich, wovon der erstere sich der Regierung nicht annahme. Es kann daher dieser Fall mehr für die Nähe des Grades in der Linie als für eine Erbfolge in die Stämme ein Præjudicium abgeben. b) Nach Schenk Wilhelm Heinrichs Tode ist eine ganz willkührliche, aber Paradoxe Erbfolge Vergleichsweise (§. 6. 47.) beliebet worden. c) Als die Sontheimische Special-Linie mit Henrich Casimirn ausstarb, so war wieder niemand in der Speckfelder Haupt-Linie (§. 8.) da, als die zwey Brüder Vollrath und Georg Eberhard. Diese waren wieder dem Letztverstorbenen vom Geblüt am nächsten verwandt, und zwar æqualis gradus.

Man siehet hieraus, daß in denen Fällen Lit. a) und c) kein entfernterer in eben der Linie ausgeschlossen, noch auch in capita succediret werden konnte, weil in beyden Fällen zwey von der ganzen Linie noch übrige Brüder erbten. Diese waren die nächsten dem Grade und der Linie nach.

Es könnte daher der dritte Abschnitt voriger Abtheilung, wo die Præjudicia für die Nähe des Grades zahlreich angeführet sind,

aus dem gegentheiligen eigenen Geständnüß stattlich vermehret werden, wenn man alle Fälle wollte dazu rechnen, in welchen der Nächste allemal geerbet hat. Allein, so ausschweifend ist man dißeits nicht. Man begnüget sich, bey denen Fällen zu bleiben, welche in den Statum controversiæ einen Einfluß haben. Man hat oben Fälle angeführet, wo einem Seiten-Verwandten Stamms-Vettern in Häupter geerbfolget sind (§. 56. 57.). Man hat auch ferner Fälle angeführet, wo unter Stammes-Verwandten der Nähere dem Grade nach den Entfernteren ausgeschlossen hat.

§. 94.

Die übrigen gegentheiligen Argumente:

VI Der *minorennen Comtesse* von Pückler kommen nicht allein die in denen Lehen-Rechten gegründete Erbfolg-Ordnung, sondern auch

VII. Das Herkommen anderer Fürstlichen und Gräflichen deutschen Häuser und die daraus erfolgende Analogie zu statten;

übergehet man mit Stillschweigen.

Die Stelle II. F. 50. zu erklären, die so oft von allen Lehrern des Lehen-Rechts weitläuftig genug erkläret worden ist, hält

man dißeits für abgeschmackt, und der gegentheilige Schriftsteller ist am allerwenigsten der Mann, dessen Ansehen in der gelehrten Welt, der so sehr bestrittenen Erklärung gedachten Textes eine Entscheidung geben könnte. Das Herkommen anderer illustrer deutschen Häuser ist gar nicht mit dem Limpurgischen zu vergleichen, wie oben (§. 43. 44.) weitläuftig ist ausgeführet worden.

§. 95.

Man beschließet daher diese ganze Abhandlung, ohne die mit der grösten Unanständigkeit in der gegentheiligen Replic-Schrift vielfältig begangene Widersprüche zu berühren, welche jedem in die Augen fallen. Man bedauret nur, daß das übelgesittete Betragen des gegentheiligen eingebildeten Schriftstellers unangenehme Ausdrücke veranlasset hat. Allein! wie sollte man wohl mit einem Manne glimpflicher umgehen, der 1) Acten-widrige Umstände vorbringt (§. 17.); der 2) nur anderer Schriften ausschreibt (§. 75.); der 3) denen Haus-Verträgen offenbare Gewalt anthut, und deren Daseyn mit der grösten Unverschämtheit leugnet (§. 85. 45.); der 4. alle erweisliche Observanz der prærogativæ gradus intra lineam mit Stillschweigen übergehet (§. 56. -- 64.), dagegen aber Erbfälle, die zu gegenwärtiger Strittigkeit entweder gar nicht gehören, o-

der

der doch prærogativam gradus in linea bestär-ken, für sich fälschlich anführet (§. 93.); der 5) dem Hochseeligen Herrn Vater der Hochgräflich-Rechterischen Erbs-Interes-senten verwegener Weise eine Meynung an-dichtet, die Hoch-Dieselben niemals be-hauptet haben (§. 68.); der Grundsätze vertheidiget, die 6) gegen das eigene verbind-lichste Geständnüß aller Limpurgischen Mit-herrschaften (§. 70. 71.), ja 7) selbst der Ehre des Hohen Herrn Gegentheils nachthei-lig sind (§. 79.); der 8) das Herkommen der Hohen Lehen-Höfe gering schätzet (§. 65.), und die Vergleiche umzustossen sucht, in welchen alle Limpurgische Hohe Herrschaften solches zu beobachten, sich feyer-lichst verbinden (§. 66.)

§. 96.

Der Gerechtigkeit eines Höchstpreißli-chen Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts überlässet man nunmehro diese zur Entschei-dung vollkommen eingerichtete Rechts-Sa-che. Man ist dabey sicher genug, daß nicht allein für die Hochgräflich-Rechterische Erbs-Interessenten erkannt, und der Herr Gegentheil mit seinem unbefugten Anspruche abgewiesen, sondern auch die gegen das of-fenbareste Recht und gegen die klar redende Limpurgische Haus-Verträge so muthwillig angesponnenen Klage mit Verdammung in

alle

alle verursachte Kosten und Schäden gerechteste werde bestraffet werden. Den gegentheiligen Schriftsteller überlässet man aber einer allgemeinen Verachtung des Publici, dem wohlgerathen seyn wird, wann dieser academische Lehrer niemals einen zahlreichen Hörsaal erlangt.

Ende des fünften Theils.

ULM,
gedruckt bey Christian Ulrich Wagner,
Canzleybuchdruckern, der Kayserl. Francisc. Akademie freyer Künste und Wissenschaften in Augsburg, und der Herzogl. deutschen Gesellschaft in Helmstädt Mitglied.

Bayerische Staatsbibliothek München

alle verursachte Kosten und Schäden gerechtest werde bestraffet werden. Den gegentheiligen Schriftsteller überlässet man aber einer allgemeinen Verachtung des Publici, dem wohlgerathen seyn wird, wann dieser academische Lehrer niemals einen zahlreichen Hörsaal erlangt.

Ende des fünften Theils.

U L M,
gedruckt bey Christian Ulrich Wagner,
Canzleybuchdruckern, der Kayserl. Francisc. Akademie freyer Künste und Wissenschaften in Augsburg, und der Herzogl. deutschen Gesellschaft in Helmstädt Mitglied.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gritsch, Johann Christoph von, 1735-

Auserlesene neueste Staats-Acta, unter der jezt Glorwürdigsten Regierung Ihro Röm. Kayserl. Majest. Josephs des Zweyten zum Behuf der Reichs-Historie und der Staats-Rechten
Bd.: 5

Ulm ; Franckfurt ; Leipzig (1771)

J.publ.g. 779-4/5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561411-9
VD18 8038109X-001